

Kreis-



Blatt.

Redakteur:
Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Einzahlung der Feuer-Societäts-Beiträge pro II. Semester c.

Im nachstehenden Abdruck theile ich den Ortsbehörden des Kreises den Erlaß des Herrn Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Directors, d. d. Breslau den 15. d. Mts. mit der Aufforderung mit, die Associateen davon in Kenntniß zu setzen, die pro II. Semester c. ausgeschriebenen Assecuranzbeiträge einzuziehen und dieselben demnächst mit den Königlichen Steuern pro Monat Januar künftigen Jahres an das Königliche Kreis-Steuer-Amt hierselbst einzuzahlen.

Gleichzeitig erinnere ich an die ungesäumte Einsendung der Nachweisungen über die in den Ortslagerbüchern stattgefundenen Namens-Veränderungen.

Neisse, den 28. Dezember 1847.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Die in meinem Circular vom 5. Juni d. J. geäußerte Besorgniß, daß die hohen Beiträge, welche zu Deckung der im ersten Semester c. nothwendigen Brandbonifikationen ausgeschrieben, nicht völlig hinreichen würden, hat sich leider bestätigt, indem für die Monate März, April und Mai nachträglich bedeutende Brandschäden angezeigt wurden; auch die in den Monaten Juni und Juli vorgekommenen Feuersbrünste haben noch bedeutende Opfer von der Societät verlangt und erst, nachdem die gesegnete Getreide-Ernte des laufenden Jahres der großen Noth ein Ende mache, und die Polizei- und Orts-Behörden den an sie erlassenen Aufforderungen zu strenger Ueberwachung des jede verbrecherische Neigung fördernden Herumschweifens müßiger Glieder ihrer Gemeinden mit mehr Erfolg die geeigneten Maßreien treffen konnten, traten wieder bessere Zustände ein, wie dies aus der nachfolgenden Uebersicht der in den verflossenen Monaten zur Liquidation gekommenen Brandbonifikationen sich übersehen läßt. Es wurden nämlich Brandschäden für Liquidationsfähig anerkannt:

im Monat Januar	36 720 Rthlr.	im Monat Juli	87,358 Rthlr.
" " Februar	55,820 "	August	27,218 "
" " März	98,463 "	September	17,525 "
" " April	78,150 "	Oktober	20,225 "
" " Mai	215,486 "	November	23,968 "
" " Juni	85,901 "		überhaupt 746,834 Rthlr.

Die Richtigkeit vorstehender Zahlen kann um deswillen nicht verbürgt werden, weil, wenn auch die Herren Kreis-Feuer-Societäts-Direktoren mittels Circulars vom 25. v. Mts. zur genauen Angabe der im verflossenen Monate vorgekommenen Brandschäden aufgefordert und diese Angaben gemacht worden sind, doch einzelne Brände unangezeigt geblieben sein können. Von Bedeutung dürfen jedoch solche nachträgliche Liquidationen nicht sein, weil sie sonst der Aufmerksamkeit unmöglich entgangen sein würden.

Zu dem vorstehenden Haupt-Beitrage von 746,834 Rthlr. muß aber der aus den Ergebnissen der verflossenen Monate festgestellte Fraktionsbetrag der mutmaßlich für den Monat Dezember zur Liquidation kommenden Brandschäden von 67,894 " so wie die Prämien, Betriebsgelder und Administrations-Kosten von 26,245 " und zwar:

- | | |
|--|--------------|
| a. Prämien, Abschätzungsosten für Brandschäden und Vergütungen für verloren gegangene Feuerlösch-Geräthe circa | 4,600 Rthlr. |
| b. Weilengelder für Feststellung der Brandschäden, und für Prüfung der Deklarationen circa | 2,100 " |

	Transport	67,00	Rthlr.	840,973 Rthlr.
c. Büreaukosten - Vergütung für die Kreis-Heuer-Sozietäts-Direktoren	5,410			
d. Lantieme der Kreis - Steuer - Einnehmer	8,725	"		
e. Für Verwaltung der Haupt - Kasse	800	"		
und f. Besoldungen, Büreauamthe, Druckosten und für Geschäfts - Be- dürfnisse der Provinzial - Direktion circa	4,610	"		
	(sind 26,245 Rthlr.)			

hingutreten.

Auf die Haupt - Bedarfs - Summe von 840,973 Rthlr.
sind für das erste Semester c. 531,127 "
ausgeschrieben worden, incl. des halben Beitrags - Eimplums, welches von den mit dem 1. Juli c. ausgeschiedenen Associateen zur Erfüllung ihrer vertragsmäßigen Verpflichtung zur vollen Deckung des Bedarfs für das erste Semester nachträglich eingezogen werden mussten.

Eg sind daher noch zu decken:

Da durch die im ersten Semester erfolgten Abmeldungen der Ertrag des Beitragssimplums herabgesunken ist, so kann die Ausschreibung eines dreifachen Beitrages desselben für das zweite Semester zu vollständiger Deckung der diesjährigen ungewöhnlich hoch sich steigernden Kosten um so weniger umgangen werden, als bei den vorstehenden Ausgabe-Berechnungen doch nur die bis hieher erfolgten Anmeldungen zum Grunde gelegt sind, und die Sozietät bei den ungünstigen Erfahrungen dieses Jahres auf alle Eventualitäten gefaßt sein muß. — Ew. Hochwohlgeborenen ersuche ich daher von den Associateen vom Hundert der Versicherungs-Summe

in der ersten Beitrags - Klasse 6 Sgr. in der dritten Beitrags - Klasse 10 Sgr.
 " " zweiten " " 8 Sgr. " " vierten " " 12 Sgr.

durch die Königliche Kreis-Steuer-Kasse im Monat Januar künftigen Jahres einzahlen und an die hiesige Königl. Institute Haupt-Kasse abliefern zu lassen. — Dem Eingange der diesfälligen Heberolle und der Veränderungs-Nachweisung pro 2. Semester c. wird bis zum 31. d. Mts. entgegengesehen.

Breslau, den 15. Dezember 1847.

Der Provinzial - Land - Feuer - Sozietäts - Direktor von Wedell.

Betrifft die Feldpolizei-Ordnung und deren Anschaffung von Seiten der Grundbesitzer.

Da es für die hiesigen Kreisbewohner und namentlich für Grundbesitzer von Interesse sein dürste, die in der extraordinairen Beilage zum Kreisblatt Nr. 52, pro 1847 mitgetheilte Feldpolizei-Ordnung eigenthümlich zu besitzen; so hat der Verleger des Kreisblattes, Buchdrucker Müller hier selbst sich entschlossen, die gedachte Feldpolizei-Ordnung in Debit zu nehmen und ist das Exemplar bereit, zu dem mäßigen Preise von 2 Sgr. 6 Pf. zu haben.

Indem ich die Wohlöblischen Dominien und die Gemeinden des Kreises hiervon in Kenntniß sehe, forde ich die Ortsvorstände zugleich auf, den Gemeindeeinsassen weitere Nachricht mit dem Bemerk zu geben, daß Exemplare der mehrerwähnten Feldpolizei-Ordnung in beliebiger Anzahl in meinem Umtsllokale bezogen werden können.

Bei diesem Anlasse ersuche ich die Wohlloblichen Dominialpolizei-Verwaltungen, darüber zu wachen, daß die Feldpolizei-Ordnung selbst, allenfalls pünktlich beachtet und jede Contravention gegen dieselbe zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt werde.

Neisse, den 22. Dezember 1847.

Der Königliche Landrath von Maubuge.

Betrifft den zum Neujahr stattfindenden Gesindeabzug.

Obgleich es sich von selbst versteht, daß der für den 2. Januar festgesetzte Abzugstermin des Gesindes zum bevorstehenden Neujahr auf den 3. Januar verlegt werden muß, weil der vorhergehende Tag ein Sonntag ist, so will ich dennoch hierauf noch besonders aufmerksam machen und weise daher die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch an, die Gemeindeeinfassen sofort zu veranlassen, den Gesindeumzug überall erst am 3. künftigen Monats vorzunehmen.

Neisse, den 29. Dezember 1847.

Der Königliche Landrath von Maubuege.



Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die nur vorläufige Festsetzung der Klassensteuersätze in den vier ersten Steuerstufen.

Die Königliche Regierung zu Oppeln ist damit beschäftigt, in den zulässigen Fällen eine Erhöhung derjenigen Personen in der Klassensteuer vorzunehmen, welche von 2 bis 12 Thaler monatlich zahlen. In den neuen Klassensteuerlisten pro 1848, hat eine Änderung der Sätze in dieser Beziehung noch nicht vorgenommen werden können, weil die Vorarbeiten bis jetzt nicht beendigt sind.

Sämmliche in den Klassensteuerlisten enthaltenen Beträge von 2 bis 12 Thaler sind daher nur vorläufig genehmigt worden und bleibt die definitive Festsetzung vorbehalten. Dieses ist den Steuerpflichtigen mit Bezug auf die nach meiner Verfügung vom 11. November pr. Kreisblatt Nr. 46, pro 1847, bereits erfolgte Bekanntmachung ihrer Klassensteuerbeträge sofort noch nachträglich besonders zu eröffnen, damit sie bei einer später erfolgenden Erhöhung pro 1848, keinen Grund zur Beschwerde haben, da im Laufe des Jahres Klassensteuer-Erhöhungen nicht vorkommen dürfen.

Der § 6 des Verjährungsgegesetzes vom 18. Juni 1840 bestimmt, daß im Falle eines zu geringen Anfanges der Klassensteuer jede Nachforderung wegfallen. Es ist daher erforderlich, daß den Steuerpflichtigen von vorne herein erklärt wird, daß die Anfänge, wie dieselben in den Rollen sich befinden, nur provisorisch sind, und die definitive Genehmigung oder Änderung derselben nachträglich erfolgen wird, damit formelle Einwendungen gegen die Vernahme etwaiger Erhöhungen vermieden werden.

Über die geschehene sofortige Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung an die beteiligten Klassensteuerpflichtigen, erwarte ich von den betreffenden Ortsbehörden binnen 8 Tagen eine schriftliche Anzeige.

Meiße, den 4. Januar 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Betrifft den Kartoffelanbau nach der Dekonomie-Commissarius Bredeschen Methode.

Die Königliche Regierung zu Oppeln hat mich zum Berichte darüber aufgefordert: ob nach der im Stück 13 des Amtsblattes pro 1847, Seite 78 veröffentlichten Methode des Kartoffelanbaues, welche von dem Dekonomie-Commissarius Bredt zu Politz in Pommern empfohlen worden, im hiesigen Kreise diesjährige Versuche gemacht worden sind.

Ich versuche daher die Wohlloblichen Dominien, die Herren Polizei-Districts-Commissarien und die Ortsvorstände des Kreises hiermit, mir in vorgedachter Beziehung recht bald und spätestens nach Verlauf von 8 Tagen eine Anzeige zugehen zu lassen.

Meiße, den 3. Januar 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Betrifft die Räumung der Kommunikationswege und Strafen vom Schnee.

Damit bei dem kürzlich gefallenen Schnee nicht Beschwerden über dessen unterlassene Wegräumung von den Kommunikations- und namentlich Hohlwegen, geführt werden, weise ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit an, streng darauf zu halten, daß aller, der ungehinderten und sicheren Passage nachtheilige Schnee, wo es noch nicht geschehen sein sollte, sofort von sämtlichen Wegen fortgeschafft und dies so oft wiederholt werde, als die Nothwendigkeit dazu von neuem sich herausstellt.

Bei dieser Gelegenheit bringe ich auch meine frühere, das Schlittenfahren betreffende Verfügung in Erinnerung, wonach die Pferde jedes die Städte des Kreises passirenden Schlittensführers mit Schellen geläutet oder wenigstens mit laut tönen Klingeln versehen sein müssen, widrigenfalls die Führer solcher Fuhrwerke in eine polizeiliche Strafe genommen werden und überdies für den durch unvorsichtiges und schnelles Fahren etwa entstehenden Schaden verantwortlich bleiben, weshalb die Ortsbehörden, die sämtlichen Gemeindeeinheiten unverzüglich auf die gewaue Befolgung dieser Vorschrift aufmerksam zu machen haben.

Neisse, den 5. Januar 1848. Der Königliche Landrat von Maubuege.

Betrifft das Verfahren in Gewerbe-Polizei- und Gewerbesteuer-Contraventions-Sachen.

Mittelst der unterm 18. Juli 1845 und 8. Juli pr. ergangenen Regierungs-Circular-Verfügungen, deren Abdruck in den Kreisblättern sub Nro. 38, pro 1845 und Nro. 33 pro 1847 erfolgt, ist das Verfahren in Gewerbe-Polizei- und Gewerbesteuer-Contraventionsfällen vorgeschrieben worden. Es ist daran ausdrücklich verordnet, daß in beiden Beziehungen derartige Straf-Fälle zur Regination der Local-Polizei Gerichtsobrigkeiten gehören, bei denen die Kontraventionen zur Anzeige zu bringen und demnächst weiter zu behandeln sind.

In Beziehung auf Gewerbe-Polizei-Vergehen, instruirt die Polizei-Gerichtsobrigkeit den Prozeß und wird von ihr das Resolut in erster Instanz mit Vorbehalt des Recursoes an die Königliche Regierung nicht allein abgefaßt, sondern auch, wenn dasselbe die Rechtskraft beschritten, in Vollzug gesetzt.

Was dagegen die Gewerbesteuer-Vergehen betrifft; so ist die Polizei-Gerichtsobrigkeit zwar auch zur Instruktion des Prozesses und Auffassung des Resoluts berufen; es darf das Letztere aber nicht früher publizirt werden, bis die Königliche Regierung dasselbe genehmigt hat. Derartige Resolute sind mir daher lediglich als Entwürfe, unter Beifügung der Akten, vorerst einzureichen, wornächst solche der Polizei-Gerichtsobrigkeit zur Publikation und Vollstreckung zurückgesendet werden sollen.

Hierbei bringe ich in Erinnerung, daß jeder Gewerbesteuer-Straffall, unter Weisluß der Akten dem Königlichen Kreis-Steuer-Amt zur Eintragung in die vorgeschriebene Prozeßliste, angezeigt werden muß, welches das Titelblatt mit seiner Nummer versehen w. rt. Auf diesem Titelblatte muß aber auch die Nummer des Prozesses, welche derselbe in der Prozeßliste der Polizei-Gerichtsobrigkeit erhalten hat, enthalten sein.

Diese Prozeßliste muß folgende Rubriken enthalten: 1) Nummer der Instruktions-Behörde, 2) Nummer des Kreis-Steuer-Amts, 3) Datum der Anklage, 4) Name und Stand des Anklägers, 5) Namen, Stand und Wohnort des Angeklagten, 6) kurze Anzeige des Vergehens, 7) Datum des Resoluts, 8) kurzer Inhalt des Resoluts, 9) Betrag der gesammten Einnahme an Strafen, Confiskations-Geldern, Kosten und Gefällen, 10) Anteil des Anklägers, 11) Anteil des Wittwen- und Waisen-Unterstützungsfonds, 12) Anteil des Beamten-Gratifikationsfonds, 13) Kosten, 14) Summa (wie ad 9), 15) Bemerkungen.

Diese Nachweisung wird am Jahreschlusse abgeschlossen, die unerledigten Straf-Fälle aber werden in das künftige Jahr vorweg übertragen.

Da das Kreis-Steuer-Amt die Gewerbesteuer-Prozesse einvierteljährig zu berechnen hat; so müssen an dieses in den Monaten März, Juni, September und Dezember beglaubigte Abschriften der ergangenen rechtskräftigen Resolute, Straf-Umwandlungs-Resolute, Niederschlagungs-Verfügungen und Auktions-Protokolle, sowie die eingezogenen Strafen, Gefälle, Auktions-Gelder und Kosten abgeführt werden.

Da die Königl. Regierung sich die Festsetzung der nachzuzahlenden Gewerbesteuer, auf deren Sachen Betrag als Strafe zu erkennen ist, vorbehalten hat, sofern damit nicht ein Gewerbe-Polizei-Vergehen verbunden ist; so sind vor Auffassung des Resoluts jedesmal die Akten an mich einzureichen, um demnächst die Festsetzung der Gewerbesteuer, welche defraudirt worden, bei der Königl. Regierung nachzusuchen.

Das betheiligte Publikum wird veranlaßt, von jetzt ab die Denunciations-Schriften nicht weiter an mich einzureichen. Neisse, den 5. Januar 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Betrifft die Vigilanz auf einen mutmaßlich im Kreise umherziehenden Betrüger.

Nach der Anzeige eines Ortsgerichts aus dem hiesigen Kreise, ist am 27. Dezember pr. ein Subjekt, das für einen Bureau-Arbeiter des hiesigen Landrathäntes mit einer monatlichen Besoldung von 10 Rthlr. usgegeben, bei dem gedachten Ortsgericht gewesen und hat dasselbe zu einem angeblich am 3. d. Mts. angekündigten Termine in das Landrathänt bestellt.

Weiterer Nachforschung zufolge soll dieses Individuum ein ehemaliger Kanzleigehilfe Namens Schmidt aus Maifriedorf bei Reichenstein und der Sohn der dasigen Einliegerwitwe Schmidt sein, er trägt einen braunen Rock, schwarze Hosen in langen Stiefeln mit Sporen. Ferner soll er auch kürzlich einen Gutsbesitzer bei Neisse zum Termine bei dem Königlichen Fürstenthumsgesetz eingeladen und ihm bei dieser Gelegenheit 5 Rthlr. abgefördert haben.

Da dieses Subjekt namentlich leichtgläubigen Landleuten sehr gefährlich werden kann, so ist es nothwengt, auf dasselbe ein aufmerksames Auge zu richten, wozu ich die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises in Interesse der Sicherheit und des Eigenthums, hierdurch veranlasse.

Neisse, den 5. Januar 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Einzahlung der Greenhausbeiträge pro 1848 und die Kosten zum Landarmenfonds.

Die Wohlöblischen Magistrate sowie die Ortsgerichte des hiesigen Kreises werden aufgefördert, die Grünhausbeiträge pro 1848 in der Höhe des vorigen Jahres, welche sich aus den Steuerquittungsbüchern erhebt, unauflieblich mit den Steuern pro Januar c. zur hiesigen Kreis-Steuerkasse abzuführen.

Da auch ein großer Theil der Wohlöblischen Dominien und Gemeinden mit Einzahlung der Kosten zum Landarmenfonds im Rückstande geblieben sind; so fordere ich auch diese Restanten zur schleunigsten Einzahlung der Rückstände auf, da solche noch pro 1847 zur Einnahme gebracht werden müssen.

Neisse, den 5. Januar 1848. Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft den vagabondirenden Dienstjungen Joseph Hackauf aus Kalkau.

Der unter polizeilicher Aufsicht stehende Dienstjunge Joseph Hackauf aus Kalkau hat sich am 21. v. R. heimlich aus Kalkau entfernt und seinem Vater ein Paar Stiefeln, zwei Brete und ein Hemde itegenommen. Ich fordere daher die sämtlichen Ortspolizeibehörden zur Vigilanz auf den unten näher fixirirten c. Hackauf, event. zu seiner Festnahme und Ablieferung an das hiesige Königl. Domainenamt, hierdurch auf. Neisse, den 7. Januar 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Eignallement des Joseph Hackauf. Derselbe ist aus Kalkau gebürtig, hiebt sich daselbst auf, ist katholischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, braune Augenbrauen, braue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, breites Kinn, längliche und volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Leih - Amts - Auction.

Den 22. Februar 1848, Nachmittags um 2 Uhr,
erden auf dem hiesigen Rathause verfallene Pfandstücke gegen gleichbare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Dieselben bestehen in Gold- und Silbergeräthen, Pretiosen, Taschenuhren, Zinngeräthen, Tisch-, Bett- und Leibwäsche, sowie männlichen und weiblichen Leidungsstücken.

Das Einlösen und Prolongiren der Pfänder wird nur bis Dienstag, den 5. Februar 1848, vorgenommen. Neisse, den 4 Dezember 1847.

Die städtische Leih-Amts-Verwaltung.

Holzversteigerung.

In dem Königl. Forstdistrikt Gläsendorf bei Münsterberg kommen nachstehende Hölzer zur Versteigerung, und zwar:

- 1) Dienstag, den 18. Januar c. im Wüstenguth Nadelbauholz und diverse Klafterhölzer und Abraum.
- 2) Mittwoch, den 19. Januar c. im Niederwalde, bereits gefällte und in Hecken abgetheilte Laubholz-Stangen und Reiserhölzer.
- 3) Donnerstag, den 20. Januar c. im Oberwalde ebenfalls gefällte und in Hecken abgetheilte Stangen und Reiserhölzer.

Kauflustige werden eingeladen an den benannten Tagen und Orten Morgens 9 Uhr sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben. Neisse, den 2. Januar 1848.

Der Königliche Oberförster (gez.) Böhm.

Versteigerung von Holzstämmen.

In dem bei Nicklasdorf gelegenen, der Pfarrkirche von Ziegenhals gehörigen Walde, werden Mittwoch, den 12. d. M., gegen 80 Stämme Holz, die von den letzten Stürmen geworfen worden, öffentlich versteigert. Die Stämme eignen sich theils zu Bau, theils zum Einschlagen in Klafterholz. Käufer müssen die Stämme übrigens abästen lassen. Die dicht am Walde gelegene Wohnung unsers Jägers ist der Versammlungsort; die Versteigerung beginnt um 1 Uhr Nachmittag. Ziegenhals, den 4. Januar 1848.

Das Kirchen-Collegium.

Geschäftsergebnisse der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft vom 1. Januar bis Ende November 1847.

Unmeldungen von 430 Personen	Rthlr 486,400
Prämien-Einnahme	.. 187,500
Angemeldete Sterbefälle von 97 Personen	.. 113,000.

Der Nutzen, der durch Versicherungen bei dieser Gesellschaft wird, ist anerkannt, und es übernimmt ferne Unmeldungen bereitwillig August Viereck.

Der Wächter der Jagd auf den Feldmarken von Hansdorf und Niegлиз, Oberst von Auerswald in Neisse, (Friedrichstadt Mittelstraße Nr. 19) sichert eine Belohnung von Sechs Thalern demjenigen, zu, der einen auf den genannten Feldmarken betroffenen Raubshützen das Gewehr abnimmt und einliefert, und denselben so sicher anzeigt, daß er zur gesetzlichen Strafe gebracht werden kann, oder der einen solchen Raubshützen ergreift und selbst einliefert, oder der überhaupt einen Raubshützen so sicher anzeigt, daß er gesetzlich bestraft wird. Neisse, den 3. Januar 1848.

Dirschler Glasgyps aus den Dominial-Gruben.

Zur Bequemlichkeit des landwirthschaftlichen Publikums haben wir die Einrichtung getroffen, daß zu jeder Zeit roher Glas-Gyps gegen sein gemahlnen Glas-Gyps umgetauscht werden kann, in welchem Falle wir für einen Gruben Scheffel-Gyps in Stücken, 22 gestrichene Mezen sein gemahlnen Glas-Gyps geben.

Auch ist jederzeit sein gemahlner Glas-Gyps à 14½ Sgr., der gestrichene Scheffel, vorrätig, dagegen kaufen wir reinen Dirschler Glas-Gyps aus den Dominial-Gruben und zahlen für den Gruben-Scheffel 17½ Sgr. Ottmachau, den 29. Dezember 1847.

Gebr. Kloß & Comp.

Futter-Menge

in kleinen und großen Quantitäten verkauft

Neisse, den 1. Januar 1848,

Gustav Schmann.

Eine schwarze Lachshündin, auf den Namen Waldine horend, ist am 29. v. Mts. auf der Breslauerstraße verloren gegangen. Es wird Demjenigen, der diese Hündin Breslauerstraße im Gewölbe des Kaufmann Herrn. Groß abgibt, eine angestessene Belohnung versichert.

Markt-Preise der Stadt Neisse, den 31. Dezember 1847.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.	Geringe Sorte.	
	Rh	Sgr	dr	Rh	Sgr	dr
Weizen, d. v. Sawl.	2	25	—	2	20	—
roggen,	2	5	—	2	2	6
Gerste,	1	21	—	1	20	—
Hafer,	1	1	—	—	28	9
Erbsen,	2	17	6	2	16	—
Linsen,	3	18	—	—	—	—



Redacteur:

Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft das Umherziehen der Bettler auf dem Lande und in den Städten.

Da das Umherziehen der auswärtigen Bettler in den Städten sowohl als auch in den Dörfern des Kreises auf eine höchst belästigende Weise wieder überhandnimmt, dieser verdetblichen Erscheinung aber nach allen Kräften entgegengewirkt werden muß, so finde ich mich veranlaßt, mit Bezug auf den durch die Extra-Beilage zum Kreisblatte Nro. 19 pro 1847 veröffentlichten Beschluß der Kreisversammlung vom 7. Mai ej. a. die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit aufzufordern, in jeder Gemeinde nach dem Bedürfniß und der Lokalität, ungesäumt besoldete Wächter anzustellen, um jeden von auswärts eindringenden Bettler sofort in seinen Wohnort zurückzuweisen, eventhalter durch die Ortsbehörde zwangswise in seine Heimat bringen zu lassen.

Die strengste Befolgung gegenwärtiger Aufforderung zuverlässig erwartend, bringe ich noch meine, daß Umherziehen der Bettler betreffende Verfügung vom 30. Dezember 1846, (Kreisblatt Nro. 1 pro 1847) mit der Anweisung in Erinnerung, deren Inhalt auch den Gemeindeeinsassen erneuert bekannt zu machen.

Meiße, den 13. Januar 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Herausgabe eines Buches über die Privat-Forstwirtschaft.

Der Königliche Oberforstmeister und Major a. D. Herr Maron in Oppeln hat mir einen Prospect zu dem Buche:

„Die Privat-Forstwirtschaft im kurzen Umtriebe mit hohem Geld-Ertrage nebst einer Anweisung zur Bewirthschaffung und Ertrags-Ermittelung der Privatforsten durch den Wald-Eigenthümer ohne technische Beihülfe“

mit dem Wunsche zugehen lassen, die Herren Privat-Waldbesitzer und die Wohlöblichen Magistrate, welche Wälder zu verwalten haben, hiervon in Kenntniß zu setzen.

Indem ich die Wohlöblichen Magistrate sowohl als auch die zur Sache interessirten Wohlöblichen Domänen, ingleichen auch die sonst noch Waldgrundstücke besitzenden Grundeigenthümer zur Subscription auf dieses sehr empfehlenswerthe Buch, dessen Prospectus in meinem Bureau eingesehen werden kann, hierdurch veranlaßte, bemerke ich zugleich, daß das gedachte Buch, um die Anschaffung zu erleichtern und denselben eine allgemeine Verbreitung zu geben, im Subscriptionsweg zu 1 Rthlr. 5 Sgr. pro Exemplar geliefert werden soll.

Uebrigens ersuche ich nach dem Wunsche des Herrn Herausgebers um recht baldige Bestellung der zu beziehenden Exemplare, weil davon die Bestimmung der Auflage des im Monat Juli d. J. erscheinenden Werkes abhängig ist.

Meiße, den 10. Januar 1848. Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft einen zu Gießmannsdorf verübten Diebstahl.

In der Nacht vom 11. zum 12. d. M. sind den Dienstleuten auf dem Dominio Gießmannsdorf aus dem Stalle mittelst Außsprengens ihrer Kleiderkästen, nachstehend bezeichnete Sachen gestohlen worden:

ein dunkelblauer Rock von Tuch; ein brauner Zeugrock; zwei Hemden; eine Tuchweste; eine roth- und gelbgestreifte halbseidene Weste; eine alte Tuchmütze mit Schild; ein paar blau- und rothgestreifte Zeughosen; ein paar blaustreifige Leinwandhosen; ein paar Schafstiefeln; ein blauer Tuchrock mit schwarzem Futter und Sammtfalten; ein paar weiß- und grüngegitterte Zeughosen; eine weiße Weste; dem Knecht; ein blauer guter Tuchrock; eine schwarze Tuchweste; ein paar blau- und schwarzgestreifte Sommerhosen; eine schwarze Sammtmütze mit Schild; ein schwarzes Halstuch.

Als mutmaßliche Entwender dieser Sachen sind zwei, an Weihnachten v. J. von genanntem Dominio abgezogene Knechte im Verdacht, wovon der eine aus Weiditz und der andere aus Friedewalde ist und die sich beide dienstlos in der Gegend umhertreiben sollen.

Ich fordere die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises zur Vigilanz auf die Diese hiermit auf, um den bestohlenen Dienstleuten wo möglich wieder zu ihren wenigen Habseligkeiten zu verhelfen.

Neisse, den 12. Januar 1848.

Der Königliche Landrath von Maubéuge.

Betrifft den vagabonditenden Auszügersohn Joseph Sommer aus Volkmannsdorf.

Der unten näher signalisierte Häuslerauszügersohn Joseph Sommer aus Volkmannsdorf treibt sich zwecklos umher und da sein Aufenthalt bis jetzt nicht hat ermittelt werden können, so fordere ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, auf den re. Sommer zu vigiliren und ihn im Betretungs-falle entweder an das Ortsgericht zu Volkmannsdorf oder an mich abliefern zu lassen.

Neisse, den 13. Januar 1848.

Der Königliche Landrath von Maubéuge.

Signalement des Häusler-Auszügersohn Joseph Sommer aus Volkmannsdorf. Derselbe ist aus Volkmannsdorf gebürtig, 18 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, graue Augenbrauen, blaue Augen, längliche Nase, breiten Mund, breite Vorderzähne, aufgeworfene Lippen, längliches Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war er mit einer gegatterten Unterjacke und streifigen Zeughosen.

Bekanntmachung.

Bei der im IV. Quartal 1847 abgehaltenen Revision der Backwaren hatten die Bäcker nach ihrer Selbstart zwei Sorten Brot zum Verkauf:

A. Weißbrot.

Das größte: der Bäcker Pohl für 2 Sgr. 1 Pf. 25 Lth.

Das kleinste: der Bäcker Haldhaus für 2 Sgr. 1 Pf. 10 Lth.

B. Hassbrot.

Das größte: der Bäcker Neugebauer für 2 Sgr. 2 Pf. 4 Lth.

Das kleinste: der Bäcker Puze für 2 Sgr. 1 Pf. 25 Lth.

C. Semmel.

Die größte: der Bäcker Pohl für 1 Sgr. 16 Lth.

Die kleinste: 1) der Bäcker Brauner für 1 Sgr. 12 $\frac{1}{2}$ Lth.

2) " " Schönwiese " 1 " 12 " "

Bei den Fleischern wurde 1) das Pf. Schweinefleisch für 4 Sgr.

2) " " Rind- und Hammelfleisch " 3 "

3) " " Kalbfleisch " 2 " verkauft.

Sowohl Back- als Fleischwaren sind von guter Beschaffenheit befunden worden.

Neisse, den 10. Dezember 1847.

Der Magistrat.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach der hierorts im IV. Quartal a. c. stattgefundenen Controle wurde das in guter Beschaffenheit vorhandene Brot verkauft:

E r s t e r S o r t e à 3 S g r.:

das größte Brot beim Bäcker Pusch à 3 Pf.

" kleinste " " Gabriel à 2 " 12 Lth.

E r s t e r S o r t e à 2 S g r.:

das größte Brot beim Bäcker Pusch à 2 Pf. 6 Lth.

" kleinste " Lorenz à 1 " 23 "

Z w e i t e r S o r t e à 3 S g r.:

das größte Brot bei den Bäckern Richter und Kettner à 3 Pf. 12 Lth.

das kleinste Brot bei dem Bäcker Bruck à 2 Pf. 16 Lth.

Z w e i t e r S o r t e à 2 S g r.:

das größte Brot beim Bäcker Witzig à 2 Pf. 14 Lth.

das kleinste Brot beim Bäcker Bruck à 1 Pf. 20 Lth.

E i n e S e m m e l f ü r 6 P f.

am größten beim Bäcker Kettner à 9 Lth.

am kleinsten bei den Bäckern Lorenz und Bruck à 6 Lth.

G l e i c h g u t e r g e s u n d e r Q u a l i t ä t w u r d e v e r k a u f t :

das Pf. Schweinefleisch à 4 Sgr. und 4 Sgr. 6 Pf.

" " Rindfleisch . . à 2 " 6 Pf. und 3 Sgr.

" " Schöpfenfleisch à 2 " 6 "

" " Kalbfleisch . . à 2 " und 1 Sgr. 9 Pf.

Potschau, den 31. Dezember 1847. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

B e k a n n t m a c h u n g.

In dem abgewichenen IV. Quartal 1847 ist bei dem Bäckermeister Kiesewetter und Weißbrich die schwerste Semmel und bei der Bäckerinthe Glazel das schwerste Brot vorgefunden worden.

Sämmliche hiesige Fleischer haben nach Selbstaxe

1) das Pf. Rindfleisch . . 2 Sgr.

2) " " Schweinefleisch 4 "

3) " " Schöpfenfleisch 2 " verkauft.

Das schönste Fleisch hatten die Fleischermeister Auer und Spielvogel.

Ziegenhals, den 5. Januar 1848. Der Magistrat.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur öffentlichen Verpachtung der Gräser auf den hiesigen Festungswerken in verschiedenen einzelnen Abtheilungen und des Gartens in der Neustädter Lünette Nr. 1, steht ein Termin auf

den 9. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Bureau der unterzeichneten Kommandantur an, zu welchem sichere und zuverlässige Pachtlustige einzuladen werden.

Die Bedingungen liegen im Bureau zur Einsicht bereit.

Neisse, den 13. Januar 1848.

Königliche Kommandantur.

Guten braunen Rum, sowie eine große Auswahl schmackhafter Liqueure offerirt das Preuß. Quart u sieben Silbergroschen, Punsch-Essenz, à Quart 15 Sgr.

Neisse, im Januar 1848.

H. Mengel,
Gollstraße, zur goldenen Augel.

Als mutmaßlich gestohlen, ist ein großes wollenes graues blau- und grünkarrirtes Umschlagetuch in Beschlag genommen worden. Der unbekannte Eigenthümer desselben wird aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Inquisitoriate zu seiner Vernehmung zu melden. Kosten erwachsen ihm dadurch nicht.

Neisse; den 6. Januar 1848. Königliches Inquisitoriat. Hilfe.

Siebenhuben. Verhwendiger Verkauf.

Die Häuslerstelle und Schmiede des Andreas Kozem Nr. 15 Siebenhuben geschätzt auf 210 Rthl. soll den 24. Februar 1848, Vormittags 11 Uhr, in der Gerichtskanzlei hierselbst verkauft werden. Taxe und Kaufsbedingungen liegen in der Registratur zur Einsicht vor. Wiese, den 30. Dezember 1847.

Gerichts-Amt der Herrschaft Wiese.

Dirschler Glasgyps aus den Dominial-Gruben.

Zur Bequemlichkeit des landwirthschaftlichen Publikums haben wir die Einrichtung getroffen, daß zu jeder Zeit roher Glas-Gyps gegen sein gemahlenen Glas-Gyps umgetauscht werden kann, in welchem Falle wir für einen Gruben Scheffel-Gyps in Stücken, 22 gestrichene Mezen sein gemahlenen Glas-Gyps geben.

Auch ist jederzeit sein gemahlner Glas-Gyps à 14½, Sgr., der gestrichene Scheffel, vorrätig, dagegen kaufen wir reinen Dirschler Glas-Gyps aus den Dominial-Gruben und zahlen für den Gruben-Scheffel 17½, Sgr.

Ottmachau, den 29. Dezember 1847.

Gebr. Kloß & Comp.

Meine Privat-Wohnung befindet sich jetzt im Pape'schen Hause, erste Etage.

Theodor Hennigs,
Buchhändler.

Für die Herren Jagdliebhaber empfing und empfiehlt seines kräftigen Schießpulver, Bündhütchen, Ladepfropfen, sowie Schroot in allen Nummern zu den billigsten Preisen

H. Menzel,
Zollstraße, zur goldenen Kugel.

Einem geehrten Publikum mache ich hierdurch die ergebene Anzeige, daß die Hauptniederlage meines Fabrikats, des echten Eau de Cologne sich in Neisse bei Herrn F. C. Burckhard, Buch- und Kunsthandlung befindet, wo dasselbe in seiner anerkannten Güte zu den billigsten Preisen zu haben ist.

F. Maria Farina,

Köln, im Januar 1848.

Nro. 1711,

ältester Destillateur des echten Eau de Cologne.

Auf dem Kortwitzer Territorium ist vorigen Herbst ein Regenschirm gefunden worden, der Eigentümer kann selbigen bei der dortigen Lokal-Polizei in Empfang nehmen.

Das Dominium Kortwitz kauft 1 bis 200 Centner gutes Heu gegen baare Bezahlung.

Zum Verkauf

sind mehrere städtische Besitzungen mit und ohne Ackerland, sowie auch ländliche Grundstücke sofort durch mich nachzuweisen.

Ziegenhals, den 12. Januar 1848.

C. Simossé g.,
Agent und Commissionair.

Markt-Preise der Stadt Neisse, den 8. Januar 1847.

Getreide-Sorten.	Weste Sorte.			Mittel Sorte.			Seringe Sorte.		
	M.	Ggs.	S.	M.	Ggs.	S.	M.	Ggs.	S.
Weizen, d. p. Schfl.	2	25	-	2	21	3	2	17	-
Roggen,	"	2	5	2	2	6	2	-	-
Gerste,	"	1	21	-	1	20	3	1	12
Hafer,	"	1	2	-	1	-	-	-	26
Erbse,	"	2	18	-	2	15	-	2	15
Linsen,	"	2	18	-	-	-	-	-	-

Kreis-

Blatt.



Redakteur:

Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Verichtigung der Stammrollen pro 1848, die Vervollständigung derselben und das Verfahren bei Vorstellung der Ersatzmannschaften vor die Königliche Kreis-Ersatz-Kommission.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich hiermit auf, die im Jahre 1847 auf die Dauer der nächsten drei Jahre angefertigten Stammrollen sofort und spätestens bis zum 1. Februar c. in meiner Kanzlei zu deren Verichtigung resp. Vervollständigung abzuholen, und bestimme ich hierbei zur genauesten Beachtung Folgendes:

1) der Vervollständigung der Stammrolle ist vor Allem der Auszug aus den Taufregistern sämtlicher, im Jahre 1828 geborner männlicher Individuen zum Grunde zu legen und müssen alle an dem betreffenden Orte in dem vorgenannten Jahre Geborene in derselben aufgenommen werden, selbst wenn sie inmittelst verzogen sind, oder sich permanent oder temporair an einem anderen, als ihrem Geburtsorte aufzuhalten, welche letzteren beiden Fälle mit genauer Angabe des Aufenthalts-Orts in der Rubrik „Bemerkungen“ anzugeben sind. Den Herren Ortsgeistlichen wird bei Anfertigung der Extrakte aus den Taufregistern unter Hinweisung auf die §§. 12 und 25 der Instruktion für das Geschäft der Ersatzaushebung vom 30. Juni 1817 eingedenk der Wichtigkeit ihres Zweckes, die gewissenhafteste Sorgfalt und Aufmerksamkeit empfohlen, und haben dieselben am Schlusse dieses Extraks ein mit ihrer Unterschrift und dem Kircheniegel versehenes Attest beizufügen, worin auf Umtaufpflicht die Richtigkeit und genaue Übereinstimmung desselben mit dem Kirchenbuche bezeugt wird;

2) sämtliche, in der Stammrolle befindliche Rubriken sind auf das allersorgfältigste auszufüllen, besonders aber die Rubrik „ob, wo und in welcher Eigenschaft schon im Militair gedient worden“, so wie die „dient zur Zeit noch im Militair wo und wie“, und überhaupt die diesen beiden Rubriken folgenden;

3) die namentlichen Nachweisungen der in jedem Orte geborenen resp. in demselben befindlichen Männer vom 20. bis incl. 25. Jahre sind diesmal und für die Folge nur einfach anzufertigen und an mich einzureichen, wobei ich aber die größte Genauigkeit in der alphabethischen Reihenfolge empfehle und zwar sind die 20jährigen zuerst, dann die folgenden Altersklassen zu verzeichnen;

4) vorzüglich sind in der vorerwähnten Nachweisung die Unterabtheilungen der Rubrik 17 auszufüllen und in der Rubrik „Bemerkungen“ ausführlich zu erläutern;

5) die hiernach berichtigten, resp. vervollständigten Stammrollen und die dazu gehörigen neu angefertigten Nachweisungen, sind mir unfehlbar und spätestens bis zum 15. Februar c. einzureichen.

6) bei der großen Wichtigkeit, von welcher die richtige Führung der Stammrollen ist, darf ich voraussetzen, daß bei deren Aufnahme keine vorsätzliche Parteilichkeit oder Begünstigung einschleichen wird, denn selbst jede bedeutende Fahrlässigkeit und Unrichtigkeit würde Untersuchung und Klage zur Folge haben. Es kann selbst nach dem Grade der Verschuldung, eine Commune das Recht verlieren, ihre Stammrolle selbst anzufertigen, oder zu berichtigen und fortzuführen, und in diesem Falle wird, nach Entscheidung der hohen Ministerien, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Commission auf Kosten einer solchen Commune ausgeführt;

7) in Ansehung der vor die Königl. Kreis-Ersatz-Commission zu gestellenden heerespflichtigen Mannschaften haben die Ortsbehörden ganz besonders darauf zu achten,

- a. daß der dieselben vorsührende Ortsvorsteher die genaueste Auskunft über die Vorzustellenden zu geben vermag;
- b. daß keiner vorgestellt wird, welcher bereits Seitens der Königl. Departements-Commission als reclamant, oder als dreimal zu schwach für den Königlichen Militärdienst, zur Ersatz-Reserv: oder als zur Armee-Reserve A, oder aber als Invaliden anerkannt und bestätigt werden ist;
- c. daß über etwa Abwesende und deren Aufenthalt die zuverlässigste Nachricht ertheilt werden kann und
- d. daß Niemand vorgestellt wird, welcher vermöge seines Alters und nach Ausweis über gesetzlich vorgeschriebene Gestellung, nicht mehr gestellungspflichtig ist.

8) Bei den in einem Orte des Kreises gebornen, in einem anderen des letzteren aber sich aufhaltenden gestellungspflichtigen Mannschaften, werde ich es gern sehen, wenn dieselben mit der Gemeinde ihres Geburtsortes sich gestellen und haben die Ortsbehörden ein besonderes Augenmerk hierauf zu richten; es wird auf diese Weise nicht nur das Ersatz-Geschäft wesentlich erleichtert, sondern auch die Controle über die Gestellung auf Grund der Stammrolle vereinfacht, und es muß dem zu gestellenden Heerespflichtigen gleich sein, ob er sich an einem bestimmten Tage mit dieser oder jener Gemeinde an diesem oder jenem Orte zu gestellen hat.

9) In Betreff der etwa anzubringenden Reclamationen, so erwarte ich, daß dieselben rechtzeitig, nach dem vorgeschriebenen Schema und vollständig begründet eingereicht werden, weil auf zu spät, vorschriftswidrig, oder unvollständig angebrachte, durchaus keine Rücksicht genommen werden wird;

10) sollte eine oder die andere Ortsbehörde, in Ansehung vorstehender Bestimmungen oder überhaupt in Anwendung der über das Ersatz-Geschäft bestehenden Vorschriften zweifelhaft sein, so bin ich zu Ertheilung der dieserhalb nöthigen Auskunft auf an mich ergehende Anfragen stets bereit.

Wie es einer Seite meinen Beifall finden wird, wenn vorstehenden Bestimmungen Genüge geschieht, werde ich aber anderer Seite jeden Verstoß dagegen, an dem Betreffenden unnahmlich streng ahnden.

Neisse, den 19. Januar 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Führung der Steuerquittungsbücher.

Es haben mir einige Ortsgerichte die Anzeige gemacht, daß die steuerpflichtigen Einjassen des betreffenden Ortes beschlossen haben, die im Druck hier vorrätigen Steuerquittungsbücher um deshalb nicht zu entnehmen, weil sie mit der zeitherigen Steuererhebung zufrieden sind. Ein derartiger Beschlüß ist ganz unzulässig, indem die Führung dieser Quittungsbücher höheren Orts angeordnet worden ist und ich mit Strenge auf die Aufrechthaltung dieser Anordnung halten muß. Wenn auch die im Druck vorrätigen Formulare zu den gedachten Quittungsbüchern nicht entnommen werden, so mache ich es den Ortsbehörden zur gemessensten Pflicht, jeden Steuernden mit einem dergleichen geschriebenen Buche zu versehen und werde ich das Ortsgericht da, wo dieser Verfügung nicht unweigerlich sofort genügt wird, in Ordnungsstrafe nehmen.

Neisse, den 19. Januar 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Controle über den Verkauf der Back- und Fleischwaaren.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 31. Dezember 1846 (Kreisblatt Nr. 1 pro 1847 fordere ich, die mit den Anzeigen über die Controle des Back- und Fleischwaaren-Verkaufs noch rückständigen Ortspolizeibehörden zur ungesäumten Einsendung derselben unter dem Bemerkung hierdurch auf, daß jede bis zum 26. d. Mts. nicht eingegangene Anzeige durch einen zu bezahlenden Boten abgeholt werden wird.

Neisse, den 20. Januar 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Verdingung des Neubaues der pfarrtheilichen Scheuer zu Ziegenhals.

Höherer Anordnung gemäß, habe ich zur öffentlichen Verdingung des auf 481 Mhlr. 14 Sgr. 5 Pf. veranschlagten Neubaues der pfarrtheilichen Scheuer zu Ziegenhals, einen Termin auf den 5. Februar c., früh um 10 Uhr,

in meinem Amtslokale hierselbst anberaumt, zu welchem ich qualifizierte Entrepreneurs mit dem Bemerkung hierdurch einlade, daß jeder Mitbietende eine Kaution von 50 Rthlr. vorzeigen muß. Der Kostenanschlag und die Baubedingungen werden im Termine vorgelegt.

Neisse, den 14. Januar 1848. Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Wirksamkeit der Krankenanstalt der barmherzigen Brüder zu Breslau.

Wie im verflossenen Jahre, hat mir der Convent der barmherzigen Brüder zu Breslau eine Uebersicht der Wirksamkeit der dastigen Kranken-Anstalt mitgetheilt, wornach im Jahre 1847 in derselben — 1955 Kranke verpflegt worden, von denen 93 gestorben sind. Der genannte Convent, welcher die unentgeldliche Aufnahme armer, heilbarer Kranken ohne Unterschied der Confession, erneuert zusichert, bedauert es nur, nicht alle Kranke, die sich flehend an der Klosterpforte melden, aufnehmen zu können, weil es an hinreichen- den Geldmitteln zur Verpflegung fehlt. Es wird daher an alle edlen Menschenfreunde die Bitte um ferner Beweise der Wohlthätigkeit für das barmherzige Institut gerichtet mit dem Ersuchen, die der Anstalt aus der Ferne zuzuführenden Kranken zuvor schriftlich anzumelden, um bei der beständigen Ueberfüllung der Kran- kensäle nicht in die traurige Nothwendigkeit der Abweisung solcher Kranken versetzt zu sein. Auch soll die Heilbarkeit der angemeldeten Kranken ärztlich bescheinigt werden, weil Unheilbare in die Anstalt nicht aufgenommen werden können.

Zudem ich die Ortsbehörden des Kreises hiermit beauftrage, dies alles den Gemeindeeinsassen bekannt zu machen, veranlaße ich dieselben zugleich, zur möglichsten Unterstützung des barmherzigen Instituts durch Zuwendung milder Beiträge mitzuwirken.

Neisse, den 20. Januar 1848. Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Polizeiverwaltung von dem Großneundorfer Dominial-Antheile der St. Laurentius-Kapelle.

Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Oppeln wird die Lokalpolizei von dem Großneundorfer Dominial-Antheile der St. Laurentius-Kapelle hierselbst, durch das Königl. Domainen-Rent-Amt Neisse verwaltet, was ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Neisse, den 20. Januar 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft einen zu Bielau verübten Diebstahl.

In der Nacht von 15. zum 16. d. Ms. sind mittelst gewaltsamem Einbruchs in die Dominial-Brennerei zu Bielau circa 8 Ellen kupferne Dampfröhre, 3 Zoll im Durchmesser, und eine kupferne hohle Kugel zusammen im Gewicht circa 20 Pfund, gestohlen worden, was ich Beufs der Vigilanz auf die Diebe hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Neisse, den 20. Januar 1848. Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Herausgabe einer Volkschriften-Sammlung.

Die Verlagshandlung des allgemeinen deutschen Volkschriften-Vereins in Berlin hat mir einen Prospect und Einladung an alle Volksfreunde zur Theilnahme an dem allgemeinen deutschen Volkschriften-Vereine, mit dem Wunsche zugehen lassen, daß sich recht viele Unterzeichner auf seine unter dem Titel: „Allgemeine deutsche Volks-Bibliothek“ herauszugebenden Schriften finden mögen. Ich bringe dies zur Kenntniß der Ortsbehörden mit dem Bemerkung, daß Exemplare des gedachten Prospects in meinem Amtslokale zu haben sind. Neisse, den 20. Januar 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft den vagabondirenden Schuhmacherlehrling Louis Krause aus Neisse.

Der durch die Nummer 31 des Kreisblattes pro 1847 verfolgte Schuhmacherlehrling Louis Krause, welcher bis zum 29. Dezember v. J. bei dem Schuhmachermeister Schwitilinsky zu Bauerwitz in der Lehre gewesen, hat sich am gedachten Tage von seinem Meister die Erlaubniß erbeten, seine Eltern in Neisse besuchen zu dürfen. Er ist aber bis heute nicht zu den Eltern gekommen und soll sich in den Dörfern des hiesigen Kreises umhertreiben, auch namentlich in Bielau, Stephansdorf und Ilowag gewesen sein.

Ich fordere daher die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises auf, den Louis Krause im Betretungsfalle festnehmen und an mich abliefern zu lassen, wobei ich nur noch bemerke, daß derselbe gegenwärtig mit einem blauen Tuchüberrocke und dergleichen Hosen bekleidet sein soll.

Neisse, den 20. Januar 1848. Der Königliche Landrat von Maubuege.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Zur öffentlichen Verpachtung der Gräserei auf den hiesigen Festungswerken in verschiedenen einzelnen Abtheilungen und des Gartens in der Neustädter Lünette Nr. 1, steht ein Termin auf

den 9. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Bureau der unterzeichneten Kommandantur an, zu welchem sichere und zuverlässige Pachtlustige eingeladen werden.

Die Bedingungen liegen im Bureau zur Einsicht bereit. Neisse, den 13. Januar 1848.

Königliche Kommandantur.

Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, sowie die Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg, haben die Regulierung des Brandschaden meiner Fabrik (bei Ersterer war das Gebäude und Maschinen, bei Letzterer die Waarenbestände versichert) zu meiner Zufriedenheit und in möglichst kurzer Frist beendet. Ich kann beide Gesellschaften den sich zu Versichernden bestens empfehlen, indem in Unglücksfällen dieselben bemüht sind dem Versicherer laut ihrem Statut vollständig zu entschädigen.

Giebmansdorf, den 18. Januar 1848.

Carl Friedenthal.

Ein unverheiratheter militärfreier Dekonom, mit den besten Zeugnissen versehen, der bereits mehrere Jahre selbstständig sungirte, sucht sofort oder von Ostern ab eine Anstellung als Beamter. Hierauf reflectirende belieben gefälligst ihre Adressen portofrei an die verehrliche Expedition des Kreisblattes in Neisse, sub Rubro: Beamten-Angelegenheit, zu senden.

Das Dominium Tillowitz verkauft in dem Dorfthüch Friedrichsglück, die Klafter Torf von nun an wo die Klafter zeitlicher 50 Sgr. für 45 Sgr., und

41 " " 36 "

Tillowitz, den 18. Januar 1848.

Das Hochgräflich von Frankenberg-Ludwigsdorf-Tillowitz'scher Forstamt.

Auf der Herrschaft Endersdorf stehen 8 Stück mit Kornern gemästete Ochsen zum Verkauf. Nähere Auskunft ertheilt das Wirtschafts-Amt daselbst.

Von Einem Wohlgeblichen Dominium *** wurden im Laufe des Monat September in der unterzeichneten Steindruckerei Wirtschafts-Tabellen bestellt, der Druck derselben ist bereits seit 3 Monaten beendet. Um Irrungen vorzubeugen wird hiermit um weitere Verfügung darüber ersucht.

Neisse, den 19. Januar 1848.

Müller'sche Steindruckerei.

Zum Verkauf

sind mehrere städtische Besitzungen mit und ohne Ackerland, sowie auch ländliche Grundstücke sofort durch mich nachzuweisen.

Ziegenhals, den 12. Januar 1848.

C. Simossseg,
Agent und Commissionair.

Markt-Preise
der Stadt Neisse, den 15. Januar 1847.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rö	Sgr	S	Rö	Sgr	S	Rö	Sgr	S
Weizen, d. v. Sowj.	2	18	6	2	13	6	2	8	6
Hoggen,	2	4	-	2	2	-	2	-	-
Gerste,	1	23	6	1	20	-	1	16	6
Hafer,	1	3	-	-	-	-	-	25	-
Erbfen,	2	15	-	2	13	9	2	12	6
Linzen,	3	18	-	2	13	-	2	12	-



Redacteur:

Königl. Kreis-Sekretär Wickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft einen Messapparat zur Eichung der Garnweisen.

Um nachstehenden Abdruck theile ich den sämtlichen Ortsbehörden des Kreises die von der Königlichen Regierung zu Oppeln wegen eines Messapparats zur Eichung der Garnweisen unterm 16. Dezember vorigen Jahres erlassene Verfügung mit, um die dabei betheiligten Kreiseinsassen hiervon in Kenntniß zu setzen.
Neisse, den 27. Januar 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Nach einer Anordnung des Königlichen Finanz-Ministerii ist die hiesige Eichungs-Commission mit einem Messapparat zur Eichung der Garnweisen und einer Instruktion über deren Gebrauch versehen worden und es werden von Ersterer den sämtlichen Eichämtern des hiesigen Regierungs-Bezirks genaue Nachbildungen dieses Normalmessapparats nebst jener Instruktion zur gleichmäßigen Anwendung beim Eichen der Garnweisen mitgetheilt werden. Mit Bezugnahme auf den § 3 der Verordnung vom 2. Juni 1827, über die polizeilichen Verhältnisse des Leinengewerbes in Schlesien (Gesetz-Sammlung 1827, Seite 87) sezen wir Euer Hochwohlgeboren hiervon in Kenntniß, um das Publikum mit der hiernach bei den sämtlichen Eichungs-Amtern unsers Verwaltungsbezirks zu treffenden Einrichtung zur Eichung und Prüfung der Richtigkeit der Garnhaßpeln in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Oppeln, den 16. Dezember 1847.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Ewald.

Betrifft die Steinkohlen-Taxe des Niederschlesischen Berg-Bezirks pro 1848.

Den Wohlöblichen Dominien und den Gemeinden des Kreises mache ich hiermit bekannt, daß die Taxe der Steinkohlen auf den Niederschlesischen Steinkohlenwerken für das Betriebsjahr 1848, in meinem Amtslokal während der gewöhnlichen Dienststunden täglich eingesehen werden kann.

Neisse, den 27. Januar 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Betrifft die Errichtung einer Beschälstation in Beigwitz.

Nach einer mir zugegangenen Benachrichtigung des Königl. Landstallmeisters von Knobelsdorff zu Leubus, wird für das laufende Jahr nur in dem Dorfe Beigwitz hiesigen Kreises eine Beschälstation mit drei Beschälern aus dem Königl. Landgestüt zu Leubus, errichtet, weil wegen Verminderung desselben diesen Stationen, auf welchen in den letzten drei Jahren die Beschäler des Landgestüts am wenigsten in Anspruch genommen werden sind, und wohin auch die frühere Station in Neunz gehört, eingehen sollen.

Die Wohlloblichen Dominien und die für Pferdezucht sich interessirenden Kreiseinsassen sehe ich hiervon mit dem Bemerk in Kenntniß, daß in den von der Beschälseuche bedrohten Kreisen nur solche Stuten zur Deckung zugelassen werden, welche nach der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 22. September 1840 durch ein nicht über vier Tage altes Uttest eines approbierten Thierarztes für gesund erklärt worden sind.

Neisse, den 24. Januar 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Errichtung von Privat-Beschälstationen.

Da nach der von der Königl. Regierung zu Oppeln unterm 29. Juni 1837 durch das Amtsblatt Seite 174 erlassenen Bekanntmachung, das Geschäft der Stutenbedeckung durch taugliche Hengste, umherziehend nicht betrieben werden darf, so sind auch für das Jahr 1848 wieder Privat-Beschälstationen im hiesigen Kreise errichtet worden, nämlich: in der Stadt Patschkau, sowie in den Ortschaften Köppernig, Groß-Neundorf, Oppendorf, Polnischwetze, Schwammeiwitz und Steindorf.

Es können daher die an den genannten Orten aufgestellten und von der Schaukommission als völlig brauchbar anerkannten Hengste von Seiten der Pferde-eigenthümer zum Bedecken der Stuten vom 1. Februar c. ab, benutzt und zu diesem Zweck die gedachten Stationsorte besucht werden.

Die Ortsbehörden, welche die erwähnten Stationen zu beaufsichtigen haben, werden den, die letzteren Besuchenden über den Standort der Hengste nähere Auskunft ertheilen. Das Sprunggeld ist bei sämmtlichen Stationen wie im vorigen Jahre auf einen Thaler festgesetzt, und haben sich die Eigenthümer der besdeckten Stuten die vorgeschriebenen Sprungzettel ausstellen zu lassen.

Hiernächst fordere ich die Inhaber der mehrgedachten Beschälstationen hiermit auf, über die Stuten, welche sie durch die geführten Hengste bedecken lassen, die nach der oben allegirten Bekanntmachung angeordneten Beschälregister zu führen, selbige nach abgelaufener Sprungzeit abzuschließen und mit dem Utteste der, die richtige Eintragung von Zeit zu Zeit controlirenden Ortsbehörden versehen zu lassen, von welchen letzteren diese Register alsdann an mich einzusenden sind. Endlich ist von den Stationsinhabern strenge darauf zu halten, daß die Hengste nicht aus der Station entfernt und außerhalb derselben auf benachbarten Dörfern benutzt werden.

Neisse, den 24. Januar 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft den vagabondirenden Müllergesellen Anton Gleicher aus Neumühl.

Der unten näher signalirte Müllergeselle und berüchtigte Vagabonde Anton Gleicher aus Neumühl, hat sich seiner anderweitigen Aufführung in das Schweidnitzer Correctionshaus, durch die Flucht entzogen.

Da derselbe sehr wahrscheinlich seinem Hange zum Stehlen wieder nachgeht, so fordere ich die sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, auf den ic. Gleicher sorgfältig zu vigiliren und ihn im Betretungs-falle sicher begleitet anher abliefern zu lassen.

Neisse, den 27. Januar 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Signallement des Anton Gleicher. Derselbe ist katholischer Religion, 42 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, etwas bedeckte Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, grunde Gesichtsfarbe, untere Statur, und hat keine besondere Kennzeichen.

Betrifft das auf dem Lande übliche Aufstellen des Brennholzes an den Wänden der Wohngebäude.

Es ist in den Dörfern des Kreises mehr oder weniger der Gebrauch eingeführt, die für den Winter eingeschafften Holzvorräthe an den Wänden der Wohngebäude hoch aufgebaut hinzustellen.

Diese Gewohnheit hat einen nicht zu verkennenden Uebelstand, der sich bei ausbrechenden Feuersbrünsten sehr nachtheilig äußert, weil durch das an den Wänden der Wohnhäuser aufgestellte Holz den sich entwickelnden Flammen ein größerer Nahrungsstoff geboten wird und dies dazu beiträgt, daß das Feuer sich weiter verbreitet, als es sonst vielleicht der Fall sein würde.

Ich finde mich daher veranlaßt, die Wohlloblichen Deminal-Polizeibehörden und die Ortsgerichte des

Kreises hierdurch aufzufordern, ihre Aufmerksamkeit dahin zu wenden, daß die Holzvorräthe in der gehörigen Entfernung von Gebäuden aufgestellt werden, wo sich aber dergleichen Vorräthe unmittelbar an den Wohngebäuden vorfinden, dieselben alsbald von den letzteren wegschaffen zu lassen.

Neisse, den 26. Januar 1848.

Der Königliche Landrath von Maubuege.

Unzeiger für das Kreis-Blatt.

Das hierselbst auf der Zollstraße sub Nro. 8 des Hypothekenbuchs gelegenenen Gaswirth Joseph Großer'schen Erben gehörige, auf

1752 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf.

abgeschätzte brauberechtigte Haus, welchem die Berechtigung zusteht, jährlich sechs Klaftern Holz aus den städtischen Forsten unentgeldlich zu beziehen, soll theilungshalber im Wege der freiwilligen Subhastation zum 13. März 1848, Vormittags um 10 Uhr, in unserem Gerichtslokale verkauft werden.

Die Tare, der neueste Hypothekenschein, und die Kaufbedingungen können in unserem Bureau eingesehen werden.

Ziegenhals, den 16. Januar 1848.

Königliches Stadt-Gericht.

Befanntmachung.

Zur öffentlichen Verpachtung der Gräferei auf den hiesigen Festungswerken in verschiedenen einzelnen Abtheilungen und des Gartens in der Neustädter Lünette Nro. 1, steht ein Termin auf

den 9. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr,

im Bureau der unterzeichneten Kommandantur an, zu welchem sichere und zuverlässige Pachtlustige eingeladen werden.

Die Bedingungen liegen im Bureau zur Einsicht bereit.

Neisse, den 13. Januar 1848.

Königliche Kommandantur.

Die Vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld, sowie die Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg, haben die Regulierung des Brandschadens meiner Fabrik (bei Ersterer war das Gebäude und Maschinen, bei Letzterer die Waarenbestände versichert) zu meiner Zufriedenheit und in möglichst kurzer Frist beendet. Ich kann beide Gesellschaften den sich zu Versichernden bestens empfehlen, indem in Unglücksfällen dieselben bemüht sind, den Versicherter laut ihrem Statut vollständig zu entschädigen.

Giesmendorf, den 18. Januar 1848

Carl Friedenthal.

Auf meiner Niederlage im Bahnhof zu Bösdorf sind fortwährend

Stückfohle zu 32 Sgr. pro Tonne,

Schmiedefohle zu 27 und 28 Sgr. pro Tonne, und

Ziegelfohle zu 25 Sgr. die Tonne

zu haben. Neisse, im Januar 1848.

J. Haberforn.

Russisches Mehl

beste Sorte, so wie gutes hausbackenes Brot wird zu den billigsten Preisen verkauft und in Parthien Rabatt bewilligt von dem

Dominium Giesmannsdorf
bei Neisse.

Einem hochgeehrten Publikum mache ich bekannt, daß ich noch guten Brenn-Torf zu verkaufen habe, und bitte um geneigte Abnahme. Petersheide, den 23. Januar 1848.

Joseph Stephan,
Stellenbesitzer.

Roggenstroh wird fortwährend auf dem Fabriken - Vorwerk zu Mittel - Neiland gekauft.
Neisse, den 20. Januar 1848.

A. Berliner.

Die Preßhefen-, Spiritus- und Dauer-Mehl-Niederlage befindet sich jetzt

Zollstraße im Hause des Kaufmann Herrn Lange in Neisse.

Rühmlichst bekannte

Stollwerk'sche Brustkaramellen

von Franz Stollwerk, Hoflieferant in Köln am Rhein ein probates Hausmittel für Hals- und Brustbeschwerden empfiehlt die

Preßhefen- und Spiritus - Niederlage
Zollstraße im Hause des Kaufmann Herrn Lange.

Ein Paar schöne Schellengeläute sind zu verkaufen in Neisse beim Schankpächter

Langer,

Breslauer Straße.

Auktion.

Sonntag den 6. Februar c., Nachmittags 2 Uhr, werde ich im Kretscham zu Franzdorf im Auftrage des Gerichts einen Wirtschaftswagen mit Zubehör meistbietend gegen baare Zahlung verkaufen, wozu Kauflustige eingeladen werden. Neisse, den 27. Januar 1848.

Janowsky, Gerichts-Aktuar.

Runkel - Rüben - Syrop

von bester Qualität offerirt

Neisse, den 24. Januar 1848.

L. C. C. Wolff,
auf der Berlinerstraße.

Markt - Preise
der Stadt Neisse, den 22. Januar 1847.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.	Geringe Sorte.
	Fl.	Flz.	Fl.	Fl.	Fl.
Weizen, d. v. Schfl.	2	8	—	2	4
Roggen,	2	3	—	1	26
Gerste,	1	22	—	1	13
Häfer,	1	—	—	27	6
Erbsen,	2	17	—	2	16
Linsen,	3	18	—	—	—

Kreis-

Blatt.



Redacteur:

Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft den Nothstand im Rybniker und Plesser Kreise und den Hilferuf um Unterstützung.

Der Nothstand im Rybniker und Plesser Kreise, welchen mehrjährige Missernten vorbereitet haben, hat eine furchtbare Krankheit unter den Bewohnern jener Kreise — den Typhus — hervorgerufen, und es sind Tausende bereits als Opfer dieser Seuche und des Hungers gefallen. Ueber 3000 Waisen irren hilflos umher, und nur die Mildthätigkeit allein kann sie von dem gewissen Verderben retten. Wohl haben die dortigen Communen und viele einzelne Menschenfreunde, seit Jahren große Opfer gebracht; bei dem Schrecken erregenden Umfange des Nothstandes, sind aber die bisherigen Hilfsquellen erschöpft; nur in der allgemeinen Theilnahme für so entsetzliches Elend, läßt sich Abhilfe hoffen, und so wende ich mich denn, in Folge der mir heute zugegangenen hohen Regierungs-Verfügung vom 29. Januar c. vertrauungsvoll an sämtliche Wohlgeblichen Dominia, Magisträte und Landgemeinden, ganz besonders aber an die Herren Geistlichen, mit der dringenden Bitte, nach Kräften zur Abwendung des Nothstandes beizutragen. Die milden Gaben sollen zur Hälfte jedem der beiden Kreise zufließen und wird solche der hiesige Kreis-Steuer-Einnehmer He.r Warmann auf den Grund schriftlicher Declarationen annehmen. Das Ergebniß der Sammlung wird demnächst durch das Kreisblatt bekannt gemacht werden.

Was die Landgemeinden betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Einzelne selten etwas Erhebliches zu leisten im Stande sein wird, daß also von einer eigentlichen Collecte abzustehen sein dürfte. Ich glaube vielmehr, daß jede Ortschaft eine bestimmte Summe aus den bereitesten baaren Beständen der Gemeinde-Kasse bewilligen und solche später mit den Gemeinde-Urkosten einzahlen könnte, eine Maßregel, welche in den außerordentlichen Umständen ihre volle Rechtfertigung finden wird.

Die Herren Geistlichen werden Ihren schönen und erhabnen Beruf hier besonders durch entsprechende Belehrung und Aufmunterung in Wirksamkeit treten lassen; an Sie ergeht daher die dringende Bitte, mich kräftigst zu unterstützen. Neisse, den 2. Februar 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die in der Provinz herrschende Nervenfieber-Epidemie.

Indem ich im nachstehenden Abdruck die von der Königlichen Regierung zu Oppeln unterm 25. d. M. mir zugegangene Verfügung, betreffend die Vorsichtsmahregeln gegen die in der Provinz herrschende Nervenfieber-Epidemie, mittheile, fordere ich die sämtlichen Wohlgeblichen Dominial-Polizeibehörden und die Ortsgerichte des Kreises hierdurch dringend auf, den Gesundheitszustand in allen Ortschaften genau zu überwachen und mir die etwa ausbrechenden Nervenfieber-Krankheitsfälle ohne Verzug anzugeben.

Neisse, den 31. Januar 1848. Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Bei der in der Provinz jetzt herrschenden Nervenfieber-Epidemie kommt es wesentlich darauf an, daß Alle, die es angeht, sich fortwährend der allgemeinen Maßregeln bewußt bleiben, durch welche das Uebel beschränkt und dessen weitere Zunahme verhindert werden kann. Diese Maßregeln bestehen einerseits in jeder

Art von Unterstüzung, welche geeignet ist, das Loos der armen Kranken zu verbessern, und die in Folge von Noth und Armut entstandene Krankheitsanlage der vielen nur scheinbar Gesunden zu tilgen, anderseits in der zeitigen und sorgfältigen Anwendung aller ausführbaren Isolirunus- und Desinfektionsmittel, um der Ansteckung Grenzen zu setzen. In letzterer Beziehung weisen wir Euer Hochwohlgeboren nochmals an, die Gemeinden des Kreises zur schleunigen Anzeige der ersten Krankheitsfälle streng zu verpflichten und den Kreis-Medizinal-Beamten einzuschärfen, sich bei dem Desinfectionssverfahren an die bestehenden Vorschriften, besonders an unsere diesfällige Circulairverfügung möglich genau zu halten. Sollte auch auf dem Lande dieses Geschäft nicht überall vollständig vollzogen werden können, so werden doch Waschungen, Lüftungen und Chlordämpfe zu Gebote stehen, und mit großem Nutzen gebraucht werden können, zumal wenn die diesfällige Anordnung mit Nachdruck geschieht, und die erforderliche Verlehrung dabei nicht unterlassen wird. Ein günßiger Erfolg dieser Maßregeln ist um so sicherer zu erwarten, als die Krankheit in der Mehrzahl der Fälle sich bisher nicht bösertig, wohl aber oft ansteckend gezeigt hat.

Döppeln, den 25. Januar 1848. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Ewald.

Betrifft die Steinkohrentaxe des Oberschlesischen Berg-Bezirks pro 1848.

Den Wehlöblichen Dominien und den Gemeinden des Kreises mache ich hiermit bekannt, daß die Taxe der Steinkohlen auf den Oberschlesischen Steinkohlenwerken für das Betriebsjahr 1848, in meinem Amtelokale während der gewöhnlichen Dienststunden täglich eingesehen werden kann.

Kreis, den 3. Februar 1848. Der Königliche Landrat von Maubauge.

Betrifft das Abholen und die Verichtigung der Stammrollen pro 1848.

Ungeachtet meiner im dicsjährigen Kreisblatt Nro. 4 erlassenen Verfügung vom 19. Januar c., wonach die Stammrollen bis spätestens den 1. d. Mts. in meiner Kanzlei Behuß deren Verichtigung pro 1848 abzuholen sind, ist dies dennoch von einigen Gemeinden unterlassen worden und ich habe mich dadurch veranlaßt gefunden, dieselben auf Kosten der Eäumigen durch expresse Boten, heute an den Ort ihrer Bestimmung zu senden.

Wenn nun durch meine Eingangs allegirte Verfügung der Termin zur Rückgabe der berichtigten Stammrollen auf den 15. d. Mts. bestimmt ist, durch die verabsäumte Abholung derselben aber eine oder die andere Gemeinde mit der Verichtigung bis zu jenem Termine nicht auskommen dürfte, so will ich im Allgemeinen noch eine kurze Nachfrist gestatten und sehe den Termin zur Zurückgabe der ques. Stammrollen hiermit auf den 20. Februar c. mit dem Bemerkung fest, daß ich die Stammrolle derjenigen Gemeinde, welche diesen letzten Termin nicht inne halten sollte, unfehlbar durch einen Strafboten einholen lassen werde.

Kreis, den 3. Februar 1848. Der Königliche Landrat von Maubauge.

Betrifft einen zu Novag verübten Diebstahl.

In der Nacht vom 31. Januar zum 1. Februar c. sind mittelst gewaltsamen Einbruchs in das Schützengebäude des Bauer Franz Freund zu Novag, folgende Sachen gestohlen worden:

a. dem Bauer Franz Freund: 1) das Rauhfleisch von einem Schwein, 2) zwei Töpfe Butter, 3) drei und dreißig Ellen reine Flachsleinwand, 4) fünf und dreißig Ellen rohe Leinwand von wergenem Garn.

b. dem Knecht Franz Gorlich: 1) ein neuer dunkelblauer Tuchmantel mit rothgegittertem Boderfutter, 2) ein blauer Tuchrock, schon etwas abgetragen, 3) ein Paar gute blaue Tuchbeinkleider, 4) eine grünestreifte Tuchweste mit großen Metallknöpfen, 5) sechs und zwanzig Ellen gebleichte Bauerleinwand von flächsenem Garne, 6) eine gute weiße Pudelmütze, 7) ein gutes schwarzes Seidenes Halstuch, 8) ein gestreiftes seidenes Halstuch.

c. dem Knecht Ernst Siegert: 1) ein guter blauer Tuchrock, an den Flügeln mit schwarzem Kittei, innen mit weißem Parchent gefüttert, 2) ein Paar neue brauntuchene Beinkleider, mit halbgebleichter Leinwand durchgängig gefüttert, 3) eine blaue kurze Tuchjacke mit weißem Parchent gefüttert, 4) eine gute schwarze Tuchweste mit gelben Metallknöpfen, 5) eine weiße Piqueweste mit Zeugknöpfen, schon abgetragen, 6) ein Paar schwarze Fingerhandschuhe, 7) ein rothes baumwollenes Taschentuch.

d. der Magd Theresia Kuhnert: 1) ein neuer schwarztuchener Spenzer mit weißem Parchent gefüttert und seidenen Schnüren ausgepuft.

e. dem Jungen Ferdinand Schwarzer: drei katunene Halstücher.

Die Diebe haben zurückgelassen: a. ein großes Stemmeisen, wie sie Zimmerleute zu gebrauchen pflegen, b. einen alten geslickten kurzen Sack von roher grober Leinwand, worauf oben mit Röthel gezeichnet M. S. unten schwarz: Schellner Schäferein. Begem.

Die sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises fordere ich zur genauen Vigilanz auf die Diebe, deren Verhaftung im Betretungsfalle, und zur möglichen Herbeischaffung der gestohlenen Sachen, hiermit auf.

Neisse, den 3. Februar 1848. Der Königliche Landrath von Maubuege.

Betrifft die vagabondirende Dienstmagd Caroline Sperner aus Groß-Kunzendorf.

Die unten näher signalisierte, zur Aufführung in das Correctionshaus bestimmt gewesene, wegen ihres seit 7 Monaten schwangeren Zustandes aber der Gemeinde Groß-Kunzendorf überwiesene Dienstmagd Caroline Sperner von daher, hat sich heimlich aus ihrem genannten Wohnorte entfernt, weshalb ich die sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auffordere, auf diese berüchtigte Bagabondin genau zu vigiliren und sie im Betretungsfalle an das Ortsgericht zu Groß-Kunzendorf abliefern zu lassen.

Neisse, den 31. Januar 1848. Der Königliche Landrath von Maubuege.

Signalement der Dienstmagd Caroline Sperner aus Groß-Kunzendorf. Dieselbe ist katholischer Religion, 20 Jahr alt, von mittlerer Größe, hat braune Haare, schmale Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, kleine Nase, mittlern Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe; besondere Kennzeichen: der rechte Zeigefinger ist um ein Glied kürzer.

Betrifft den vagabondirenden Einliegersohn Franz Langer aus Neuwalde.

Der bereits unterm 8. Juli v. J. durch das Kreisblatt Nr. 28 steckbrieflich verfolgte und dort näher bezeichnete, gegenwärtig 13 Jahr alte Einliegersohn Franz Langer aus Neuwalde, hat sich seit 3 Wochen aus seinem Wohnorte heimlich entfernt und treibt sich wieder müßig umher.

Ich fordere daher die Ortsbehörden zur Vigilanz auf den ic. Langer und eventuell zu dessen Ablieferung an das Ortsgericht zu Neuwalde, hierdurch auf.

Neisse, den 3. Februar 1848. Der Königliche Landrath von Maubuege.

A u f f o r d e r u n g. Derjenige, welchem ein mit dem Zeichen An. Stehr. B. D. bezeichneter Sack mit Kerste gestohlen worden, hat sich binnen 14 Tagen zu seiner Vernehmung in unserem Verhörzimmer Nr. 1 zu melden und seine Legitimation zu führen. Neisse, den 24. Januar 1848.

Königliches Inquisitoriat. H ilse.

S t e c k b r i e f. Die wegen Diebstahls schon mehrfach bestrafte und von Neuem bei uns in Untersuchung befangene unverheirlichte Louise Haucke aus Neisse ist am 25. dieses Monats aus dem hiesigen Inquisitoriate entwichen. Alle Civil- und Militair-Behörden werden ergebenst ersucht, dieselbe im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Inkulpatin ist 26 Jahr alt, katholischer Religion, von kleiner Gestalt, hat braune Haare, dunkelblonde Augenbrauen, grüne Augen, eine niedrige Stirn, unvollständige Zähne, ein kleines rundes Kinn, eine ovale Gesichtsbildung, klasse Gesichtsfarbe und spricht nur deutsch. Bei ihrer Entweichung litt sie an franken Augen.

Bekleidet war sie bei der Entweichung: mit einem grün- und graukarrierten wollenen Unterrock, einem blau- und weißmelirten Kattunrock mit Leibchen, einem Paar alten schwarzen Zeugschuhen, einem weiß- und rothmelirten Halstuch, einem grünwollenen Umschlagetuche und einer braunseidenen Velzmütze.

Neisse, den 28. Januar 1848. Königliches Inquisitoriat. H ilse.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Die von dem Landwirthschaftlichen Verein zu Neisse im Frühjahr 1847 ausgesetzte Prämie für zweckmäßig angelegte Düngerstätten bei Rustical-Besitzern ist dem Freistellen-Besitzer Adler zu Rogau, Falkenberger Kreises, mit 15 Rthlr. zuerkannt und ausgezahlt worden. Dies wird von Seiten des Landwirthschaftlichen Vereins zu Neisse zur Aufmunterung und Nachahmung für Anlegung zweckmäßiger Düngerstätten hiermit bekannt gemacht.

Das Directorium.

Leih - Amts - Auction.

Den 22. Februar 1848, Nachmittags um 2 Uhr,
 werden auf dem hiesigen Rathause verfallene Pfandstücke gegen gleichbare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Dieselben bestehen in Gold- und Silbergeräthen, Pretiosen, Taschenuhren, Zinngeräthen, Tisch-, Bett- und Leibwäsche, sowie männlichen und weiblichen Kleidungsstücken.

Das Einlösen und Prolongiren der Pfänder wird nur bis Dienstag, den 15. Februar 1848, vorgenommen. Neisse, den 4. Dezember 1847.

Die städtische Leih-Amts-Verwaltung.

Nutzholz-Verkauf.

Dienstag, den 15. Februar e., wird im Koppitzer Niedzwalde Eichen-, Buchen-, Birken-, Aspen- und Linden- Nutz- und Schirrholt verkauft werden.

Die Zusammenkunft ist im Brückfetscham früh um 9 Uhr.

Die etwa übrig gebliebenen Stämme werden an den darauf folgenden Dienstagen, Vormittags 10 Uhr, veräußert werden. Koppitz, den 31. Januar 1848. Brückfisch.

Die Goldberger'schen Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten betreffend.

Vielfache Verwechslungen veranlassen mich zu der Erklärung, daß meine eigenthümlich construirten Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten weder ihrer Form noch ihrem Wesen nach irgendwie eine Ahnlichkeit mit den sogenannten Rheumatismus-Amuletten haben und daß dieselben in Neisse nur bei Herrn A. F. Schmoreng vorrätig sind.

J. F. Goldberger in der freien Bergstadt Tarnowitz,
Fabrik von galvano-electrischen Apparaten.

Auktion.

Donnerstag, den 24. Februar dieses Jahres, von 1½ Uhr Nachmittags ab, wird Unterzeichneter, im Auftrage des hiesigen Königlichen Land- und Stadt-Gerichts, einen Odm Rheinwein, ½ Orhost Muscat und 100 Flaschen Rheinwein öffentlich an den Meistbietenden im Gasthause zur goldenen Krone hierselbst veräußern. Patschkau, den 27. Januar 1848.

Völke, Aktuarius jurat.

Ein Sohn achbarer Eltern, der die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, kann in einer bedeutenden Handlung als Lehrling ein Unterkommen finden, und wird mehr auf längere Lehrzeit, als auf Zahlung geachtet. Näheres ertheilt die Redaction dieses Blattes.

Spielkarten

aus der Fabrik des Ludwig Heidborn in Stralsund empfohlen

August Moecke.

Russisches Mehl

beste Sorte, welches ein gutes haubackenes Brot liefert, wird in allen Quantitäten, jedoch nicht unter 10 Pfund, zu dem billigsten Preis verkauft von dem

Dominium Gießmannsdorf
bei Neisse.

Markt-Preise
der Stadt Neisse, den 29. Januar 1847.

Getreide-Sorten.	Beste			Mittel			Geringe		
	Rö.	Sgt.	d.	Rö.	Sgt.	d.	Rö.	Sgt.	d.
Weizen, d. v. Schöf.	2	8	6	2	4	3	2	—	—
Roggen,	2	2	—	1	27	3	1	22	6
Gerste,	1	22	6	1	18	9	1	15	—
Hafer,	1	1	—	—	29	—	—	27	—
Erbse,	2	17	6	2	16	6	2	15	6
Kinsen,	3	18	—	—	—	—	—	—	—



Redacteur:

Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die bei der Kreis-Kasse zu Neisse eingegangenen Unterstützungs-Gelder für die Kreise Rybnick und Plesz.

Für die Notleidenden des Rybnick und Plesz Kreises sind bis zum heutigen Tage Mittags bei Unterzeichnetem eingegangen: von der Gemeinde Heinzendorf mit dem Motto: wer schnell gibt, gibt zweimal 4 Rthlr. 9 Sgr., von der Gemeinde Waltdorf einschließlich 1 Rthlr. 6 Pf. vom Herrn Pfarrer Boese 3 Rthlr., von der Gemeinde Groß-Kunzendorf 15 Sgr., von der Gemeinde Volkmannsdorf 2 Rthlr., von der Gemeinde Stephansdorf 7 Rthlr. 29 Sgr. und dem dasigen Herrn Pfarrer Pelz 2 Rthlr., von der Gemeinde Neuland Pfarrtheilich 3 Rthlr., von der Gemeinde Mittel-Neuland 2 Rthlr., vom Herrn Gutsvächter Hatscher zu Grunau 1 Rthlr., vom Herrn Schullehrer Herden 15 Sgr., von der Gemeinde Grunau 1 Rthlr. von der Gemeinde Struhwitz 24 Sgr. 7 Pf., vom Herrn Pfarrer Hoffmann zu Neunz 6 Rthlr., von der dasigen Gemeinde 17 Rthlr. 1 Sgr. 1 Pf., von der Gemeinde Mährengasse 6 Rthlr. 6 Sgr., von der Gemeinde Gräferei 2 Rthlr. 5 Sgr., von der Gemeinde Wellenhof 21 Sgr., von der Gemeinde Nieder-Zeutritz 1 Rthlr. 5 Sgr., vom Herrn Gutsvächter Michel zu Schilde 1 Rthlr., von Herrn Gutsbesitzer Altscher zu Eilau 1 Rthlr., von der dasigen Gemeinde 6 Rthlr., von der Gemeinde Witschke 13 Rthlr. 20 Sgr., vom Herrn Landrat von Maubeuge 10 Rthlr., vom Deminio Neusorge Anteil des Herrn Ischech 5 Sgr., von der dasigen Gemeinde 1 Rthlr., von der Gemeinde Heidenau 1 Rthlr., insammen 95 Rthlr. 8 Pf.

Dieser Betrag ist nach höherer Bestimmung, zur Hälfte an das Königliche Landrats-Amt zu Rybnick, zur andern Hälfte an das Königl. Landrats-Amt zu Plesz zur Verwendung an die Notleidenden, heute abgesendet worden. Der Segen Gottes möge diese ersten Liebes-Gaben begleiten.

Neisse, den 10. Februar 1848.

Wagmann, Kreis-Steuer-Einnehmer.

Betrifft einen zu Graduszwitz im Ohlauer Kreise verübten bedeutenden Diebstahl.

Nach einer mir heute zugegangenen Benachrichtigung des Königlichen Landrathes Ohlauer Kreises, sind der Bauerwittwe Rücklaus zu Graduszwitz nachbenannte Gelder und Sachen in der Nacht vom 4. zum 5. d. Ms. mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden:

1) 1000 Thlr. Pfandbriefe und zwar der Pfandbrief Schonowitz O. S. Nr. 30, à 150 Thlr., Ober- und Nieder-Märzdorf N. G. Nr. 84, à 50 Thlr., Ujest N. G. Nr. 73, à 200 Thlr., Crotschwitz O. M. Nr. 105, à 200 Thlr., Neuwalde O. M. Nr. 26, à 100 Thlr. und Ulbersdorf O. M. Nr. 32, à 300 Thlr., 2) eine Kassen-Anweisung zu 50 Thlr., 3) ein geöhrtes Goldstück; 4) ein Doppel-Louis'd'or; 5) 30 Thlr. Silbergeld; 6) 8 Streifen flächsene Leinwand; 7) 4 Streifen grobe Leinwand; 8) 30 Ellen feine Leinwand; 9) ein guter schwarzbrauner Tuchrock; 10) ein guter schwarzgrüner Tuchrock; 11) ein grüner Sommerrock; 12) ein paar Tuchhosen; 13) zwei paar Winterschuhe; 14) ein blaugezogenes Tischtuch und 15) 5 Stück Bettens, eine Zudecke und 4 Kepflissen mit rothgegitterten Büchen.

Indem ich diesen bedeutenden Diebstahl hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich die sämmtlichen Wohlgeblichen Dominial-Polizeibehörden und die Ortsgerichte des Kreises hierdurch auf, genau auf

die Diebe zu vigiliren und solche, wenn sie im hiesigen Kreise betroffen werden sollten, verhaften und zur Untersuchung einliefern zu lassen.

Zur möglichen Entdeckung der Thäter dürfte es wesentlich führen, wenn auf die Inhaber der oben näher bezeichneten Pfandbriefe ein aufmerksames Auge verwendet wird. Neisse, den 10. Februar 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die für die verunglückten Einwohner der Stadt Leschütz eingegangenen Unterstützungselder.

In Folge meiner unterm 18. November pr. (Kreisblatt Nro. 47 pro 1847) veranlaßten Sammlung milder Gaben für die durch Ueberschwemmung verunglückten Einwohner der Stadt Leschütz, sind mir an Unterstützungsgeldern zugegangen: 1) von der Gemeinde Neunz 19 Sgr. 6 Pf., 2) von der Gemeinde Mannsdorf 1 Rthlr., 3) von der Gemeinde Mösen 8 Sgr., 4) von der Gemeinde Niemertsheide 28 Sgr. 3 Pf., 5) von der Gemeinde Neuland, Friedl. Antheil 21 Sgr., 6) von der Gemeinde Lindenwiese 14 Sgr. 1 Pf., 7) von der Gemeinde Wellenhoff 5 Sgr., 8) von dem Herrn Gutsbesitzer Lux daselbst 15 Sgr. 9) von der Gemeinde Krackwitz 6 Sgr. 3 Pf., 10) von der Gemeinde Rothaus 5 Sgr., 11) von der Gemeinde Kalkau 17 Sgr. 5 Pf., 12) von der Gemeinde Stephansdorf 1 Rthlr. 8 Sgr., 13) von der Gemeinde Reinschdorf 13 Sgr. 5 Pf., 14) von der Gemeinde Altpatschkau 1 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf., 15) von der Gemeinde Grunau 12 Sgr., 16) von der Gemeinde Glumpenau 6 Sgr. 2 Pf., 17) von der Gemeinde Schwammelwitz 20 Sgr., 18) von dem Herrn Pfarrer Schönwälder daselbst 3 Rthlr. in einem Dukaten, 19) von der Gemeinde Greisau 10 Sgr. 2 Pf., 20) von der Gemeinde Kupferhammer 18 Sgr. 6 Pf. und 21) von der Gemeinde Altwalde 1 Rthlr. 6 Sgr. 4 Pf., zusammen 14 Rthlr. 26 Sgr. 10 Pf. incl. eines Dukaten in Golde.

Dies bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, den wohlgesinnten Gebern im Namen der Verunglückten dankend. Neisse, den 10. Februar 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die vagabondirende Johanna Herrmann aus Steindorf.

Die unterm 7. Dezember vorigen Jahres durch das Kreisblatt Nro. 50 pro 1847 steckbrieflich verfolgte, 12 Jahr alte Pflegetochter des Gärtner Johann Krause zu Steindorf, Namens Johanna Herrmann ist neuerdings entwichen, daher ich die Ortspolizeibehörden des Kreises zur anderweitigen Vigilanz auf das genannte Mädchen hierdurch veranlaße. Neisse, den 8. Februar 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der Lassother Güter, Graf Strachwitz beabsichtigt die Käffirung des Lassother Wehres und will damit einen Durchstich des Neißflusses, sowie einen Durchstich zwischen dem Nieder-Teutritzer Mühlgraben und dem bisherigen Flussbett der Neiße in Verbindung bringen. Indem ich dieses, aus dem in meinem Amtelokale vorliegenden Situationsplane näher zu erschende und durch den Königlichen Wasserbauinspector Rampolt erläuterte Projekt in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Januar 1846, (Gesetzsammlung pro 1846, Seite 26 bis 28) hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich alle Diejenigen, welche ein begründetes Widerspruchrecht gegen die Ausführung zu haben vermögen, zugleich auf, ihre Einwendungen oder Entschädigungsansprüche innerhalb dreier Monate vom Tage des, diese Bekanntmachung zum ersten Male enthaltenden Königlichen Regierungs-Amusblattes bei mir anzubringen, midrigentfalls Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchrechtes als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen, und in Betreff des zu entwässernden, aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Neisse, den 1. Februar 1848. Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Uebungen des 1. Bataillons Königl. 23. Landwehr-Regiments.

Den Wohlköblichen Magisträten und den Ortsbehörden des Kreises communicire ich im nachstehenden Abdruck das Tableau zu den Uebungen des 1. Bataillons Königl. 23. Landwehr-Regiments pro 1848 mit der Auflorderung, die daraus ersichtlichen Uebungstage und Versammlungsorte der landwehrübungspläti-

gen Mannschaften zuverlässig bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß die letzteren bei den Übungen pünktlich erscheinen.

Hierbei bemerke ich, daß die freiwilligen Übungen der 1. Compagnie am 9. April und 14. Mai in Weizenberg, der 2. Compagnie am 2. April und 7. Mai in Ottmachau, der 3. Compagnie am 9. April und 14. Mai in Grottkau und endlich der 4. Compagnie am 2. April und 7. Mai in Falkenberg stattfinden. Neisse, den 10. Februar 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Übungstableau pro 1848.

Compagnie.	Uebungsort.	Auf- gebot.	Monat und Datum der Versammlungen.			
			März.	April.	Mai.	October.
1te Compagnie.	Weizenberg		5	2	7	22
	dito.		—	9	14	—
	Oppersdorf		19	16	21	8
		I.	26	30	28	1
	Weizenberg		12	—	—	15
	Ziegenhals		19	—	—	8
		II.	26	—	—	1
2te Compagnie.	Ottmachau		12	2	7	15
	dito.		—	9	14	—
	Köppernig		19	16	21	1
		I.	26	30	28	8
	Ottmachau		5	—	—	22
	Patschkau		19	—	—	1
		II.	26	—	—	8
3te Compagnie.	Grottkau		5	2	7	22
	dito.		—	9	14	—
	Friedewalde		19	16	21	8
		I.	26	30	28	1
	Grottkau		12	—	—	15
	Seiffersdorf		19	—	—	8
		II.	26	—	—	1
4te Compagnie.	Falkenberg		12	2	7	22
	dito.		—	9	14	—
	Friedland		19	16	21	1
		I.	5	30	28	15
	Falkenberg		12	—	—	22
	Pol.-Leipe		19	—	—	1
		II.	26	—	—	8

Bemerkungen: Zu den Übungen des 1ten Aufgebots erscheinen: alle Wehrmänner des 1ten Aufgebots der Provinzial-Infanterie und die zu leichter gehörenden Reserveisten, die Jäger und Schützen beider Reserve-Klassen und des 2ten Aufgebots, incl. Garden. Zu denen des 2ten Aufgebots: das 2te Aufgebot der Provinzial-Infanterie, sämtliche Artillerie und Pioniere (incl. Garden) und sämtliche Garde-Infanterie. Die Kavallerie 2ten Aufgebots incl. Garde erscheint mit dem 1ten Aufgebot im März und October. Die freiwilligen Übungen sind mit fetten Ziffern gedruckt. Neisse, den 20. Januar 1848.

von Bentivegnii, Major und Bataillons-Kommandeur.

Betrifft einen zu Ziegenhals verübten Diebstahl.

In der Nacht vom 28. zum 29. v. Mts. sind dem Webermeister Anton Langer zu Ziegenhals mittelst Einbruchs in sein Gewölbe, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) 5½ Stück weißes flächsenes Garn, 2) eine silberne eingehäusige Taschenuhr mit arabischen Ziffern, 3) 2 silberne Uhrketten, die eine in Stücken, 4) 18 oder 19 Rthlr. baar Geld in 1/1, 1/3, 1/6 Stücken, einem Zweithalerstück und 3 österreichischen Zwanz-

zigern, 5) 2 Tuchröcke, der eine grün, der andere gräulich, 6) 1 Paar Tuchhosen mit Parchent gesuttern, 7) 17 neusilberne Kaffelöffel, 8) 2 neusilberne Gestelle, 9) ein neusilberner großer Löffel, 10) $\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste und 6 Mezen Roggenmehl, 11) 3 Strähn roher Zwirn.

Da die gegen einige der That verdächtige Individuen eingeleitete Untersuchung zu keinem genügenden Resultate geführt hat, so fordere ich die sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, auf die gestohlenen Gegenstände zu vigiliren und die möglicherweise noch zu ermittelnden unrechtmäßigen Inhaber derselben zur Untersuchung zu ziehen, eventualiter zur Haft bringen zu lassen.

Neisse, den 11. Februar 1848. Der Königliche Landrat von Maubuege.

Betrifft die entwichene unverehelichte Louise Hauke aus Neisse.

Die vor kurzer Zeit entwichene sehr gefährliche Diebin Louise Hauke von hier, welche erst kürzlich wieder einige beträchtliche Diebstähle verübt hat, soll sich in der Umgegend von Neisse aufhalten. Da an der Habhaftwerbung dieser Diebin viel gelegen ist, um sie zur gerichtlichen Untersuchung ziehen zu können, so werden sämmtliche Ortspolizeibehörden hiermit dienstergebenst ersucht, auf die unten näher signalisierte ic. Hauke vigiliren, und im Betretungsfalle dieselbe an das hiesige Königliche Inquisitoriat abliefern zu wollen.

Signallement der Louise Hauke. Dieselbe ist aus Neisse gebürtig, katholischer Religion, 29 Jahr alt, hat dunkelbraune Haare, freie Stirn, schwarze Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, mittlere Gestalt, und spricht deutsch; Kennzeichen: sie litt bei ihrer Entweichung an Augenübel, welches sie sich durch Einreibung von ätzenden Sachen selbst zugezogen haben soll. Neisse, den 10. Februar 1848.

Das Polizei-Amt.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Auf den 21. Februar dieses Jahres von Vormittags 10 Uhr ab, sollen ungefähr 40 Schfl. Roggen, und 40 Schfl. Hafer Preußisch Maß Dicemgetreide, welches zu dem Nachlasse des Herrn Erzpriester Hoffmann gehört, auf der Pfarrei zu Riegersdorf meistbietend gegen baare Bezahlung veräußert werden.

Riegersdorf, den 1. Februar 1848. Die Erzpriester Hoffmann'schen Testaments-Executoren.

Auction.

Sonnabend den 19. Februar e., früh 9 Uhr, sollen auf dem Bischofshofe in der Königl. Bäckerei, folgende Gegenstände als: 2 braune gesunde starke Zugpferde, mit Blässen, (Wallache) 4 und 7 Jahr alt, 5 gute Pferdegeschirre, ein Sattel mit Reitzau, ein neuer Plan-Wagen mit eisernen Achsen, ein gebrauchter, zwei gute Holz-Wagen mit eisernen Achsen, sämmtlich breitspurig, eine Tressine, ein Flügel-Instrument, ein Schreibstisch, ein Kleiderschrank, ein kupferner Kessel, eine Doppelflinte, eine Kugelbüchse, eine Partie brauchbare Fässer mit Körtner, mechanische Bücher nebst Maschinen und andere Hausgeräthe ic. gegen sofortige Zahlung öffentlich versteigert werden. Neisse, den 9. Februar 1848.

Angsten, Auktions-Commissar.

Wegen Todessfall des bisherigen Wächters ist die Fürstliche Brauerei zu Kuchelna nebst Krugverlag auf eine Reihe von Jahren zu verpachten. Pachtlustige können die Bedingungen bei dem Fürstlichen General-Mandatar, Herrn Justiz-Rath Klapper in Ratibor, oder bei dem Fürstlichen Rentamte zu Kuchelna ersehen. Kuchelna, den 2. Februar 1848.

Die Fürstlich Lichnowsky'sche General-Güter-Direktion.

Bekanntmachung.

Es ist das Schallstück einer F oder G Klarinette auf dem Lande gefunden, und hier im Polizei-Arme abgegeben worden, woselbst der sich legitimirende Eigenthümer solches abholen kann.

Neisse, den 10. Februar 1848.

Der Magistrat.

Markt-Preise der Stadt Neisse, den 5. Februar 1847.

Getreide-Sorten.	Weite Sorte.		Mittel Sorte.		Geringe Sorte.	
	Rb.	Sgs.	Rb.	Sgs.	Rb.	Sgs.
Weizen, d. p. Schfl.	2	7	6	2	3	9
Roggen,	"	2	6	1	27	6
Gerste,	"	1	23	—	1	19
Hafer,	"	1	—	—	28	3
Erbsen,	"	2	17	—	2	16
Linsen,	"	3	18	—	—	—



Redacteur:

Königl. Kreis-Sekretärickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Unterstützungs-Beiträge für die Notleidenden der Kreise Ples und Rybnik.

Vom 10. d. Mts. ab sind zur Unterstützung der Notleidenden in den Kreisen Ples und Rybnik ferner eingegangen: von der Gemeinde Gostiz 1 Rthlr. 4 Sgr. 3 Pf., vom Herrn Pfarrer daselbst 1 Rthlr., vom Herrn Major Grauer daselbst 4 Rthlr., von der Gemeinde Wiesau 2 Rthlr., von der Gemeinde Rothhaus 1 Rthlr., von dem Herrn Pfarrer zu Vosdorf 2 Rthlr. 8 Sgr., von den dasigen Schulkindern durch Herrn Lehrer Hahn 3 Rthlr., von der Pfarrgemeinde Altstadt 7 Rthlr. 11 Sgr. 2 Pf., vom Herrn Gutsbesitzer Lux 5 Rthlr., von den dasigen Schulkindern 2 Rthlr. 22 Sgr. 4 Pf., vom Herrn Pfarrer Bonisch zu Oppersdorf 2 Rthlr., von der dasigen Gemeinde 11 Rthlr. 24 Sgr. 4 Pf., vom Herrn Pfarrer Füssel zu Nowag 5 Rthlr., von der dasigen Gemeinde 12 Rthlr. 8 Sgr., von der Gemeinde Altpatschkau 7 Rthlr. 15 Sgr., von der Gemeinde Altwilmsdorf 3 Rthlr. 15 Sgr., von der Gemeinde Weizenberg 9 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., von der Gem. Tanneberg 5 Rthlr., von der Gem. Glumpenau 6 Rthlr., vom Herrn Pfarrer Rinke zu Volkmannsdorf 2 Rthlr., von der Gemeinde Kaundorf 4 Rthlr., durch den Herrn Pfarrer Schmidt zu Vielau von der Gemeinde Vielau 4 Rthlr. 21 Sgr. 7 Pf., von der Gemeinde Preiland 2 Rthlr. 26 Sgr., bei zwei Hochzeiten in Preiland 2 Rthlr. 5 Sgr., vom Herrn Pfarrer Schmidt 2 Rthlr., von der Gemeinde Würben 1 Rthlr., von der Gemeinde Schwandorf 1 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf., vom Dominium Kalkau 3 Rthlr., von der Gemeinde Kalkau 4 Rthlr., von der Gemeinde Mosen 2 Rthlr. 22 Sgr. 10 Pf., von der Gemeinde Steinsdorf 2 Rthlr., vom Dominium Volkmannsdorf 2 Rthlr., von der Gemeinde Steinbübel 1 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf., von dem Dominium Peterwitz 10 Rthlr., von der dasigen Gemeinde 2 Rthlr., durch Herrn Pfarrer Zander zu Deutsch-Kamitz und zwar von diesem selbst 5 Rthlr., von Herrn Kaplan Neske 3 Rthlr., von der Gemeinde Deutsch-Kamitz 11 Rthlr. 5 Sgr., von der Gemeinde Heida 9 Rthlr. 6 Pf., vom Dominium Kosel 3 Rthlr. 15 Sgr., von der Gemeinde Kosel 2 Rthlr. 5 Sgr., von der Stadt Ziegenhals (außer den an Herrn Erzpriester Ruschke zu Rybnik abgesandten 21 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf.) bisher gezahlt 22 Rthlr. 24 Sgr. 8 Pf. und 2 Paar Kinderstrümpfe, vom Dem. Rieglitz 1 Rthlr., von der Gemeinde Vosdorf 9 Rthlr., vom Herrn Gutsbesitzer Veinlich 1 Rthlr., von der Gemeinde Kupferhammer 20 Sgr. 2 Pf., vom Schmied Leichmann zu Kuschdorf 2 Rthlr., von der dasigen Gemeinde 1 Rthlr. 4 Sgr., durch Herrn Pfarrer Paul zu Niemerzeide Ertrag der Sammlung in den Kirchgemeinden Niemerzeide, Ober-Zeutitz, Nieder-Zeutitz, Rothaus und Lassoth 20 Rthlr., vom Dom. Carlsdorf 20 Sgr., von der dasigen Gemeinde 11 Sgr., von der Gemeinde Conradsdorf 1 Rthlr. 13 Sgr., vom Dominium Altewalde 1 Rthlr., von der dasigen Gemeinde 8 Rthlr. 4 Sgr. 1 Pf., von der Gemeinde Dürkamitz 2 Rthlr., von der Gemeinde Groß-Neundorf 15 Rthlr., von dem Herrn Schullehrer Weber daselbst 20 Sgr., von der Witwe Schwarzer 2 Sgr. 6 Pf., von Fräulein v. Lebbin bierselbst 1 Rthlr., von der Gemeinde Hannsdorf 3 Rthlr. 4 Sgr., von Grunau: Herr Gottwald 20 Sgr., Frau Pollack 5 Sgr., Schankpächter Nowak 17 Sgr. 6 Pf., von der Gemeinde 20 Sgr. 6 Pf., von der Gemeinde Winsdorf 6 Rthlr. 13 Sgr. 6 Pf., von der Gemeinde Sengwitz 4 Rthlr. 24 Sgr., von der Gemeinde Mehrau 5 Rthlr. 14 Sgr. 3 Pf., von der Gemeinde Rieglitz 12 Rthlr. 20 Sgr. 10 Pf., vom Dominium Giersdorf 3 Rthlr., von der Gemeinde daselbst 1 Rthlr., durch Herrn Lokalisten Trautmann von derselben gesammelt 7 Rthlr. 15 Sgr., von der Gemeinde Guttwitz 2 Rthlr. 1 Sgr. 6 Pf., von der Gemeinde Vechau 2 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., durch Herrn Erzpriester Dr. Hübner in Köppernig gesammelt 29 Rthlr. 24 Sgr. und von den dasigen Schulkindern durch den Herrn Lehrer 1 Rthlr. 28 Sgr. 10 Pf., von der Gemeinde Heidersdorf 22 Rthlr. 28 Sgr., vom dasigen Herrn Lehrer Elsner 20 Sgr., vom Freigut Kaltenberg 1 Rthlr. 10 Sgr., von dem Herrn Pfarrer Schönwelder zu Schwammelwitz 10 Rthlr., von der dasigen Gemeinde 16 Rthlr. 3 Sgr. 3 Pf., von dem Herrn Pfarrer Klapper zu Polnischwette 2 Rthlr., vom Herrn Kaplan Güttnar 2 Rthlr., von den dasigen Parochianen gesammelt 6 Rthlr. 6 Sgr., vom Herrn Lehrer Simon von den Schulkindern 24 Sgr., durch Herrn Erzpriester Spottel incl. eines Paquets alte Kleidungsstücke, gesammelt vom Herrn Gutsbesitzer Dr. Richard v. Maubeuge 10 Rthlr., vom Herrn Erzpriester selbst 3 Rthlr., vom Herrn Lehrer Alich 1 Rthlr.; von der Gemeinde Deutschwette und der Hofdienerschaft des Herrn v. Maubeuge 17 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf., von Rößhof Herr

Zipper 1 Rthlr., Herrn Herbst 12 Egr. 6 Pf., vom Herrn Pfarrer Kunze zu Arnoldsdorf 7 Rthlr. 9 Pf., von der dasigen Kirchengemeinde 6 Rthlr. 29 Egr. 3 Pf., vom Herrn Pfarrer Jüttner zu Altewalde 3 Rthlr., von der Gemeinde Jäglis 10 Egr., von der Gemeinde Nieder-Hermsdorf 15 Rthlr., vom Herrn Scholzen Hansel daselbst 1 Rthlr., vom Bauergutsbesitzer Herrn Stuschke daselbst 1 Rthlr., durch Herrn Pfarrer Hoffmann zu Neunz abermalige Sammlung 6 Rthlr. 1 Egr., insammen 477 Rthlr. 16 Egr. 6 Pf., hierzu die bereits veröffentlichten Beiträge mit 95 Rthlr. 8 Pf., überhaupt sind daher bis zum 16. feüh eingegangen 572 Rthlr. 17 Egr. 2 Pf., welche auch bereits an die Herren Landräthe v. Durant und v. Hippel abgesendet worden sind.

Herrn eingegangen: von der Gemeinde Niemerzheide 10 Rthlr. 5 Egr. 8 Pf., von der Gemeinde Polnischwette 1 Rthlr. 7 Egr. 5 Pf., vom Herrn Pfarrer Nippe zu Wiesau 1 Rthlr. und ein Stück Leinwand, welches Letztere an Herrn Kanonikus Heide nach Ratibor gesandt worden ist. Neisse, den 16. Februar 1848.

Waxmann, Kreis-Steuer-Einnnehmer.

Betrifft die Beachtung der sanitätspolizeilichen Vorschriften zu Abwendung ansteckender Krankheiten.

Indem ich den sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises die von der Königl. Regierung zu Oppeln unterm 14. d. Ms. an mich erlassene Verfugung, betreffend die genaue Beachtung der sanitätspolizeilichen Vorschriften zu Abwendung ansteckender Krankheiten, nachstehend mittheile, fordere ich dieselben zugleich hierdurch auf, für die strenge Befolgung der in dem allegirten Regulativ vom 28. October 1835 (Gesetzsammlung pro 1835, Seite 239 bis 286) enthaltenen Vorschriften zu sorgen und jede Nichtbeachtung derselben zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Neisse, den 17. Februar 1848.

Der Königliche Landrat v. Maubuge.

Bei der Verbreitung des Typhus bringen wir die im sanitätspolizeilichen Regulativ vom 28. October 1835 ertheilten Vorschriften zur schleunigen und pünktlichen Befolgung in Erinnerung.

1) Nach § 9 und 10 müssen die Erkrankungsfälle der Ortspolizei-Behörde unter Androhung einer Polizeistrafe bis zu 5 Rthlr. oder verhältnismäßigem Gefängniß nach § 36 ungesäumt angezeigt werden, die Beerdigungen aber können erst nach erhaltenem Erlaubniß der Polizei-Behörde statt finden.

2) Die Polizeibehörde hat die im § 12 vorgeschriebenen Register zu führen.

3) Ungenöhnliche Anhäufungen von Menschen an einem Orte oder in einem gemeinschaftlichen Zimmer müssen nach § 13 verhütet werden. Daher ist eine spezielle Revision der Wohnungen der niedern Volksklassen sofort vorzunehmen und dafür zu sorgen, daß mehrere Familien mit vielen Kindern nicht in einem gemeinschaftlichen engen Zimmer zusammen gedrängt bleiben.

4) Es muß vorkommenden Fällen auf eine gehörige Absondierung der Kranken von den Gesunden Bedacht genommen und die vorgeschriebene Des infection sorgfältig ausgeführt werden.

5) Den Aerzten ist zur Pflicht zu machen, die Befolzung der gesetzlichen Vorschriften bei ihren Besuchen der Kranken zu übernehmen und Uebertragungsfälle zur Kenntniß der Polizeibehörde zu bringen.

Indem Euer Hochwohlgeboren die Ortspolizeibehörden des Kreises hiernach schleunig instruiren und die Befolzung der Anordnungen bei den Lokalbereisungen kontrolliren werden, haben Sie zugleich die beiden Kreis-Medizinal-Beamten zu veranlassen, bei Gelegenheit ihrer Dienstreisen darauf streng zu halten, daß den Vorschriften genügt und daß von denselben jede wahrgenommene Verabsäumung d.r Anordnungen angezeigt wird, damit eine Abhilfe und die Bestrafung der Uebertreter erfolgen kann.

Oppeln, den 14. Februar 1848. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Ewald.

Betrifft die Unterstüzung der nothleidenden Oberschlesier.

Von dem Königl. Regierungsrathe Herrn Bauer in Oppeln ist mir der nachstehend abgedruckte Aufruf zum Bessen der nothleidenden Oberschlesier zugegangen, welchen ich zur Kenntniß der Wohlögl. Domirien und Gemeinden mit dem Wunsche bringe, daß derselbe zur Förderung des guten Zwecks recht viele Berücksichtigung finden möge. Neisse, den 15. Februar 1848. Der Königliche Landrat v. Maubuge.

Für die nothleidenden Oberschlesier.

Nicht mit einem Male ist's gehan! Der schon vor uns liegenden Noth tritt täglich neue hinzu, und in gar vielen Gauen, für die sich noch kein öffentlicher Hulferuf erhoben, bereiten sich Zustände vor, welche noch für lange das Willeit in Anpruch nehmen werden.

Diese Erwägung hat unter den milzthätigen Frauen, wie unter den Kunstreunden und Dilettanten hießiger Gegend den Entschluß hervorgerufen, durch Vereinigung zu gemeinjamer Leistungen den reichlich fließenden Gaben des Wohlthuns noch eine neue Quelle zu öffnen.

Es ist die Absicht, am 11. und 12. März d. J. Abend Gesellschaften gegen Eintritts-Geld mit musikalischen, declamatorischen, bildlichen und andern Darstellungen, zu veranstalten, verbunden mit der Verloojung von Gegenständen, welche weiblicher Fleiß und bereitwillige Geschenkgeber zusammenzutragen bemüht sind.

Die Untertheilungen erbieten sich, dies verfallswerthe Vorhaben nach Kräften zu fördern, und Bürgschaft für die bestmögliche Verwendung der aufkommenden Unterstützungsmitte zu übernehmen. Sie gesellen sich zur Theilnahme öffentlich einzuladen. Sie wenden sich zugleich an die auswärtigen Freunde des Wohlthuns, insbesondere an die Kunfsfertigkeit und unermüdete Bereitwilligkeit edler Frauen und Mädchen, nicht minder an alle, welche geneigt sind, sich sonst eines Gegenstandes der Kunst oder des Gebrauchs, vielleicht einer überflüssigen Kleingkeit, zu entäufern, mit der Bitte: uns durch gütige Beiträge zum Behufe der Verloojung zu unterstützen.

Die Gattinnen des Regierungs-Präsidenten Grafen Pückler, des Oberslieutenants v. Hann, des Land- und Stadt-Gerichts-Direktors v. Schmidt, des Consistorial-Rats Schulz und des Rathsherrn Galle hier selbst sind erbölig diese Gaben zu kummeln, die Verloosung vorzubereiten und Loope zu verkaufen, deren Preis auf 5 Egr. gestellt worden ist.

Auch Dinge zum unmittelbaren Gebrauche durtlicher, namentlich Bekleidungs-Gegenstände, werden sowohl von den genannten Damen, als von jedem der Unterdrüberen gern in Empfang genommen und zur zweckmäßigen Vertheilung gebracht werden.

Die zur Verloosung bestimmten Geschenke werden bis spätestens zum sechsten März d. J. erbeten.

Ein Programm wird die zu erwartenden Kunstleistungen zu seiner Zeit näher ankündigen. Oppeln, den 10. Februar 1848.
Bauer, Brieger, Giroes, Gwald, Gerasch,
Regierung-Rath. Landes-Aleiter auf Comprachtzäh. Ober-Landes-Gerichts-Assessor. Ober-Regierungs-Rath. Regierungs-Baurath.
Guradze, Hoffmann, v. Kunow, Maron, Graf Pückler, Seibt, Wittenhusen,
auf Norock. Landrath. Regierungs-Rath. Oberforstmeister. Regierungs-Präsident. Ober-Landes-Gerichts-Assessor. Zusätzl-Commissarius.

Betrifft den entwichenen Pferdejungen August Reimann aus Rosshof.

Nach einer Anzeige des Dominialgutspächters von Grunau ist der auf dem Vorwerk Rosshof im Dienst gewesene Pferdejunge August Reimann, gebürtig aus Lobedau, Kreis Grottkau, katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, von gesunder Gesichtsfarbe, blonden Haaren, blauen Augen, vollständigen Zähnen, gewöhnlicher Nase und Mund, auf beiden Händen Hühnerwarzen und am rechten Daumen die Flechse zerschnitten, am 16. d. M., früh um 7 Uhr, heimlich davongegangen. Seine Bekleidung, in einer grünen kurzen Jacke, grünen Strüchsen, einem grauen Tuchmantel mit roher vergener Leinwand gefüttert, langen Stiefeln und einer weissen Pudelmütze bestehend, hatte ihm bis auf die Mütze, sein Brodherr anschafft. Ich fordere die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, auf den ic. Reimann zu vigiliren und dieses der Fürsorge seines Brodherrn sich unverth und undankbar erwiesene Subject im Bezugsfalle an die Dominial-Polizeiverwaltung zu Grunau abliefern zu lassen.

Neisse, den 17. Februar 1848. Der Königliche Landrath von Maubuege.

Betrifft den verschollenen Tagearbeiter August Schubert aus Alt-Patschkau.

Der unten näher signalisierte Tagearbeiter August Schubert aus Alt-Patschkau, welcher bei dem Gärtner August Lachel daselbst sich aufhielt, ist am 8. d. M., früh um 7 Uhr, von dort ganz gegen seine sonstige Gewohnheit weggegangen und bis jetzt nicht dahin zurückgekehrt, weshalb vermutet wird, daß ihm irgend ein Unglück begegnet sein mag.

Ich fordere daher die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, über den ic. Schubert Nachforschungen zu halten und über das Resultat mir oder den Ortsgerichten zu Altpatschkau Anzeige zu machen.

Neisse, den 17. Februar 1848. Der Königliche Landrath von Maubuege.

Eignelement des August Schubert. Derselbe ist katholischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, eine schmale Stirn, schwarze Augenbrauen, braune Augen, einen stieren Blick, längliche Nase, proportionirten Mund, gesunde Zähne, schwarzen Bart, längliches Kinn und Gesicht, blasses Gesichtsfarbe, kräftige Statur. Besondere Kennzeichen sind: mehrere Finger waren ihm erfroren und sind noch nicht geheilt, und an dem Zeigefinger der linken Hand hatte er ein verkrüppeltes Glied.

Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einer alten, schwarz und gelb gegitterten kurzen Zeugjacke, woran Zinnknöpfe, mit einem Paar alten schwarzen Lederhosen, einer abgetragenen schwarztuchenen Weste, einer schwarzen Plüschmütze, einem Paar ganz zerrissenen fahlsledernen Stiefeln und einem ganz schmutzigen Hemde.

Nachträgliche Erklärung in Bezug auf die Einladung zur Unterzeichnung auf das von Johann Gerhard von der Trappen entdeckte Mittel zur Verhütung der Kartoffelkrankheit.

Im Verfolg meiner obigen Einladung vom 24. Dezember a. pr. finde ich mich zu folgender Erklärung veranlaßt. Um vielfachen schriftlichen Aufforderungen und dringenden Bitten entgegen zu kommen, bin ich gerne bereit, im Interesse einer möglichst allgemeinen Verbreitung des von mir entdeckten Mittels zur Verhütung der Kartoffelkrankheit, den früher von mir auf fünfzig Thaler normierten Betrag pro Aktie auf zehn Thaler Preuß. Cour. herabzusetzen, und gleichzeitig den Termin für den Abschluß der Aktien-Zeichnung bis zum 30. März d. J. zu verlängern. Wenn also bis zum 30. März d. J. die erforderliche Anzahl von Beteiligungen eingeht, um die von mir beanspruchte Gesamt-Vergütigung zu sichern, so wird die Versendung der gedruckten Beschreibung meines Geheim-Mittels in verstiegem Couvert am 2. April d. J. erfolgen, wobei denn auch für diesenigen Actiönäre, welche bereits die 50 Thaler eingesandt haben, der Überschuß wieder zurückgesandt wird, entgegengesetzten Fälls aber bleibt es bei meinem früheren Vorbehalte. Im Uebrigen kann ich auf mein Wort die Versicherung beisagen, daß von allen bis jetzt empfohlenen Mitteln zur Verhütung der Kartoffelkrankheit kein einziges dem meinigen gleicht. Wesel, den 1. Februar 1848. Johann Gerhard von der Trappen.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Es sind als mutmaßlich gestohlen folgende Sachen: zwei schwarze, im Leibe und den Ärmeln mit blaugrauen Parchent, und sonst mit schwarzem Orleans und Kitte gefutterte Tuchröcke; eine schwarzgrundige Merino-Schürze mit rothen Adern und rotheingeschafften Besatz; eine roth- und blau-schmalgestreifte Gingham-Schürze; ein ganz neues Handtuch von Schachwitz; ein rothwellenes Halstuch mit Blumen und ein weißbaumwellenes Schnupftuch, sowie 3 Getreidesäcke am 4. Januar c. in Beschlag genommen worden. Die Eigenthümer werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Inquisitoriate zu melden, ihr Eigenthum nachzuweisen, widerigenfalls die Sachen werden verkauft werden. Kosten entstehen dadurch nicht. Neisse, den 10. Februar 1848. Königl. Inquisitoriat.

Der pensionirte Chirurgus Weger, aus Habelschwerdt, hat angezeigt: heute Vormittag zwischen 10 und 12 Uhr eine Brieftasche auf dem Wege von Stephansdorf nach Neisse verloren zu haben, in welcher sich 21 Stück Cassen-Anweisungen à 5 Thaler befanden; außerdem war darin eine Adresse an den hiesigen Gastwirth Münzer. Die Brieftasche ist ganz neu, von rotem Saffian. Neisse, den 14. Februar 1848. Das Polizei-Amt.

Etablissement - Anzeige.

Einem hochgeehrten Publikum beehre ich mich hiermit ergebenst anzugeben, daß ich am hiesigen Platze, im Hause des Bäckermeisters Herrn Richter, am Brettermarkt, eine

Specerei-, Materialien-, Farben-, Papier-, Tabak- und Cigarren-Handlung etabliert habe. Es wird stets mein eifrigstes Bestreben sein, meine geehrten Abnehmer reell zu bedienen, um überhaupt durch billigste Preise das Mögliche aufzubieten, den zeitgemäßen Anforderungen zu entsprechen.

Friedrichstadt, den 10. Februar 1848. Amand Scholz.

Anfang voriger Woche fand ich in Waltdorf auf der Straße nach Falkenberg eine Ledertasche, welche außer andern Kleinigkeiten ein Päckchen zusammengezähneter Papiere enthielt. Der Eigenthümer kann diese Tasche gegen Erstattung der Insertions-Gebühren auf dem Schlosse zu Waltdorf in Empfang nehmen. Waltdorf, den 3. Februar 1848.

C. A. Uffmann, Candidat des evang. Predigtamts.

Gute Maulbeerplanten, 2- bis 6jährig, im Preise von 20 Egr. bis 5 Rthlr. das Scheck, können zur nächsten Frühjahrs-Pflanzung von mir abgegeben werden. Neisse, im Februar 1848. Pein, Redant im Priesterhause.

Schirrholtz - Auction. Dienstag, den 22. sowie Sonntag den 27. Februar, wird das Dominium Gießmannsdorf eine bedeutende Parthei birkenes Schirrholtz in Stämmen, in dem sogenannten Mittelbau per Auction verkaufen. Der Anfang ist Vormittag 10 Uhr. Gleiso liegen auch eine Quantität Bittnerreisen-Stäbe bei dem Dom. Gießmannsdorf zum Verkauf.

Der Umbau der Panzerseite hiesiger großen Mühle ist beendet. Wir machen das mahrende Publikum sowohl aus der Stadt als auch von auswärts darauf aufmerksam, daß wir vermöge 6 deutscher Mahl- und 2 Graupengänge im Stande sind, jede zur Vermählung kommende Getreidepost spätestens binnen drei Tagen wieder zurückzugehören.

Wir empfehlen' sonach unser Etablissement den resp. Mahlgästen zur Anfertigung von Mehl, Schrot und Gersten-graue, mit dem Bemerk'n, wie von dem angestellten Obermüller jeder Anforderung hinsichtlich der Vermählungs-Art genügt werden wird. Neisse, den 17. Februar 1848. Berliner & Sohn.

Hierdurch beehre ich mich die ergebene Anzeige zu machen, daß die Direktion der

Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

zu Elbersfeld die Spezial-Agentur für hiesige Stadt und Umgegend mir übertragen hat.

Ich empfehle mich daher zur Annahme von Versicherungs-Anträgen, indem ich zugleich die Versicherung gebe, dabei die größte Pünktlichkeit vorzuhalten zu lassen. Karl Vogt,

Grottkau, den 1. Februar 1848. Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elbersfeld.

Schirrholtz - Verkauf. Das Dominium Gießmannsdorf verkauft von heute an, täglich eine bedeutende Parthei birkenes Schirrholtz zum Gebrauch für Stellmacher und Tischler, im Ganzen sowie im Einzelnen zu einem billigen Preise. Gießmannsdorf, den 15. Februar 1848. Das Wirtschafts-Amt.

Bleich - Waaren

zur Besorgung an Herrn F. W. Veer in Hirschberg werden angenommen und bestens besorgt von

Heinrich Walter,
Zollstraße, Nr. 4.

Das Haus Nr. 18, Wilhelmstraße in Neisse, ist mit Schankberechtigung zu verkaufen und das Nähere beim Eigentümer, Tuchscheer Köhler, zu erfahren.

Markt - Preise der Stadt Neisse, den 12. Februar 1847.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rö.	Sgt.	d.	Rö.	Sgt.	d.	Rö.	Sgt.	d.
Weizen, d. p. Schäl.	2	8	6	2	4	8	2	—	—
Roggen,	"	2	—	1	25	3	1	20	6
Gerste,	"	1	21	—	1	18	8	1	15
Hafer,	"	1	1	—	—	27	6	—	24
Erbsen,	2	14	—	2	11	—	2	8	—
Kunzen,	"	3	18	—	—	—	—	—	—

Kreis-

Blatt.



Redacteur:

Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft den Nothstand in den Kreisen Pleß und Rybnik.

Der Wohlthätigkeits-Sinn zum Besten der leidenden Menschheit hat sich auch bei allen Ständen der ländlichen Bevölkerung hiesigen Kreises in so reichem Maße bewährt, daß ich es als eine mir obliegende schöne Pflicht ansche, allen denen, welche sich bei dem Unterstützungs-Werke für die Nothleidenden in den Kreisen Pleß und Rybnik in echtchristlicher Liebe betheiligt haben, meinen wärmsten Dank abzustatten. Das Bewußtsein, Hilfe dort gespendet zu haben, wo für Geschlechtsfolgen das Heiligste und Theuerste fastrettungslos bedroht schien, wo Tausende nackter Waisen und abermals Tausende verlaß'ner Wittwen hoffend in die düstre Zukunft schauen, dieses Bewusstein möge Ihnen Allen Allein stets gegenwärtig, Ihnen der schönste Lohn sein für so edle That.

Bis zum heutigen Tage sind eingegangen und abgesendet worden: 742 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf. Es ist dies aber noch nicht der Gesamt-Ertrag der Sammlung. Aus verlaßbaren Nachrichten ersche ich, daß namentlich von Seiten der Herren Geistlichen noch besondere Sammlungen Statt gefunden haben, deren reicher Ertrag auf anderen Wegen den Nothleidenden zugeflossen ist. Angenehm würde es mir sein, die Höhe auch dieser Beiträge kennen zu lernen, um solche im Interesse der Sache und zur Aufmunterung für entferntere Theile des Vaterlandes, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ich ersuche daher die Herren Geistlichen ergebenst, mir mit wenigen Worten dieserhalb Nachrichten zugehen zu lassen.

Neisse, den 21. Februar 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Unterstützungs-Beiträge für die Nothleidenden in den Kreisen Pleß und Rybnik.

Vom 16. d. M. ab, bis zum heutigen Tage sind an Unterstützungsbeiträgen für die Nothleidenden in den Kreisen Pleß und Rybnik wieder eingegangen:

von der Gemeinde Schmelzdorf 3 Rthlr 2 Sgr. 6 Pf., von der Gemeinde Reimen 6 Rthlr. 15 Sgr. 9 Pf., von der Gemeinde Schlaupitz 5 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf., von dem Dominio Neuwalde 1 Rthlr., von der dasigen Gemeinde 5 Rthlr. 17 Sgr., von dem Herrn Landesältesten Moecke auf Korkwitz 10 Rthlr., von dem Herrn Erbscholtiseibesitzer Ullnoch zu Beigwitz 2 Rthlr., von der dasigen Gemeinde 6 Rthlr. 17 Sgr. 2 Pf., von dem Dominio Schönwalde 2 Rthlr., von der dasigen Gemeinde 3 Rthlr., von der Gemeinde Nennersdorf 1 Rthlr. 23 Sgr. und von den dasigen Schulkindern 19 Sgr., von der Gemeinde Greisau 6 Rthlr., von der Gemeinde Waltdorf 6 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf., vom dasigen Scholzen Mai 20 Sgr., desgleichen Müller Henschel 15 Sgr., desgleichen Bauer Georg Schwob 10 Sgr., von der Gemeinde Schmolitz 16 Rthlr. 8 Pf., von der Gemeinde Gießmannsdorf und Deutsch 2 Rthlr. 20 Sgr. 6 Pf., vom Herrn Pfarrer Görlich zu Neuwalde 2 Rthlr., und 20 Sgr. von drei andern Personen, vom Herrn Pfarrer Giersdorf zu Reinschdorf 5 Rthlr., vom Herrn Schullehrer Scholz 10 Sgr.

vom Herrn Adjutanten Runge 2 Sgr. 5 Pf., von den Schulkindern zu Reinschdorf 1 Rthlr. 12 Sgr. 7 Pf., von den Musikern daselbst 5 Sgr., von der Gemeinde Reinschdorf incl. Dienstboten 12 Rthlr. 29 Sgr. 8 Pf., von der Gemeinde Eckertsheide 2 Rthlr., von der Gemeinde Franzdorf 5 Rthlr. 9 Sgr. 4 Pf., von der Gemeinde Natschke 24 Sgr., vom Gärtner Schwarzer aus Schmelzdorf 5 Sgr., von Bartel und Eize aus Neimen 5 Sgr., Gemeinde Prockendorf 6 Rthlr. 13 Sgr 4 Pf., vom Herrn Lokalist Schmauß 1 Rthlr., vom Dominium Baucke 1 Rthlr., vom Herrn Nevierförster 15 Sgr., von der Gemeinde Baucke-Maschkowiz 2 Rthlr. 2 Sgr., von der Gemeinde Rathmannsdorf 6 Rthlr. 19 Sgr. 6 Pf., von der Gemeinde Krackwitz 1 Rthlr. 15 Sgr., vom Dominium Ober-Kupferhammer 1 Rthlr., von der Gemeinde Lasseth 2 Rthlr., vom Dominium Mannsdorf 1 Rthlr., von der dasigen Gemeinde 14 Rthlr. 15 Sgr., von der Gemeinde Langendorf 4 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf., vom Dominium Hermisdorf bei Weidenau 2 Rthlr., von der Gemeinde Wirkendorf 3 Rthlr., von den Schulkindern zu Mährengasse 1 Rthlr. 10 Sgr., von der Gemeinde Lindewiese 10 Rthlr. 5 Sgr. 11 Pf., von dem Dominium Kleinhof 2 Rthlr., von der Gemeinde Bischofswalde 17 Rthlr., von der Gemeinde Klein-Briesen 1 Thlr., vom dasigen Herrn Waldbreuter 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., von der Gemeinde Korkwitz 1 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf., von der Gemeinde Ritterswalde 3 Rthlr. 24 Sgr 9 Pf., von der Gemeinde Rothfest 5 Sgr., von der Gemeinde Ober-Hermisdorf 2 Rthlr 3 Pf., vom Herrn Scholzen Hartwig zu Ludwigsdorf 1 Rthlr. 25 Sgr. 10 Pf., vom Herrn Adjutanten Klapper zu Rathmannsdorf 10 Sgr., von der Gemeinde Schubertsrosse 1 Rthlr., vom Herrn Gastwirth Stief daselbst 2 Rthlr., von der Gemeinde Friedrichseck 8 Sgr. 6 Pf., überhaupt ist eingegangen: 789 Rthlr. 28 Sgr., wovon an die Herren Landräthe von Dürant und von Hippel 712 Rthlr. 9 Sgr. 10 Pf. bereits abgesandt sind, 47 Rthlr. 18 Sgr. 2 Pf. aber sofort abgesickt werden sollen. Der Beitrag der Gemeinde Heinzendorf in 10 Scheffel Natural-Getreide ist an den Herrn Kanonikus Heide zu Ratibor, durch die Eisenbahn nebst 1 Packet Kleidungsstücke von Köppernig, gesendet worden.

Neisse, den 23. Februar 1848.

Wagmann, Kreis-Steuer-Ginnehmer.

Betrifft die Führung der Steuer-Quittungsbücher.

Da mehrere Gemeinden des Kreises noch immer nicht die hier vorrätig gehaltenen Druckformulare zu Steuer-Quittungsbüchern entnommen haben, so fordere ich die betreffenden Ortsgerichte hirdurch auf, mir binnen 8 Tagen pflichtmäßig anzuzeigen, ob jeder Steuernde mit einem geschriebenen Quittungsbuche vorsehen ist, indem ich von deren Führung auf die eine, oder die andere Art unter keinen Umständen abstehen kann, und das Ortsgericht resp. den Steuererheber desjenigen Orts wo diese höherer Bestimmung zu Folge angeordneten Quittungsbücher nicht geführt werden, unnachlässlich in Ordnungsstrafe nehmen werde.

Neisse, den 24. Februar 1848.

Der Königliche Landrat von Maubéuge.

Betrifft den Verein für den Ankauf und die Verloosung von Pferden.

Der Herr General-Major von Willisen zu Breslau als Präses des schlesischen Vereins für Pferderennen und Pferdezucht, hat mir eine Anzahl Formulare der Statuten und Subscriptionslisten zu einem Vereine für den Ankauf und die Verloosung von Pferden übersendet, wovon ich die Wahllöblichen Domänen und die für Pferdezucht sich interessirenden Kreisbewohner mit dem Bemerkten in Kenntniß setze, daß die Statuten und Subscriptionslisten in meinem Amtskloale während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht und Unterzeichnung vorgelegt werden.

Neisse, den 21. Februar 1848.

Der Königliche Landrat von Maubéuge,

Betrifft die Einsendung der Nachweisungen von den bei Privat-Feuer-Societäten versicherten Gebäuden.

Mit Bezug auf den Ober-Präsidial-Erlaß vom 21. Oktober 1842 (Amtsblatt pro 1842 Stück 45 Seite 248) fordere ich die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises auf, mir ungesäumt und bis spätestens den 1. März c. anzuzeigen, welche Grundbesitzer des betreffenden Orts ihre Gebäude bei einer andern, als der Provinzial-Land-Feuer-Societät, gegen Feuerschaden versichert haben und zwar durch Einsendung einer Nachweisung nach folgenden Rubriken:

1) Laufende Nro., 2) Name des Besitzers, 3) Benennung der versicherten Gebäude, 4) Betrag der genommenen Versicherung Rthlr., 5) Benennung der Privat-Societät, bei welcher die Versicherung genommen ist, 6) Datum des Anfangs der Versicherung, 7) ob der Versicherte früher bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät für Schlesien versichert war, 8) ob und wenn der Versicherte die Anzeige seiner bei einer Privat-Societät genommenen Versicherung und an wen gemacht hat.

Bei Aufstellung dieser Nachweisung haben die Ortsgerichte mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren, die Richtigkeit der Nachweisung pflichtmäßig zu attestiren und dieselbe den Wohlöbl. Dominien zur Mitwollziehung vorzulegen.

Gleichzeitig weise ich die Ortsgerichte an, den Eingangs allegirten Ober-Präsidial-Erlaß den Ortbeisassen wiederholt zur genauesten Beachtung und zur Vermeidung der darin angedrohten Strafe zu publiciren.

Neisse, den 25. Februar 1848.

Der Königliche Landrath von Maubuege.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der Lassother Güter, Graf Strachwitz beabsichtigt die Kassirung des Lassother W-hres und will damit einen Durchstich des Neißflusses, sowie einen Durchstich zwischen dem Nieder-Zeutritzer Mühlgraben und dem bisherigen Flüßbette der Neisse in Verbindung bringen. Indem ich dieses, aus dem in meinem Amtslokale vorliegenden Situationsplane näher zu ersehende und durch den Königlichen Wasserbauinspector Rampoldt erläuterte Projekt in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Januar 1846, (Gesetzsammnung pro 1846, Seite 26 bis 28) hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich alle Diejenigen, welche ein begründetes Widerspruchrecht gegen die Ausführung zu haben vermeinen, zugleich auf, ihre Einwendungen oder Entschädigungsansprüche innerhalb dreier Monate vom Tage des, diese Bekanntmachung zum ersten Male enthaltenden Königlichen Regierungs-Amtsblattes bei mir anzubringen, widrigenfalls Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchrechtes als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Betreff des zu entwässernden, aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Neisse, den 1. Februar 1848. Der Königliche Landrath von Maubuege.

Auction.

Mittwoch den 1. März c. und folgende Tage Nachmittag $\frac{1}{2}$, 2 Uhr sollen im goldenen Stern, im Bildersaal:

Mieubles, Hauss- und Küchengeräthe, männliche und weibliche Kleidungsstücke, einige Glas- und Porzellan-Waaren, eine Parthei verschiedene Weine in Flaschen, Cigarren und altes Kupfer &c. gegen sofortige Zahlung öffentlich verkauft werden.

Neisse, den 23. Februar 1848.

Angsten,
Auctions-Commissarius.

Wegen Todesfall des bisherigen Pächters ist die fürstliche Brauerei zu Kuchelna nebst Krugverlag auf eine Reihe von Jahren zu verpachten. Pachtlustige können die Bedingungen bei dem fürstlichen General-Mandatar, Herrn Justizrath Klapper in Ratibor, oder bei dem fürstlichen Rentamte zu Kuchelna, erfahren.

Kuchelna, den 2. Februar 1848.

Die Fürstlich Lichnowsky'sche General-Güter-Direktion.

Im Theater zu Neisse

finden Sonnabend den 26., Sonntag den 27. und Montag den 28. Februar die ersten Vorstellungen mit meinem Ballet-Theater statt.

Schwiegerling.

Gute Maulbeerpflanzen, 2- bis 6jährig, im Preise von 20 Sgr. bis 5 Riklr. das Schöck, können zur nächsten Frühjahrs-Pflanzung von mir abgegeben werden.

Neisse, im Februar 1848.

Pein, Rendant im Priesterhause.

Gute gesunde Saamenkartoffeln

verkauft das Dominium Giesmannsdorf bei Neisse von heut ab.

Die Goldberger'schen Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten betreffend.

Vielfache Verwechslungen veranlassen mich zu der Erklärung, daß meine eigenthümlich construirten Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten weder ihrer Form noch ihrem Wesen nach irgendwie eine Ahnlichkeit mit den sogenannten Rheumatismus-Almuletteln, haben und daß dieselben in Neisse nur bei Herrn A. F. Schmorenz vorrätig sind.

J. T. Goldberger in der freien Bergstadt Tarnowitz,
Fabrik von galvano-electrischen Apparaten.

Ich erlaube mir hiermit die ergebene Anzeige zu machen, daß von heute ab in meinem Bauhofe hinter der, dem Rathmann Herrn Lovock gehörigen Besitzung, zu jeder Zeit Kohlen verkauft werden.

Grottkau, den 8. Februar 1848.

Worbs.

Ich erlaube mir hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich ein Commissions-Lager in allen Sorten

Bau-Nägel

aus der Fabrik in Ratiborerhammer übernommen habe und verkaufe zu den mir vorgeschriebenen Fabrik-Preisen. — Die anerkannt vorzügliche Qualität der Nägel läßt mich um so mehr auf einen bedeutenden Absatz rechnen und empfehle ich dieselben einer gütigen Beachtung.

S. Haber in Neisse, Paradeplatz Nro. 43.

Ein tüchtiger Vorarbeiter kann sofort eine Anstellung finden bei dem Dominium Giesmannsdorf bei Neisse.

Geschäftslokal-Veränderung.

Meine Buchhandlung habe ich neben an, in das Gewölbe des Kürschnermeister Herrn Heckel verlegt. Neisse, den 23. Februar 1848. Theodor Henning.

Wein-Offerte.

Ich beabsichtige mein Weinlager gänzlich zu räumen, und verkaufe deshalb sehr billige gute und feine Rothweine, Rheinweine, etwas echten Champagner und etwas Sherry.

J. P. Machate, Zollstraße Nr. 122.

In der Müllerschen Buch- und Steindruckerei in Neisse sind zu haben:

Vorschriftsmäßige Formulare zu Nachweisungen der Reklamanten, welche zweimal von der Kreis-Ersatz-Commission wegen häudlicher Verhältnisse zurückgestellt sind, und das dritte Mal der Departements-Ersatz-Commission zur Entscheidung vorgestellt werden müssen.

Die Steindruckerei

von Julius Gerstmann

in Neisse, Ring, neben Uhrmacher Herrn Wolf,
empfiehlt sich zur Anfertigung lithographischer Arbeiten jeder Art.

J. Gerstmann.

85 Stück zweigliede und noch stärkere Eichen, circa 15 Ellen lang, liegen, bereits vor einem Jahre ausgerodet, in meinem Garten und sollen kostelos den 8. März, früh 11 Uhr, gegen gleichbare Bezahlung verkauft werden. Außerdem stehen noch 18 Stück dreigliede oder griffige gesunde Eichen in meinem Walde zum Verkauf, welche einzeln abge lassen werden sollen.

Woiz, den 19. Februar 1848.

August Baiz,
Bauergutsbesitzer (Nro. 25.)

Markt-Preise
der Stadt Neisse, den 19. Februar 1847.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rh.	Sgr.	d.	Rh.	Sgr.	d.	Rh.	Sgr.	d.
Weizen, d. p. Schäl.	2	10	6	2	5	3	2	—	—
roggen,	"	1	28	1	24	—	1	20	—
Gerste,	"	1	20	—	1	15	—	1	10
Hafer,	"	—	29	—	—	26	6	—	24
Erbsen,	"	2	10	—	2	7	6	2	5
Linsen,	"	3	18	—	—	—	—	—	—



Redacteur:

Königl. Kreis-Sekretär Wickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Herausgabe einer Schrift zum Besten der notleidenden Oberschlesier.

Von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz ist mir die nachstehend abgedruckte Subscriptions-Einladung auf eine zum Besten der vom Notstande befallenen Kreise Rybnik und Pleß herauszugebende Schrift mit der Aufforderung zugegangen, mir die Sammlung von Subscriptionen möglichst angelegen sein zu lassen, und die geschlossenen Subscriptionslisten bis zum 1. Mai e. einzureichen.

Indem ich bemerke, daß die letzteren in meinem Amtskoale ausgelegt sind, ersuche ich die Wohlöblischen Dominien und die Ortsvorstände der Gemeinden hiermit, dem gedachten Unternehmen eine recht zahlreiche Theilnahme zu widmen.

Neisse, den 2. März 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege,

Das große Unglück, welches die Bewohner der Kreise Rybnik und Pleß betroffen, hat allerrärts eben so lebhafte als thätige Theilnahme erweckt, so daß die Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur wohl für ein der Erleichterung jenes Notstandes gewidmetes literarisches Unternehmen einige Beachtung hoffen darf. Es wird nämlich beabsichtigt, eine Sammlung von belehrenden Aufsätze, deren Inhalt sich auf die Kenntniß Schlesiens, sowohl dessen Naturbeschaffenheit als dessen Geschichte bezieht, im Druck herauszugeben. Von dem Ertrage derselben sollen keine andern Kosten als die für Druck und Papier in Abzug gebracht und die ganze übrige Summe dem Comité zur Wiederung des Notstandes in den oben bezeichneten Kreisen überliefert werden. Das Buch soll im Laufe d. s. nächsten Sommers unter dem Titel:

„Beiträge zur Schlesischen Natur- und Geschichtsfunde.“

15 — 20 Bogen stark, erscheinen, auch soll seinerzeit öffentliche Rechnungslegung erfolgen. Der Subscriptionspreis für ein Exemplar wird hiermit auf einen Thaler festgestellt und zu zahlreicher Unterzeichnung ergebenst eingeladen.

Breslau, den 10. Februar 1848.

Im Namen und Auftrage des Präsidiums der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur
die Redaktoren:

Göppert, Jacobi, Kahlert, Schuer, Stenzel.

Betrifft die vagabondirende Gärtner Tochter Maria Fieß aus Heida.

Die bereits mehrfach und namentlich unterm 19. Juli 1843, 2. Mai 1844 und 21. August 1845, durch das Kreisblatt steckbrieflich verfolgte, im Monat August 1846, aus dem Correctionshause zu Schweidnitz entlassene Gärtner Tochter Maria Fieß aus Heida soll auf Requisition des Gerichtsamtes der Herrschaft

Bielau, wo sie betroffen wird und nicht nachweiset, daß sie als Dienstbote sich an den Orte ihres Aufenthalts befindet, aufgegriffen und nach Heidau zurückgebracht werden.

Ich fordere daher die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises zur Vigilanz auf die unten näher signalisierte Maria Fieß hiermit auf. Neisse, den 2. März 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

S i g n a l e m e n t der Maria Fieß. Dieselbe ist katholischer Religion, 22 Jahr alt, hat blonde Haare, hochgewölbte Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, regelmäßige Nase, kleinen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, rundes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von unterseitiger Statur und hat keine besondere Kennzeichen.

Betrifft die entwichenen Einliegerkinder Maria Wenzel und August Rieger aus Deutschwette.

Am 1. und 2. Februar c. haben sich die beiden Einliegerkinder Namens Maria Wenzel 11 Jahr und August Rieger 9 Jahr alt, aus Deutschwette heimlich entfernt und sollen bis jetzt noch zurückkehren.

Da sie wahrscheinlich ihrem Hange zum müßigen Umherziehen und Betteln nachgehen, so fordere ich die sämtlichen Ortspolizei-Behörden des Kreises hiermit auf, auf die genannten, noch schulpflichtigen Kinder genau zu vigiliren und selbige im Betretungsfalle in ihren Wohnort nach Deutschwette zurückbringen zu lassen.

Die Maria Wenzel war mit einer blaustreifigen Rocke, einem alten bunten Spenser, einer schwarzen Schürze, einem plattigen Halstuche, alten Schuhen und Strümpfen und einem Tüchel über den Kopf, der Knabe August Rieger aber mit einer Zeugjacke, dergleichen Hosen, kattunener Weste, weißem Halstuch, grautuchener Mütze mit Schild und alten Stiefeln bekleidet. Neisse, den 2. März 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft den vagabondirenden Knaben Carl Julius Thielsscher aus Brieg.

Nach einer Mittheilung des Magistrats zu Brieg, hat der 14½ Jahr alte Knabe Carl Julius Thielsscher von dort, welcher von kleiner Statur ist, blonde Haare und Augenbrauen, bläuliche Augen, kleine Nase, mittleren Mund, gute Zähne und ein ovales Gesicht hat und mit einer groben ashgrauen leinenen Jacke, dergleichen Hosen und Stiefeln bekleidet war, seit 3 Monaten in den benachbarten Kreisen vagabondirt und soll unter andern auch in den Kreischams zu Boesdorf hiesigen Kreises beobachtet worden sein.

Da der ic. Thielsscher nach seiner Entlassung aus der Kriminalhaft wieder entlaufen ist, so fordere ich die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, auf den genannten Knaben genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle wegen abormaliger Landstreicherei zur gerichtlichen Untersuchung abliefern zu lassen.

Neisse, den 28. Februar 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft den vagabondirenden Webersohn Albert Gerstenberger aus Ziegenhals.

Der wegen seines grossen Hanges zum Bagabondiren unvorteilhaft bekannte Webersohn Albert Gerstenberger aus Ziegenhals, katholischer Religion, 13½ Jahr alt, hellblonden Haaren, blauen Augen, untersetzter Statur, aufgeworfener dicker Lippe und bekleidet mit einer schwarzen Jacke, blauen Tuchhosen, wellenförmig gestrickten Mütze — oben roth und unten grün — und einem paar Schuhen, hat sich seit 8 Tagen von dort entfernt und geht wahrscheinlich wieder betteln, weshalb ich die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises zur Vigilanz auf den ic. Gerstenberger und für den Fall seiner Ergreifung, zur Ablieferung an den Magistrat in Ziegenhals, hierdurch veranlasse. Neisse, den 3. März 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Anzeige.

Bei der in der Nacht vom 16. zum 17. abgehaltenen Landes-Revision wurde einem Einlieger zu Tschauischwitz als mutmaßlich gestohlen, ein Sack Weizen mit Spreu vermengt abgenommen und an uns eins-

geliefert. Der Eigenthümer hiervon wird aufgefordert, sich zu seiner Vernehmung und event. Empfangnahme des gestohlenen Gutes bei uns zu melden. Neisse, den 19. Februar 1848.

Königliches Inquisitoriat. Hilfe.

Als mutmaßlich gestohlen sind angehalten worden: 1) ein Ballen weiße Leinwand; 2) zwei Osenthüren; 3) ein messingener Thürdrücker; 4) eine Bettzüche scheinbar vom Lande.

Neisse, den 2. März 1848. Das Polizei-Amt.

Bekanntmachung. Die auf der Lehne am Kretscham-Grunde von der Vererbpahtung noch übrig gebliebenen Parzellen von 10 Morgen, desgleichen am Heidauer Felde von 15 Morgen und desgleichen an der Steinhübler Grenze von 25 Morgen und 59 m^2 sollen auf 6 Jahre in Parzellen von 5 Morgen in Zeitpacht an den Meist- und Bestbietenden gegeben werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf Montag, den 6. März, früh um 8 Uhr, in Preiland im ehemaligen Dominial-Lokal anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerkern eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht, sowie der Zuschlag und die Uebergabe sodann erfolgt.

Neisse, den 2. März 1848.

Die Stadt-Dekonomie-Deputation.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkaufe der bei dem Dominio Arnoldsdorf vorhandenen Schafsheerde im Ganzen oder in kleinern Partien an den Meistbietenden gegen baare Zahlung ist ein Licitationstermin auf den 22. März d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Dominio Arnoldsdorf angestellt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden. Arnoldsdorf, den 25. Februar 1848.

Das Wirtschafts-Amt.

Bleichwaaren

aller Art, übernimmt auf eigne gutgelegene Räsenbleiche die Leinwand-Handlung von A. Moeser's Witwe in Neisse, Tuchstraße Nr. 64.

Landwirthschaftlicher Verein zu Neisse.

Die nächste Versammlung des Landwirthschaftlichen Vereins zu Neisse findet den 11. März d. J. in dem bekannten Lokale statt, dieß wird den Herren Mitgliedern mit dem Bemerkern bekannt gemacht, daß in dieser Versammlung die Frage erörtert werden soll, ob im Jahre 1848 eine Thierschau abzuhalten sei.

Das Direktorium.

Auktion!

Den 20. März d. J., Nachmittags 2 Uhr und folgende Nachmitte, sollen im Auktionslokale des Königlichen Fürstenthums-Gerichts im hiesigen Residenz-Gebäude, 2300 Flaschen verschiedener Weine und 370 Flaschen Rum, zur Ressourcen-Dekonom Birknerschen Konkurs-Masse gehörig, gegen gleich baare Zahlung verauktionirt werden. Neisse, den 28. Februar 1848.

Frimer, im Auftrage des Königlichen Fürstenthums-Gerichts.

Auktion. Mittwoch, den 8. März e., Vormittags 9 Uhr, werden in dem auf hiesigem Ringe sub Nr. 2x gelegenen Hause die Bürgermeister Johann Alnochischen Nachlaßgegenstände bestehend in:

Hausgeräthe, Kleidungsstücke, Betten, Wasche, Glaswaren, einer Tabak- und Kraftmehlmühle &c. gegen sofort baare Zahlung öffentlich verkauft werden. Ziegenhals, den 28. Februar 1848.

Dinter, Stadt-Gerichts-Aktuar. Im Auftrage.

Ohrenmagnete von James Garter in London.

Diese nach Vorschrift eines berühmten englischen Arztes gefertigten Magnete, besitzen die besondere Eigenschaft, daß sie binnen wenigen Stunden selbst die heftigsten Kopfschmerzen beseitigen, namentlich wenn dieselben chronisch oder gichtisch geworden sind. Nicht minder stillen dieselben rheumatische Zahnschmerzen in unglaublich kurzer Zeit, und sind zugleich ein sicheres Heilmittel gegen Ohrensaufen, der gewöhnliche Verbote von Harthörigkeit.

Das Paar dieser Magnete in Cartons mit der Anweisung wie sie zu tragen und aufzubewahren sind, kostet 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr. und sind in Neisse nur echt zu haben bei August Moecke.

Ärzliches Attest über die Ohrenmagnete von James Garter.

Zufolge der günstigen Erfahrungen, welche ich über die heilsame Wirkung der Ohren-Magnete gemacht habe, kann ich nicht umhin dieselben als eine der schätzbarsten Bereicherungen des magnetischen Heilapparates zu empfehlen. Es sind die Ohren nicht nur eine der bequemsten Stellen des Kopfes zum Tragen von Magneten, sondern auch wegen der wichtigen Nervenausbreitungen daselbst eine der geeignesten und empfänglichsten. Daher lassen sich auch die überraschenden Wirkungen erklären, welche diese Art Magnete gegen rheumatische gichtische und nervöse Kopfschmerzen, gegen die sogenannte Migräne, gegen Zahnschmerzen, Ohrenreissen und Ohrensaufen haben. In den geeigneten Fällen erfolgt der Nachlaß der Schmerzen meistens binnen wenigen Stunden. Da die Einwirkung des Magneten häufig eine Geneigtheit zu Hautkriegen hervorruft, so ist ein warmes Verhalten insbesondere dann zu beobachten, wenn das Uebel durch Erkältung herbeigeführt wurde.

(L. S.)

Dr. J. E. Hedenius,
Stadt-Gerichts-Arzt zu Freiberg.

Neißen: Verkauf. Die in den Gräflich von Cierstorfschen Forsten zu Breitenstück und Liefensee dieses Jahres zum Abtriebe bestimmten Bittnerreifen werden Montags, den 22. März c., zum Verkaufe kommen. Der Anfang ist früh um 9 Uhr in der Breitenstucker Försterwohnung.

Koppitz, den 23. Februar 1848.

Brußisch.

Die dem Dominio Giesmannsdorf gehörige Schmiede ist vom 1. April ab zu verpachten. Nähere Auskunft ertheilt das Wirtschaftsamt daselbst.

Bei dem Dominio Giesmannsdorf können mit Rodehause und Art versehene Arbeiter Beschäftigung finden, und es können sich Arbeitsuchende bei dem Wirtschaftsamt daselbst melden.

Bei dem Gute Tschammerhof bei Münsterberg sind circa 2000 Schock schöne Erlen-Pflanzen billig zu verkaufen. Tschammerhof, den 21. Februar 1848.

Verwitwete J. Großer.

Westindischen Honig

zur Futterung der Bienen empfiehlt

L. E. C. Wolff.

Hamburger Saamengerste und keimfähigen Kleesamen efferirt die Produkten-Handlung von M. L. Deutsch in Neisse, Paradeplatz, im Hause des Herrn Kaufmann S. Haber.

Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übernimmt Versicherungen, auf Gebäude mit jeder Art Bedachung, auf Mobilien, Vieh u. s. w. zu fester Prämie ohne irgend jemals Nachschüsse leisten zu müssen.

Anträge übernehme ich mit dem ergebenen Bemerkten, daß die erforderlichen Antragsformulare bei mir unentgeldlich verabreicht werden.

Neisse, den 1. März 1848.

F. Beyer,

Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Blechwaren übernimmt auch dieses Jahr auf eine der besten Gebirgsbleichen.

Neisse im März 1848.

F. Beyer,

Markt-Preise der Stadt Neisse, den 26. Februar 1847.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rb	Sg	d	Rb	Sg	d	Rb	Sg	d
Weizen, d. p. Schw.	2	10	—	2	5	—	2	—	—
Hoggen, "	1	26	—	1	21	3	1	16	6
Gerste, "	1	18	—	1	15	3	1	12	6
Hafer, "	—	29	—	—	24	3	—	19	6
Erbsen, "	2	11	—	2	6	3	2	1	6
Kunzen, "	4	—	—	—	—	—	—	—	—

Hierzu eine Extra-Beilage.

Extra - Beilage

zum Geisser Kreis - Blatt Nr. 10.

Neisse, Sonnabend, den 4. März 1848.

Auf Grund der ergangenen hohen Regierungs - Verfügungen vom 18. und 22. v. Mts., bringe ich Nachstehendes zum pünktlichsten Nachverhalt zur allgemeinen Kenntniß.

- 1) Beim ersten Erkrankungsfalle am Nervenfieber (Typhus) ist mir binnen 24 Stunden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 2 Rthlr., von der betreffenden Ortsbehörde bei Stadt und Land Anzeige zu erstatten.
- 2) Schulen und Wirthshäuser sind zu schließen, wie bald die Krankheit entweder im Schul- und Wirthshause selbst ausbricht, oder sonst am Orte an Ausdehnung gewinnt. Es müssen an diese Häuser Tafeln mit der Warnungs-Anzeige (Typhus) ausgehangen werden. Die Unterlassung hat eine Strafe von 2 — 5 Rthlr. zur Folge.
- 3) Convalescenten dürfen nur nach vorgängiger Desinfection des Hauses und der Kranken durch den Königl. Kreis - Physicus, mit andern Ortsbewohnern in Verkehr treten, bei Vermeidung der ad 2 gebachten Strafe.
- 4) Das Betteln von Haus zu Haus darf schlechterdings nicht gestattet werden, auch nicht unter dem Vorwande: auf diesem Wege der Verpflichtung zu genügen, welche dem Orts - Armen - Verband obliegt. Die Bettler sind aufzutreiben und der Polizei - Gerichtsobrigkeit zur Bestrafung abzuliefern. Jede Neubertretung dieser Vorschrift wird mit 2 Rthlr. gerügt werden, wofür der Orts - Vorstand verhaftet bleibt.
- 5) Es ist Angesichts dieses, an jedem Orte schon jetzt ein oder mehrere (nach dem Umfange des Orts) Personen zu ermitteln, welche das Geschäft der Pflege beim Ausbruch der Krankheit übernehmen, auch ist ein Lokal in Bereitschaft zu halten, in welches eintretenden Falles Obdachlose aufgenommen werden können. Jede Commune verfällt in 2 Rthlr. Ordnungsstrafe, welche nicht innerhalb 3 Tagen dieser Anordnung nachgekommen ist. Die Remuneration hat der Orts - Armen - Verband zu übernehmen.
- 6) Dem Herrn Kreis - Physico, sowie den in seinem Auftrage fungirenden Medizinal - Beamten ist in jeder Beziehung die pünktlichste Folge zu leisten.
- 7) Es sind die in dem Allerhöchsten Regulativ vom 28. October 1835 vorgeschriebenen Sanitäts - Commissionen ohne Verzug zu bilden, um diese eintretenden Falles sofort in Thätigkeit treten zu lassen.

- 8) In Betreff der Orts-Armen-Verbände, verweise ich auf die den Herren Distrikts-Commissarien ertheilte Instruktion, wonach solche ohne den geringsten Verzug in Thätigkeit zu treten, die Ortsarmen zu ermitteln, die Kostenbeträge auf das Dominium und die Gemeinde zu repartiren und ordnungsmäfig von 8 zu 8 Tagen zu vertheilen haben. Jeder Unterlassungsfall wird mit einer Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Rthlr. an dem Orts-Vorstände geahndet werden.
- 9) Die Gensd'armen sind mit der Ueberwachung dieser Vorschriften hente beauftragt worden.

Neisse, den 3. März 1848.

**Der Königliche Landrath
von Maubenge.**

Reis=



Nedacteur:
Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft den vorsichtigen Umgang mit Feuer und Licht auf dem Lande.

Der Umstand, daß in jüngster Zeit an verschiedenen Orten des Kreises ziemlich rasch auf einander folgend, Brandunglücksfälle sich ereignet haben, läßt auf die Vermuthung schließen, daß im Umgange mit Feuer und Licht auf dem Lande, nicht immer die nöthige Vorsicht verwendet wird, denn die nach einem ausgebrochenen Feuer gewöhnlich boshafter Hand zugeschriebene Entstehung desselben entbehrt in den meisten Fällen aller Wahrscheinlichkeit, noch öfter aber des Beweises.

Es ist daher nothwendig, daß zunächst nicht nur die Hauswirthe, sondern auch die Einwohner des Hauses ernstlich angewiesen werden, mit Feuer und Licht vorsichtig umzugehen, auch streng darauf zu halten, daß solches von ihren Angehörigen, namentlich Dienstboten und Kindern ebenfalls geschieht.

Zu dem Ende fordere ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, allen Gemeindeeinsassen die sorgfältigste Beobachtung der feuerpolizeilichen Verordnungen erneut einzuschärfen und sie vor den, im Fall einer hierunter begangenen Fahrlässigkeit eintretenden Strafen zu warnen.

Dabei veranlasse ich die Ortspolizeibehörden zugleich, sich durch östere unvermuthete Revisionen in den Häusern, von der fortgesetzten genauen Beachtung der Feuerpolizeigesetze selbst die Ueberzeugung zu verschaffen, und die nachlässig befundenen Wirths oder Einwohner ohne alle Nachsicht zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, resp. den Dominialpolizeiverwaltungen zu diesem Zweck ungesäumte Anzeige zu machen.

Auch die Nachtwächter sind zur eifrigsten Ausübung ihrer Dienstpflichten anzuhalten, und von der Ortsbehörde hierin unablässig streng zu kontrolliren, was auch von den hierzu autorisierten Gendarmen ferne hin geschehen wird, welche mir überhaupt von jeder in vorgedachten Beziehungen etwa hervortretenden Nachlässigkeit eine Anzeige machen werden. Kleisse, den 8. März 1848.

Der Königliche Landrat von Maubenge.

Betrifft die Unterstützungs-Beiträge für die Notleidenden der Kreise Pleß und Rybnik.

Von der Bekanntmachung vom 23. v. Mts. ab bis heute sind ferner für die Nothleidenden in den Kreisen Pless und Rybnik eingegangen: von der Gemeinde Rothfest 5 Egr., durch den Herrn Erzpriester Spöttel von dem Herrn Pfarrer zu Lindewiese ic. 8 Rthlr., von dem Herrn Pfarrer Kunert ic. zu Borkendorf 10 Rthlr. 1 Egr. 4 Pf., vom Herrn Hauptmann Küter 2 Rthlr., Herrn Müller Klein 5 Egr., Herrn Kreischner Thomas 5 Egr., Gemeinde Rottwitz 16 Egr., Gemeinde Schleiwitz 28 Egr. 6 Pf., von den Schulkindern zu Waldorf 2 Rthlr. 8 Egr. 9 Pf., Gemeinde Markersdorf 3 Rthlr. 5 Egr., Gem. Schäferei 18 Egr., vom Herrn Scholz Lachel daselbst 1 Rthlr., Gemeinde Dürrarnsdorf 4 Rthlr., von den Schulkindern zu Bielau 1 Rthlr. 12 Egr. 6 Pf., Gemeinde Ober-Geutritz 4 Rthlr. 12 Egr., vom Herrn Stuedius ih. Schmidt zu Peterwitz 1 Rthlr. 17 Egr., vom Herrn Bauergutsbesitzer Freund zu Brünschwitz 1 Rthlr., Gemeinde Brünschwitz 3 Rthlr. 7 Egr. 6 Pf., Dom. Klein-Wärthe 1 Rthlr., Gemeinde Lentisch

1 Rthlr. 2 Sgr., von den Schulkindern zu Heinendorf 1 Rthlr. 1 Sgr. 5 Pf., Gemeinde Heinendorf 6 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf., Gemeinde Preiland 5 Rthlr., Herrn Müller Schilder 1 Rthlr., Herrn Schullehrer Galle 15 Sgr., Dominium Dürkamitz 2 Rthlr., von den Dienstleuten 22 Sgr. 6 Pf., von der dafürgen Gemeinde 6 Rthlr. 2 Sgr. 7 Pf., zusammen 70 Rthlr. 24 Sgr. und mit Hinzurechnung der früheren Einnahme von 789 Rthlr. 28 Sgr. überhaupt eingegangen 860 Rthlr. 22 Sgr. Davon an die Herren Landräthe zu Pleß und Rybnik abgesandt 832 Rthlr. 12 Sgr. 3 Pf., daher Bestand 28 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf., welcher sofort weiter befördert werden soll.

Vom 3. d. Mis. ab bis heute sind abermals eingegangen: durch den Herrn Pfarrer Karoll zu Heinendorf incl. des eignen Beitrags von 2 Rthlr. von der Gemeinde Heinendorf 13 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf., von der Wittwe Hefrichter zu Grünswitz 10 Sgr., dazu der obige Bestand von 28 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. thut 42 Rthlr. 18 Sgr. 3 Pf. und ist dieser Beitrag heute an die Herren Landräthe zu Pleß und Rybnik abgesandt worden. Neisse, den 7. März 1848.

Waxmann, Kreis-Steuer-Einnehmer.

Betrifft den Gebrauch preussischer Maße und Gewichte im Handelsverkehr.

Der bestehenden Vorschrift zufolge, theile ich die von der Königlichen Regierung zu Oppeln wegen des Gebrauchs preussischer Maße und Gewichte unterm 13. Oktober 1845 erlassene Verordnung im nachstehenden Abdruck zur genauesten Beachtung anderweitig mit.

Neisse, den 9. März 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß bei dem Handels-Verkehre nicht immer vorschriftsmäßig gestempelte preuß. Maße und Gewichte, wie solche in der allgemeinen Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 beigefügten Anweisung (Gesetzl. von 1816, Seite 142) angegeben sind, zur Anwendung kommen, und daß insbesondere die alte schlesische Elle mehrbräuchlich noch an vielen Orten im Gebrauch ist, so finden wir uns in Folge höherer Verfügung veranlaßt, unter Verweisung auf die bestehenden Gesetze, nämlich die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung von 1816, Seite 142), die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1827 (Gesetzsammlung Seite 83), die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzl. S. 127), sowie unsere Amtsschall-Bekanntmachungen vom 8. November 1818 und 25. Juli 1840, den Einfassen die genaueste Beachtung und den Polizei-Behörden und Beamten die strengste Handhabung dieser Vorschriften wiederholt zur ernstlichen Pflicht zu machen, indem wir zugleich die wesentlichsten, den öffentlichen Verkehr betreffenden Bestimmungen derselben nachstehend folgen lassen:

I. Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816:

- §. 11. Sobald irgend etwas nach Maß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maassen und Gewichten geschehe.
- §. 12. Wer irgend eine Waare für Federmann fehlt, darf sich bei dem Verkaufe keines andern, als gehörig gestempelten Maases und Gewichtes bedienen, auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maße und Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthlr. verwirkt.
- §. 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.
- §. 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maße und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen.

Für ungestempelt befindene zieht sie sofort mittelst Decrets die §. 12 festgestellte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaassen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Beurichtigung an das nächste Eichungs-Amt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denuncirt sie den Fall außerdem noch den Criminal-Gerichten, welche ihn von Amts wegen zu untersuchen und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

II. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1827:

Zur Ergänzung der §§. 10 und 12 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, bestimme Ich, daß derjenige Waaren-Verkäufer, in dessen Besitz oder Gebrauch ein ungestempeltes Maß oder Gewicht gefunden wird, außer der verwirktten Polizeistrafe von 1 — 5 Rthlr., auch die Confiscation des Maases oder Gewichtes erleiden und mit der Behauptung des Privat-Gebrauches in seiner eigenen Wirthschaft zur Entschuldigung nicht gehört werden soll.

III. Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1840.

- §. 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach preußischem, gehörig gestempeltem Maße und Gewichte erfolgen. Ist im Vertrage ein fremdes Maß und Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf preußisches Maß oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Contravenienten eine polizeiliche Geldbuße von 1 bis 5 Rthlr. zur Folge; auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maafß oder Gewicht confisziert.

- §. 2. Das in der Maafß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816, und in unserer Order vom 28. Juni 1827 in Ansehung der Waaren-Verkäufer enthaltene Verbot des Besitzes oder Gebrauches ungestempelter Maafße oder Gewichte, findet auf sämtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maafß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbebetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.
- §. 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift hat die örtliche Polizei in Gemäßheit §. 19 der Maafß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816, durch Untersuchung der in den Gewerbs-Lokalen vorhandenen Maafße und Gewichte zu wachen.

Sämtliche Polizei-Behörden werden hiermit alles Ernstes angewiesen, diese gesetzlichen Bestimmungen mit Nachdruck zu handhaben, die ungestempelten oder falschen Maafße (insbesondere die kleine Elle) und Gewichte confiszieren zu lassen, auch nicht zu dulden, daß auf den gestempelten Ellen auf der Rückseite oder sonst wo Zeichen zur Markirung des kleinen Ellenummaafses angebracht werden, dieserhalb die Executiv-Beamten und Gendarmen wiederholt mit genauer Anweisung zu versehen, sich von deren östern, mindestens vierteljährigen Revisionen vollständige Ueberzeugung zu verschaffen, auch vorstehendes Publikandum zweimal jährlich durch die Kreis- und Localblätter bekannt zu machen.

Über die Ausführung dessen erwarten wir von den Herren Landräthen am 1. Juli und 1. Januar eines jeden Jahres sachgemäßen Bericht. Oppeln, den 13. Oktober 1845.

Bekanntmachung. Den Wohlloblichen Polizei-Behörden und den Löblichen Ortsgerichten des Neisser Kreises mache ich hierdurch bekannt, daß die diesseitigen Ortsarmen-Verbände auf das strengste von mir angehalten werden, ihre Ortsarmen zu unterstützen, und das Betteln auf jede Weise zu inhibiren.

Deshalb ersuche ich die genannten Behörden dringend, alle Bettler, die außerhalb des diesseitigen Kreises betroffen werden, nach kurzer Vernehmung derselben per Transport an das Ortsgericht ihrer Ungehörigkeits-Gemeinde abzusenden, und pro Meile 5 Egr. Transportkosten von der leitgedachten Behörde einzuziehen. Dagegen sind die diesseitigen Ortsbehörden von mir angewiesen worden, dasselbe Verfahren gegen fremde Bettler zu beobachten. Falkenberg, den 1. März 1848.

Der Königliche Landrat **Graf von Seherr-Thoss.**

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Der Besitzer der Lassothoher Güter, **Graf Strachwitz** beabsichtigt die Kassirung des Lassothoher Wehres und will damit einen Durchstich des Neißflusses, sowie einen Durchstich zwischen dem Nieder-Neutritzer Mühlgraben und dem bisherigen Flussbette der Neisse in Verbindung bringen. Indem ich dieses, aus dem in meinem Amtslokale vorliegenden Situationsplane näher zu ersehende und durch den Königlichen Wasserbauinspector Rampoldi erläuterte Projekt in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Januar 1846, (Gesetzsammlung pro 1846, Seite 26 bis 28) hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich alle Diejenigen, welche ein begründetes Widerspruchsrecht gegen die Ausführung zu haben vermeinen, zugleich auf, ihre Einwendungen oder Entschädigungsansprüche innerhalb dreier Monate vom Tage des, diese Bekanntmachung zum ersten Male enthaltenden Königlichen Regierungs-Amtsblattes bei mir anzubringen, widrigenfalls Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Betreff der Ableitung des Wassers und der davon zu erwartenden oder schon eingetretenen Senkung des Wasserstandes, sowohl ihres Widerspruchrechtes als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, und in Betreff des zu entwässernden, aber zu den Wasserleitungen zu benutzenden Terrains ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Neisse, den 1. Februar 1848. Der Königliche Landrat von Maubuege.

Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übernimmt Versicherungen, auf Gebäude mit jeder Art Bedachung, auf Möbelien, Vieh u. s. w. zu fester Prämie ohne irgend jemals Nachschüsse leisten zu müssen.

Anträge übernehme ich mit dem ergebenen Bemerkten, daß die erforderlichen Antragsformulare bei mir unentgeltlich verabreicht werden. Neisse, den 1. März 1848.

F. Beyer, Agent der Magdeburger Feuer- Versicherungs- Gesellschaft.

Blechwaren übernimmt auch dieses Jahr auf eine der besten Gebirgsbleichen.

Neisse im März 1848.

F. Beyer.

Wegen Todesfall des bisherigen Pächters ist die fürstliche Brauerei zu Kuchelna nebst Krugverlag auf eine Reihe von Jahren zu verpachten. Pachtlustige können die Bedingungen bei dem fürstlichen General-Mandatar, Herrn Justizrat Klapper in Ratibor, oder bei dem fürstlichen Rentamte zu Kuchelna, erfahren.

Kuchelna, den 2. Februar 1848.

Die Fürstlich Lichnowsky'sche General-Güter-Direktion.

Weizen-Stärke. Einem geehrten geschäftstreibenden Publicum erlaube ich mir hiermit die ergese
bene Anzeige zu machen, wie nunmehr meine Weizen-Stärke-Fabrik vollständig im Gange ist, und
offerire feine und mittlere Stärke in Gebinden von 100 Pfd. und 50 Pfd. gepackt, zu geneigter Abnahme.

Neisse, den 1. März 1848.

A. Berliner.

Reichs-Märkte-Auktion.

Den 23. Mai 1848, Nachmittags um 2 Uhr,

werden auf dem hiesigen Rathause verfallene Pfandstücke gegen gleichbare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Dieselben bestehen in Gold- und Silbergeräthen, Pretiosen, Taschenuhren, Zinngeräthen, Tisch-, Bett- und Leibwäsche, sowie männlichen und weiblichen Kleidungsstücken.

Das Eialösen und Prolongiren der Pfänder wird nur bis Dienstag, den 16. Mai 1848, vorgenommen. Neisse, den 1. März 1848.

Die städtische Leih-Amts-Verwaltung.

Die dem Dominio Giesmannsdorf gehörige Schmiede ist vom 1. April ab zu verpachten. Nähere Auskunft ertheilt das Wirtschaftsamit daselbst.

Westindischen Honig zur Futterung der Bienen empfiehlt

L. E. C. Wolff.

300 Sorten Erlebnisflanzen bietet zum Verkauf die Bauernwitwe Linke in Nieder-Heimstorf.

Den 20. März d. J. bin ich gesonnen, die mir eignethümlich gehörende zu Klein-Briesen Neisser Kreis, gelegene Freigärtner-Sielle Nr. 11, neu gebaut, mit c. 16 Scheffel Breslauer Maas Aussaat, sofort aus freier Hand in dem benannten Lokale zu verkaufen, zu welchem Termine zahlungsfähige Kaufflüsse hiermit höflichst eingeladen werden. Die näheren Bedingungen können in meiner Behausung zu Heidersdorf bei Neisse eingesehen werden.

Heidersdorf bei Neisse, den 3. März 1848.

Jos. Jüttner, Bauerguts-Besitzer.

Nothgedrungene Bekanntmachung. Um endlich der bisher stattgefundenen willkürlichen Darlehnsaufnahme Seitens meiner bereits 9 Jahre lang von mir separirt lebenden, leichtsinnigen Ehefrau Johanna geb. Otte, hierselbst ein Ziel zu setzen, warnige ich hiermit Gedermann, weder meiner genannten Ehefrau noch irgend einem Dritten auch nur das Mindeste auf meinen Namen, es sei an Naturalien oder kgaren Geldern, fernerhin verzuleiben, weil ich im entgegengesetzten Falle für nichts einstehe.

Geissersdorf, den 9. März 1845.

Auton Matschunsky, Gärtner-Auszüger.

Messing-Schablonen

zum Zeichnen der Wäsche, Säcke, Paquete &c. werden
höchst sauber und correct von mir gefertigt, und habe
ich Probe-Exemplare am Getreidemarkt, im Gewölbe
Nr. 6, zur Ansicht niedergelegt, und werden alle Be-
stellungen daselbst angenommen von

S. Grapier.

Markt - Preise
der Stadt Neisse, den 4. März 1848.



Nedacteur:
Königl. Kreis-Secretair Vickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Ablassung von Getreide und Mehl zu mäßigen Preisen und in kleinen Quantitäten an die unbemittelten Kreis-Einsassen.

Zündem ich im nachstehenden Abdruck einen Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz vom 27. v. M. mittheile, ersetze ich die Wohlöblichen Dominien und die Ortsvorstände des Kreises hiermit zugleich, nach der Absicht des Herrn Oberpräsidenten überall wo das Bedürfniß sich äußert, den unbemittelten Kreis-Einsassen die Beschaffung ihres Getreide- und Mehlbedarfs in der vorgeschlagenen Weise zu erleichtern.

Neisse, den 12. März 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei dem diesjährigen Mangel an Kartoffeln die unbemittelte Klasse der Bevölkerung, der sehr mäßigen Getreidepreise ungeachtet, zum großen Theile deshalb in Bedrängniß gerathe, weil sie nicht Gelegenheit hat, — so wie es sonst bei dem Ankaufe von Kartoffeln der Fall ist, — Getreide an ihrem Wohnorte und in so kleinen Quantitäten, wie es ihre Mittel nur zulassen, zu kaufen, das Getreide auch erst vermahlen werden muß, was abermals für kleine Quantitäten schwieriger und jedenfalls mit Weitläufigkeiten und Verlusten verbunden ist, während bei dem Ankaufe von Mehl bei den Kleinhändlern unverhältnismäßige Preise bezahlt werden müssen. Den Herren Landräthen empfehle ich daher dringend, dahin wirken zu wollen, daß die Dominien den Einwohnern ihrer Ortschaften Getreide und wo möglich Mehl in jeder beliebigen geringen Quantität zu mäßigen Preisen ablassen, wie es zum Theil auch schon geschieht. Wo keine Dominial-Wirthschaften am Orte sind, wird der Ortsarmen-Verband wohl thun, sich schleinigst Mehl-Vorräthe zum Detail-Verkauf für den Selbstkostenpreis anzuschaffen.

Breslau, den 27. Februar 1848.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Wedell.

Betrifft die polizeilichen Maasregeln gegen den Tiphus.

Im nachstehenden Abdruck theile ich die von der Königlichen Regierung unterm 25. v. M. erlassene Verordnung wegen der polizeilichen Maasregeln gegen den Tiphus zur genauesten Beachtung und unter der Auflöserung an die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises mit, diese Verordnung ungesäumt zur Kenntniß der Gemeindeeinsassen zu bringen und die vünftliche Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften zu kontrolliren, wozu auch die Gensd'armen beauftragt sind.

Neisse, den 13. März 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Da bei den herrschenden Nervenfiebern nicht überall gleichmäßig versfahren und in der Anordnung der vorgeschriebenen sanitätspolizeilichen Maasregeln häufig gefehlt wird, so finden wir uns veranlaßt, den sämtlichen Kreis-

und Ortsbehörden, so wie den Aerzten, Wundärzten und A llen, die es angeht, die diesfälligen Vorschriften in Erinnerung zu bringen und insbesondere noch folgendes anzugeben:

1) In jeder Stadt, wo die Krankheit sich zu zeigen beginnt, muss die für den Fall des Ausbruchs der Cholera bereits gebildete Sanitäts-Kommission auch für das Nervenfeber (Typhus) in Wirksamkeit treten, und nach den Bestimmungen des Regulativs vom 28. Oktober 1835 verfahren. Auf dem Lande haben unter der Leitung der Herren Landräthe und Kreis-Physiker die Polizei-Districts-Commissarien, Ortsbehörden, Bezirksvorsteher, A usseher und Gendarmen für die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu sorgen und überall die Ordnung aufrecht zu halten.

2) Da die frühzeitige Anzeige von dem Ausbruch der Krankheit nothwendig ist, nicht selten aber auf dem Lande aus Nachlässigkeit und aus unbegründeter Furcht vor Kosten verzögert oder auch ganz unterlassen wird, so ist die Verpflichtung zu dieser Anzeige allen Gemeindevorstehern, Medizinal-Personen, Haush- und Gastwirthen unter den im §. 9 des Regulativs festgesetzten Geldstrafen von 2 bis 5 Rthlr. von neuem einzuschärfen.

3) In jeden von der Seuche betroffenen Ortschaften müssen A usseher über die Kranken angestellt und wenn die zu diesem Dienst bestimmten Personen sich als unzureichend oder faulselig erweisen, müssen sie durch andere ersetzt und vermehrt werden. Es ist die Pflicht eines solchen A ussehers, sich täglich nach den Bedürfnissen der Kranken zu erkundigen und davon Anzeige zu machen, auf die Befolgung der sanitäts-polizeilichen Anordnungen zu achten, auch dafür zu sorgen, daß in den Krankenstuben, täglich 2 bis 3 mal durch D effenau der Thuren und Fenster, der frischen Luft Zugang verschafft, zuweilen auch mit Eisig geräuchert, die Desinfektion nach Vorschrift des Aerztes bewirkt und die Genesenen nicht vor erfolgter Reinigung erlassen werden.

4) Die Anheftung der Tafeln an die Häuser unterbleibt nur dann, wenn bei großer Verbreitung der Krankheit im Orte von dieser Maßregel kein Nutzen mehr zu erwarten ist. Doch müssen Wirthshäuser, Mühlen und andre, dem Verkehre ausge setzte Gebäude, wenn daselbst die Krankheit ausbricht, unter allen Umständen mit Tafeln bezeichnet werden.

5) Die Schulen werden geschlossen, wenn entweder im Schulhause selbst das Nervenfeber ausgebrochen ist, oder bereits in anderen Häusern eine umfassende Verbreitung erlangt hat. Aus keinem von der Krankheit befallenen Hause dürfen die Kinder zur Schule gesandt und daselbst zugelassen werden.

6) Eine besondere Aufmerksamkeit ist auf die Bettler und Landstreicher zu richten, und durch Armenvögte und Wächter dafür zu sorgen, daß die einheimischen Bettler ihren Wohnort nicht verlassen, und fremde zurückgewiesen werden. Diese Maßregel ist ebensowohl zur Verhütung der Ansteckung, als zur besseren Regelung der Orts-Armen-Pflege erforderlich.

7) Arme und verlassene Kranke, die keine Angehörigen haben und in abgelegenen Wohnungen die nöthige Pflege nicht erhalten können, müssen in irgend einem disponiblen Hause aufgenommen und gemeinschaftlich versorgt werden. Der Errichtung förmlicher Lazarethe für die Kranke im Allgemeinen stehen mehrere Gründe, und besonders auch der Umstand entgegen, daß nach der früheren Erfahrung der Kranke sich selten freiwillig von seiner Familie trennt, und ein Zwang in dieser Hinsicht nicht zulässig ist.

8) Die Desinfektion der Menschen, Effekten und Wohnungen muß überall von den Medizinal-Personen angeordnet, und soweit es thunlich ist, nach den Vorschriften der geschlichen Instruction vollzogen werden.

9) Die Leichen der Verstorbenen werden nach den bei ansteckenden Krankheiten allgemein geltigen Vorschriften behandelt; die Gräber müssen überall eine Tiefe von mindestens 6 Fuß, erhalten. Zusammenfünfe des Leichengefolges in den Sterbenwohnungen sind nicht zu gestatten, sowie überhaupt alle ungewöhnlichen A nhäufungen von Menschen in einem engen Raum (mit Ausschluß der Kirchen) von den Polizei-Behörden zu verbüten sind.

10) Die Medizinal-Beamten und Bezirks-Aerzte haben von 8 zu 8 Tagen über den Stand der Epidemie und die dabei gemachten Beobachtungen an den betreffenden Landrat zu berichten, welcher die Berichte dem Kreis-Physiker mittheilen und mit diesen Bemerkungen versehen, unverzüglich der Regierung ein senden wird.

11) Die Herren Landräthe und Magisträte haben diese Bekanntmachung in ihre Kreis- und Lokal-Blätter oder in Ermangelung derselben durch Gurrenden unverzüglich zur Kenntnis der Lokal-Behörden und des Publikums zu bringen, auch über die punktliche Befolgung der Vorschriften streng zu machen und deren Übertretung zu bestrafen.

Oppeln, den 25. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betrifft die Bescheinigung der Policien und Prolongationen bei Versicherungen gegen Feuersgefahr.

Die nachstehend abgedruckte Verordnung der Königlichen Regierung vom 14. v. Mrz. theile ich den sämtlichen Ortsbehörden des Kreises zur Publikation an die Gemeindeeinsassen in der nächsten Gemeindeversammlung mit, und fordere zugleich die Wohlloblichen Dominial-Polizei-Verwaltungen zur genauesten Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften hiermit auf.

Neisse, den 13. März 1848.

Der Königliche Landrat von Maubéuge.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß von den Agenten der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften die Policien über Versicherungen solcher Gebäude oder Mobiliens, welche den auf dem Lande wohnhaften Besitzern angehören, in der Regel dem Landrathe zur Prufung und Bescheinigung vorgelegt werden. — Dieses Verfahren läuft

aber dem Geseze vom 8. Mai 1837 zuwider. — Am §. 11 ist verordnet, daß die Polizei-Obrigkeit des Wohntores des Versicherung-Suchenden die Prüfung und Bescheinigung der Policen zu bewirken hat. Daher ist in der durch das Amtsblatt publicirten Instruktion vom 3. Juli 1837 noch besonders vorgeschrieben, daß auf dem Lande die Dominien, als Ortspolizei-Obrigkeiten die Prüfung und Bescheinigung der Policen zu bewirken haben, und durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. September 1837 ist sogar noch erläutert worden, daß die Landräthe dieses Geschäft ausnahmsweise nur in dem Falle besorgen müssen, wenn die Dominien selbst als Versicherung-Suchende betheiligt sind. — In den Städten gehört die Bescheinigung der Policen zu den Dienstge schäften der Magisträte.

Außerdem ist wahrgenommen worden, daß die Agenten zu den Prolongationen der Policen eine amtliche Erklärung bei der Polizei-Obrigkeit gar nicht einholen. — Die Unterlassung der Einholung der polizeilichen Genehmigung sowohl der Policen, als auch der Prolongationen derselben, ist im §. 31 mit einer Strafe von 10 bis 500 Rthlr. bedroht. — Auf gleiche Weise wird nach einem Brande die im §. 18 verordnete Anzeige der Versicherungs summe vor ihrer Auszahlung bei der Orts-Polizei-Behörde häufig verabsäumet, ungeachtet dadurch nach §. 32 eine Strafe von 10 bis 500 Rthlr. verwirkt wird.

Indem wir die Agenten auf die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften zur Vermeidung der ange drohten Strafen wiederholeutlich aufmerksam machen, werden die Herren Landräthe und die Orts-Polizei-Behörden angewiesen, sich nach den ertheilten Bestimmungen zur Begegnung von Vertretungen sorgfältig zu achten. — Diese Bekanntmachung ist von den Herren Landräthen und den Magisträten in ihre Kreis- und Lokal-Blätter auf zunehmen.

Oppeln, den 14. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Aus dem hiesigen Königlichen Inquisitoriate sind die nachstehend bezeichneten beiden Inhaftaten 1) Ein lieger Wilhelm Grützner aus Neisse und 2) Müllergeselle Anton Bund aus Fuchswinkel, welche beide wegen gewaltsamen Diebstahls in Verhaft gewesen sind, des Abends am 13. März 1848 entsprungen.

Gämmliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf dieselben Acht zu haben, sie im Betreuungsfall zu verhaften und an das Königliche Inquisitoriat nach Neisse abliefern zu lassen.

Neisse, den 14. März 1848.

Königliches Inquisitoriat.

Signallement des ic. Grützner. Geburtsort Neisse; Vaterland Schlesien; gewöhnlicher Aufenthaltsort Neisse; Religion katholisch; Stand Tagelöhner; Alter 22 Jahr; Größe 5 Fuß 3½ Zoll; Haare schwarz; Stirn bedeckt; Augenbrauen dunkelblond; Augen blaugrau; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne vollständig, Bart keinen; Kinn rund und nach innen; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung rund; Statur unterseß; deutsch; Sprache; besondere Kennzeichen keine. Bekleidet war Grützner mit einer schwarzen Weste, einem Paar schwarzen Hosen und ein Paar langen Stiefeln.

Signallement des ic. Bund. Geburtsort Fuchswinkel; Vaterland Schlesien; gewöhnlicher Aufenthaltsort Breslau; Religion katholisch; Stand Müllergeselle; Alter 29 Jahr; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haar; braun; Stirn gewölbt; Augenbrauen braun; Augen braun; Nase und Mund gewöhnlich; Zähne vollständig; Bart braun; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Gesichtsbildung länglich; Statur fehlerfrei; Sprache deutsch; besondere Kennzeichen keine. Bekleidet war Bund mit einer schwarzen Weste mit blanken Knöpfen, mit einem Paar schwarz- und blaugestreiften Hosen, einem Paar fahlledernen Stiefeln und einer schwarzen Tuchmütze mit Schirm.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Sommer-Stauden-Roggen

von schöner Qualität, empfehlen zur Saat, zu billigen Preisen.

Otmachau, den 10. März 1848,

Gebrüder Kloß & Comp.

Bleichwaren übernimmt auch dieses Jahr auf eine der besten Gebirgsbleichen.

Neisse im März 1848,

F. Beyer.

Guten, reinen abgelagerten Kornbranntwein, Rosolie und Arak, offerirt zum billigsten Preise,
Neisse, den 12. März 1848.

J. Leipziger, Destillateur.

Butter = Lieferung.

Das hiesige Fürstbischöfliche Oberhospital bedarf jährlich gegen 1000 Quart gute ker-
nige Butter. Die Lieferung derselben soll an einen oder mehrere große Grundbesitzer resp.
Producenten für das Jahr 1848 in Entreprise gegeben werden. Es werden daher alle Die-
jenigen, welche die diesfällige Lieferung übernehmen können und wollen, hiermit ersucht und auf-
gefordert, ihre diesfälligen Oefferten innerhalb 4 Wochen, spätestens aber in dem zu diesem
Zwecke in der Oberhospitals-Kanzlei hierselbst angesetzten Licitations-Termine

den 12. April c., früh 10 Uhr,

abzugeben. Die Lieferungs-Bedingungen sind die Gewährung guter ferner Butter, welche in einer angemessenen Quantität Winterbutter und den Sommer über in monatlichen Lieferungen à 80 Quart gegen sofort baare Zahlung abgegeben werden kann.

Neisse, den 40. März 1848.

Fürstbischofliches Oberhospitals = Vorsteher = Amt.

Pommerscher Sommer = Stauden = Roggen.

Von Stettin erhielten wir direct per Eisenbahn eine Post ganz echten Sommer-Stauden-Roggens den wir dort von einem anerkannten reellen Landmirth direct kaufen lassen, wir also für eine zuverlässige ungemischte Qualität bürgen können. Der Scheffel dieses Roggens wiegt 88 Pfd. also fast 10 Pfd. mehr als hiesiges Gewächs, woraus die Herren Landwirthe abnehmen können, daß sie auch auf ein sicheres aufgehen aller Körner rechnen dürfen. Eisse, den 10. März 1848. Kramsta & Comp.

Kramista & Comp.

Wiesen = Verpachtung.

Zur Verpachtung der dem hiesigen Oberhospitale gehörigen, bei Neuland gelegenen Wiese, der rothe Winkel genannt, an den Meistbietenden auf 6 Jahre, von Georgi 1848 ab, ist ein Termin auf den 23. März, früh 10 Uhr, in der Oberhospital-Kanzlei hieselbst angesetzt, worden, wozu zahlungsfähige Pachtlustige eingeladen werden.

Reisse, den 10. März 1848. Füßtischöfliches Oberhospital Vorsteher-Amt. Polenz.

Das stets frequentirte Gasthaus zum weißen Schwan, habe ich, wie auch den Krug- und Detail - Verkauf übernommen, und wird es mein einziges Bestreben sein, allen Ansforderungen meiner geehrten Gäste prompt und zufriedenstellend zu genügen. Darauf gestützt, bitte ich um recht zahlreichen Besuch. Neisse, im März 1848. Jäfel.

Säfel.

Die so sehr viel Anklang gefundenen
Mixed = Pickles, Harvey =, Beefsteak = und India = Saucen, Ingwer = und
Damen = Liqueure, Ananas in halben und ganzen Gläsern, Champignons,
Astrachanische Zucker = Schoten,

empfing ich wiederum in gekannter vorzüglicher Güte, und empfehle solche zu ermäßigten Preisen zu gütiger Beachtung; B. Ezeckalla.

B. Gefalla.

Besonderer Aufmerksamkeit empfehle ich mein wohllassortirtes Lager

Bremer und Hamburger Cigarren, echten Vari-
nas und Portoriko,
in Rollen, bei möglichst billigen Preisen.

B. Gzefalla.

Markt-Preise
der Stadt Neisse, den 11. März 1848.



Nedacteur:
Königl. Kreis-Secretair Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Instandsetzung der Wege und Brücken, sowie die Ergänzung der fehlenden Straßensäume.

Die alljährlich beim Eintritt des Frühjahrs sich herausstellende Nothwendigkeit zur Instandsetzung der Wege und insbesondere die über deren schlechte Beschaffenheit geführten Klagen veranlassen mich, die sämmtlichen Wohlöblischen Dominien und die Gemeinden des Kreises hierdurch dringend aufzufordern, mit der Instandsetzung der Straßen, Wege und Brücken alsbald vorzugehen und solches nicht bis zum Beginn der allgemeinen Arbeiten für die Ackerbestellung hinauszuschieben, welche alsdann zur Entschuldigung wegen unterlassener Wegebesserung gebraucht zu werden pflegt, was aber nicht zu berücksichtigen ist, weil für die Instandsetzung der Wege und deren fahrbare Unterhaltung immer so viel Zeit und Arbeitskräfte übrig bleiben, wenn nur der gute Wille und der Sinn für untadelhafte Wege nicht mangelt.

Deshalb erwarte ich, daß meine gegenwärtige Aufforderung überall die sorgfältigste Beachtung finden und den, die Instandsetzung der Wege kontrollirenden Herren Polizei-Districts-Commissarien bezüglich der von ihnen zu erlassenden Anordnungen willige Folge geleistet werden wird.

Neisse, den 20. März 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft das Abraupen der Bäume.

Bei der gegenwärtig schon eintretenden milden Witterung, wo das Abraupen der Bäume vorgenommen werden muß, bringe ich die sorgfältige Beachtung der hierüber bestehenden Königlichen Verordnungen in Erinnerung, wornach jeder Wirth in den ihm zugehörigen oder zu seinem Gebrauche überlassenen Obstgärten verpflichtet ist, zu seinem und seines Nachbars Besten, die auf den Bäumen befindlichen Raupennester jedes Jahr bei Zeiten ableßen und entweder tief in die Erde vergraben, oder an einem feuersicherem Orte verbrennen zu lassen, damit das in den Nestern befindliche Ungeziefer, wenn es bei wärmerer Witterung herauskriecht, so wenig einem jeden Eigentümer oder Nutzniesser sei, als seinem Nachbar schaden könne.

Die Wohlöblischen Dominien und die sämmtlichen Ortsgerichte des Kreises fordere ich daher hiermit dringend auf, dafür zu sorgen, daß alle Garten- und Grundbesitzer oder Nutzniesser von Bäumen, das Abraupen der Bäume auch in diesem Jahre dergestalt zeitig bewerkstelligen, daß dieselben vor allem aus der Unterlassung entspringenden Schaden bewahrt werden, und ist Ende April eine genaue Untersuchung aller Gärten und der sonst mit Bäumen besetzten Grundstücke vorzunehmen, um sich zu überzeugen, ob alle Wirthen ihrer Verpflichtung gehörig nachgekommen sind.

Gegenwärtige Verfügung ist in der nächsten Gemeindeversammlung den sämmtlichen Einsassen vorzulesen und da wo das Abraupen der Bäume nicht zu rechter Zeit erfolgt sein sollte, solches auf Kosten der Säumigen zu bewirken. Neisse, den 21. März 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Vettrift die Verhinderung der Hausbettelei und der daraus folgenden Uebelstände.

Zu dem nachstehenden Abdruck theile ich die von der Königlichen Regierung zu Oppeln wegen Verhinderung der Hausbettelei und der daraus folgenden Uebelstände unterm 25. vorigen Monats erlassene Verordnung mit der Auflorderung an sämtliche Ortspolizeibehörden des Kreises mit, selbige überall genau zu beobachten und zur Ausführung zu bringen.

Neisse, den 22. März 1848.

Der Königliche Landrath von Maubuege.

Um der Hausbettelei zu stemmen, welche für das Publikum eben so lästig und kostspielig ist, als von den Bettlern selbst zur Frohnung der Trägheit und Liederlichkeit, zur Einsammlung überflüssiger Mittel und zur Entziehung der mildthätigen Gaben für bessere Zwecke gemisbraucht wird, haben die ertheilten Vorschriften einen günstigen Erfolg bis jetzt nicht gehabt.

Innsbesondere ist die Vollziehung der Verordnung vom 28. August 1776, in welcher sub Nr. 8, 9 und 10 die Verabreichung von Almosen in den Häusern und auf den Straßen, mit Ausnahme der an bestimmten Tagen gewissen Ortszonen zugedachten Gaben, bei Strafe von 10 Thlrn. verboten werden, wegen unüberwindlicher Hinderisse durchzuführen nicht gelungen.

Demehngeachtet wird es in der gegenwärtigen Zeit desto mehr erforderlich, dem Herumziehen der Bettler und dem Ausstheilen von Almosen in den Häusern und auf den Straßen nach Kräften zu steuern.

Dazu muß vor allen Dingen die Armenpflege so geordnet werden, daß kein erwerbsunfähiger Arme mit Grund sich damit entschuldigen kann, daß ihm von der Ortsbehörde der nothdürftigste Unterhalt nicht verabreicht sei.

Deshalb müssen die einer Unterstützung bedürftigen Personen und ihr Bedarf zum Lebensunterhalte genau ermittelt und die Unterhaltungskosten beschafft, auch von der Armen-Commission zweckmäßig verwendet werden.

Dennächst ist ganz besonders für die Beaufsichtigung und Verpflegung elterntöser Kinder zu sorgen und die Aufgreifung derselben zur Begegnung ihrer Verwahrlosung zu bewirken, indem die Zahl solcher in Bettelei und Arbeitszettel heranmachenden Jugend der Gemeinde eine desto größere Last der Armenpflege und der Kosten für Correction und Verstrafung in Aussicht stellt, auch die öffentliche Sicherheit gefährdet.-

Sodann sind zur Aufrechthaltung der Verbote gegen Bettelei und Herumtreiben die Polizei-Beamten zur Aufgreifung und Einlieferung der Bettler und Herumtreiber gemessen anzuseien; im benötigten Falle auch besondere Bettelvögte anzunehmen.

Da wahrgenommen ist, daß die Bettler im ersten Betretungsfall blos verwornt und erst bei Wiederholung der Bettelei bestraft, auch auswärtige Bettler ohne vorgängige Verstrafung am Aufgreifungsorte sogleich nach ihrem Heimathsorte zurückgewiesen worden; so machen wir auf dieses gegen das Gesetz vom 6. Januar 1843 verstößende Verfahren aufmerksam und erwarten die pünktliche Vollziehung der Vorschriften des allegirten Gesetzes.

In einigen Städten ist der Versuch gemacht, gestempelte Blechmarken durch Einlösung derselben bei der Orts-Armen-Kasse zu einem bestimmten Geldwerthe an die Einwohner auszutheilen, welche alsdann damit die in ihren Häusern ansprechenden Bettler in Stelle von Geld- oder Natural-Gaben bethiligen und an die Armen-Commission verweisen.

Diese Marken haben in den Händen des Bettlers keinen Werth und können von denselben nicht gemisbraucht werden. Dagegen erwachsen durch dieses Verfahren folgende Vortheile: Zunächst wird dadurch verhütet, daß der Bettler, welcher der Unterstützung gar nicht, oder doch nicht in dem durch die Bettelei gewonnenen Umfange bedarf, die Wohlthätigkeit des Publikums in den Städten nicht missbrauchen kann. Sodann wird der Bettler auf diese Weise der städtischen Polizei-Behörde zugeführt und kann nach den gesetzlichen Vorschriften bestraft, der auswärtige Bettler aber nach seiner Verstrafung aus dem Orte entfernt und dadurch das Publikum einer unerträglichen Last um so mehr entledigt werden, als der auf diese Weise in seinen Erwartungen getäuschte Bettler diejenigen Häuser, in welchen derselbe kein Geld, sondern Marken erfahrungsmäßig bekommt, vermeiden wird. Wenn der Bettler, welchem die Armen-Commission nach ihrer Kenntniß seiner Verhältnisse den Betrag für die erbettelten Marken gar nicht oder doch nicht zu dem vollen Betrage in Geld auszahlen möchte, dadurch auch den Geldwerth nicht selbst bezieht, so kommt dennoch dieser ersparte Betrag dem städtischen Armenfonds zu gute und kann zu angemesseneren Zwecken verwendet werden; der Geber der Marken aber stiftet auf diese Weise desto mehr Gutes und würde bei einer Geldgabe an unwürdige Subjekte durch seine vermeintliche Wohlthat dem Missbrauche und der Liederlichkeit Vorschub geleistet, dadurch auch das Geld selbst zum Nachtheile geopfert haben. Daher glauben wir einen Versuch dieses Verfahrens angelegenstest empfehlen zu können.

Die Herren Landräthe haben dahin zu wirken, daß diese Anordnungen gehorig ausgeführt werden.

Oppeln, den 25. Februar 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Meine sub Nr. 19 zu Wellenhof gelegene Gärtnerstelle mit 3 Scheffel Aussaat und einem kleinen Gärtnchen nebst Wohngebäude mit 2 Stuben, bin ich gesonnen aus freier Hand zu verkaufen. Näheres ist bei mir zu erfahren. Wellenhof im März 1848. Ignaz Gleicher.



Redacteur:
Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Nachdem ich zu dem vereinigten Landtage nach Berlin einberufen worden bin, finde ich mich veranlaßt, die Wohlgeblichen Dominien und die Gemeinden des Kreises mit dem Bemerkung hieron in Kenntniß zu setzen, daß der Herr Kreis-Deputirte Möckel während meiner Abwesenheit mich vertreten wird.

Ich nehme die Beruhigung mit, daß die Bewohner des hiesigen Kreises unversucht von den strafbaren Gewaltthätigkeiten bleiben werden, welche bereits in anderen Kreisen vorgekommen sind und welche das Eigenthum und Leben bedroht haben. Ich lebe ferner in der Überzeugung, daß sich keine Commune durch übel gesinnte Menschen, durch falsche Vorstiegslungen, als hätten die Königlichen, Dominial- und sonstigen Abgaben aufgehört, in der Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung irrt machen lassen, vielmehr nach wie vor von dem guten Geiste beseelt, schon in ihrem eigenen Interesse solchen öffentlichen Ruhestörern kein Gehör schenken, sondern sie, wo sie immer sich zeigen sollten, sofort verhaften und zur gesetzlichen Bestrafung abliefern wird.

Zu allen Ortsvorständen aber hege ich das Vertrauen, daß dieselben einzelne, etwa zur Unzufriedenheit und Störung der Ruhe sich hinneigende Gemeindeglieder rechtzeitig über die unheilbringenden Folgen willkürlicher Eingriffe in die gesetzliche Ordnung, belehren und die leichtere kräftigst zu erhalten, eine ihrer jetzt wichtigsten Aufgaben sein lassen werden. Neisse, den 30. April 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Nichtöffnung der hiesigen Stadtthore nach deren Schließung.

Die Königliche Commandantur hierselbst hat mich benachrichtigt, daß von heute ab die hiesigen Stadtthore nur den Königlichen Postfuhrwerken geöffnet werden, mithin ein freies Ein- und Auspassiren in der Nacht nicht mehr stattfindet. Die Karten, welche des Ein- und Auspassirens wegen gegeben worden sind, haben daher keine weitere Gültigkeit.

Indem ich dies zur allgemeinen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß die Wagen, welche des Abends von der Eisenbahn zurückkehren, für jetzt noch als Postfuhrwerke betrachtet werden sollen.

Neisse, den 29. März 1848. Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Übungen der Landwehr-Artillerie.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung zu Oppeln werden die Übungen der Landwehr-Artillerie
1) in Breslau statt vom 27. April bis 10. Mai, — vom 27. Mai bis 9. Juni d. J., und
2) in Glatz, Neisse, Cösel und Schweidnitz statt vom 2. bis 15. Oktober — vom 30. September bis 13. Oktober d. J.,
abgehalten werden.

Ich bringe dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß und fordere die Ortsbehörden zugleich auf, die beteiligten Landwehrmänner davon zu benachrichtigen. Neisse, den 30. März 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Verpflegung der marschirenden Truppen.

Indem ich das von dem Herrn Minister des Innern unterm 12. d. M. an die Königl. Regierung zu Oppeln wegen Verpflegung der marschirenden Truppen erlassene Rescript im nachstehenden Abdruck mittheile, fordere ich

die Wohlöblischen Magistrate und die ländlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, in vorkommenden Fällen dem einquartirten Militair die Marschverpflegung durch die Quartirgeber nach den Vorschriften des gedachten Rescripts verabreichen zu lassen. Neisse, den 30. März 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Bei den durch die jetzigen Zeitverhältnisse nöthig werdenden Truppenbeförderungen mittelst der Eisenbahnen und dem in Folge davon oft unvermeidlichen sehr späten Eintreffen der Truppen in den Nachtquartiren erscheint es eben so billig wie in den bestehenden Marschverpflegungs-Bestimmungen begründet, daß den einquartirten Soldaten die unter solchen Umständen oft nur erst spät einzunehmende eine Tages-Mahlzeit in solchem Umfange gewährt werde, um davon den bestimmungsmäßig ihnen zur Abendmahlzeit zuständigen Gemüseantheil noch am nächsten Morgen vor dem Ausmarsche verzehren zu können.

Die ic. Regierung hat daher in geeigneter Weise den Quartirgebern zu empfehlen, den mittelst Dampfsügen oder in sonstiger Weise erst im späteren Tageszeit zu den Nachtquartiren gelangenden Truppen die ihnen zuständige Quartirbekostigung bei ihrer späten Mittagsmahlzeit so reichlich zu gewähren, daß sie um den ihnen gebührenden Gemüseantheil zur Abend-Mahlzeit nicht verkürzt werden, sondern solcher ihnen zum andern Morgen vor dem Ausmarsch noch zur Disposition verbleibe. Berlin, den 12. März 1848.

Der Minister des Innern. gez. v. Bodelschwingh.

An eine ic. Regierung zu Oppeln; I, 162. M. Z.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnissnahme und mit dem Auftrage, hiernach die Magistrate und die ländlichen Orts-Behörden mit der Anweisung zu instruiren, in vorkommenden Fällen dem einquartirten Militair die Marschverpflegung durch die Quartirgeber nach den Vorschriften des vorstehenden Rescripts verabreichen zu lassen. Oppeln, den 17. März 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Ewald.

Betrifft das Verfahren wegen der aufgegriffenen Bettler.

In einem Erlass der Königlichen Regierung vom 20. d. M. ist in Betreff der Aufgreifung fremder Bettler und deren Entlassung, es für vollkommen angemessen und den bestehenden Bestimmungen entsprechend erachtet worden, in allen Fällen, wo unlegitimierte oder arbeitslose lästige Individuen oder Bettler in einem Orte erscheinen, dieselben zu verhaften, und falls ihre Angehörigkeitsorte unzweifelhaft feststehen, sie dahin mittelst Zwangspasses oder Transport nach dem verantwortlichen Ermessen der Aufgreifungsbehörde gegen Einziehung der Transportkosten von der Angehörigkeitsbehörde, zu dirigiren. Der letzteren bleibt es überlassen, die aufgewendeten Kosten durch das Individuum abarbeiten zu lassen. Durch diese Maafregel wird jede Angehörigkeitsbehörde um so mehr zur strengen Vigilanz auf ihre Einsassen, zur Beaufsichtigung der Verdächtigen und zur Beschäftigung der Arbeitsscheuen veranlaßt werden. In denjenigen Fällen, wo nach gesetzlichen Bestimmungen ein besonderes Strafverfahren gegen die Aufgegriffenen wegen gefährlichem Vagiren wider ausdrückliches Verbote oder wegen fortgesetztem Betteln nöthig und bedingt erscheint, darf natürlich die Absendung des Aufgegriffenen erst nach erfolgter Entscheidung und Vollstreckung der Strafe am Aufgreifungsorte, erfolgen.

Ich fordere die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren. Neisse, den 30. März 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Unterstützungen für die Nothleidenden in den Kreisen Pleß und Rybnik.

Für die Nothleidenden in den Kreisen Pleß und Rybnik, sind ferner eingegangen: von der Gemeinde Gräferei 5 Sgr., von den Schulkindern zu Gilau 2 Rthlr. 6 Pf., von der Gemeinde Langendorf 3 Rthlr., vom Herrn Müllermeister Hampel zu Lassoch 23 Sgr. 9 Pf., insammen	5 Rthlr. 29 Sgr. 3 Pf.
Hierzu laut Kreisblatt Nr. 11	875 " — " 6 "

Ueberhaupt 880 Rthlr. 29 Sgr. 9 Pf.

Zur fernerer Annahme von milden Beiträgen bin ich gern bereit.

Neisse, den 24. März 1848.

Warmann.

Betrifft einen zu Mittel-Neuland verübten Kuhdiebstahl.

In der Nacht vom 26. zum 27. d. M. ist der Kretschmerwitwe Johanna Hettwer zu Mittel-Neuland eine rothfahle Kuh von starkem Schlage und gut genährt, gestohlen worden.

Ich bringe diesen Diebstahl mit der Aufforderung an die Ortspolizeibehörden des Kreises, zur allgemeinen Kenntniß, auf die Diebe zu vigiliren und wo möglich zur Herbeischaffung der gestohlenen Kuh mitzuwirken.

Neisse, den 30. März 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.



Redacteur:
Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Ernennung eines neuen Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Königlichen Staats-Ministeriums den bisherigen Ober-
ürgermeister Herrn P i n d e r zu Breslau zum Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien zu ernennen geruht.
Dies bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Neisse, den 4. April 1848.

Der Königliche Landrat. In Vertretung der Kreis-Deputirte M o e ck e.

Betrifft eine auf Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse sich beziehende Oberpräsidial-Bekanntmachung.

Mit der gegenwärtigen Nummer des Kreisblattes erhalten die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises
ine von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz unterm 3. d. M. erlassene und an die Landbewohner
erselben gerichtete Bekanntmachung mit der Aufforderung, dieselbe am māchsten Sonnabend, nām-
lich den 9. d. M. in dem Gemeindegebiet vorzulesen und demnächst an dem belebtesten Punkte des Ortes
durch Anschlag zu veröffentlichen.

Ich darf mich der Hoffnung hingeben, daß die Ermahnung des Herrn Ober-Präsidenten die hiesigen
Kreiseinsassen in dem ruhigen Verhalten, durch welches sie sich bisher zu ihrer Ehre getreulich dem Gesetz
und der guten Ordnung erwiesen haben, noch mehr verstärken wird.

Neisse, den 6. April 1848.

Der Königliche Landrat. In Vertretung der Kreis-Deputirte M o e ck e.

Betrifft das Verfahren bei Einberufung der Reserven und der Landwehr.

Im nachstehenden Abdruck communicire i.h. den sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises die von der Königlichen Regierung zu Oppeln unterm 3. d. M. wegen des Verfahrens bei Einberufung der Reserven und Landwehr, erlassene Verfügung zur Nachricht und pünktlichsten Beachtung der darin enthaltenen Bestimmungen bei vorkommender Veranlassung. Neisse, den 6. April 1848.

Der Königliche Landrat. In Vertretung der Kreis-Deputirte M o e ck e.

Da es nöthig erscheint, jetzt schon die Kreis- und Ortsbehörden mit ihren Obliegenheiten bei Einberufung der Reserven und der Landwehr im Falle einer Mobilmachung bekannt zu machen, so bringen wir nachstehende Bestimmungen zu Ew. Hochwohlgeboren eigenen Kenntniß und zur Instruktion für die Ortsbehörden.

1) Die von Seiten des Landwehr-Bataillons-Commandeurs dem Landrathe zugehenden Einberufungs-Ordres müssen, nachdem sie mit der Unterschrift des Landraths versehen worden, binnen 12 Stunden nach Empfang an die verschiedenen Ortsbehörden durch reitende Boten befördert werden.

2) Die Ortsbehörden haben die einberufenen Mannschaften so schnell als möglich zu sammeln und spätestens 24 Stunden nach Empfang der Ordre zusammen und unter Führung eines zuverlässigen Mannes nach dem Landwehr-Bataillons-Staabs-Quartier in Marsch zu setzen.

Dem Führer dieser Mannschaften ist die namentliche mit den Gestellungs-Ordres vom Bataillons-Commandeur überschickte Liste, bei dem Abmarsche von der Ortsbehörde zu übergeben, und in derselben zu bemerken, warum einzelne Leute etwa nicht erschienen sind.

3) Da die einberufenen Leute ohne Gepäck bis zum Bataillons-Staabs-Quartier marschiren, so können von ihnen täglich bis 5 Meilen zurückgelegt werden, und ist hiernach die Zeit, welche dieselben bis zum Bataillons-Staabs-Quartier gebrauchen, zu berechnen, und von der landrätlichen Behörde in Uebereinstimmung mit dem Landwehr-Bataillons-Commandeur von jedem Orte aus festzustellen.

Euer Hochwohlgeboren wollen diese Anordnungen den Ortsgerichten des Kreises auf das schleunigste bekannt machen und denselben zugleich die größte Pünktlichkeit in Beachtung dieser Bestimmungen empfehlen.

Oppeln, den 3. April 1848. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Ewald.

Betrifft die Controle beim Ab- und Anzuge der Landwehrmannschaften.

Die nachstehend abgedruckte Königliche Regierungsverfügung, betreffend die Controle beim Ab- und Anzuge der landwehrpflichtigen Kreiseinsassen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, die darin enthaltene Bestimmung überall pünktlich zu beachten und die Landwehrmannschaften damit ungesäumt bekannt zu machen. Neisse, den 6. April 1848.

Der Königliche Landrath. In Vertretung der Kreis-Deputirte Moecke.

Da in den meiststen Kreisen des diesseitigen Departements in Folge höherer Anordnung die Sonntags- und Kontrol-Versammlungen der Landwehr bis auf Weiteres ausfallen, so muß jetzt vorzugweise streng darauf gehalten werden, daß kein Einsasse im militairpflichtigen Alter d. i. vom 20. bis 41. Jahre eher einen Abzugschein und resp. eine Aufnahme in der Gemeinde erhalte, bis er nachgewiesen, sich bei den Bezirksfeldwebeln gehörig ab- und resp. angemeldet zu haben.

Alle Localbehörden und namentlich die Magisträte und Ortsgerichte, welche dieser wichtigen Bestimmung entgegen handeln und durch fahrlässige Annahme von Zuziehenden ohne Erforderung der militairischen Ab- und Anmeldung diese Controle vernachlässigen und erschweren sollten, sind von den Herren Landräthen in Ordnungsstrafen zu nehmen; auch sind die Personen selbst zu bestrafen, welche sich den ihnen obliegenden Verpflichtungen entziehen sollten.

Sie haben diese Bestimmung durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Oppeln, den 3. April 1848. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Ewald.

Betrifft die Beschaffung von Saatkartoffeln für das gegenwärtige Jahr.

Indem ich den sämtlichen Wohlöblischen Dominien und den Gemeinden des Kreises im nachstehenden Abdruck einen Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 13. v. M. betreffend die Beschaffung von Saatkartoffeln, zur größtmöglichen Beachtung mittheile, empfehle ich zugleich den Anbau der darin bezeichneten Nahrungsstoffe, wobei ich der Einwirkung der Herren Polizei-Districts-Commissarien und Ortsvorstände vertraue.

Neisse, den 3. April 1848. Der Königliche Landrath. In Vertretung der Kreis-Deputirte Moecke.

Wenn auch bei dem allgemeinen Mangel an Kartoffeln in Oberschlesien der Ankauf eines bedeutenden Vor- rathes zur Aussaat bereits außerhalb der Provinz für Rechnung des Staates eingeleitet worden ist; so wird die zu erlangende Quantität doch nach Befriedigung nur des dringendsten Bedürfnisses der am härtesten bedrängten Kreise Rybnick und Pless nur wenig übrig lassen. Auch sind bei den bedeutenden Anforderungen der Gegenwart größere Zuwendungen von Seiten des Staates nicht zu erwarten. Euer Hochwohlgeboren empfehle ich daher, so weit sich das Bedürfniß dazu in Ihrem Kreise findet, selbst und in Vereinigung mit den Dominien und dem etwa zusammengetretenen Unterstützungs-Comité für möglichste Beschaffung von Saatkartoffeln in der Provinz besorgt zu sein, wozu sich bei den größeren Dominien, namentlich in der Lausitz, wohl noch Gelegenheit finden dürfte; auch wird durch geeignete Einwirkung auf die Beschränkung der Brennereien, welche ich Ihnen empfehle, vielleicht noch etwas im Kreise selbst zu erübrigen sein. Ich habe in den übrigen Gegenden der Provinz Erfundigungen über die Bestände veranlaßt und werde die Resultate der Königlichen Regierung zu Oppeln zur weiteren Mittheilung zugehen lassen.

In gleicher Weise wollen Euer Hochwohlgeboren bemüht sein, für die Anschaffung anderer Sämereien, als Mohrrüben, Buchweizen, Unterrüben, Wasserrüben, Kraut nach Bedürfniß zu sorgen, wozu auch vielleicht ein Theil der dem Kreise vom hiesigen Unterstützungs-Verein etwa zu Theil werdenden Gelder zu verwenden sein wird.

Breslau, den 13. März 1848. Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Wedell.

Betrifft die Einziehung der Gewerbescheine der Lumpensammler.

Die Königliche Regierung hat sich veranlaßt gesehen, aus medizinal-polizeilichen Rücksichten und um der Verbreitung des Typhus entgegen zu wirken, die Gewerbescheine der Lumpensammler bis auf Weiteres einzuziehen. Ich bringe dies mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß, mir jede Uevertretung dieser Vorschrift, welche offenbar im Interesse des Publikums begründet ist, zur Bestrafung der Kontravenienten anzugezeigen.

Neisse, den 5. April 1848. Der Königliche Landrath. In Vertretung der Kreis-Deputirte Moecke.

Betrifft die zeitweise Sperrung der Passage am äusseren Jerusalem - Barriere.

Nach einer Mittheilung der hiesigen Königl. Kommandantur, wird wegen einiger Bauleichkeiten am äusseren Jerusalem - Barriere, die Sperrung der dortigen Passage und Hindernis des Fuhrwerks zur Ziegelbarriere, auf vier Tage und zwar vom 10. d. M. früh ab bis zum 13. ej. m. des Abends, nothwendig, was ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe. Neisse, den 5. April 1848.

Der Königliche Landrath. In Vertretung der Kreis - Deputirte Moecke.

Betrifft die zeitweise Unterbrechung der Passage durch das Dorf Stübendorf.

Nach einer Benachrichtigung des Directoriums des Glatz - Neisser Chausseebaues wird seit dem 3. d. M. mit der Pflasterung durch das Dorf Stübendorf, welche möglichst schleinig vollendet werden soll, vorgegangen.

Da dies die Sperrung der gedachten Baustelle auf etwa 8 Wochen nothwendig macht, so müssen während dieser Zeit die Straßen über Ellguth und Pomendorf oder über Schleiwitz, Mösen und Schwammelwitz benutzt werden, was ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe. Neisse, den 6. April 1848.

Der Königliche Landrath. In Vertretung der Kreis - Deputirte Moecke.

Betrifft den entwichenen Tagelöhner Florian Schmidt aus Tanneberg.

Der unter polizeilicher Aufsicht stehende Tagelöhner Florian Schmidt aus Tanneberg hat sich vor circa 5 Wochen heimlich entfernt und treibt sich seiner Gewohnheit nach wieder umher, weshalb ich die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises zur genauen Vigilanz auf denselben, hiermit auffordere.

Der ic. Schmidt ist von kleiner Statur, 25 Jahr alt, katholischer Religion, hat blonde Haare und blonden Bart, bläuliche Augen, längliches Gesicht, blaue Gesichtsfarbe, spitze Nase, kleinen Mund mit etwas hervorsteckender Oberlippe; er ist von schwächlichem Körperbau, hat platte Füße und einen niedergeschlagenen Blick.

Bekleidet war er bei seiner Entfernung mit einer hellblautuchenen Jacke, rohen Leinwandhosen, einer dunkelblauen Mütze ohne Schild und einem Paar Halbstiefeln, ein Hemde soll er nicht angehabt haben.

Neisse, den 6. April 1848.

Der Königliche Landrath. In Vertretung der Kreis - Deputirte Moecke.

Anzeiger für das Kreis - Blatt.

Bekanntmachung.

Auf einem Grundstück bei Carlsau sind ein Spaten und 2 Nadehaken mit Helmen sowie eine viereckige Feile ausgeackert worden. Der rechtmäßige Eigentümer wird aufgefordert, sich binnen 14 Tagen hier zu melden.

Neisse, den 4. April 1848.

Königl. Domainen - Rent - Amt.

Magdeburger Feuer - Versicherungs - Gesellschaft.

Die Magdeburger Feuer - Versicherungs - Gesellschaft übernimmt Versicherungen, auf Gebäude mit jeder Art Bedachung, auf Mobilien, Vieh u. s. w. zu fester Prämie ohne irgend jemals Nachschüsse leisten zu müssen. Anträge übernehme ich mit dem ergebenen Bemerk, daß die erforderlichen Antragsformulare bei mir unentgeldlich verabreicht werden. Neisse, den 1. März 1848.

F. Behler, Agent der Magdeburger Feuer - Versicherungs - Gesellschaft.

Kalk - Verkaufs - Anzeige.

Von Montag den 3. April e. ab, ist wieder täglich frisch gebrannter Mauerkalk à 8 Sgr. pro Scheffel, zu haben in der Kalkbrennerei zu Winklerhütte bei Falkenberg. Schönfelder.

Weissen Zucker - Runkel - Rüben - Saamen
für dessen Echtheit garantirt wird, verkauft zu dem Preise von 10 Thlr. den Centner

die Brieger Zuckersiederei.

Schäl - Eichen - Verkauf.

340 Stück junge Eichen, deren Rinde sich vorzüglich für Gerber eignet, werden Montag, den 10. April, früh 9 Uhr im Koppendorfer Walde verkauft werden.

Sammelpunkt: in der Koppitzer Dominial - Kanzlei.

Bekanntmachung. Der Hausbesitzer Anton Glogauer zu Bischofswalde beabsichtigt auf seinem, ihm angehörigen Grundstücke eine neue Bierbrauerei zu errichten, und dabei den früher von der Königl. Regierung zu Oppeln genehmigten Bau - Plan zu verändern. Indem dies in Gemässheit des § 36 der Gewerbe - Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch bekannt gemacht wird, werden alle diejenigen, welche gegen den veränderten Bauplan ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, aufgefordert, solches binnen 4 Wochen präklusivischer Frist anzumelden. Bischofswalde, den 29. März 1848. Die Orts - Polizei - Behörde von Ober - Bischofswalde. v. Blocha.

Der Kretscham zu Glambach, Münsterberger Kreises, mit 36 Morgen Acker und Wiese ist für einen zeitgemäß billigen Preis aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere ist in Neisse, Berliner Straße Nro. 153, zu erfahren.

Die erste Sendung der modernsten Sommer-Röcke und Bekleider-Stoffe erhielt und empfiehlt einer geneigten Beachtung. **C. Schrader**, neben der städtischen Kämmerei.

Echt fliessenden Astrachanischen Caviar, Elbinger Neunaugen, Sardines à l'huile sowie marinirt und frisch geräucherten Lachs empfiehlt zur geneigten Abnahme **J. B. Zerboni**.

Lokal-Veränderung.

Das Juwelen-, Gold- und Siber-Waaren-Lager von Heinrich Dalisch,

bis jetzt Ring Nro. 220,

befindet sich von heute an am Paradeplatz Nro. 86, im ehemals Tuchkaufmann Wolff'schen Hause, dicht neben dem städtischen Kämmerei-Gebäude, und empfiehlt sich bei dieser Gelegenheit mit einer vollständigen Auswahl der neuesten und geschmackvollsten Waaren, übernimmt jede Bestellung seiner Artikel unter gewohnter reeller als billiger Bedienung und kaust derselbe Juwelen, altes Gold und Silber zu den Werthpreisen.

Neisse, den 1. April 1848.

Neue, höchst wichtige, heilsame Anwendungweise der

Goldberger'schen

Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten.

Viele Erfahrungen, die ich über diesen Gegenstand gemacht habe, veranlassen mich zu der Annahme, daß das Tragen meiner galvano-electrischen Ketten (zwischen den Schultern) Müttern und Ammen nicht genug empfohlen werden kann, indem diese Ketten durch den fortwährenden unschädlichen galvano-electrischen Reiz die Störung des Blutumlaufes verhindern und sonach jeden Schrecken wirkungslos machen. Statt jeder Anpreisung dieser Anwendungweise lasse ich Endstehendes folgen, um dem geehrten Publikum zu zeigen, daß selbst hochgestellte Aerzte auf obenberegte Art meine Rheumatismus-Ketten angewandt und zweckentsprechend wirksam gefunden haben.

In Neisse sind meine Fabrikate, wie bekannt, nur bei Herrn A. F. Schmoreny zu haben.

J. A. Goldberger, in der freien Bergstadt Tarnowitz. Fabrik von electro-magnetischen Apparaten. Zeugniß. Gefertigter bezeugt hiermit der Erfahrung und Wahrheit gemäß, daß die Goldberger'schen Galvano-electrischen Rheumatismus-Ketten, welche ihm aus dem hiesigen Haupt-Depot des bürgerlichen Apothekers Herrn Carl Schürer von Waldheim zur Experimentirung übergeben worden sind, sich bei rheumatischen und nervösen Leiden als vorzüglich wirksam und heilkräftig bewiesen haben. — Bei Ammen und Müttern aber, welche diese Ketten während des Stillens zwischen den Schultern unausgesetzt getragen haben, haben sich dieselben namentlich als ein wirkungsvolles Mittel in sofern bewiesen, als sie durch ihre fortwährend wirkende galvano-electrische Kraft die schädlichen Einflüsse auf das Gefäß- und Nervensystem zurückgehalten haben. Gefertigter kann deshalb dieses in seiner eigenthümlich heilkräftigen Art einzig dastehendes Mittel bei ähnlichen Fällen bestens anempfehlen. Wien, den 5. März 1848. **Alois Prosper Naspi**,

Doctor der Medizin und Chirurgie, Magister der Geburshilfe. Mitglied der medicinischen Facultät und academischer Prokurator der Kaiserlich Königlichen Universität zu Wien.

Neuerdings erhaltene Post: Salami-Wurst, Braunschweiger Cervelat-Wurst, geräucherten Lachs, Astrachanischen Caviar, Elbinger Neunaugen, Französische Capern, Brabanter Sardellen, Echt französischen Senf in Krausen, Düsseldorfer Moutarde in bisher gehabter ausgezeichneter Schönheit, empfiehlt sich gütiger Beachtung. **B. Gekalla**.

Bleich-Waaren

zur Beförderung nach Hirschberg werden angenommen
von Heinrich Walter.

Zollstraße Nro. 4.

Gute Saamengerste
offerirt das Dominium Riegersdorf
bei Neustadt.

Markt-Preise der Stadt Neisse, den 1. April 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Weizen, d. p. Säft.	1	18	6	1	16	6	1	14	6
Hoggen,	"	1	16	6	1	13	3	1	10
Gerste,	"	1	9	—	1	6	—	1	3
Hafer,	"	—	25	—	2	21	9	—	18
Erbsen,	"	2	2	6	2	1	3	2	6
Linsen,	"	3	25	—	—	—	—	—	—

Kreis-

Blatt.



Redakteur:

Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft einen zu Fuchswinkel verübten bedeutenden Diebstahl.

In der Nacht vom 5. zum 6. d. Mts. sind durch gewaltsame Ausbrechung des eisernen Fenstergitters und Einstiegen in die Amtskanzlei des Dominii zu Fuchswinkel, nachstehend verzeichnete Gelder und Sachen gestohlen worden:

I. Aus der Kanzlei.

1) In baarem Gelde aus einem verschlossenen und gewaltsam aufgeplätzten Schreibtische 45 Rthlr., 2) eine altmodische Tisch-Repetier-Uhr in schwarzem hölzernen Gehäuse, mit kupfernem, versilbertem Zifferblatt mit römischen Zahlen, 3) eine Violine vom Hof-Instrumentenmacher Paulus aus Pößdam, und eine kleine unsakrale Kinder-Violine, bildet ein Modell im verjüngtem Maastabe, nebst zwei Violinbogen von Brasilienholz, 4) zwei musikalische Instrumente (Schakans), 5) eine einfache Jagdfinte, 6) ein Doppel-Terzerol mit Feuerschlosse, 7) das Dominial-Siegel, ein Wappen mit geflügeltem Helm und im liegenden Felde ein laufender Fuchs mit der Umschrift: Wirthschafts-Amt-Siegel zu Fuchswinkel, 8) ein kassiertes Gerichts-Amt-Siegel, ein Kranz, darin die Buchstaben J. B. und die Umschrift: Gerichts-Amt-Siegel zu Fuchswinkel, 9) ein Privat-Siegel, ein Wappen mit Helm und oben einen gekrümmten Arm der einen Säbel hält, beide mit hölzernen Griffen, im Felde die Buchstaben F. K., 10) sechs Stück englische Barbiermesser, fünf davon mit weißer elsenbeinener und eins mit brauner Hornschale, 11) drei Brieftaschen mit Pergamentblättern, 12) ein Brennglas in Holz eingefasst, 13) eine Kiste Varinas-Cigarren, 14) ein Pfd. Tabak, geschnittene Varinas-Blätter von Galmus & Comp. in Berlin, 15) eine lange und drei kurze Tabakspeisen, 16) zwei Federmesser, 17) einen Kalender pro 1848, der Gläser Wanderer, 18) einen Wachstock, 19) ein Stück Bette (ein Kopfkissen), 20) zehn verschiedene Schlüssel, 21) eine Brille mit Futteral und eine Goldwage in einem dreieckigen Futteral, 22) ein blautuchener Mantel mit Sammet-Kragen und Vronce-Schloß, 23) ein schwarztuchner Palletot mit Sammet-Kragen, 24) ein schwarztuchner Überrock, 25) ein Kattun-Halsstuch worin eine lederne Binde, 26) zwei Sommermützen, 27) zwei Wintermützen, wovon eine von echtem schwarzem Krimmer war, 28) eine Mütze von schwarzer und rother Wolle gehobelt und mit Leder gefüttert, 29) zwei Tabaksbeutel, wovon einer mit Perlen gestickt, 30) ein neuer Geldbeutel von rohem Garn und Seide,

II. aus der Nebenstube aus einem Schub:

31) vier silberne Eßlöffel, drei gezeichnet mit F. G. und einer mit J. v. E., 32) zwei silberne Kaffelöffel, 33) eine neußilberne Suppenfeste, 34) sechs neußilberne Kaffelöffel, 35) sieben Paar Bestecke (Messer und Gabel), 36) zwei gezogene Tischtücher, 37) acht Servietten, 38) drei rothe Kaffe-Servietten, gezeichnet theils J. G. und J. M., 39) sechs Handtücher gezeichnet mit K., 40) zwei Damen-Halstücher, 41) einen Schroothut gefüllt mit Schrooth Kro. 5, 42) ein Paar juchne Jagdstiefeln und 43) zwei Spazierstücke, ein Bambusrohr mit Elsenbein-Krücke und ein schwarzer Holzstock mit Schnitzwerk.

Die Wohlgeblichen Localpolizeibehörden und die Ortsgerichte des Kreises fordere ich zur genauen Vigilanz, auf die Diebe und die gestohlenen Sachen mit dem Bemerkung hierdurch auf, daß die Diebe ihren Rückweg auf der Grenze zwischen Geseß und Heinendorf nach Alt-Patschkau hin, genommen zu haben scheinen, weil auf dieser Grenze an dem Heinendorfer Busche ein entwendetes Perspectiv und eine ausgeleerte Weinsflasche gefunden worden. Uebrigens fällt ein sehr dringender Verdacht auf den von dem Königlichen Inquisitoriate hierselbst unterm 14. März c. durch das Kreisblatt Nr. 12 steckbrieflich verfolgten Müllerischen Anton Bund

aus Fuchswinkel. Schließlich wird besonders auf die sub Nr. 7 und 8 verzeichneten Amtssiegel zu attendieren sein, weil dieselben möglicherweise zu Ausstellung falscher Legitimationsatteste benutzt werden können.

Neisse, den 10. April 1848.

Der Königliche Landrath. In Vertretung der Kreis-Deputirte M o e c k e.

Betrifft einen zu Bösdorf verübten Diebstahl.

Dem Bauer Carl Blaschke zu Bösdorf sind in der Nacht vom 6. zum 7. d. M., mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) Ein blautuchener Mantel mit Felbelskragen und roth und schwarzem Tuche zu Futter; 2) ein noch guter schwarzer Tuchrock; 3) ein schon abgetragener schwarzer Tuchrock; 4) Ein Paar schwarztuchene Beinkleider; 5) ein Paar gute brauntuchene Beinkleider; 6) ein Paar solche schon etwas abgetragen; 7) eine schwärze Tuchweste mit großen gelben Knöpfen und rundem Kragen; 8) eine seidene Weste mit kleinen Knöpfen, oben offen; 9) eine noch ganz gute schwarze Plüschmütze, worin der Name: „Kürschner Starnieck“ stand; 10) ein Pelz mit gestreiftem grünen Ueberzuge; 11) ein brauner Zeugrock; 12) ein noch nicht gebrauchter Bettüberzug von weiß- und rothgestreifter Leinwand; 13) ein blaugestreifter Ueberzug; 14) eine Bettvorstecke; 15) acht kurze Weiberhemde; 16) drei Mannshemde; 17) ein großes wällenes Tuch, blau-, roth- und schwarzgestreift; 18) 6 Stück wergenes Garn; 19) 3 Stück flächenes Garn; 20) 3 Kloben Flachs; 21) ein gedrörter, gefränter Doppeldukaten; 22) ein gedrörter gefränter Zwanziger; 23) eine neußilberne Uhrkette; 24) ein rosaseidenes Tüchel.

Ich fordere die sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hierdurch auf, auf die Diebe und die gestohlenen Sachen genau zu vigiliren. Neisse, den 12. April 1848.

Der Königliche Landrath. In Vertretung der Kreis-Deputirte M o e c k e.

Betrifft die Wirksamkeit der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt in Breslau.

Der schlesische Verein für Blinden-Unterricht zu Breslau, hat mir seinen 29. Jahresbericht über die Wirksamkeit der Blinden-Unterrichts-Anstalt daselbst mit dem Wunsche zugehen lassen, das genannte wohlthätige Institut zu fernerer wohlwollender Berücksichtigung angelegenstlich zu empfehlen.

Indem ich diesem Wunsche hierdurch nachkomme, ersuche ich die Wohlloblichen Dominien und die Gemeinden des Kreises zugleich, die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau nach Kräften mit milden Beiträgen zu unterstützen, wobei ich bemerke; daß der bezogene Jahresbericht auf Verlangen in meinem Amtslokale gern zur Einsicht vorgelegt werden wird. Neisse, den 12. April 1848.

Der Königliche Landrath. In Vertretung der Kreis-Deputirte M o e c k e.

Von meiner Reise nach Berlin zurückgekehrt, benachrichtige ich die Ortsbehörden des Kreises, daß ich von heute ab die Amtsgeschäfte wieder übernommen habe, und ist es mir eine höchst erfreuliche Mittheilung gewesen, daß die hiesigen Kreisbewohner fortgesetzt den guten Sinn behältet haben, von welchem dieselben gegen ihren Landesherrn und gegen ihre Ortsobrigkeiten stets durchdrungen waren.

Wie ich einerseits den Kreisinsassen hierüber meine ganze Zufriedenheit zu erkennen zu geben mich gern veranlaßt sehe, ist es mir andererseits sehr angenehm, die Herren Ortsvorstände meines aufrichtigen Dankes für den, in ihrer bei der aufgeregten Zeit nicht beneidenswerthen Stellung mit Umsicht und Unermüdlichkeit geübten günstigen Einfluß zu versichern. In unerschütterlicher Treue an König und Vaterland vertrauungsvoll sich anschließend und Achtung und Gehorsam den Gesetzen widmend, werden in der Gegenwart und Zukunft bei bescheidenen Ansprüchen alle von ihrem redlichen Könige gleich geliebten Landesbewohner vereinigt bleiben zu dem schönen Bunde des Friedens und die Früchte der Arbeitsamkeit und eines das Herz mit Frohsinn erfüllenden sittlichen Wandels, in ungetrübter Ruhe genießen.

Neisse den 14. April 1848. Der Königliche Landrath von Mauburge.

Dank und Bitte.

Unser vertrauender Aufruf vom 10. Februar zur Theilnahme für die nothleidenden Ober-Schlesier hat überall einen so schönen Auflang gefunden, daß der Erfolg ein sehr reicher gewesen.

Wir halten uns zur nachstehenden Rechnungslegung verpflichtet:

Es ist eingenommen:

- für abgesetzte 13706 Löse
- an außerordentlichen milden Gaben:

1) von Ihren Durchlauchten dem Prinzen und der Frau Prinzessin Hohenlohe auf Koschentin	105 Rthlr. -- Sgr. — Pf.	Transport 2284 Rthlr. 10 Sgr. — Pf.
2) von Ihrer Durchlaucht der Frau Herzogin von Ratibor	25	" — " — "
3) von Sr. Hoheit dem Herrn Herzog Eugen von Württemberg zu Carlsruhe	25	" — " — "
4) vom Herrn Grafen Gaschin auf Polnisch-Krawarn	50	" — " — "
5) vom Herrn Gutsbesitzer Godulla auf Nuda	190	" — " — "
6) vom Herrn Rentmeister Klenke in Neisse	30	" — " — "
7) vom Herrn Pfarrer Sobel aus Czarnowanz gesm.	10	" — " — "
8) aus einer Sammlung in Dessau durch Fräulein Fanny Tarnow	61	" 7 " 7 "
9) durch Herrn Polizei-Verwalter Schmalz in Kraps- pis gesammelt	12	" 3 " 2 "
10) vom Herrn Oberst von Mauderode zu Mei- ningen gesammelt	159	" — " — "
11) vom Herrn Pfarrer Lucas in Rokitten gesm.	11	" 12 " 6 "
12) von dem Königl. Post-Amtle Beeskow gesm.	16	" 10 " — "
13) von verschiedenen Wohlthätern in kleinen Sum- men u. durch Ueberzahlungen für entnommene Loose	45	" 12 " — "
c. für Eintritts-Karten zu den öffentlichen Vorstellun- gen am 11. und 12. März c.,		341 " — " — "
		Summa 3365 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf.
		120 " — " — "

Ali baaren Auslagen sind zu tragen gewesen

Es sind also zur Vertheilung geblieben 3245 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf.

Hier von haben bis jetzt erhalten:

1) die Stadt Oppeln	200 Rthlr.
2) der Kreis Oppeln	550 "
3) dto. Lubliniz	450 "
4) dto. Rosenberg	450 "
5) dto. Gleiwitz	300 "
6) dto. Beuthen	250 "
7) dto. Gose	250 "
8) dto. Groß-Strehlitz	200 "
9) dto. Greuzburg	150 "
10) der Amtsbezirk Chrzelitz	50 "

2850 Rthlr. — Sgr. — Pf.
Der Rest von 395 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf.

ist für besondere Nothfälle zur Vertheilung reservirt.

Die reichlich eingegangenen Lotterie-Geschenke haben gestattet, 1000 Gewinn-Nummern zur Verloosung zu stellen.

Ein Theil davon ist auf nicht-abgesehne Loose gefallen, und bildet den Stamm zu einer zweiten Lotterie, welche bereits vorbereitet ist. Die vollständige Gewinnliste ist bei dem Votenmeister der hiesigen Regierung zur Einsicht ausgelegt. Beglaubigte Extracte daraus haben wir den verehrten Theilnehmern zugesertigt, welche sich dem Geschäft des Absatzes der Loose gütig unterzogen haben.

Wir glauben voraussezgen zu dürfen, daß diejenigen Gewinne, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht abgesondert werden, als neue Gabe für die zweite Lotterie wieder zur Verloosung gestellt werden sollen.

Zu dieser zweiten Lotterie sind bereits 17000 Loose abgesetzt und schon wieder viele freundliche und schöne Geschenke von allen Seiten eingegangen.

Indem wir jetzt die liebe Pflicht erfüllen, aus tiefstem Herzen den edlen, wohlwollenden Beförderern unseres Zweckes innigen Dank zu sagen, scheuen wir uns nicht, daran die neue Witte zu knüpfen, gerade jetzt, wo Abschüsse der Noth mehr als je Allen am Herzen liegen muß, im Wohlthun nicht zu ermüden, sondern unsere Bestrebungen ferner zu unterstützen, und weitere Liebesgaben aller Art und bis zum 1. Mai c., unter dem Rubro: „Nothstand in Oberschlesien“ und unter der Aufschrift: „An den Vorstand des Vereins“ zukommen zu lassen.

Oppeln, den 28. März 1848.

Der Vorstand des Vereins zur Unterstüzung der Nothleidenden in Oberschlesien.

Pückler, Regierungs-Präsident.	Maron, Obersortmeister.	Bauer, Regierungs-Rath.	Kehmet, Rechnungs-Rath.
-----------------------------------	----------------------------	----------------------------	----------------------------

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Gräferei - Verpachtung.

Die Wiesen- und Sichelgräferei im Grunau-Rosshofer Forsten wird den 27. April c., von früh 9 Uhr ab und wenn es nöthig werden sollte, auch den folgenden Tag an Ort und Stelle in einzelnen Loosen an den Meistbietenden verpachtet. Neisse, den 10. April 1848.

Fürstbischöfliches Oberhospitäl - Vorsteher - Amt. Polenz.

Hagelschäden - Versicherungs - Gesellschaft zu Erfurt.

Der Jahresbericht und die Schlussrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr 1847 liegen vor. Die gehegten Erwartungen des fernern guten Gedeihens der Anstalt haben sich in jeder Beziehung verwirklicht, und dem verständigen Landwirthe die Einrichtung des Instituts als eine durchaus praktische, dem eigenen Interesse vollkommener entsprechende erkennen lassen.

Die Zahl der Mitglieder stieg im vergessenen Jahre von 2413 auf 4891. Die Versicherungssumme von 2,716,150 Rthlr. auf 8,251,220 und ergab ungeachtet der sehr bedeutenden bezahlten Entschädigungen an 327 Calamitosen im Betrage von 45,987 Rthlr. 1 Egr. 5 Pf. dennoch eine Dividende von 8 Prozent für die ordentlichen Mitglieder.

Dergleichen ausgezeichnete Resultate lassen auf das gesteigerte Vertrauen zu der Versicherungs - Gesellschaft schließen, und ich erlaube mir demzufolge die Herren Landwirthe zu recht zahlreicher Beteiligung an dem segensreichen Institute aufzufordern. Statuten, sowie Prospekte und Antrag & formulare liegen zur gefälligen Benutzung bei mir bereit, und bin ich mit Vergnügen erbötig, bei den einzuleitenden Versicherungen das Erforderliche zu veranlassen.

Neisse, den 5. April 1848.

Moritz Sachs.

Agent der Erfurter Hagelschäden - Versicherungs - Gesellschaft.

Für die neue Berliner Hagel - Assekuranz - Gesellschaft welche gegen eine bestimmte Prämie den Erfüll des Schadens den Feldfrüchte durch Hagelschlag erleiden, leistet, werden auch in diesem Jahre Versicherungs - anträge angenommen und sind Formulare und Saatregister zu haben bei

Neisse, den 12. April 1848.

E. W. Jäckel,

Paradeplatz und Petersstrasse.

Brennholz - Auktion. Bei dem Dominio Giesmannsdorf wird Dienstag, den 23. April, Vormittags 9 Uhr, in der Nähe der Ziegelei eine große Quantität Stockholz in verschiedenen Haufen, so wie Reisig - Gebundholz per Auktion verkauft werden. Bedingungen werden vor Anfang der Auktion bekannt gemacht.

Lokal - Veränderung
des
Damenpulz - Waaren - Lagers
von
J. Neisser, sonst J. Frohner

bis jetzt Ring Nro. 84,

befindet sich von heute ab am Paradeplatz Nro. 86, im Hause des Goldarbeiter Herrn Dalisch, ehemals Tuchkaufmann Wolff'schen Hause eine Treppe hoch, gegenüber dem Städtischen Kämmerei - Gebäude, und empfiehlt sich bei dieser Gelegenheit mit einer vollständigen Auswahl der neuesten und geschmackvollsten Damenpulzwaaren und größtem Strehbutzlager.

Neisse, den 1. April 1848.

Bleich - Waaren

zur Versendung nach Hirschberg werden angenommen
von

Heinrich Walter.
Gollstraße Nro. 4.

Markt - Preise
der Stadt Neisse, den 8. April 1848.

Getreide - Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Nr.	Egr.	lb.	Nr.	Egr.	lb.	Nr.	Egr.	lb.
Weizen, d. v. Einf.	1	23	6	1	19	9	1	16	—
Woggen,	"	1	17	—	1	13	6	1	10
Gerste,	"	1	7	—	1	3	6	1	—
Hafer,	"	—	25	—	—	22	6	—	20
Erbsen,	2	1	6	2	—	—	6	1	29
Linsen,	3	25	—	—	—	—	—	—	6

Holz - Verkauf.

Starkscheitiges, gesundes Birkenholz, Stockholz und Reisig - Gebundholz verkauft zu billigen Preisen das Dominium Giesmannsdorf.

Kreis-

Blatt.



Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Vickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft den Ausfall der diesjährigen Landwehrübungen.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Oppeln bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach höherer Bestimmung die für dieses Jahr angeordnet gewesenen Landwehrübungen auch da ausfallen sollen, wo die Landwehrtruppen nicht schon zu anderen Zwecken einberufen worden sind.

Neisse, den 26. April 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Revision der Feuer-Löschgeräthe auf dem Lande.

Bei der dringenden Nothwendigkeit, die Feuer-Löschgeräthe auf dem Lande in guter und vollständig brauchbarer Qualität sowie jederzeit vollzählig zu erhalten, ist es erforderlich, daß dieselben öfters revidirt und dort, wo sie mangelhaft oder gar nicht vorhanden sein möchten, solche auf Kosten der zur Anschaffung verbundenen Wirths ergänzt werden.

Ich veranlaße daher die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch, alsbald eine genaue Revision der Feuer-Löschgeräthe vornimmen, etwa fehlende Lösch-Instrumente ohne Verzug anzuschaffen und die Gemeindeeinsassen bei dieser Revision, welche von Zeit zu Zeit zu erneuern ist, zum vorsichtigen Umgange mit Feuer und Licht, zu ermahnen.

Auch sind die Feuersprisen einer Probe zu unterwerfen, welche im Laufe des Jahres zu wiederholen ist.

Die Herren Polizei-Distrikts-Commissarien wollen sich, unterstützt von den Gensd'armen der diesfälligen Controlle im Interesse der Sicherheits-Polizei unterziehen.

Neisse, den 26. April 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die bei Aufstellung von Ziegelöfen zu beobachtenden Vorschriften.

Zu Vermeidung der aus der vorschriftswidrigen Aufstellung von Ziegelöfen entstehenden Unglücksfälle, finde ich mich veranlaßt, die Wohlgeblichen Dominial-Polizei-Verwaltungen des Kreises hierdurch erneuert aufzufordern, die in meiner Bekanntmachung vom 12. Mai 1846 (Kreisblatt Nro. 20) mitgetheilten diesfälligen Vorschriften den Kreideinsassen zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Neisse, den 26. April 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Verlegung des Jahrmarkts zu Strehlen.

Auf Ansuchen des Magistrats zu Strehlen mache ich hiermit bekannt, daß der nach dem Kalender am 1. Mai d. J. in genannter Stadt anstehende (Drauschke-) Viehmarkt wegen der an diesem Tage im ganzen Umfange der Monarchie stattfindenden Urwahlen nicht abgehalten werden kann und deshalb der gedachte Markt um 8 Tage verschoben und auf den 8. Mai c. verlegt worden ist.

Neisse, den 26. April 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Bekanntmachung.

Bei der im I. Quartal 1848 abgehaltenen Revision der Backwaaren hatten die Bäcker nach ihrer Selbsitare zwei Sorten Brot zum Verkauf.

A. Weißbrot.

Das größte: der Bäcker Pohl für 2 Sgr. 2 Pfund 2 Loth.

Das kleinste: " " Brauner " 2 " 1 " 21 "

B. Hausbrot.

Das größte: der Bäcker Pohl für 2 Sgr. 2 Pf. 14 Lth.

Das kleinste: " " Mai I. " 2 " 2 " 1 "

" " " Kaps " 2 " 2 " — "

C. Semmel.

Die größte: der Bäcker Neugebauer für 2 Sgr. 1 Pf. 4 Lth.

" " " Beyer . . . " 2 " 1 " 4 "

" " " Schwarzer II. " 2 " 1 " 4 "

" " " Kaps . . . " 2 " 1 " 4 "

Die kleinste: der Bäcker Käfner : für 2 " — " 30 "

" " " Schönwiese " 2 " — " 30½ "

Bei den Fleischern

wurde 1) das Pfund Schweinefleisch für 4 Sgr. 6 Pf.

2) " " Rindfleisch . . . " 3 " — "

3) " " Hammelfleisch " 3 " 6 "

4) " " Kalbfleisch . . . " 2 " — "

Letzteres von besserer Qualität, bei einigen Fleischern auch für 2 Sgr. verkauft.

Neisse, den 23. März 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In dem abgewichenen I. Quartal 1848 ist bei den Bäckermeistern Görlich und Weißbrich die schwerste Semmel, und das schwerste Brot bei den Bäckermeistern Išidor Langer, Joseph Wagner und Weißbrich vorgefunden worden.

Sämtliche hiesige Fleischer haben nach Selbsitare:

1) das Pfund Rindfleisch für 2 Sgr. 6 Pf.

2) das Pfund Schweinefleisch für 4 Sgr. — Pf.

3) das Pfund Kalbfleisch für 1 Sgr. 6 Pf.

verkauft.

Das schönste Fleisch hatte der Fleischermeister Auer.

Ziegenhals, den 27. März 1848.

Der Magistrat.

Kreis-

Blatt.



Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

In der gegenwärtigen, alles befritzelnden Zeit hat man auch das von dem Kreis-Deputirten Herrn Landesältesten Mocke während meiner Abwesenheit in Berlin wegen des von einer Gemeinde im hiesigen Kreise intendirten Erzesses angewendete Verfahren öffentlich zu verdächtigen gesucht.

Wenn in dem diesfälligen Artikel gesagt wird, daß der Kreis-Deputirte auf die einseitige Anzeige des Ortsgerichts hin, sich mit einem Militair-Commando an Ort und Stelle begeben habe, so ist dies unrichtig, denn nicht das Ortsgericht allein, sondern auch der die Lokalpolizei verwaltende Dominial-Gutsbesitzer hatte dem Landrathes-Umte die Anzeige gemacht, daß die Lokalpolizei-Verwaltung ihre Endschafft erreicht hätte, keine Nachtwache mehr ordentlich bezogen und überhaupt keine Polizeiverordnung weiter respectirt werde, bei einer abgehaltenen Gemeindeversammlung wo die Königlichen Regierungsvertügungen der Gemeinde vorgelesen wurden, sei der Scholze und die Gerichtsleute verlacht und beschimpft, ihnen auch zugleich eröffnet worden, daß die Gemeinde keine Gerichtsleute mehr brauche.

Der Dominialbesitzer bemerkte dabei, daß der Scholze und die beiden Gerichtsmänner ihre Entlassung begehrte, diese aber abgelehnt und sie mit ihrem Gesuche an das Landratsamt verwiesen habe, wobei er sich gegen jede etwaige Verantwortlichkeit in seiner Polizeiverwaltung verwahre.

Bei dieser actenmäßig feststehenden Sachlage war eine ernstlich gemessene Maasregel um so nothwendiger, als die vorangegangenen Beispiele in anderen Kreisen gezeigt hatten, wie weit die Zügellosigkeit und die Ungebundenheit an gesetzliche Ordnung führt.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat das energische Einschreiten des hiesigen Landratsamtes als ganz zweckmäßig anerkannt, was dem letzteren um so mehr zur Genugthuung gereicht, als die Folgen seines Versagens sich als nützlich und der Ruhe und guten Ordnung ihr Fortbestehen sichernd erwiesen haben.

Ich halte mich verpflichtet, dies öffentlich bekannt zu machen, damit insbesondere der unbefangene Landmann sich durch unberufene Sprecher in seinem Urtheile über die nur das allgemeine Beste wahrnehmenden Behörden nicht irre leiten lasse.

Neisse, den 4. Mai 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die im Neisser Kreise gewählten Wahlmänner, Beaufs der Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter für die nach Berlin und Frankfurt am Main zu berufenden Versammlungen.

Indem ich auf meine an die resp. Wahlmänner des Kreises heute besonders erlass. neu Einladungen, zu dem am 8. d. Mts., Vormittags um 9 Uhr, im städtischen Redouten-Gebäude hier selbst, Beaufs der Wahl der Abgeordneten und deren Stellvertreter für die zur Vereinbarung der Preußischen Staatsverfassung zu berufenden Versammlung, anberaumten Termin Bezug nehme, theile ich den Bewohnern des Kreises in nachstehendem Abdruck das Verzeichniß sämtlicher, im hiesigen Kreise durch die am 1. d. Mts., stattgehabten Urwahlen gewählten Wahlmänner mit dem Bemerkungen zur Kenntnißnahme mit, daß bei den mit einem Sternchen bezeichneten Wahlmännern aus den darüber aufgenommenen Verhandlungen nicht ersichtlich gewesen, wer für Berlin oder wer für Frankfurt am Main gewählt worden ist, weshalb noch die näheren Recherchen angeordnet sind.

Verzeichniß der Wahlmänner.

A. Für die zur Vereinbarung der preuß. Staatsverfassung zu berufende Versammlung:

1) im Zollbezirk:

Hutmacher Pimpl.
Schankwirth Brauner.
Glasermeister Köhler.
Div.-Prediger Marx.
Lederhändler Rathsherr Sabisch.
Lieut. von der Artillerie Hoffmann.
Tagearbeiter Preißner.
Kaplan Lange.

2) im Kreuzbezirk:

Kaufmann Hauptmann Jäkel.
Justiz-Kommissar S cholz I.
Stadtskretair Vogel.

Pfefferküchlermeister Springer.

Goldarbeiter Winkler.

Feuerwerker Zimmer.
Schneidermeister Lachmich.

Eisig-Fabrikant Witti.

Kaufmann Karker.

Oberkaplan Fischer.

Steuereinnehmer Warmann.

Schlossermeister Liebich.

Maurermeister Feilhauer.

Tischlermeister Prause.

Stadtsyndikus Dittrich.

Gen.-Maj. u. erster Kommd. v. d. Heyde.

Pfarrer Kranz in Altstadt.

Tischlermeister Bauermeister.

Bäckermeister Schwarzer I.

Kaufmann Reinhold Schmidt.

8) im Friedrichstadtbezirk: Feldwebel Schubert.

Maurermeister Hettwer.

Hauptmann Hoffmann.

Schmiedemeister Förster.

Im I. Bezirk:

Bürgermeister Bergmann.

Webermeister Geier.

Rathmann Merkel.

Stadtverordnetenvorsteher Gabriel.

Bezirkvorsteher Brenner.

Oberarzt Wieland.

Erzpriester Dr. Kur.

Im I. Bezirk:

Wattefabrikant August Grobmann

Tischlermeister Trautmann.

Kürschner Ignaz Schuch.

Weber Franz Schumann.

Hausbesitzer Karl Springer.

Kämmerer Meusel.

Im II. Bezirk:

Bauer Ignaz Fieber.

Häusler Franz Nieger.

Papierfabrikant Carl Elpel.*

Revierförster Friedrich Müller.

Scholze Johann Franke aus Schmolitz.

Im III. Bezirk:

Namen der Ortschaften.

Altewalde

Arnoldsdorf

Baucke

Bechau

B. Für die deutsche National- Versammlung:

Oberlehrer Dr. Paur.

Landschafts-Syndikus J. R. Engelmann.

Feldwebel Padur.

Kaufmann Kloß.

Ober-Landes-Ger.-Assessor Schück.

Kuratus Buchmann.

Zimmermeister Hahnel.

Unteroffizier Renner.

Bäckermeister Rathsherr Adam.

Bürgermeister Kuchen.

Buchbinderm eister Fries.

Land-Gerichts-Rath Hunig.

Unteroffizier Kunisch.

Tischlermeister Ritter.

Sergeant Ziegold.

Lehrer Samuel Jäkel.

Stadtpfarrer Neumann.

Hauptmann von Treskow 23. Inf.-Reg.

Kammer-Gerichts-Assessor Meldorf.

Schneidermeister Mayer.

Apotheker Klant.

Generallieutenant v. Kursfel.

Sergeant Hilbert.

Fürst.-Gerichts-Rath Löwe.

Leutenant der Artillerie Diebitsch.

Religionslehrer Schneeweiss.

Oberlehrer Dr. Fröhlich.

Oberlehrer Köhnhorn.

Lokalist Buhlang.

Major v. Panwitz.

Ehret Kühnel.

Lieut. und Regtm.-Adjutant Hoffmann.

Stadt Potschka.

Dieselben.

Dieselben.

Stadt Ziegenhals.

Kaufmann Joseph Weber.

Pfarrer Preuschhof.

Schankwirth Franz Menzel.

Bürgermeister Schnaubelt.

Hausbesitzer Karl Springer.

Kämmerer Meusel..

Landgemeinden.

Es sind gewählt für

Berlin:

Frankfurt:

I. Bauer Ignaz Fieber.

II. Häusler Franz Nieger.

Häusler Franz Weber.*

Revierförster Friedrich Müller.

Scholze Johann Franke aus Schmolitz.

Namen der Ortschaften.

Beigwitz
Bielau

Bischöfswalde
Blumenthal
Bösdorf
Borkendorf

Briesen, Klein.
Carlau, incl. Conradsdorf
Carlsdorf
Deutschmette
Dürrarnsdorf
Eilau
Franzendorf
Friedrichseck
Fuchsinkel
Gesäß
Giesmannsdorf
Giersdorf

Glumpenau
Gostiz
Greisau
Grunau
Heidau
Heidersdorf
Heinersdorf
Heinzendorf
Hermisdorf bei Weidenau
Hermisdorf bei Bielau

Kallau
Kamitz

Kamitz, Deutsch.
Kamitz, Dürr.
Kandorf
Käppernig
Koritz
Kosel
Kunzendorf, Groß.
Kunzendorf, Dürr.

Kupferhammer
Langendorf

Lassoth
Lindewiese

Ludwigsdorf

Mannsdorf
Mährengasse
Markendorf
Mösen
Mohrau
Maasdorf
Neuland (Friedl. Antheil)

Für Berlin.

Erbsholtiseibesitzer Allnoch.
I. Bauer Franz Stenzel.
II. Gärtner Johann Langer.
Krämer Anton Glogauer.
Scholze Wolf zu Heidenau.*
Bauer Karl Jung.
I. Bauer Joseph Zenker.
II. Kretschmer Ludwig Martin.*
Königl. Forstbeamte Karl Winkler.
Auszüger Ignaz Kloze zu Karlau.
Lieutenant Schwarzer.
Gärtner Franz Ettel.
Gärtner Joseph Gottert.*
Müllermeister Anton Klein.
Robotgärtn. George Zukunft zu Rauschdrf.
Freiherr von Humboldt.
Scholze August Pache zu Altwilmendorf.*
Schullehrer Ferdinand Henkel.
Gärtner Joseph Kinne.
I. Brauer Franz Breunlich.
II. Bauer Joseph Stehr.
Gärtner Michael Kunrath.
Müllermeister Lacke.
Scholze Joseph Thienel.
Schullehrer Thomas Herden.
Häusler Franz Ruschke.
Bauer Joseph Thamm.*
Bauer Joseph Hentschel.
Erbsholze Joseph Seidel.
Bauer Joseph Armann.
I. Bauer Franz Schön.
II. Gerichtsscholze Hansel.
Mühlenbesitzer Hampel.
I. Müller Joseph Blümel.
II. Müller Franz Schmidt.
III. Bauer Anton Steiner.
Gerichtsscholze Zitschin.
Kretschmer Joseph Wagner
Bleicher Benedict Rieger.
Bauer George Gruber.
Bauer Paul Janich aus Niegliß.
Amtmann Joseph König.*
Krämer Franz Buchmann.
I. Brauer Joseph Ertelt.
II. Kretschmer Franz Göbel.
Gerichtsscholze Lazel in Wessendorf.
I. Bauer Martin Rieger.
II. Gerichtsscholze Peter.
III. Lischler Rothen.
Müllermeister Ignaz Hampel.
I. Bauer Rieke.
II. Schullehrer Görlich.
I. Freigärtner Joseph Köhler.
II. Bauer Peter Berger.
Häusler Joseph Ahmann.
Schullehrer Anton Kahlert.
Gutsbesitzer Gabriel.*
Gärtner Joseph Haase.
Kretschmer Franz Stenzel.
Schullehrer Trautmann.
Gerichtsmann Michael Peter.*

Für Frankfurt am Main.

Erbsholtiseibesitzer Allnoch.
I. Bauer Franz Stenzel.
II. Gärtner Johann Langer.
Gutsbesitzer Kneifel.
Häusler Anton König.*
Bauer Karl Jung.
I. Bauer Joseph Zenker.
II. Häusler Alois Schädler.*
Königl. Forstbeamte Karl Winkler.
Müller Franz Neumann zu Karlau.
Lieutenant Schwarzer.
Gärtner Franz Ettel.

Müller Anton Klein.
Robotgärtn. George Zukunft zu Rauschdrf.
Freiherr von Humboldt.

Schullehrer Ferdinand Henkel.
Gärtner Joseph Kinne.
Brauer Franz Breunlich.
Häusler Johann Seiffert.
Gärtner Michael Kunrath.
Müllermeister Anton Lacke.
Scholze Joseph Thienel.
Schullehrer Herden.
Häusler Franz Ruschke.
Gärtner Franz Graupe.*
Bauer Joseph Hentschel.
Erbsholze Joseph Seidel.
Bauer Joseph Peter.
Bauer Franz Schön.
Gerichtsscholze Hansel.
Mühlen-Besitzer Hampel.
Scholze Gottwald.
Gerichtsschreiber Carl Steiner.
Bauer Anton Steiner.
Gerichtsscholze Zitschin.
Kretschmer Joseph Wagner.
Bleicher Benedict Rieger.
Bauer George Gruber.
Bauer auszüger J. Wagner a. Sengwitz.
Gerichtsscholze Gottwald.*
Bauer Franz Alder.
Brauer Joseph Ertelt.
Kretschmer Franz Göbel.
Gutsbesitzer Veinlich zu Kupferhammer.
Bauer Joseph Schmidt.
Gerichtsscholze Peter.
Bauer Michael Dacher.
Müllermeister Ignaz Hampel.
Bauer und Gerichtsmann Schmidt.
Gärtner Anton Hartelt.
Freigärtner Joseph Köhler.
Bauer Peter Berger.
Häusler Joseph Ahmann.
Häusler Peter Giersbrich.
Gutsbesitzer Klein.*
Bauer Joseph Nitsche.
Kretschmer Franz Stenzel.
Schullehrer Trautmann.
Chaussee-Zoll-Einnehmer Winter.*

Namen der Ortschaften.
 Neuland (Pfarthl. Anttheil)
 Neudorf, Groß-
 Neunz
 Neuwalde
 Nowag
 Oppersdorf
 Patschkau, Alt-
 Peterwitz
 Polnischwette
 Preiland
 Prockendorf
 Rathmannsdorf
 Reinschdorf
 Reimen
 Niemertsheide
 Ritterswalde
 Rennersdorf
 Schönwalde
 Schwammelwitz
 Schwandorf
 Steindorf
 Stephansdorf
 Stübendorf
 Lannewberg
 Volkmannsdorf
 Waltdorf
 Warthe, Klein-
 Weizenberg
 Winnsdorf
 Wiesau

Für Berlin.
 Gastwirth Thienelt.*
 I. Bauer Andreas Schwarzer.
 II. Gärtner Joseph Scholz.
 Dr. George Bielzer.
 I. Bauer George Güttel.
 II. Hänsler Franz Ulrich.
 Bauer Joseph Gruner.
 Schullehrer Damian Wolf.
 Scholze Johann Schubert.
 Gerichtsscholze Kiebler.
 Schmidt Joseph Schilowsky.
 Gärtner Franz Kestler.
 Scholze Joseph Hiller aus Jäglitz.
 Kretschmer Johann Winkler.*
 Bauer Joseph Köhler.
 Bauer Joseph Scholz.
 Gerichtsscholze Adam.
 Gerichtsscholze Frommelt.
 Schmidt Franz Alder.*
 Kretschmer Anton Mattern.
 Müller Joseph Kretschmer.*
 Gasthausbesitzer Franz Stief.
 Scholze Franz Oite.
 Bauer Joseph Vaucke.
 Gärtner Franz Kahrig.
 Gerichtsscholze Weisser.
 Gerichtsscholze Biener.
 Graf von Reichenbach.
 Gärtner Joseph Vogt aus Kaundorf.
 Hänsler Andreas Klinge aus Gräferei.
 Erbscholze Niegner.
 Gerichtsscholze Warmbrunn.

Für Frankfurt am Main.
 Gärtner Anton Hildebrand.*
 Localist Ulrich.
 Bauer George Christoph.
 Dr. George Bielzer.
 Hänsler Casper Neugebauer.
 Bauer Johann Berger.
 Bauer Joseph Gruner.
 Schullehrer Damian Wolf.
 Gerichtsmann Almand Vogt.
 Gerichtsscholze Kiebler.
 Müller Franz Klinke.
 Gärtner Franz Kestler.
 Scholze Joseph Hiller.
 Scholze Jüttner aus Brünswic.*
 Bauer Joseph Köhler.
 Bauer Joseph Scholz.
 Pfarrer Paul.
 Gerichtsscholze Frommelt.
 Gärtner Florian Bockisch.*
 Kretschmer Anton Mattern.
 Bauer Gaspar Mücke.*
 Gasthausbesitzer Franz Stief.
 Bauer George Kretschmer II.
 Bauer Joseph Vaucke.
 Gutsrächter Winkler.
 Gerichtsscholze Weisser.
 Gerichtsscholze Andreas Sperlich.
 Graf v. Reichenbach.
 Bauer Joseph Hocke aus Kaundorf.
 Gärtner Franz Eichhorn aus Gräferei.
 Gerichtsscholze Görlich.
 Gerichtsscholze Warmbrunn.

Neisse, den 4. Mai 1848.

Der Königliche Landrath
 v. Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Auf ein hier zahlreich verbreitetes, meine Person angreifendes Schmähblatt habe ich die einzige Antwort, daß zu Mahlendorf Herr Inspector Ebel, zu Waltdorf ich mit 143 Stimmen gegen zwei, wovon die eine die Meinige war, zu Wahlmännern erwählt worden sind. Ich wünsche, daß die Aufsteller und Verbreiter jenes Schmähblattes sich eines ähnlichen Vertrauens ihrer Gemeinen zu erfreuen haben mögen, dann wird man schließen können, daß sie gerechter handeln, als ich. Uebrigens hätte ich wirklich geglaubt, daß Männer, die nur eine Ahnung davon haben, was Ehre ist, wenn sie einen Andern so beschimpfen, sich nennen, nicht aber seig verkriechen müßten.

Ed., Gr. v. Reichenbach.

Bei J. A. Müller in Neisse ist erschienen:

Ein Wort über die Freiheit,

für Handwerker und Landleute, denen es schwer wird, sich in unserer Zeit zurecht zu finden.

Gr. 8. 16 S. 1 Sgr.

Hierzu zwei Beilagen.

Extra-Beilage zum Neisser Kreis-Blatt Nr. 19.

Neisse, Sonnabend, den 6. Mai 1848.

Einladung an die Wahlmänner des Neisser Kreises.

Es scheint dringend wünschenswerth, daß diejenigen Herren Wahlmänner, welchen der ehrenvolle Auftrag geworden, die Abgeordneten und Stellvertreter des Neisser Kreises, für die zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung zu berufende Berliner Versammlung zu wählen, vor dem Wahltermine über die Ausführung ihres Auftrages und die dabei besonders zu berücksichtigenden hochwichtigen Interessen sich näher besprechen und möglichst vereinbaren, zumal in dem Wahltermine selbst solche Vereinbarungen gesetzlich nicht mehr zulässig sind.

Die Unterzeichneten erlauben sich daher die geehrten Herren Collegen Montag den 8. d. Mts., früh 8 Uhr, in den Stadtbrauhaus-Saal hierselbst einzuladen, wo auch die Herren Frankfurter Wahlmänner, welche gefälligst Theil nehmen wollen, sehr willkommen sein werden.

Neisse, den 5. Mai 1848.

Dittrich.

Fischer.

Jackel.

Weymann.

Kreis-

Blatt.



Redakteur:

Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müller'schen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft das Recht der Gewerbetreibenden zur Haltung von Lehrlingen.

Im nachstehenden Abdruck communicire ich den Wohlöblischen Magisträten und sämmtlichen Driebehörden des Kreises die von der Königlichen Regierung wegen Berechtigung der Gewerbetreibenden zur Haltung von Lehrlingen unterm 3. März e. erlassene Verfügung mit der Aufforderung, die angeordneten Verzeichnisse binnen längstens 14 Tagen an mich einzusenden.

Neisse, den 7. Mai 1848.

Der Königliche Landrat von Maub euge.

Zur Kontrolirung der Befolgung der §§. 131 bis 133 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, ist für die resp. ländlichen und städtischen Polizeibezirke mit Benutzung der aufbewahrten Gewerbesteuer-Register ein Verzeichniß, aller im §. 131 I. c. genannten Gewerbetreibenden, nach der alphabetischen Ordnung des §. 14, Iro. 1 des Prüfungs-Reglements vom 16. Februar 1846 (Extraordinaire Beilage zum Regierungs-Amtsblatte Stück IX,) — woselbst indeß, statu: „Bäcker“ „Beutler“ zu lesen ist, — welche zur Zeit Lehrlinge halten, aufzunehmen und bei jedem einzelnen zu bemerken: ob er zur Haltung von Lehrlingen gemäß §. 131 I. c. befugt erscheint, entweder weil er

a. dies Recht schon zur Zeit der Publikation der Gewerbe-Ordnung besaß, was nach Vergleichung der damaligen Gewerbe-Anmeldungs-Listen resp. Gewerbesteuer-Register freizustellen bleibt, oder

b. in eine ältere oder neuere Innung nach vergängigem Nachweis der Befähigung zum Betriebe ihres Gewerbes aufgenommen worden, oder endlich

c. das Befähigungs-Zeugniß von einer gewerblichen Prüfungs-Behörde (§. 162, Gew.-O.) erhalten hat.

Kann keiner der 3 Ausweise ad a — c geführt werden, so ist die Entlassung der Lehrlinge gemäß §. 133, Gew.-Ordn. sofort anzuordnen, resp. auszuführen und daß dies geschehen, in dem Verzeichniß, dessen Einreichung wir binnen 8 Wochen entgegen schen, zu bemerken.

Dippeln, den 3. März 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Ewald.

Betrifft die über Marschverpflegung auszustellenden Quittungen.

Nachstehende, von der Königlichen Regierung wegen Ausstellung der Quittungen über gezahlte Quar-tier-Verpflegung unterm 4. d. Mts. erlassene Verfügung theile ich den Wohlöblischen Magisträten und sämmtlichen Driebehörden des Kreises zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Neisse, den 10. Mai 1848.

Der Königliche Landrat von Maub euge.

Es sind in neuerer Zeit mehrere Fälle vorgekommen, daß bei Kommandos einzelner Mannschaften, welche mit Marschrouten auf Verpflegung versehen gewesen sind, die von den betreffenden Kommunen denselben ertheilten Quittungen über bezahlte Quartier-Verpflegung, insofern Unrichtigkeiten enthalten haben, als solche nicht für diejenigen Tage, an welchen die Verpflegung stattgefunden hat, sondern auf die in den Marschrouten angegebenen Tage ausgestellt gewesen sind, wobei es vorgekommen ist, daß beim Ueberschlag der Marschtage und dem längern Aufenthalt an manchen Orten die Verpflegung für ein und dieselbe Zeit doppelt verabreicht worden.

Wir machen Euer Hochwohlgeboren hierauf mit der Veranlassung aufmerksam, den Magistraten und Ortsbehörden Ihres Kreises aufzugeben, die Quittungen nur für diejenigen Tage auszustellen, an welchen die Verpflegung wirklich verabreicht worden.

Oppeln, den 4. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Gwald.

Betrifft die fixirten Beiträge für das Kreuzburger Armen- und das Schweidnitzer Correctionshaus pro 1848.

Nach der bestehenden Vorschrift, sollen die fixirten Beiträge für das Armenhaus zu Kreuzburg und für das Correctionshaus zu Schweidnitz mit der Steuer pro Juni eingezahlt werden, wozu ich die Wohllöblischen Dominien und Gemeinden hiermit auffordere. Es ist aber auch bestimmt, daß die Zu- und Abgänge im Laufe des Monats Mai nachgewiesen werden sollen.

Der Zugang entsteht durch Erbauung eines neuen Hauses, wozu mindestens 2 Morgen Acker gehören, sowie durch Dismembration von Stellen, wenn das alte Wohnhaus zu einer neuen Acker-Mährung eingerichtet wird.

Der Abgang tritt ein, wenn ein Dominium oder eine Rustikal-Stelle gänzlich dismembrirt oder ein Haus abgebrochen wird.

Ermäßigungen finden statt, wenn ein Bauergut dergestalt dismembrirt wird, daß dasselbe nur noch als kleine Ackernahrung fortbestehen bleibt.

Die Zu- und Abgangslisten müssen folgende Rubriken enthalten: 1) laufende Nummer, 2) Namen der Ortschaft, 3) Namen des Kontribuenten. 4) Bezeichnung des Grundbesitzers, ob Dominien, Bauer, Gärtner oder Häusler, 5) Betrag Athlr. Sgr. Pf., 6) Bemerkungen.

Die diesfalligen Zu- und Abgangslisten sind bis zum 25. d. M., oder statt derselben die Negativ-Akte einzureichen.

Neisse, den 6. Mai 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Betrifft die vagabondirende Auszügertochter Catharina Friedrich aus Moesen.

Die schon unterm 15. Dezember pr. durch das Kreisblatt steckbrieflich verfolgte Auszügertochter Catharina Friedrich aus Moesen, welche an Syphilis gelitten hat, jedoch nach ärztlichem Zeugniß wieder gesund ist, hat sich am 24. v. M. wieder heimlich von dort entfernt und treibt sich anderweitig umher.

Ich fordere demnach die sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, auf die ic. Friedrich genau zu vigiliren und sie im Betretungsfalle verhaften und an mich abliefern zu lassen.

Dieselbe ist 20 Jahr alt, von mittler untersechter Statur, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarze Augenbrauen, blaue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, rundes Gesicht, ovales Kinn und gesunde Gesichtsfarbe.

Bekleidet war sie mit einem grauen Kammertuchkleide, einem großen gelb-kattunen Tuche, einer rosa kattuneu Schürze, einem brauen perkanen Spenser und ging barfuß.

Neisse, den 11. Mai 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Betrifft die Vogabonden Joseph und Konstantin Pohler aus Nitterswalde.

Die beiden Söhne der Gärtnerwirtwe Pohler in Nitterswalde Namens Joseph und Konstantin Pohler welche im Neustädter Kreise wegen müßigen Herumtreibens aufgegriffen und mittelst Zwangspasses anher verwiesen worden sind, haben sich bisher nicht eingefunden und mögen sehr wahrscheinlich ihre vagabondirende Lebensweise fortführen.

Ich fordere daher die sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises zur Vigilanz auf die Brüder Pohler hierdurch auf, wobei ich bemerke, daß der Joseph Pohler 23 Jahr alt, beim 6. Husaren-Regiment gedient, sich

aber schon damals sehr schlecht geführt hat und wegen Ungehorsam, Betrug und Diebstahl mit strengen Arrest und Verfängung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft worden ist.

Neisse, den 11. Mai 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Herausgabe einer schlesischen Dorfzeitung;

Der Rentmeister Wilhelm Brückisch zu Koppitz im Grottkauer Kreise hat mir das Probeblatt zu einer von ihm herauszugebenden schlesischen Dorfzeitung mit dem Wunsche übersendet, daß letztere von den Landbewohnern des Kreises gehalten werden möge.

Ich empfehle dieses als gemeinnützig anzusehende Blatt zur Anschaffung mit dem Bemerkung, daß Subsriptionen auf dasselbe bei dem Herausgeber selbst gemacht werden können.

Neisse, den 11. Mai 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft den Vagabunden Michael Wurzel aus Wischke.

Der unterm 8. Dezember v. J., Kreisblatt Nr. 50, Seite 208 steckbrieflich verfolgte und dort näher signalisierte Einlieger Michael Wurzel aus Wischke treibt sich seit längerer Zeit wieder umher, weshalb ich die sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises zur Vigilanz auf dieses zu liederlichen Streichen sehr geachte Subject mit der Aufforderung veranlasse, den ic. Wurzel im Betretungsfall an das Königliche Domänen-Rent-Amt hierselbst abzuliefern.

Neisse, den 11. Mai 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Einsendung der Kollekten-Atteste für die evangelische Kirche zu Erfurth.

Nach der Kreisblatt-Bekanntmachung vom 21. Februar cur. Seite 57, pro 1848, ist angeordnet, daß bis zum 10. April c. die Kollekten-Gelder zur Wiederherstellung der evangelischen Kirche zu Erfurth, oder Negativ-Atteste, eingesandt werden sollen. Da nun fast die Hälfte der Ortschaften des Kreises damit im Rückstande ist, so fordere ich die sämmtigen Ortsbehörden zur sofortigen Einsendung der Gelder oder Negativ-Atteste hiermit auf. Neisse, den 12. Mai 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Steckbrief. Der, der Diebstahl-Verübung zu Fuchsinkel verdächtige und zur Haft anher gebrachte angebliche Knecht Ernst Schmiedel ist in der Nacht vom 7. zum 8. d. M. mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus hiesigem Stockhouse entsprungen. Wir ersuchen die betreffenden Behörden auf den ic. Schmiedel zu vigiliren und denselben im Betretungsfall hieher, oder an die Dominal-Polizei-Verwaltung von Fuchsinkel abzuliefern. Potschau, den 8. Mai 1848. Der Magistrat.

Signallement. Derselbe ist angeblich aus Silvitz bei Nimptsch, vagabondirend, evangelischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbrauen, dunkle Augen, etwas gebogene Nase, kleinen Mund, längliche Gesichtsbildung, schlanker Statur. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Tuchrock, blau- und graugestreifte Beinkleider mit Struppen, blaugestreifte Weste, rothgeblumtes Halstuch, kalblederne Stiefeln.

Aufforderung

an sämmtliche zum Königlichen Rentamte Neisse gehörigen Gemeinden zur Einzahlung der fälligen Abgaben.

Mehrere, zum unterzeichneten Amte gehörige Gemeinden, haben auf Befreiung von verschiedenen zur hiesigen Königlichen Rentkasse zu entrichtenden Domainengefällen angebracht. Ihre diesfälligen Vorstellungen haben der Königlichen Regierung in Oppeln zur Entscheidung vorgelegen und im Auftrage dieser Behörde wird den sämmtlichen Ortsgemeinden hiermit bekannt gemacht, daß bis jetzt in der Verpflichtung zur Entrichtung der Staats- und Grundherrlichen Abgaben nirgends eine gesetzliche Änderung eingetreten ist.

Zu einem Erlass der Domainengefälle ist weder die Regierung noch das unterzeichnete Amt ermächtigt. Erzwungene Erlasse sind ungültig und strafbar. Ganz irrig ist namenlich auch die Ansicht einiger Gemeinden, daß diejenigen, welche zeitig ihre Anträge machen, von ihren Lasten und Abgaben vorzugsweise würden befreit werden. Es versteht sich aber von selbst, daß, wenn späterhin bei den Ablösungen einzelner Abgaben z. B. Landemium und Markgroschen, gesetzliche Erleichterungen eintreten sollten, die Domainen-Einsassen auch daran Theil nehmen und alle nach gleichen Grundsätzen werden behandelt werden.

Stundungen bis nach der Grundre können von der Regierung nur denselben einzelnen Einsassen bewilligt werden, welche nach Bescheinigungen der Ortsgerichte und näherer Prüfung als wirklich bedürftig befunden werden. Da diese Voraussetzung nicht bei allen Domaineneinsassen trifft, so kann von der Einziehung der fälligen Domainengefälle um so weniger abgestanden werden, als grade jetzt bei dem in verschiedenen Landestheilen und namentlich in Oberschlesien herrschenden Nothstande sowie bei den sonstigen Weltereignissen die Staatskassen außer gewöhnlich in Anspruch genommen werden.

Es werden daher diejenigen Amtsgemeinden, welche sich mit ihren bereits fällig gewesenen Domainengefällen noch im Rückstande befinden, an die baldige Einzahlung erinnert. Die Regierung hofft zu dem gesunden Sinn der Landbewohner das Vertrauen, daß diese Erinnerung genügen wird, die Einsassen in den gesetzlichen Weg zurückzuführen und ein weiteres Einschreiten entbehrlich zu machen.

Neisse, den 9. Mai 1848.

Königliches Domainen-Rent-Amt. Kleine.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Wollmarkt = Verlegung.

Der hiesige Wollmarkt ist auf den 2. Juni d. J. verlegt worden. Wir hegen gegründete Hoffnung, daß dieser Markt zahlreich besucht werden wird, und erlauben uns daher auf denselben besonders aufmerksam zu machen.

Neisse, den 9. Mai 1848.

Der Magistrat.

Leih = Amts = Auction.

Den 23. Mai 1848, Nachmittags um 2 Uhr, werden auf dem hiesigen Rathause verfallene Pfandstücke gegen gleichbare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Dieselben bestehen in Gold- und Silbergeräthen, Pretiosen, Taschen-Uhren, Zinngeräthen, Tisch-, Bett- und Leibwäsche, sowie männlichen und weiblichen Kleidungsstücken.

Das Einlösen und Prolongiren der Pfänder wird nur bis Dienstag den 16. Mai 1848, vorgenommen.

Neisse, den 1. März 1848.

Die städtische Leih = Amts = Verwaltung.

Auction.

Auf der Forstparzelle Nro. 11, zu Buschine, sollen an Ort und Stelle im Termine den 18. Mai c., Vormittags 11 Uhr, gegen sofortige Baarzahlung verschiedene Hölzer, bestehend in Stockholz, eichenen ein-, zwei- und dreizölligen Bohlen, Eisenbahnschwellen und Brettern, sowie auch das Wächterhaus an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Förster Krieg zu Buschine wird die Hölzer auf Verlangen vorzeigen.

Neisse, den 15. April 1848.

Der Ober = Landes = Gerichts = Assessor Michalt,
im Auftrage des Königl. Fürstenthums = Gerichts.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Weisser Kreisblatt Bl. 20.

Neisse, Sonnabend, den 13. Mai 1848.

Behufs einer Besprechung über die Wahl der Abgeordneten zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung, wurde zu Neisse früh acht Uhr den 8. d. M., im städtischen Brauhausaale eine Vorversammlung eingeladen.

Der diese Versammlung durch eine Rede einleitende Sprecher ließ sich dahin vernehmen:

Das Gesetz vom 8. April, welches uns eine Constitution auf den breitesten Grundlagen zusichert, enthält ein Prinzip, mit dem die Deputirten, welche an diesem Staatsausbau mitarbeiten sollen und die wir heute zu wählen haben, übereinstimmen müssen. Es kann nicht Zweck der Vorberathung sein, Persönlichkeiten vorzuschlagen; wohl kommt es aber darauf an, das Prinzip der künftigen Staatsverfassung zu bezeichnen, um mit diesem Prinzip die Wahl der Abgeordneten in Einklang zu bringen.

Dieser Auslassung wurde durch einen andern Redner folgende Entgegnung:

Das Gesetz vom 8. April enthält in Bezug des neuen Aufbaues der preußischen Staatsverfassung nicht allein kein Prinzip, sondern es geht aus diesem Gesetz und dem über die Wahl der Wahlmänner und Abgeordneten deutlich hervor, daß das der künftigen preußischen Staatsverfassung zu Grunde zu legende Prinzip erst gefunden werden solle. Demgemäß muß man bei der Wahl der Abgeordneten lediglich das Vertrauen, welches man zu Männern hegt, die sich auf solches Ansprüche erworben hätten, entscheiden lassen und nicht wünschen, daß die zu ernennenden Deputirten blos einem Prinzip angehörten, sondern daß dieselben vielmehr nach allen Richtungen auseinander gingen. Nur durch die Vereinbarung verschiedener und entgegengesetzter Grundätze wäre für das Gesamtwohl Heil und Segen zu erwarten.

Hierauf ließ sich ein dritter Redner hören, der da meinte:

Unmöglich könne man in Abrede stellen, daß das alte Staatsgebäude viele Mängel gehabt habe und hoffenlich würden diese beseitigt werden.

Andererseits müsse man aber auch nicht verkennen, wie Er. Majestät unser vielgeliebter und hochgeachteter König unendlich viel Gutes dem Lande gegeben habe, dessen man sich stets nur dankbar erinnern könne.

Zuletzt trat ein neuer Sprecher auf und sagte der Versammlung:

Der erste Redner habe sich dahin ausgesprochen, daß die zu erwählenden Deputirten Prinzipien haben müßten, der zweite dagegen hätte die Meinung, daß dies nicht zu wünschen sei, sondern daß sie solche sich erst bilden sollten. — !!?

Schafvieh-Verkauf.

Auf dem Stadt Neisser Kämmerei-Gute Gräferei stehen auch dieses Jahr 100 Stück Brack-Schafvieh, worunter 40 alte Muttern, welche noch zur Zucht tauglich, 25 alte Schöpse und 35 Stück diverses Schafvieh zum Verkauf. Der Gesundheitszustand der Herde ist bekannt.

Kauflustige haben sich an das dasige Wirthschafts-Amt zu wenden.

Neisse, den 6. Mai 1848.

Die Stadt-Oekonomie-Deputation.

Jagd-Verpachtung.

Donnerstag, den 18. Mai e., werden im Gasthöfe zum Stern in Neisse, Vormittags 11 Uhr, nachstehend benannte Königl. Jagd-Reviere auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden:

- 1) die niedere Jagd auf den Feldmarken von Kupferhammer, Wellenhof und Schäferei,
- 2) desgleichen von Weizenberg,
- 3) desgleichen von Nieder-Hermsdorf und Neusorge.

Neisse, den 4. Mai 1848.

Der Königl. Oberförster Böhm.

Holz = Auction.

Montag den 15. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr, sollen an der Breslauer-Neißbrücke, bei der alten Bäckerei: 40 Haufen große Holzspäne, öffentlich meistbietend verkauft werden.

Neisse, den 10. Mai 1848.

An g s t e n,
Auctions-Commissar.

Künftige Woche, Donnerstag, als den 18. Mai c., wird in Hermsdorf auf dem Pfarrhofe, der Nachlaß des verstorbenen Pfarrer Mählich, bestehend:

in Betten, Wäsche, Hausgeräth, Pferden, Kühen und einem Stück Schwarzbieh, gegen gleich baare Bezahlung, meistbietend verkauft werden.

Volkmannsdorf, den 10. Mai 1848.

Das Exekutorium der Masse.

Die Schankwirthschaft im Kretscham zu Stübendorf, wird zu Johanni d. J. pachtlos. Hierauf reflectirende Pachtlustige wollen sich bei dem Dominial-Gutspächter Herrn Winkler daselbst melden, wo die näheren Bedingungen einzusehen sind.

Stübendorf, den 8. Mai 1848.

Auf mehrfache Anfragen zeige ich hiermit an, daß ich gern bereit bin, den Betrag für zu kaufende Saamen-Kartoffeln den Gemeinden, wenn dieselben von dem Vorstand entnommen werden, bis Michaeli d. J. zu stunden.

Giesmannsdorf im April 1848.

Carl Friedenthal.

Herr Allnoch hat das in Nro. 18, des Neisser Kreisblattes, gegen ihn gerichtete Inserat der Leidenschaftlichkeit bezüglicht, ob jenes oder die Erwiderung des Herrn Allnoch leidenschaftlicher sei, mag dem Urtheile der Kreisblattleser anheimgestellt bleiben.

Fein Raffinat à Pfund 6 Sgr., im Hut 5 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Mittl. dto. à dto. 5 $\frac{1}{4}$ Sgr. im Hut 5 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Melis à Pfund 5 $\frac{1}{2}$ Sgr., im Hut 5 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Guten Brenn-Kaffee à Pfund 6 Sgr., bei 10 Pfd. 5 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Besten Caroliner-Reis à Pfund 3 $\frac{1}{2}$ Sgr., bei 10 Pfd. 3 $\frac{1}{4}$ Sgr.

Reines raffiniertes Rüböl à Pfund 3 $\frac{1}{2}$ Sgr., bei 10 Pfd. 3 $\frac{1}{4}$ Sgr., empfiehlt ergebenst

die Waaren-Handlung des
Herrmann Bruck,
Zollstraße Nro. 97/48.

Schwere

Wollzüchten - Leinwand
empfiehlt zu den billigsten Preisen

die Tuchhandlung von
B. Frankf.

Markt-Preise der Stadt Neisse, den 6. Mai 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Pf.	Sgr.	dr.	Pf.	Sgr.	dr.	Pf.	Sgr.	dr.
Weizen, d. v. P. Schf.	1	22	—	1	19	9	1	17	6
Droggen,	1	13	—	1	9	9	1	6	6
Gerste,	1	4	—	1	2	—	1	—	—
Hafer,	—	24	—	—	22	—	—	20	—
Erbse,	2	3	6	1	28	6	1	26	—
Linsen,	3	20	—	—	—	—	—	—	—



Nedacteur:
Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Einführung der Bürgerwehr auf dem platten Lande.

Die an verschiedenen Orten der Provinz vorgekommenen Ruhe- und Eigenthumsstörungen haben den Herrn Minister des Innern Excellenz veranlaßt, mittelst Rescripts vom 9. d. Mts. die sofortige Errichtung von Bürgerwehren auch in den kleinen Städten und dem platten Lande anzuordnen. Es muß diese Bürgerwehr daher unter ausdrücklicher Leitung der Herren Bürgermeister und Polizei-Distrikts-Commissarien ohne Verzug ins Leben treten.

Zur Bürgerwehr sind alle unabhängigen Männer vom 24. bis zum 50. Lebensjahre, bei vorausgesetzter Unbescholtenseit, einzutreten verpflichtet. Sie sind von den Herren Polizei-Distrikts-Commissarien und Bürgermeistern durch Handschlag an Eidesstatt dabin zu verpflichten:

dass es ihr ernster Wille sei, jeder Ruhe- und Eigenthumsstörung, auf den Ruf ihrer Führer, mit Entschiedenheit und mit den Waffen in der Hand, entgegen zu treten.

Ihre Wirksamkeit beschränkt sich auf das örtliche Bedürfniß, doch kann deren Verwendung auch außerhalb des Wohnorts durch die Umstände geboten werden, deren Beurtheilung den Herren Polizei-Commissarien und Bürgermeistern vorbehalten bleibt.

Es ist von den Ortsbehörden Angesichts dieses eine Nachweisung der Wehrmänner nach Namen, Stand und Alter anzulegen und diese den vorgenannten Behörden und Beamten binnen 3 Tagen zu überreichen. Letztere werden s.s. ohne Verzug in die Gemeinden ihres Bezirks begeben, eine Aufstellung, Musterung und Belehrung der Mannschaften über den eigentlichen Zweck der Bürgerwehr so wie deren Verpflichtung bewirken. Hierzu soll eine möglichst geschäftsfreie Tageszeit gewählt werden.

Die Wahl der Führer, als Vertrauungsache, bleibt lediglich der Wehrmannschaft überlassen. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Es werden Rotten von 20 Mann gebildet, welche einen Führer erhält. Sämmliche Rotten eines Orts stehen unter der Leitung eines Oberführers, dessen Anordnungen pünktliche Folge zu leisten ist.

Ungehorsam oder Widerseiglichkeit hat die Ausstossung aus der Bürgerwehr und die Streichung aus der Nachweisung der Wehrmänner zur Folge, vorbehaltlich der strengeren gesetzlichen Strafen, welche auf die Widerseiglichkeit gegen die Obrigkeit nach den Landesgesetzen angeordnet sind. Den Führern und Oberführern wird hiermit obrigkeitliche Gewalt beigelegt. Ihre äußere Anszeichnung ist der Degen oder Säbel.

Die Übungen sind auf Stellungen und den Gebrauch der Pickel zu beschränken, wozu sich wohl in allen Gemeinden Veteranen auffinden lassen werden, welche dieses Geschäft gern und freudig zu übernehmen bereit sind. Jeder Führer und Wehrmann trägt am linken Arme eine weiße Binde von Leinwand.

Es wird ein für allemal ein Allarm-Signal verabredet, welches der Oberführer zu geben, auch den Sammelplatz der Mannschaft zu bestimmen hat. Diesem Signal ist die Mannschaft augenblicklich bewaffnet zu folgen verpflichtet, eingedenk des durch Handschlag an Eidesstatt abgelegten Gelöbnisses. Die Herren Bürgermeister und Polizei-Distrikts-Commissarien communiciren nur mit den Oberführern, welche Letzteren verpflichtet sind, den Anordnungen sich willig zu unterwerfen, welche die Erstieren innerhalb obiger Grund-

züge zu treffen sich veranlaßt seien können. Die Rapporte, wo solche nöthig werden, sind durch reitende Boten an die Herren Polizei-Distrikts-Commissarien, gleichzeitig aber auch an mich zu erstatten.

Die Anzahl des Bedarfs an Picken wird sich nach der Verhältnißkeit bemessen, und besteht die Pique aus einer 6 Fuß langen Lanze mit einer eisernen Spitze. Die Kosten zur Anschaffung derselben werden von den Dominien und Gemeinden nach dem Thalerertrage aufzubringen sein, da die Bürgerwehr nicht im Interesse Einzelner, sondern der Gesamtheit, organisiert wird.

Indem ich diese hochwichtige Angelegenheit vertrauungsvoll in die Hand der Communen lege, hoffe ich zuversichtlich, daß, wie bisher, dem Neisser Kreise keine Veranlassung gegeben werden wird, gegen Ruhestörungen abwehrend einzuschreiten, und darin mögen die Bewohner des Kreises aller Stände den schönsten Lohn finden für die Opfer, welche die Zeitumstände, leider! abnöthigen.

Neisse, den 17. Mai 1848. Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs.

Um nachstehenden Abdruck communicire ich den Wohlöbl. Magisträten und den sämmtlichen Wohlöbl. Dominien und Gemeinden des Kreises die von der Königlichen Regierung zu Oppeln unterm 5. d. Mts. an mich erlassene Verfügung betreffend die Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs zur baldigen weiteren Mittheilung an die Kreisbewohner, wobei ich, dem stets bethätigten patriotischen Sinne derselben vertrauend, den Wunsch aussprechen mir erlaube, daß der gute Wille zu Beförderung und Sicherung allgemeiner Landeswohlfahrt auch in Bezug auf den vorliegenden Aufruf sich überall beurkunden möge.

Neisse, den 15. Mai 1848. Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom heutigen Tage, die Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung des Staatsbedarfs betreffend, werden Euer Hochwohlgeboren noch besonders veranlaßt, zur Förderung des Zwecks durch das Kreisblatt den patriotischen Sinn der Einsassen allgemein zur Befähigung durch Darbringung von Beiträgen aufzurufen. Nächstdem bleibt Ihrem Befinden, und wiesfern davon Erfolg zu erwarten, überlassen, auch die Kreisversammlung zur Wirksamkeit für den vorliegenden Zweck anzuregen, sowie zur Bildung von Vereinen aufzumuntern, welche Beiträge sammeln und Subscriptions Listen in Umlauf setzen. — Uebrigens ist die Kreis-Steuer-Kasse anzusehen, die Beiträge gegen Interims-Bescheinigung anzunehmen, und dieselben mit einem Verzeichniß, welches den Namen, Stand und Wohnort des Einzahlers enthält, und wenn die Beiträge in verarbeitetem Golde oder Silber bestehen, mit näherer Bezeichnung und Angabe des Gewichts jedes einzelnen Gegenstandes, an die Regierungs-Haupt-Kasse zu befördern. — Letztere wird darüber eine besondere Empfangs-Bescheinigung ausstellen, auf welche in der Folge, sofern die Höhe des Beitrags zur Verzinsung geeignet ist, förmliche Staats-Schuld-Verschreibungen ertheilt werden sollen.

Oppeln, den 5. Mai 1848. Königliche Regierung. Wald.

Betrifft die Ablösung der grundherrlichen Abgaben und Leistungen.

Die Regierung Sr. Majestät hat es als eine ihrer nächsten und wichtigsten Aufgaben erkannt, die Agrikultur-Gesetzgebung einer Revision zu unterwerfen, und eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Ablösung der, der Wohlfahrt der Landbewohner und der Förderung der Landeskultur noch hinderlichen, auf dem Grund und Boden noch haftenden Lasten herbeizuführen. So sehr das Bedürfniß der Zeit eine schleunige Lösung der Frage erfordert, so hat doch bei der tief eingreifenden Wichtigkeit dieses Theils der Gesetzgebung die Regierung es für ihre dringendste Pflicht erkannt, nicht ohne Zustimmung der neuen Volksvertretung mit entscheidenden legislatorischen Schritten vorzugehen. Gesetz-Entwürfe über die beschleunigte und erleichterte Ablösung aller lehn- und grundherrlichen Dienste und Abgaben, namentlich der Laubemial-Gefälle werden vorbereitet um der künftigen Volksvertretung vorgelegt zu werden.

Indem ich dies den Einsassen des Kreises zur Kenntniß bringe, theile ich denselben in nachstehendem Abdrucke den von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz unterm 13. d. Mts. erlassenen, den vorstehenden Gegenstand betreffenden Aufruf mit und erwarte, daß das zeithier im hiesigen Kreise zwischen den Dominien und Rustikalen bestandene friedliche Einvernehmen ungestört fortbestehen werde.

Neisse, den 19. Mai 1848. Der Königliche Landrat von Maubeuge.

An die ländlichen Bewohner der Provinz Schlesien.

Eine große Anzahl von Euch hat sich in Betreff der grundherrlichen Abgaben und Leistungen mit Gesuchen und Beschwerden an Seine Majestät den König und an die Ministerien gewandt. Ich bin beauf-

tragt Euch mitzutheilen, daß alle Eure Gesuche und Beschwerden in ernstliche Erwägung genommen worden sind, und daß Ihr die Beantwortung derselben in den Gesetzen finden werdet, welche bald erlassen werden sollen. Es werden nämlich neue Ablösungs-Gesetze gegeben werden, deren Zweck es sein wird, **Euch die Ablösung auf möglichste Weise zu erleichtern und zu beschleunigen.** Diese Gesetze werden den künftigen Volks-Vertretern vorgelegt werden, nachdem durch die bevorstehende constituirende Versammlung zu Berlin die Staatsverfassung Preußens vereinbart sein wird. Ihr könnet mit Vertrauen dem Erlaß dieser Gesetze entgegensehen und überzeugt sein, daß die Regierung entschlossen ist, Eure Lage zu erleichtern. Demnach erwarte ich, daß Ihr fortan als brave Schlesier Euch ruhig und ordentlich verhalten und den Gutsherren dasjenige entrichten werdet, was sie nach den bestehenden Gesetzen und Rechten von Euch zu fordern haben. Aufwiegler, die Euch durch falsche Vorspiegelungen hintergehen, werdet Ihr unter Euch nicht dulden, sondern der Obrigkeit zur verdienten Bestrafung überliefern.

Sollten aber wider Erwarten, wie es an einzelnen Orten geschehen, Verlebungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe oder Gewaltthäufigkeiten gegen das Eigenthum und die Person vorkommen, so werde ich mit aller Strenge dagegen einschreiten und die Schuldigen zur Verantwortung ziehen lassen.

Breslau, den 13. Mai 1848. Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Binder.

Betrifft die pünktliche Einzahlung der monatlichen Steuern.

Es ist mir von mehreren Seiten angezeigt worden, daß in einzelnen Ortschaften hiesigen Kreises die Meinung verbreitet worden, als sei durch die jetzigen Zeitenstände die Befreiung von Steuern an die Staatskasse beabsichtigt, und es haben wirklich in einigen wenigen Gemeinden diese durchaus falschen Gerüchte bei Leichtgläubigen Eingang gefunden. Bis jetzt stehen aber die alten Gesetze in Beziehung auf die Staatsabgaben noch in voller Kraft und sie werden so lange fortbestehen, als nicht die Landes-Regierung mit den einzuberufenden Abgeordneten des Landes andere Gesetze beschlossen und diese von des Königs Majestät sanctionirt worden sind. Die Verweigerung der bisherigen Staatsabgaben würde als eine strafbare Abschöpfung angesehen und geahndet werden müssen. Ich warne daher die Steuerpflichtigen alles Ernstes, hoffe aber auch von dem patriotischen Sinn aller Wohlgesinnten, daß sie überall bemüht sein werden, die Verführten auf den gesetzlichen Weg durch Beispiel und Lehre zurückzuführen. Sollte diesen Vorstellungen wider Erwarten kein Gehör gegeben werden, so werden die Säumigen es sich allein beizumessen haben, wenn mit aller gesetzlichen Strenge vorgeschritten werden wird.

Im Angesicht der drohenden innern und äußern Gefahren, ist es nicht an der Zeit, der Staatsregierung die Mittel zu entziehen, jenen Gefahren mit Kraft zu begegnen. Dies mögen Alle, denen das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, wohl beachten. Neisse, den 13. Mai 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die etwanige Unterstützungsbedürftigkeit der Familien landwehrpflichtiger Einsassen.

Durch die bei den Ereignissen der Gegenwart hervorgerufene Nothwendigkeit, die Landwehr einzuziehen, dürste bezüglich der, der ärmeren Klasse angehörigen Landwehrmänner, deren Familien auf den Erwerb ihrer resp. Ehegatten und Väter nur allein angewiesen sind, der Fall eintreten, daß sie der Unterstützung der Communen bedürftig werden.

Ich finde mich daher veranlaßt, die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch aufzufordern, die Familien der zur Landwehr eingezogenen Mannschaften dort, wo das Bedürfniß sich als unabweisbar herstellt, angemessen zu unterstützen, wobei ich jedoch bemerke, daß hiervom in den Fällen nicht die Rede sein soll, wenn die Familienglieder unter einander oder einzeln ihren Unterhalt selbst zu erwerben im Stande sind.

Neisse, den 18. Mai 1848. Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft ein zu Bielau gestohlenes Pferd.

In der Nacht vom 15. zum 16. d. M., ist dem Bauer Anton Preißner zu Bielau ein kirschbraunes Stuttpferd mittelst gewaltsamen Einbruches in den Stall, gestohlen worden.

Dieses Pferd hat zum Abzeichen eine kleine längliche Stirnblässe, weiße Hinterfüsse bis über den Fessel und ist 5 Jahr alt und 5 Fuß 2 Zoll groß. Uebrigens soll in der bezeichneten Nacht ein Reiter seinen Weg von Bielau nach Neisse genommen haben.

Ich fordere die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises zur genauen Vigilanz auf die Diebe des erwähnten, zum Kavalleriedienste designirt gewesenen Pferdes hierdurch auf.

Neisse, den 18. Mai 1848. Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft den vagabondirenden Niemerlehrling Moritz Geißler aus Neumühl.

Nach der Anzeige des Niemer Geißler zu Neumühl, treibt sich dessen Sohn der Niemerlehrling Moritz Geißler, 19 Jahr alt, etwa 5 Fuß 2 Zoll groß, von schlankem schwächlichen Körperbau, schon seit 20 Wochen zwecklos und namentlich in der Gegend von Neisse umher, ohne daß ihn sein genannter Vater bis jetzt hat wieder erlangen können.

Da der Moritz Geißler am 29. d. M. vor Gericht fürt werden soll, so fordere ich die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, auf den ic. Geißler zu vigiliiren und ihn im Betretungs-falle entweder seinem Vater zuführen oder an mich abliefern zu lassen. Neisse, den 18. Mai 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Fischerei-Verpachtung.

Zur anderweiten Verpachtung unserer Preiländer Fischerei haben wir einen Termin auf Montag den 22. d. Mts., Nachmittags um 2 Uhr, im Sitzungszimmer unseres Rathauses anberaumt, zu welchem wir Pachtlustige mit dem Bemerkung einladen, daß der Zuschlag der Stadt-Verordneten-Versammlung vorbehalten bleibt. Neisse, den 12. Mai 1848. Der Magistrat.

Bildung eines constitutionellen Vereins.

Im hiesigen Kreise hat sich ein constitutioneller Verein gebildet, der sich zum Zwecke gesetzt, für das Wohl des freien Vaterlandes nach Kräften mitzuwirken. Die Mitglieder wollen durch festes und freundliches Zusammenhalten und durch gemeinschaftliche Berathungen, zur Hebung allgemeiner Interessen und zur Abstellung etwa herrschender Missbräuche, in soweit es die Freiheit auf gesetzlichem Wege verstattet, ihr Möglichstes beitragen und der sich an manchen Orten z. i. genden Spaltung einzelner Volksklassen, entgegenwirken. Endlich sollen gemeinschaftliche Wünsche des Volkes zur Sprache gebracht und durch den constitutionellen Verein, auf dem zuläufigsten Wege der Freiheit, den hohen wie höchsten Behörden zur Rücksichtigung vorgetragen werden.

Es ist wünschenswerth daß recht viele Gemeinden sich dem Vereine anschließen; dies erfolgt, nachdem die Gemeinden durch ihre Wahlmänner oder Deputirten die vorgenannten Grundsätze als mit ihnen übereinstimmend, unterzeichnet haben.

Der Versammlungsort ist im Kretscham zu Schleiwitz, der Sitz des Vorstehers zu Kamitz.

Kamitz, den 13. Mai 1848.

Das Comité des constitutionellen Vereins der Landbewohner im Neisser Kreise.

Steiner, Schmidt, Seidel, Schuber, Stenkel, Warmbrunn, Jenker,
Gerichtsschr. u. Ortscheber. Müllermeister. Erbscholze. Gerichtsscholze. Gerichtsscholze. Bauergutsbesitz.

An die Gemeinde Ober- und Nieder-Zeutritz und Rothaus.

Jeder stimmberechtigte Preuse hat zu dem großen Werke der neuen Staatsverfassung durch seine Stimme sein Scherlein beitragen können; weil sein Wohl oder Wehe davon abhängt. Wenn aber Eure Nachkommen rufen werden: „Väter! durch wen habt Ihr uns vertreten, wen habt ihr als Wahlgemeind für uns gewählt?“ Kinder, Eukel! Niemand hat uns und Euch vertreten; denn unsere Wahlkommission, namentlich der Gerichtsschreiber und Schiedsmann Sannig, der das Wahlgeschäft so eifrig betrieb, zerbrach sich den Kopf über dem Wahlgesetz, aber o Weh! verdrehte das Gesetz, und ein verkehrter Einu kam heraus; daher wurden unsere Wahlmänner bei der Wahl für Abgeordnete ganz verwiesen. Nun guter, eifriger Sannig, Dank dafür! H.....

Markt-Preise

der Stadt Neisse, den 13. Mai 1848.

Die Subhastation der zu Ober-Kupferhammer sub
Nro. 2 belegene Robothäuslerstelle ist zurückgenommen,
und der auf

den 9. Juni c.

anstehende Termin wird hiermit aufgehoben.

Neisse, den 10. Mai 1848.

Gerichts-Amt des Freigutes
Ober-Kupferhammer.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rö.	Sgr.	St.	Rö.	Sgr.	St.	Rö.	Sgr.	St.
Weizen, c. p. Schl.	1	23	6	1	19	6	1	15	6
Roggen,	"	1	14	6	1	11	—	1	7
Gerste,	"	1	5	—	1	2	6	4	—
Hafser,	"	—	23	6	—	22	—	—	20
Ersen,	"	2	2	6	2	—	3	1	28
Vinzen,	"	3	15	—	—	—	—	—	—



Redacteur:

Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die, dem Staat zu offerirenden freiwilligen Darlehn.

In Verfolg meiner Aufforderung vom 15. d. Mts., (Kreisblatt Nro. 21), ersuche ich die Wohlköblichen Magisträte, Dominien und Gemeinden hiesigen Kreises, die Declaration über die freiwilligen Beiträge zur Be-streitung des Staats-Bedarfs, doppelt anzufertigen, davon ein Exemplar der Kreis-Kasse, ein zweites aber gleichzeitig an mich einzureichen, was zur Aufrechthaltung der Geschäfts-Ordnung unerlässlich ist.

Ta bis heute derartige Beiträge bei der Kreis-Kasse noch nicht deponirt worden sind; so nehme ich nochmals Veranlassung, die verehrlichen Kreis-Einsassen, dringend ergebenst zu ersuchen, sich von der Betheiligung an dieser patriotischen Handlung nicht auszuschließen, vielmehr hierin eine Gelegenheit zu ergreifen, den so oft bewährten guten Sinn, auch für die friedliche Entwicklung der staatlichen Angelegenheiten, aufs Neue zu bethätigen. Neisse, den 23. Mai 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft den auf dem evangelischen Kirchhofe verübten gewaltsamen Einbruch.

In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. sind auf dem hiesigen evangelischen Kirchhofe zu St. Rochus die Kapelle sowie die Todtengruft und in der letzteren zwei Särge gewaltsam erbrochen worden. Aus der Kapelle sind 6 Stück Wachskerzen und einige Gedächtnisklösschen, in der Gruft aber, soviel bis jetzt bekannt ist, nichts entwendet worden.

Da die Freyler sehr wahrscheinlich der nächsten Umgegend von Rochus angehören, so werden die Orts-polizeibehörden in jenem Bezirke insbesondere aufgefordert, sich die Ermittelung der Thäter vorzüglich angelegen sein zu lassen, indem die Nichtswürdigkeit dieses Unternehmens es dringend wünschenswerth macht, daß die Schuldigen der wohlverdienten Strafe für ihr, Jedermann mit Abscheu erfüllendes Verbrechen nicht entgehen. Neisse, den 23. Mai 1848. Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft einen zu Vielau verübten Diebstahl.

Am 17. dieses Monats des Abends wurde in die Wirthschaftsamts-Kanzlei zu Vielau ein gewaltsamer Einbruch durch das Fenster verübt und dabei außer 1 Rthlr. Kupfergeld und halben Silbergroschen, auch das Vielauer Wirthschaftsamts-Siegel und das Polizei-Siegel sowie eine Linirfeder von Messing mit einer kleinen Schraube, entwendet.

Ich fordere die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises zur Vigilanz auf die Thäter hiermit auf, wobei zu Verhütung eines Missbrauches insbesondere auf die beiden Almtsiegel und etwa damit versehene fälschlich angefertigte Urteile zu attendiren ist.

Neisse, den 24. Mai 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft den vagabondirenden Schlossergesellen Emanuel Winter aus Wirkendorf.

Der unter polizeilicher Aufsicht stehende Schlossergeselle Emanuel Winter aus Wirkendorf, welcher unten näher signalisirt ist, treibt sich seit mehreren Wochen herum und weil sein gegenwärtiger Aufenthalt noch immer unbekannt ist, fordere ich die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, auf den ic. Winter genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das hiesige Königliche Domainen-Amt abliefern zu lassen.

Neisse, den 25. Mai 1848. Der Königliche Landrath von Maubenge.

Signallement des ic. Winter aus Wirkendorf. Derselbe ist katholischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, hoch und freie Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase, gewöhnlichen Mund, vorn vollständig gesunde Zähne, rasierten Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist von schlanker Statur und als besonderes Kennzeichen, die Beine angeschwollen vom Knochenstraff.

Betrifft die vagabondirenden Einliegersohne Johann und Joseph Irmer aus Neuwalde.

Die beiden Einliegersohne Johann und Joseph Irmer aus Neuwalde, welche sich seit längerer Zeit herumtreiben und von denen der Johann Irmer sich aus dem Wohnorte unter dem Vorwande entfernt hat, seinen Bruder Joseph Irmer aufzusuchen, sind bis jetzt nicht zurückgekehrt und mögen sehr wahrscheinlich der Vettelei nachgehen. Der Johann Irmer ist 16 Jahr alt, circa 4 Fuß groß, seinem Alter nach untersetzt, hat rundes Gesicht, blonde Haare und war bekleidet mit einer kurzen grauen Drillichjacke, einem paar rohleinenen Hosen und einer alten Tuchmütze mit Seehundrand. Der Joseph Irmer ist 11 Jahr alt, klein und schwach, hat blonde Haare, und war bekleidet mit einer schadhaften Nanquinjacke, halbrosleinenen Hosen und einer alten blautuchenen rohränderigen Mütze. Ich fordere die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, auf die genannten beiden Knaben zu vigiliren und dieselben im Betretungsfalle entweder an mich oder an das Ortsgericht in Neuwalde abliefern zu lassen.

Neisse, den 24. Mai 1848.

Der Königliche Landrath von Maubenge.

Betrifft den vagabondirenden Einliegersohn Amand Otto aus Kupferhammer.

Der wegen Landstreicherei von dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Brieg zu einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt gewesene, jedoch höherer Anordnung zufolge noch vor Ablauf derselben entlassene Einliegersohn Amand Otto aus Kupferhammer, hat sich bis jetzt daselbst nicht eingefunden, weshalb ich die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auffordere, auf den ic. Otto, dessen Signalement übrigens nicht mitgetheilt werden kann, zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle anher abliefern zu lassen.

Neisse, den 24. Mai 1848.

Der Königliche Landrath von Maubenge.

Betrifft einen zu Maasdorf verübten bedeutenden Diebstahl.

In der Nacht vom 18. zum 19. d. Ms. sind dem Kretschmer Carl Klein zu Steinberg, Anteil Maasdorf nachstehend bezeichnete Sachen gestohlen worden: 1) ein noch ganz neuer schwarzblau-tuchener Männermantel mit Plüschkragen; eine Elle breit zu beiden Seiten mit grün- und schwarzgewürfeltem Muster gefüttert, desgleichen der lange herabhängende Kragen an beiden Seiten mit demselben Futter ausgeschlagen, 2) ein blautuchener schon getragener Männermantel mit Waschbärkragen, mit grauem Kittel gefüttert, 3) ein ganz neuer schwarzbrauner Tuchrock, beide Schöse mit schwarzer Schrage ganz durchgefüttert, 4) ein kaffeebrauner schon getragener Tuchrock mit gemustertem Schrage gefüttert, 5) ein blautuchener schon getragener Tuchrock mit schwarzem Schrage gefüttert, 6) eine noch ganz gute nur wenig getragene schwarze Tuchhose, 7) eine schon mehr getragene doch noch nicht ausgebesserte schwarze Tuchhose, 8) eine noch neue müllerweise Tuchhose, 9) eine neue schwarze Tuchweste mit Stehkragen und überschlagenden obern Vorderheile, 10) eine schwarzseidene, gelbgeblümte Weste, gelbe Metallknöpfe, 11) eine roth- gelb- und grüngeblümte Tuchweste mit breiten gepreßten Metallknöpfen, 12) eine schwarz-weiß- und blaugewürfelte Zeugweste mit Zeugknöpfen, 13) ein neues schwarzseidenes Halstuch, 14) ein weißseidenes Halstuch mit eingearbeiteten weißen Punkten, 15) ein braunseidenes Halstuch mit rothen Blümchen, 16) ein braunes, weiß- und schwarzgewürfletes Halstuch, 17) ein grün- und rothgeblümtes seidenes Halstuch, 18) zwei Vorhembchen von Bastart, vorn gezähnt, 19) zwei weiße halbe Bastarthalstücher, 20) ein rother Regenschirm, 21) ein rother, weiß- und blaugestreifter Regenschirm, 22) ein paar ganz neue schwarz- blau- und weißgeplattete Frauenschuhe von Manchester, auf der Sohle No. 11, 23) ein Paar fahldederne lange Stiefeln, einbällig gearbeitet, 24) ein Paar fahldederne Halbstiefeln einbällig gearbeitet, 25) ein Dutzend Messer und Gabeln, die Messer ohne Spitze, gerundet, mit schwarzer genärbter Schale, 26) sechs zinnoerne Eßlöffel, 27) ein Gimersfaß bereits voll Kornbrantwein, mit vier eisernen Reisen beschlagen, die Nummer 49 eingearbeitet, 28) ein Fäßchen von 9 Quart Volumen, mit starkem Kornbrantwein gefüllt, 29) zwei kleine Fäßchen, eins gefüllt mit 3 Quart Urak, das andere mit 3 Quart Zitrone. Die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises fordere ich zur Vigilanz auf die Diebe hierdurch auf, welche im Betretungsfalle mit den etwa vorgefundenen Sachen anher abzuliefern sind.

Neisse, den 25. Mai 1848.

Der Königliche Landrath von Maubenge.

Betrifft die Gründung einer neuen Berliner Zeitung.

Der Justiz-Commissarius Justizrath Dr. Kahle zu Berlin hat mir den Prospektus zu einer auf Aktien zu gründenden, vom 1. Juli c. ab, täglich zwei mal, nämlich des Morgens und Abends erscheinenden neuen

Berliner Zeitung zugehen lassen, welche den Zweck haben soll, den Frieden des Landes und die Würde unseres Staates wieder herzustellen. Es sollen Aktien zu 100 Rthlr. ausgegeben werden; es kann aber auch die Zeichnung auf Viertels-Aktien zu 25 Rthlr. erfolgen und wollen sich die hierauf Rekurrenten über die bei der Beteiligung an diesem patriotischen Unternehmen zu erwerbenden Rechte in meinem Amtslokale näher unterrichten. Vorläufig bemerke ich nur noch, daß die gedachte Zeitung in der Provinz incl. Porto 8 Rthlr. kosten wird und wünsche ich hierbei, daß diese Zeitung im hiesigen Kreise ein recht umfangreiches Interesse erwecken möge.

Neisse, den 25. Mai 1848. Der Königliche Landrat von Mauburge.

Den zum Königlichen Domainen-Rentamte Neisse gehörigen Amtsgemeinden mache ich hierdurch bekannt, daß in Folge meiner Einberufung zum 1. Bataillon (Neisse) 23sten Landwehr-Regiments, von der Königlichen Regierung in Oppeln der Regierungs-Supernumerar Herr Bartsch zu meinem Stellvertreter im Amte bestimmt worden ist und daß ich demzufolge heute demselben die gesamte Amts-, Polizei- und Kassen-Verwaltung übergeben habe.

Ich ersuche die Königlichen Amtseinsassen, insbesondere aber die Löblichen Ortsvorstände, meinem Herrn Stellvertreter mit demselben Vertrauen entgegen zu kommen, welches sie während 21 Jahren mir geschenkt und zu erkennen gegeben haben und wofür ich denselben hiermit meinen aufrichtigsten Dank zu sagen mich gedrungen fühle. Neisse, den 20. Mai 1848,

Klenke, Königlicher Domainen-Rentmeister, Premier-Lieutenant im 1. Bataillon (Neisse) 23. Landwehrregiments.

Bekanntmachung.

Von verschiedenen Orts-Vorständen sind bisher die Gemeinde-, Ortsarmen- und Schulkassen-Rechnungen noch nicht vorgelegt worden. Die Revision und Abnahme dieser Rechnungen soll zur Abkürzung im hiesigen Amte stattfinden, wozu die Rechnungsleger und gewählten Deputirten die Einladung erhalten werden. Um diesem entsprechen zu können, wird die baldige Einsendung der noch fehlenden Rechnungssachen dringend zur Pflicht gemacht. Neisse, den 25. Mai 1848.

Königliches Domainen-Rent-Amt. Bartsch.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Zinsen-Erhöhung.

In Erwartung der Genehmigung des Königl. Ober-Präsidiums der Provinz haben wir auf Grund des Stadtverordneten-Beschlusses vom 15. d. Mts. im Interesse der Sparenden die Zinsen der städtischen Sparkasse hierselbst vom 1. Juni d. J. ab von $3\frac{1}{2}\%$ auf vier und ein Sechsttheil Prozent, also von 1 auf $1\frac{1}{4}$ Sgr. vom Thaler jährlich erhöht. Wir nehmen hieraus Veranlassung, zu neuen Einlagen in die Sparkasse einzuladen und die gemeinnützige Anstalt wiederholt der Theilnahme des Publikums zu empfehlen. Neisse, den 23. Mai 1848. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die neue Schindelbedachung der einen Seite des Pferdestalles auf dem Kämmereizug Baucke gemäß des in unserer Rathskanzlei einzusehenden Anschlags soll an den Mindestfordernden verdungen werden. Zur Entgegennahme der Gebote haben wir einen Termin auf Dienstag, den 30. d. Mts., Nachmittag 2 Uhr, in unserem rathhäuslichen Sitzungszimmer anberaumt. Der Zuschlag bleibt der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten. Neisse, den 19. Mai 1848. Der Magistrat.

Gasthof-Verpachtung. Der auf der Chaussee zwischen Neisse und Ottmachau gelegene und recht bequem eingerichtete neue Gasthof genannt „zu den drei Kronen“ ist anderweitig zu verpachten. Nähere Auskunft ertheilen die Eigenthümer desselben.

Neue englische
empsing

Matjes - Heringe

J. B. Zerboni.

Bekanntmachung. Die Lieferung des Bedarfs unsers Armen-Arbeitshauses im zweiten Halbjahre 1848 an Brot, Graupe, Gerstenmehl, Erbsen, Butter und Fleisch soll an den Mindestfordernden verbürgt werden. Lieferungslustige wollen ihre Gebote in dem, Montag, den 29. d. M., Nachmittag 3 Uhr in unserem rathhäuslichen Sitzungszimmer anstehenden Termine abgeben. Die Bedingungen können in der Rathskanzlei eingesehen werden. Der Zuschlag bleibt der Stadt-Verordneten-Versammlung vorbehalten.

Neisse, den 19. Mai 1848.

Der Magistrat.

Nothwendige Subhastation.

Die sub Nr. 17 zu Bielau belegene, auf 1855 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte sogenannte Mittel-Papier-Mühle, sowie die auf 230 Rthlr. abgeschätzte Freigärtnerstelle sub Nr. 20 daselbst sollen

den 28. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr, in der Gerichts-Kanzlei zu Bielau verkauft werden.

Taxe und die neuesten Hypothekenscheine sind in der Kanzlei des unterzeichneten Richters hier selbst einzusehen. Neisse, den 11. April 1848.

Gerichts-Amt der Herrschaft Bielau. gez. Gabriel.

Bekanntmachung.

Eine Anzahl Schäferei-Besitzer haben sich entschlossen, ihre diesjährigen Einschur-Wollen vom 14. Juni d. J. ab, in der Kreisstadt Brieg in Schlesien, zum Verkaufe auszustellen. Für die nöthigen Räumlichkeiten und alle den Verkehr erleichternden Anstalten ist gesorgt und wird der Commisionair Daer im dortigen Rathskeller die in dieser Hinsicht eingehenden Aufträge auf das Billigste besorgen. Die günstige Lage der Stadt an der Einmündung der Neisse, Brieger Eisenbahn in die Oberschlesische lässt einen recht lebhaften Verkehr sowohl von Seiten der Produzenten als auch der resp. Käufer erwarten. Die Veröffentlichung der dort lagernden Wollen wird zu seiner Zeit durch die Provinzial-Zeitungen erfolgen.

Schurgast, im Mai 1848.

Mehrere Schäferei-Besitzer im Namen der Andern.

Echten Wein-Essig von vorzüglicher Güte empfiehlt

Heinrich Walter, Zollstraße Nro. 4.

Die Subhastation der, zu Ober-Kupferhammer sub Nro. 2 belegenen Robothäuslerstelle ist zurückgenommen, und der, auf Den 9. Juni c. anstehende Termin wird hiermit aufgehoben.

Neisse, den 10. Mai 1848.

Gerichts-Amt des Freigutes Ober-Kupferhammer.

Bekanntlich wurde gegen den Oberlehrer Dr. Paur hier selbst im Februar d. J. eine Disciplinar-Untersuchung eingeleitet und die Amts-Suspension verhängt. Das Königl. Cultus-Ministerium hat nun mehr entschieden,

dass die Wiedereinführung desselben in sein hiesiges Lehr-Amt durch die Königliche Regierung zu Opfern erfolgen soll — und fordert den Dr. Paur zugleich auf:

vertrauensvoll seine weiteren Wünsche des Uebertritts in einen andern, seinen Fähigkeiten und seiner Neigung entsprechenden Wirkungskreis anzusprechen.

Dieser günstige und nicht unerwartete Bescheid ist von hier bereits nach Frankfurt abgegangen, wohin der Dr. Paur durch die ehrenvolle Wahl des 29. Schlesischen Bezirks als Abgeordneter der deutschen National-Versammlung berufen ist.

Bleichwaren

zur Beförderung nach Hirschberg werden noch angenommen von

Heinrich Walter, Zollstraße Nro. 4.

Neue englische Matjes-Heeringe empfing per Post und empfiehlt billigst

Heinrich Walter, Zollstraße Nro. 4.

Markt-Preise
der Stadt Neisse, den 20. Mai 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte. Rb. Sgr. d.	Mittel Sorte. Rb. Sgr. d.	Geringe Sorte. Rb. Sgr. d.		
Weizen, d. P. Sch.	1	21	6	1	20
Moggen,	1	12	—	1	9
Gerste,	1	4	—	1	2
Hafer,	—	22	—	20	3
Erbsen,	2	1	6	1	29
Linsen,	3	10	—	—	—

Kreis-

Blatt.



Redakteur:

Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müller'schen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Musterung der zur diesjährigen Ersatz-Aushebung kommenden Mannschaften.

Sämtlichen Ortsbehörden des Kreises ertheile ich die Anweisung, die zur diesjährigen Musterung kommenden heerespflichtigen Mannschaften so zu gestellen, daß die dem Gestellungsorte zunächst liegenden Gemeinden an den untergenommenen Tagen früh um Schlag 6 Uhr, die entfernter liegenden Gemeinden aber spätestens bis um 9 Uhr eintreffen.

Zu gestellen sind: I. Alle diejenigen jungen Leute, welche vom 1. Januar bis incl. 31. Dezember des Jahres 1828 geboren sind und II. alle diejenigen Leute, welche das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, und unter den vorstehend sub I erwähnten nicht begriffen sind.

Ausgeschlossen von der Gestellung bleiben, die anerkannten Ganz- und Halbinvaliden, die zur Armee-Reserve A oder zur allgemeinen Ersatz-Reserve von der Königl. Departements-Ersatz-Commission bestätigten Mannschaften und die wegen Kleinheit sc. ausgemusterten Individuen. Die Gestellung findet statt:

A. In der Stadt Patschkau. 1) Am 13. Juni c., die Gemeinden:

Baucke, Würben, Brünschwitz, Kratzwitz, Schleinitz, Friedrichsberg, Heinendorf, Fuchswinkel, Görlitz und Stadt Patschkau. 2) Am 14. Juni c., die Gemeinden:

Tannenberg, Dörrnisdorf, Wiesau, Kalkau, Schuberts-Crosse, Schwandorf, Ober-Hermisdorf, Peterwitz, Mösen, Rathmannsdorf, Heinendorf, Gesäß, Schwammelwitz, Alt-Wilsdorf, Alt-Patschkau, Kamitz und Kosel.

B. In der Stadt Ziegenhals. 1) Den 16. Juni die Gemeinden:

Griesau, Prokendorf, Steinisdorf, Lindewiese, Altemalde, Neuwalde, Ludwigsdorf, Dörrkamitz, Polnischwette, Preiland, Markersdorf, Lentsch, Bischofswalde, Kaindorf, Naabdorf und die Stadt Ziegenhals.

2) Den 17. Juni c., die Gemeinden:

Vorkendorf, Groß-Kunzendorf, Giersdorf, Winnisdorf, Deutschwette, Langendorf, Schönwalde, Dörr-Kunzendorf und Arnoldsdorf.

C. In der Stadt Neisse. 1) Den 19. Juni c., die Gemeinden:

Kowag, Schlapitz, Gontwitz, Vechau, Rettwitz, Reimen, Schmolitz, Schmelzendorf, Kuschdorf, Natschke, Neitschdorf, Böddorf, Struwitz, Hämndorf, Riegitz, Mährengasse, Gräfceri, Weizemberg, Groß-Reindorf, Waltdorf, Riemertheide und Ober-Zeutritz. 2) Den 20. Juni c., die Gemeinden:

Rothaus, Nieder-Zeutritz, Lassoth, Neusorge, Nieder-Hermisdorf, Volksmannsdorf, Rennersdorf, Jäglitz, Mannisdorf, Klein-Wartke, Schäfceri, Carlshof, Wollenhof, Neuland, Conradsdorf, Wischke, Kaundorf, Neunz, Ritterwalde, Oppersdorf und Deutschkamitz. 3) Den 21. Juni c., die Gemeinden:

Vielau, Steinbübel, Mohrau, Hennau, Gilau, Köppernig, Blumenthal, Klein-Vriesen, Grunau, Kupferhammer, Glumpenau, Heideredorf, Schilde, Giesmannsdorf, Jentsch, Stephansdorf, Sengwitz, Beigwitz, Franzdorf, Korkwitz und Kolonie Heidenau. 4) Den 22. Juni c., früh Schlag 6 Uhr, die Stadt Neisse selbst.

Die Losungen finden statt: a. in Patschkau, am 15. Juni c., und b. in Neisse am 24. Juni c., jedesmal früh um 6 Uhr anfangend. Für die vollständige und pünktliche Gestellung der Mannschaften bleiben die Ortsbehörden verantwortlich und sind die Mannschaften aus den Dörfern im Begleitung des Scholzen und des Gemeindeschreibers, aus den Städten aber von einem Magistratsmitgliede vorzustellen.

Die Ortsvorgesetzten haben sich in Betreff der aus ihrem Aufenthaltsorte bei der Gestellung etwa fehlenden Leute auf das genaueste zu informiren, um über dieselben die vollständigste Auskunft geben zu können. Wenn ein Heerespflichtiger durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, so muß darüber ein Attest eines approbierten Arztes beigebracht werden. Von den seit Einreichung der diesjährigen Stammrolle etwa verstorbenen heerespflichtigen Mannschaften, sind pfarramtliche Todtenscheine am Tage der Gestellung zu überreichen.

Alle Reklamationen, welche einer oder der andere gegen die Einstellung in den Militärdienst in diesem Jahre zu haben und begründen zu können vermeint, müssen an den bezeichneten Gestaltungstagen unter Vorstellung der Eltern und Geschwister des Reklamaten schriftlich überreicht werden^{*)}, damit selbige sofort geprüft werden können, weil auf später, als an den Gestaltungstagen eingehende, oder unvollständige Reklamationsgesuche, Seikens der Königl. Kreis-Gesetz-Commission eins für allemal keine Rücksicht genommen werden wird. Die Ortsgerichte, in deren Gemeinden keine Reklamationen angebracht werden, haben das vorgeschriebene Negativ-Altest mit zur Stelle zu seinden. Jeder Ortsvorsteher hat am Tage der Gestaltung in dem Augenblicke, wo ein Mann seiner Gemeinde zur Musterung vorgestellt wird, mündlich anzugeben, ob der Vorstellte etwa in Kriminal-Untersuchung befangen, oder wegen entehrender Verbrechen der bürgerlichen Ehrenrechte beraubt ist. Von den bei der Musterung zur Garde designirten Leuten, haben die Ortsbehörden am Tage der Lösung pflichtmäßig ausgestellte Führungs-Alteste einzureichen. Schliesslich veranlaße ich die Ortsbehörden, ihren Gemeinden sofort bekannt zu machen, daß die Aushebungssichten der sämtlichen Ortschaften, von jetzt ab, bis zu den betreffenden Gestaltungstagen in meinem Amtslokale ausgelegt sind und von Ledermann, der ein Interesse dabei hat, einzusehen werden können. Neisse, den 30. Mai 1843. Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Unterstützung der Familien der zum Dienst eingezogenen Landwehrmänner.

Den sämtlichen Ortsbehörden des Kreises theile ich im nachstehenden Abdruck die von der Königl. Regierung wegen Unterstützung der Familien der zum Dienst eingezogenen Landwehrmänner erlassene Verfügung vom 18. d. M. unter der Aufforderung mit, die Unterstützung der bedürftigen Familien unterzüglich eintreten zu lassen und keinerlei dagegen wider Erwarten etwa zu erhebende Einwendungen zu berücksichtigen. Zugleich fordere ich die Ortsbehörden hierdurch auf, mir spätestens bis zum 10. Juni c., ein Verzeichniß der unterstützungsbefürftigen Familien mit der Angabe, aus wie viel Personen jede Familie besteht und was jede derselben monatlich an Unterstützung erhält, bestimmt einzureichen. Wo kein solches Verzeichniß anzufertigen ist, genügt eine kurze Negativ-Anzeige. Neisse, den 29. Mai 1843.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse haben es nothwendig gemacht, daß 1. und 2. Bataillon 22., sowie das 1. und 3. Bataillon 23. Landwehr-Regiments vorläufig in einer Stärke von 600 resp. 800 Mann zu den Fahnen einzuberufen. Es war der Militair-Verhöre nicht möglich, alle Reklamationen zu berücksichtigen, und es befinden sich unter den einberufenen Wehrmännern sehr viele, die verheirathet sind und ihre Familien in der Heimat in Aermuth, entblößt von allen Subsistenzmitteln zurückgelassen haben. Es ist unerlässlich, den zum Schutz des Vaterlandes oder zur Sicherung der inneren Ordnung einberufenen Wehrmännern die Versicherung zu geben, daß für ihre in der Heimat in Aermuth zurückgelassenen Familien gesorgt werden wird und dieselben nicht Noth leiden dürfen, weil in Betracht der gegenwärtigen Zeitverhältnisse nur davon die Lösung der, der Landwehr gestellten Aufgabe zu erwarten steht. Es kann daher auch keinen Augenblick Anstand genommen werden, die Unterstützung der bedürftigen Familien, das heißt solcher, welche außer Stande sind, für ihre Subsistenz selbst zu sorgen, ins Leben treten zu lassen.

Wir tragen demnach Euer Hochwohlgeboren auf, die vorgedachten Familien der zum Dienst eingezogenen Wehrmänner in Ihrem Kreise ohne allen Verzug zu ermitteln, und ihre Unterstützung den betreffenden Ortsarmen-Verbänden auf den Grund des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842 aufzugeben. Dabei machen wir es Ihnen zur unerlässlichen Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Unterstützung der dringend bedürftigen Familien keine Verzögerung erleidet, und daß dieselbe im auskömmlichen Maße und pünktlich gewährt werde. Der Kreisarmenverband kann hierbei nur dann in Anspruch genommen werden, wenn in einzelnen sehr armen Ortschaften der Betrag der zu gewährenden Unterstützungen zufällig eine die Kräfte des Ortsarmenverbandes übersteigende Höhe erreichen sollte.

In 3 Wochen erwarten wir ein Verzeichniß der gedachten Familien ortschaftsweise zusammengestellt mit Angabe, aus wie viel Personen jede Familie besteht und was jede derselben monatlich an Unterstützung erhält.

Oppeln, den 18. Mai 1843. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern Ewald.

Betrifft die im Umlauf befindlichen Druckschriften.

Zufolge besonders erhaltenen Auftrages der Königl. Regierung zu Oppeln theile ich nachstehend die Amtsblattoordnung vom 7. d. Mts. unter der Aufforderung an die sämtlichen Ortsobrigkeiten, Scholzen und Ortsgerichte, sowie die Gensd'armen mit, auf die darin bezeichneten anstößigen Druckschriften ansmerksam zu sein und zur Ausführung jener Verordnung ernstlich und kräftig mitzurüfen. Neisse, den 27. Mai 1848. Der Königl. Landrath von Maubeuge.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß neben einigen wohlmeinenden und belehrenden Volkschriften, auch solche unter den einfachen Bürger und Landmann verbreitet werden, welche über die gegenwärtigen Zeitverhältnisse offenbar irrelieiten, Misstrauen erwecken und selbst zu Ungezüglichkeiten anreizen. Blätter dieser Art sind uns vorgelegt worden, welche wider die Bestimmungen des neuen Presz-Gesetzes vom 17. März d. J. (esr. Ges.-S. S. 69) ohne vorschriftsmäßige Bezeichnung des Namens des Druckers und dessen Wohnorts, erschienen sind.

Indem wir zu Ledermanns Kenntnißnahme und Warnung die §§, 3, 5, 6 und 7 dieses Preszgesetzes nachstehend abdrucken lassen, verweisen wir noch auf den §. 151 und die folgenden des 20. Titels 2. Theils des allgemeinen Landrechts, wonach diejenigen Personen Gefängnis- und sogar Festungs-Strafe erleiden sollen, welche durch unehrerbietigen Tadel oder Verspottung der Landesgesetze, Misvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger und Bewohner des Landes

^{*)} Druckbogen zu den Reklamations-Gesuchen sind in der Müllerschen Buch- und Steindruckerei hierselbst, am Ringe im goldenen Stern, zu haben.

gegen die Staatsregierung veranlassen, und welche sich die Verbreitung von solchen verbrecherischen Schriften verstatten.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften fordern wir Jeden, dem es um Wahrheit und Recht aufrichtig zu thun ist, hiermit dringend auf, solche Druckschriften, welche ohne Angabe des Druckers verbreitet werden, oder deren Inhalt sich als verbrecherisch ergibt, überall anzuhalten und der Ortsobrigkeit, oder dem Kreis-Landrat unverzüglich zuzustellen, auch die Verbreiter derselben namhaft zu machen, oder nach Umständen zur Haft zu bringen. Die Magistrate, ländlichen Ortspolizeibehörden, Scholzen, Dorfgerichte und Gendarmen sind angewiesen, hiernach gleichfalls alles Ernstes zu versetzen, insbesondere die Verfasser frevelhafter Druckschriften möglichst zu ermitteln, und gleich den Verbreitern derselben unverzüglich dem betreffenden Gerichte anzuzeigen.

Alle achtbare und rechtliche Bewohner Ober-Schlesiens, bei denen sich der Sinn für Gesetzlichkeit, Ruhe und Ordnung dauernd bewährt, welche Liebe zu unserm erhabenen Könige, Erfurcht vor Seiner geheiligten Person und Vertrauen in Seinen nur dem wahren Wele des Volks gewidmeten Willen in treuer Brust hegen, ermahnen wir aufs eindringlichste, ein Jeder in seinem Wirkungskreise Achtung vor dem Gesetze zu erhalten, zu bestimmen und zu verbreiten, jeder Unordnung, jeder Willkür, jeder Gesetzlosigkeit mit Ernst entgegen zu treten und der Obrigkeit überall da kräftig beizustehen, wo es gilt, Störungen des Landfriedens, Verleugnung der Personen und des Eigenthums zu verhindern, und zu unterdrücken, oder Unruhestifter und Verbrecher zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. Es bleibe insbesondere die Aufgabe aller einsichtsvollen Männer, namentlich der Beamten, Geistlichen und Schul Lehrer überall, wo die einfachen Bewohner von Land und Stadt über die im Werke begriffene Veränderung der Staatsform, über die Geltung der Gesetze, sowie über den Gang der Zeitverhältnisse in Zweifel oder Misverständniß gerathen sind, sie wohlmeinend aufzuklären, ihnen Vertrauen zur Staatsverwaltung zu empfehlen und anschaulich zu machen, daß nur auf dem angebahnten Wege der ruhigen Entwicklung sich die neue Gestaltung der Dinge zum Heile des Vaterlandes vollenden kann. Zugleich wollen sie vor dem heimlichen Treiben solcher Personen eindringlich warnen, welche durch Unordnungen und Aufhebungen, auf Kosten des Volkes, zu gewinnen suchen. Oppeln, den 7. Mai 1848. Königliche Regierung.

Auszug aus dem Gesetz über die Presse vom 17. März 1848.

§. 3. Auf jeder Druckschrift muß am Schlusse der Name und Wohnort des Druckers, auf jedem mechanisch vervielfältigten Bildwerke am Fuße der Name und Wohnort dessjenigen, der die Vervielfältigung bewirkt hat, angegeben werden.

Außerdem muß auf der Schrift oder dem Bildwerke, wenn sie, es sei mit oder ohne Übertragung des Verlagsrechts, durch den Buch- oder Kunsthandel verbreitet werden sollen, der Name und Wohnort der mit der Verbreitung beauftragten Handlung genannt sein.

§. 5. Der Verleger einer nicht periodischen Druckschrift, sowie derjenige, in dessen Commission eine nicht periodische Druckschrift erscheint, ingleichen derjenige, welcher eine solche Schrift, ohne sie in Commission zu geben, im Selbst-Verlage erscheinen läßt, ist verpflichtet, zugleich mit der Herausgabe des Werks eine schriftliche Anzeige, welche den Titel des Werkes enthalten muß, bei der Ortspolizeibehörde einzureichen, auch derselben auf Verlangen ein Exemplar der Druckschrift vorzulegen.

§. 6. Wer eine der in den §§. 3, 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen verletzt, verfällt in eine von den ordentlichen Gerichten zu erkennende Geldbuße von 5 bis 100 Rthlr., oder im Unvermögensfalle, in eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe.

§. 7. Die Polizeibehörden sind berechtigt, zur Verbreitung bestimmte Druckschriften oder Bildwerke, durch welche nach ihrem Ermessen ein Strafgesetz verletzt ist, verlängig in Utschlag zu nehmen, sie müssen jedoch innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme, die gerichtliche Verfolgung beantragen.

Das Gericht hat über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu befinden.

Betrifft die Festsetzung der in der Gewerbeordnung §. 177 bis 180 angeordneten Polizeistrafen.

Im nachstehenden Abdruck communicire ich den sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises die von der Königlichen Regierung zu Oppeln unterm 30. April c. wegen Festsetzung der in den §§. 177 bis 180 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angeordneten Polizeistrafen erlaßene Bekanntmachung zur genauesten Beachtung.

Kreise, den 27. Mai 1848. Der Königliche Landrat von Mauenge.

Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Januar d. J. (Ges.-S. S. 73) ist die bisherige Competenz der Ortspolizeibehörden zur Festsetzung der in den §§. 177 bis 180 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 angeordneten Polizeistrafen aufgehoben, und solche den Regierungen übertragen werden.

Dieser Erlaß hat gemäß dem Gesetze vom 3. April 1846, wegen Publikation der Gesetze, in unserm Regierungsbezirke mit dem 12. April d. J. Gesetzeskraft erlangt; wir bestimmen daher, daß bezüglich aller vor dem 12. April d. J. stattgefundenen Contraventionen der gedachten Art, die Ortspolizeibehörden nach dem bisherigen Verfahren sowohl die Untersuchung zu führen als auch das Strafresolut abzufassen haben, bezüglich der nach diesem Termine dagegen verkommenden Vergehen die Ortspolizeibehörden nur die Untersuchung führen dürfen und die geschlossenen Akten demnächst durch die Herren Landräthe an uns zur Abfassung des Strafresoluts einreichen müssen.

Diese Anordnung ist durch die Kreis- und Lokalblätter zur Nachachtung der betreffenden Behörden weiter bekannt zu machen. Oppeln, den 30. April 1848. Königliche Regierung.

Betrifft die im Neisser Kreise angestellten Schutzmänner.

In Gemäßheit hoher Ministerialbestimmung vom 9. d. Mts., sind auch im Neisser Kreise Schutzmänner gewählt und angestellt worden. Diese sind:

im I. Polizei-District der Gärtner Joseph Herden zu Bösdorf und der Bauerauszüger Joseph Wagner zu Sengwitz;

im II. Polizei-District der Bauergutsbesitzer Joh. Kosse zu Volkemannsdorf u. der Gärtner Jos. Wartsch zu Ritterswalde;
 " III. " " der Häusler George Teichmann zu Neunz und der Bauernsohn Joseph Vogt zu Mohrau;
 " IV. " " der Freigutsauszüger Hierian Glopel zu Neuwalde und der Bauerguts-Besitzer Mathes Kochmann zu Griesau;
 " V. " " der Bauergutsbesitzer Joh. Hartwig in Ludwigsdorf u. der Häusler Michael Niesner zu Giersdorf;
 " VI. " " der Häusler Michael Galle zu Köppernig und der Bauergutsbesitzer F. Alder zu G. Kunzendorf;
 " VII. " " der Gerichtsschöler Joseph Warmbrunn zu Wiesau und Bauergutsbesitzer Franz Kiefer zu Peterswitz; endlich
 " VIII. " " der Gutsbücher Johann Gottl. Krause zu Kamitz und der Bauergutsbesitzer Carl Mai zu Schwammelwitz.

Dies bringe ich mit dem Bemerkung zur allgemeinen Kenntnis, daß die vorgenannten Schuhmänner, welchen die Rechte der Genöldormen beigelegt sind und die als Abzeichen einen Säbel und am linken Arm eine weiße Linde tragen, für ihre, vorläufig auf die Dauer von 3 Monaten bereits angetretenen Functionen vorschriftsmäßig vereidet worden sind.
 Neisse, den 31. Mai 1848. Der Königliche Landrat von Maubenge.

Betrifft die Aufnahme der Klassensteuer-Zu- und Abgangsliste pro I. Semester 1848.

Die sämtlichen Ortsbehörden des hiesigen Kreises werden aufgesordert, die Klassensteuer-Zu- und Abgangsliste pro I. Sem. c. in gewöhnlicher Art sofort zusammenzustellen und das dazu erforderliche Druckpapier in dem hiesigen Kreis-Steuer-Amte in Empfang zu nehmen.

Zur Vorrevision ist ein Termin auf den 10. d. M. Vormittags um 9 Uhr in dem landräthlichen Bureau anberaumt worden, in welchem sich die Antragsteller der Listen persönlich einzufinden haben. Was die dabei zu beobachtenden Vorschriften betrifft, so verweise ich auf die früheren dieserhalb erlassenen Verfugungen. Bis zum 15. d. Mts. müssen diese Listen in triplo hier abgegeben werden. Neisse, den 2. Juui 1848. Der Königliche Landrat von Maubenge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Aufforderung. Der Auszüglersohn Franz Verständig aus Groß-Mahlendorf wird hiermit aufgesordert, sich binnen spätestens 14 Tagen zur Vermeidung seiner steckbrieflichen Verfolgung bei dem hiesigen Inquisitoriat zu gestellen.
 Neisse, den 25. Mai 1848. Königliches Inquisitoriat. Hilfe.

Aufforderung. Der Einlieger Johann Seidel aus Waltdorf, wird hierdurch aufgesordert, sich binnen spätestens 14 Tagen bei dem unterzeichneten Inquisitoriat zur Vermeidung seiner steckbrieflichen Verfolgung zu gestellen.
 Neisse, den 25. Mai 1848. Königliches Inquisitoriat. Hilfe.

Bekanntmachung.

Bei unserer Sparkassen-Verwaltung wird die Zinsenzahlung, sowie die Zuschreibung derselben den 21., 23., 24., 26. und 27. Juni e., des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, erfolgen, und werden die Interessenten ersucht sich an gedachten Tagen pünktlich einzufinden.

Kapitals-Rückzahlungen finden vom 15. bis Ende Juni e. nicht statt; dagegen werden Giulagen täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, angenommen.

Neisse, den 25. Mai 1848. Der Magistrat.

Ein Plaurwagen, wie auch eine Chaise mit Glashüren verschenken, beide in gutem Zustande, breitspurig, in Federn hängend, zum ein- und zweispännig fahren geeignet, sind zu verkaufen.

Das Nähere bei dem Stellmacher Lepach, Haberstraße.

Den Mitgliedern des constitutionellen Vereins wird hiermit angezeigt, daß die Petition an ihres Bestimmungsort befördert ist. Diejenigen Gemeinden, welche ihre Unterschriften noch nicht abgegeben haben, werden recht dringend ersucht, dieselben bald möglichst an den Vorsteher gelangen zu lassen, damit solche nachgeschickt werden können.

Die nächste Versammlung findet zum 10. Juni statt und wird Nachmittag 1 Uhr eröffnet, wozu die Mitglieder, sowie auch neu hinzutretende Gemeinden eingeladen werden. Schleiwitz, den 27. Mai 1848. Das Comitee.

Olmützer Delicacy-Käse von ausgezeichnet piquantem Geschmack offerirt E. G. C. Wolff.

Am heutigen Tage habe ich die Gerichtsschreiberei von hier abgegeben.

Wodvor, den 31. Mai 1848.

Hahn, Schullehrer.

Drei Thaler Belohnung erhält, wer eine Büchslinte, die an den Schlössern mit Anton Holz in Glas, auf der Schiene mit Maidmannsheil bezeichnet ist und am 29. Mai e. gestohlen wurde, ermittelt und dem Dominium Schwedtisch, Kreis Grottkau, abliefert, oder zur sichern Wiedererlangung hilft.

M a r k t - P r i c e
der Stadt Neisse, den 27. Mai 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rh	Sgr	St	Rh	Sgr	St	Rh	Sgr	St
Weizen, d. p. Schw.	1	22	6	1	19	6	1	16	6
Droggen,	1	12	6	1	10	—	1	7	6
Gerste,	1	3	—	1	1	6	1	—	—
Hafer,	—	22	—	—	20	—	—	18	—
Erbse,	2	—	—	1	28	6	1	27	—
Linsen,	3	7	6	—	—	—	—	—	—



Nedacteur:
Königl. Kreis-Secretair Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Musterung der zur diesjährigen Aushebung kommenden Mannschaften des Bezirks Neisse.

Nach meiner in Nro. 23 des diesjährigen Kreisblatts enthaltenen Bekanntmachung vom 30. v. Mts. war die Musterung der in der Stadt Neisse zur Aushebung kommenden Mannschaften auf Donnerstag, den 22. d. Mts. festgesetzt. Da aber an jenem Tage ein Festtag trifft, so bestimme ich unter Aufhebung der sub C. angeordneten Reihenfolge der Gestellung Nachstehendes:

Es haben sich zu gestellen **in der Stadt Neisse**

1) den 19. Juni c. die Gemeinden:

Klowag, Schlaupitz, Guttwitz, Bechau, Rottwitz, Reimen, Schmolitz, Schmelzdorf, Kuschdorf, Matschke, Kleinschdorf, Bösdorf, Struritz, Hannsdorf, Kieglitz, Mährengasse, Gräferei, Weizenberg, Groß-Neundorf, Waltdorf, Niemertscheide, Ober-Zeutritz, Rothaus, Nieder-Zeutritz, Lassoth, Neusorge, Nieder-Hermsdorf, Volkmandsdorf, Rennersdorf, Jäglitz, Mannsdorf und Klein-Warte.

2) Den 20. Juni c. die Gemeinden:

Schäferei, Carlshof, Wellenhof, Neuland, Conradsdorf, Witsche, Kaundorf, Neunz, Ritterswalde, Oppersdorf, Deutsch-Kamitz, Bielau, Steinhübel, Mohrau, Heidau, Gilau, Köppernig, Blumenthal, Klein-Briesen, Grunau, Kupferhammer, Glumpenau, Heidersdorf, Schilde, Giesmannsdorf, Zentsch, Stephanndorf, Zengwitz, Beigwitz, Franzdorf, Kortwitz und Kolonie Heidenau.

3) Den 21. Juni c., früh Schlag 6 Uhr, die Stadt Neisse selbst.

Zum Uebrigen bleiben die Gestellungsstage sub A. und B. meiner Eingangs erwähnten Bekanntmachung vom 30. v. Mts. sowie alle sonstigen darin enthaltenen Bestimmungen in Kraft.

Neisse, den 7. Juni 1848. Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Aufnahme des zur Versicherung geeigneten Rindvieches pro 18*½*.

In Folge der nachstehend abgedruckten Königl. Regierungsverfügung vom 6. v. M. fordere ich die Wohlloblichen Magisträte und Dominien, resp. die Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, für die nächstjährige Periode vom 1. August 1848 bis incl. 31. Juli 1849 sich der Anfertigung vollständiger Spezial-Hornvieh-Kataster zu unterziehen und diese spätestens bis zum 10. Juli c. in zwei Exemplaren bestimmt anher einzusenden.

Zu diesen Katastern werden für jede Ortschaft zwei Druckbogen, welche hier abzuholen sind, verabfolgt werden und müssen da, wo es nöthig ist, die Einlegebogen liniirt werden.

Uebrigens gewärtige ich bei Aufnahme der neuen Hornvieh-Kataster die genaueste Beachtung der oben gedachten Regierungsverfügung und meiner über diesen Gegenstand pro 18*½* unterm 10. Juni v. J. durch das Kreisblatt Nro. 24 erlassenen Instruktion.

Neisse, den 8. Juni 1848. Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Es scheint angemessen zu sein, statt des im §. 12 der Anordnung des Gesetzes vom 30. Juni 1841 über die Versicherungsgesellschaften zur Vergütung der durch Rindviehseuche veranlaßten Verluste vom 15. Dezember 1841 angeordneten Nachtrags-Katasters für das Jahr 1842 wiederum nach §. 10 der gedachten Anordnung ein vollständiges Duplicat des Kreiskatasters anzufertigen und einzureichen, indem dies bei den seit Einreichung der Hornvieh-Assecuranz-Kreis-Kataster pro 1842 in allen Kreisen vorgekommenen mannigfaltigen Veränderungen zur Erhaltung der erforderlichen Uebersicht nöthig erscheint. Indes bleibt Ihrem Ermessen überlassen, anstatt vollständiger Duplicat-Kataster auch bloße Nachtrags-Kataster im Falle der Zulänglichkeit einzureichen.

Uebrigens sind sowohl bei Aufstellung der Duplicat- als auch der Nachtrags-Kreis-Kataster die Anordnungen unserer Cirkular-Vereinigung vom 24. April 1845 stets genau zu beachten, und solchergestalt die durch das Gegentheil bisher nur zu häufig herbeigeführten Erinnerungen und Weitläufigkeiten hinführen zu vermeiden. Insbesondere müssen die Viehbesitzer sowohl in den Haupt- als Nachtrags-Katastern mit ihrem Stande, mit Vor- und Zunamen und mit der fortlaufenden Nummer der Possessionen aufgeführt werden.

Auch sind in den Nachtrags-Katastern, wenn Hornviehbesitzer immittelst ihres Stellenbesitzes sich entäußert, und mit demselben zugleich ihre Viehbestände den Nachfolgern überlassen haben, in allen Fällen und auch dann, wenn weder in der Stückzahl noch im Versicherungswerte eine Veränderung eingetreten ist, jene mit den bisher besessenen Viehstücken und deren Versicherungsbeiträgen in Abgang, die neuen Besitzer aber in Zugang zu bringen, damit die Kataster jederzeit die wirklich vorhandenen Viehbesitzer vollständig enthalten, ansonst bei eintretender Kinderpest und durch sie herbeigeführtem Verluste von Viehstücken eines Versicherten, aber in den uns eingereichten Katastern nicht aufgenommenen Besitzers zur Feststellung der bezüglichen Bonifikations-Liquidation Rückfragen und Weiterungen unausbleiblich sind.

Schließlich wird der vorgeschriebene Einreichungs-Termin — 1. August — zur pünktlichsten Einhaltung in Erinnerung gebracht. Oppeln, den 6. Mai 1848.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Ewald.

Betrifft die pro 1848 aufzuführenden Kreisstraßen-Bauten.

Mit Bezug auf meine, an sämmtliche Wohlloblichen Dominien und Gemeinden des Kreises heute erlassene Verfügung, womit ich denselben die Repartition der für dieses Jahr auf sie ausgeschriebenen Kreisstrassenführungen und Handdienste mitgetheilt habe, benachrichtige ich dieselben, daß die qu. Bauten am 14. d. Mts. auf allen Punkten zugleich, ihren Anfang nehmen und veranlassen die Wohlloblichen Dominien und die Gemeinden hierdurch, die qu. Dienste ununterbrochen zu leisten, wobei ich bemerke, daß die aus früheren Jahren noch herrührenden Reste an Kreisstrassenbaudiensten, später speciell werden mitgetheilt werden, um sie gleichzeitig mit abzuleisten.

Die in diesem Jahre nöthigen Straßebauten finden statt:

- a. im I. Distrikt, Straße von Neisse nach Münsterberg,
- b. im II. Distrikt, Straße von hier nach Friedland hinter Mannsdorf,
- c. im III. Distrikt, Straße von hier nach Groß-Kunzendorf,
- d. im IV. Distrikt, Straße von hier nach Weidenau,
- e. im V. Distrikt, Straße von Patschkau nach Johannisberg.

Neisse, den 3. Juni 1848. Der Königliche Landrat von Maubuege.

Betrifft die Reklamirung der zum Dienst eingezogenen Landwehrmänner.

Durch die fortwährend in großer Anzahl eingehenden Reklamationsgesuche von den zum Dienst eingezogenen Landwehrmännern, hat das hiesige Königl. Landwehr-Bataillons-Kommando zu dem Antrage bei mir sich veranlaßt gefunden, öffentlich bekannt zu machen, daß dasselbe um die höheren Orts angeordnete Stärke des Bataillons von 800 Köpfen zu erhalten, auf sehr dringende Reklamationsgesuche nur dann Rücksicht nehmen könne, wenn gleichzeitig ein Vorschlag zur geeigneten Wiederrichtung des reklamirten Wehrmannes beigelegt ist, in welchem Falle alsdann und nach dem Eintreffen des zur Einstellung namhaft gemachten Mannes die Entlassung des Reklamirten gern erfolgen würde.

Indem ich dies den sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises zur eigenen Beachtung und weiteren Mittheilung an die dabei interessirten Gemeindeeinsassen bekannt mache, empfehle ich den Ortsbehörden die pünkt-

lichste Pflege des Unterstützungsweises der bedürftigen Familien eingezogener Landwehrmänner und vertraue auch hier dem guten Sinne der Kreisbewohner, daß etwanigen ferneren Klagen begegnet werden wird.

Neisse, den 8. Juni 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Nothwendige Subhastation.

Die sub Nr. 17 zu Bielau belegene, auf 1855 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. abgeschätzte sogenannte Mittelpapier-Mühle, sowie die auf 230 Rthlr. abgeschätzte Freigärtnerstelle sub Nr. 20 daselbst sollen

den 28. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

in der Gerichts-Kanzlei zu Bielau verkauft werden. —

Tore und die neuesten Hypothekenscheine sind in der Kanzlei des unterzeichneten Richters hierselbst einzusehen. Neisse, den 11. April 1848.

Gerichts-Amt der Herrschaft Bielau. (gez.) Gabriele.

Aufforderung. Der Auszüglersohn Franz Verständig aus Groß-Mahlendorf wird hiermit aufgesondert sich binnen spätestens 14 Tagen zur Vermeidung seiner steckbrieflichen Verfolgung bei dem hiesigen Inquisitoriat zu gestellen. Neisse, den 25. Mai 1848.

Königliches Inquisitoriat. Hilfe.

Aufforderung. Der Einlieger Johann Seidel aus Waltdorf wird hierdurch aufgesondert, sich binnen spätestens 14 Tagen bei dem unterzeichneten Inquisitoriat zur Vermeidung seiner steckbrieflichen Verfolgung zu gestellen. Neisse, den 25. Mai 1848.

Königliches Inquisitoriat. Hilfe.

Bekanntmachung.

Von unserer Sparkassen-Verwaltung wird die Zinsenzahlung, sowie die Zuschreibung derselben den 21., 23., 24., 26. und 27. Juni e., des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, erfolgen, und werden die Interessenten ersucht sich an gedachten Tagen pünktlich einzufinden.

Kapitals-Rückzahlungen finden vom 15. bis Ende Juni e. nicht statt; dagegen werden Einlagen täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, angenommen.

Neisse, den 25. Mai 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Das in den Festungswerken am Neustädter Thore zu Neisse gelegene, der Königl. Steuer-Verwaltung zugehörige alte Thor-Controlhaus, welches wegzuräumen ist, soll am

27. d. Mts., Vormittags 10 Uhr,

in dem unfern davon belegenen neuen Thor-Controlhouse unter Vorbehalt des Zuschlags von Seiten des Herrn Provinzial-Steuer-Direktors in Breslau öffentlich meistbietend verkauft werden.

Hierauf Reflectirende werden ersucht, sich im Termine einzufinden. Die Bedingungen, unter denen der Verkauf stattfindet, sind in dem neuen Thor-Controlhouse und auf dem Königlichen Steuer-Amte in Neisse während der Amtsstunden einzusehen. Neustadt, den 5. Juni 1848.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Bekanntmachung. Als gestohlen sind zwei junge bereits ausgewachsene Gänse an uns abgeliefert worden, von denen die eine ganz weiß ist und nach Mösen gehören soll, die andere ist auf dem Rücken, am Schnabel, am Kopf und am Halse grau und soll aus Rathmannsdorf entwendet worden sein. Die Eigenthümer derselben werden aufgesondert, sich zur Empfangnahme binnen 8 Tagen bei uns zu melden.

Neisse, den 6. Juni 1848.

Königliches Inquisitoriat. Hilfe.

Auction. Sonnabend, den 17. Juni d. J., Vormittags 10 Uhr, sollen auf dem Hofe des hiesigen Residenzgebäudes ein Wagenpferd (braune Stute), ein breitspuriger neuer Plauwagen, ein Sattel und Geschirr öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zemmer, im Auftrage.

Holzlieferung.

Zur nöthigen Reparatur der Seitenbrücken über den Chaussee-Graben zwischen Nr. 10,54 bis Nr. 10,55 auf der Ohlau-Reisser Chaussee sind erforderlich: 1) 24 laufende Fuß lieferne Holz zu 2 Stück Saumschwellen $\frac{1}{2}$ Zoll rein beschlagen stark; 2) 60 laufende Fuß lieferne, 3 Zoll starke und 12 Zoll breite Bohlen; 3) 108 laufende Fuß lieferne $1\frac{1}{2}$ Zoll starke und 11 Zoll breite Deckbretter; 4) 6 Stück lieferne Latten à 20 Fuß lang, 3 Zoll breit und $1\frac{1}{2}$ Zoll stark, und 5) 310 Fuß 4 Zoll starkes eichenes Belagholz.

Zur Verdingung dieses Holzmaterials iucl. Anfuhr desselben bis zur Baustelle an den Mindestfordernden ist am 20. Juni c., Nachmittags um 3 Uhr ein öffentlicher Licitations-Termin in der Behausung des Unterzeichneten anberaumt. Cautionsfähige Unternehmer werden hierzu mit dem Bemerkten eingeladen: daß die Bedingungen vorher oder im Termine selbst bei dem Genannten eingesehen werden können.

Neisse, den 1. Juni 1848. Der Königliche Wegebaumeister Koenig.

Bau-Verdingung.

Das gegenwärtige Orgel-Chor in der katholischen Pfarrkirche zu Bielitz hat nur eine lichte Breite von 6 Fuß 4 Zoll, welche von der Orgel gänzlich eingenommen wird, so daß der Raum auf dem Chore selbst äußerst beengt und namentlich an Festtagen bei Weitem nicht ausreicht.

Aus diesem Grunde soll das alte Chor abgetragen und durch ein neues ersetzt werden, welches letztere bis auf 10 Fuß Breite im Lichten erweitert werden soll, wofür die Kosten auf 127 Rthlr. veranschlagt worden sind. Die Ausführung dieser Baulichkeit soll höherer Bestimmung zufolge an den Mindestfordernden verdungen werden. Hierzu habe ich einen Termin auf

den 19. Juni c., Vormittags um 11 Uhr,

in der Kreis-Kanzlei hierselbst anberaumt, wozu ich die approbierten und cautionsfähigen Herren Werkmeister mit dem Bemerkten einlade, daß der Zuschlag der Königlichen Hochlöblichen Regierung vorbehalten bleibt.

Die Licitations-Bedingungen nebst Anschlag können vor und im Termine in meiner Amts-Kanzlei eingesehen werden. Falkenberg, den 26. Mai 1848.

Der Königliche Landrat Graf von Scherr-Thoss.

Schaf-, Rindvieh- und Pferde-Verkauf.

Auf dem stadt-pfarrtheilichen Vorwerke Schilda bei Neisse sollen 250 Stück vollkommen gesunde, wohlgenährte Schafe, 7 Stück Ackerpferde und 19 Stück Nutzfühe mit einem Bullen den 27. Juni c., von früh 9 Uhr ab, an den Meistertenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige einladen

Neisse, den 6. Juni 1848,

Polenz, im Auftrage.

Betreffend die Dismembration von Kirchberg.

Ich habe die Absicht, die Dismembration eines Theiles von Kirchberg zu versuchen.

Die Schäferei-Gebäude, die Brauerei, Brennerei, Bleiche, sowie andere Wohn- und Wirtschafts-Gebäude und bequem gelegene Baustellen eignen sich zu Aulegung kleiner Wirtschaften. — Acker- und Wiesenparzellen mit oder ohne Gebäude werden möglichst nahe gegeben. Die Kirchberger und Pilsendorfer Wirthen können die ihren eigenhümlichen Besitzungen angrenzenden Stücke erhalten. — Die Zahlungs-Bedingungen werden den Vermögens-Verhältnissen des Erwerbers angepaßt, und selbst die Auslösung in Erbpacht oder Erbzins wird nicht ausgeschlossen. Die Bedingungen können im Wirtschafts-Amte eingesehen werden, woselbst auch die Anmeldungen zu machen sind. — Von Montag den 5. Juni früh ab, werde ich auf einige Tage persönlich in Kirchberg anwesend sein, um die Verträge abzuschließen. — Parzellen-Erwerber werden eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen. Auch bin ich zu obigem Zwecke am 12. und 13. d. Mts., als am 2. und 3. Pfingstfeiertage in Kirchberg gegenwärtig.

Kirchberg, im Falkenberger Kreise, Ende Mai 1848.

Berliner.

Keine Hühneraugen mehr!

Zur schnellen, sichern und schmerzlosen Vertreibung dieser so lästigen Plage, ist das Nöthige à 5 Sgr. zu haben bei August Möck.

Eine cromatische Trompete mit einem Bo-
gen und einem Mundstück, mit Neusilber belegt,
ist mir den 3. Juni, Nachmittags, aus der Stube
gestohlen worden. Wer mir zu deren Wieder-
erlangung behilflich ist, erhält eine angemessene
Belohnung.

Joseph Schnalle,
Musikus in Nennz.

Markt-Preise der Stadt Neisse, den 3. Juni 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rb.	Sgr.	d.	Rb.	Sgr.	d.	Rb.	Sgr.	d.
Weizen, d. p. Sägl.	1	25	6	1	20	9	1	16	6
Droggen,	"	1	11	—	1	8	9	1	6
Gerste,	"	1	2	—	—	29	3	—	26
Hafer,	"	—	22	—	—	20	—	—	18
Erbse,	2	—	—	—	1	26	3	1	25
Vinsen,	"	3	7	6	—	—	—	—	—

Kreis-

Blatt.



Redacteur:
Königl. Kreis-Sekretär Wickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Abhaltung einer Conferenz bezüglich der Reorganisation des Volksschulwesens.

Höherer Anordnung zufolge sollen zum Zweck einer Reorganisation des Volksschulwesens in jedem landräthlichen Kreise die sämmtlichen Lehrer und Hilfslehrer an den öffentlichen Elementar- und solchen städtischen Bürgerschulen, die nicht zu den zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen und Real-schulen gehören, und zwar ohne Unterschied der Confession, zu einer Conferenz zusammenentreten, um unter dem Vorsitze des Landrathes und mit Buziehung der im Kreise vorhandenen Superintendenten und Schul-Inspektoren sich über ihre Erfahrungen und Wünsche in bestimmter Weise zu äußern und aus ihrer Mitte Deputirte zu wählen, welche sodann zu einer Provinzial-Conferenz an einem noch zu bestimmenden Orte in der Provinz zusammen berufen werden sollen, um hier unter dem Vorsitz eines Ministerial-Commissarius und im Beisein der Departements-Schulräthe der Königlichen Regierungen und der Seminar-Directoren in der Provinz die beschlossenen Anträge weiter zu berathen.

Im Auftrage der Königl. Regierung zu Oppeln habe ich zu der oben bezeichneten, für den hiesigen Kreis abzuhaltenden Conferenz einen Termin auf

den 23. d. Mts., früh um 9 Uhr,

in meinem Amtskoale hierselbst anberaumt, zu welchem ich die sämmtlichen Herren Lehrer an den städtischen und ländlichen Elementar-Schulen hierdurch einlade.

Damit die Herren Lehrer von diesem Conferenz-Terme abßald Kenntniß erhalten, ist ihnen die ges- genwärtige Nummer des Kreisblattes von den Ortsbehörden ungesäumt vorzulegen.

Neisse, den 15. Juni 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Entrichtung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer.

Indem ich nachstehend die von der Königlichen Regierung zu Oppeln bereits durch das Amtsblatt er-lassene und von mir in einem besonderen Abdrucke schon einer früheren Nummer des Kreisblattes beigege-bene Bekanntmachung vom 22. Mai c., betreffend die Einzahlung der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer, anderweitig mittheile, fordere ich die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, diese Bekannt-machung den Gemeindeeinsassen in der nächsten Versammlung erneuert vorzulesen und dies so oft zu wieder-holen, als die Umstände es gebieten sollten.

Dabei sind die Steuerpflchtigen zur getreuen und willigen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen den Staat zu ermahnen und ist ihnen dabei zu Gemüthe zu führen, daß nur durch fortgesetzte Achtung der be-stehenden Gesetze ihre eigene Sicherheit, der Schutz ihres Eigenthums und der innere Friede einer jeden

Familie dauernd bewahrt werden kann, welche schätzbarer Güter sich daher Niemand durch unheilbringende Einflüsterungen entfremden lassen möge.

Neisse, den 15. Juni 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Seit beinahe zwei Monaten sind die Königlichen Steuern sehr im Rückstande geblieben. Gerüchte von erfolgter Aufhebung der Steuerpflicht, mehr aber noch böser Vorsatz haben deren Einziehung zurückgehalten. Es bedarf nur geringer Überlegung, um einzusehen, daß jene Gerüchte völlig ungegründet sind. Sie werden von Böswilligen erfunden und in Umlauf gesetzt, um Leichtgläubige irre zu führen und zu schlimmen Zwecken zu missbrauchen. — Die vorsätzliche Zurückhaltung der Steuern aber ist ein eben so unwürdiger als straflicher Missbrauch der Nachsicht, welche wir den wirklich Zahlungsunfähigen angedeihen lassen.

Allgemein ist es bekannt, welchen erheblichen Anforderungen die Königlichen Kassen durch außerordentliche Leistungen, durch Unterstützungen aller Art, durch Beschäftigung vieler Tausend Arbeitsloser, im Interesse des Volks und besonders der Besitzenden zu genügen haben. Schon diese Rücksicht muß jeden Wohldenkenden bewegen, zur Aufrechthaltung der Ordnung und Gesetzlichkeit kräftig beizutragen und den Staats-Kassen mit Bereitwilligkeit das zu leisten, was ihnen nach Pflicht und Recht zusteht.

Hierzu fordern wir alle Steuerpflichtige ernstlich auf. Gegen Zahlungsfähige aber, welche dieser Ermahnung nicht nachkommen sollten, werden wir die gesetzlichen Zwangsmäßigkeiten mit Strenge eintreten lassen. Oppeln, den 22. Mai 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Betrifft die Herausgabe einer neuen Zeitung.

Die Redaktion der norddeutschen Zeitung in Stettin hat mir den Prospectus zu der vom 1. Juli c. ab erscheinenden „Norddeutschen Zeitung für Politik, Handel und Gewerbe“ mit dem Ersuchen zugehen lassen, derselben die möglichste Verbreitung im hiesigen Kreise zu verschaffen.

Indem ich auf diese neue Zeitung, welche als nützlich zu empfehlen ist, aufmerksam mache, bemerke ich zugleich, daß der Prospect täglich in meinem Amtskloake während der Dienststunden zur Einsicht bereit liegt. Neisse, den 15. Juni 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Dem Wunsche des Directoriū des Sterbe-Kassen-Vereins der katholischen Schullehrer hiesigen Kreises zufolge, heile ich zur Einsicht für dieselben die Jahres-Rechnung pro 1847 im nachstehenden Abdruck mit.

Neisse, den 15. Juni 1848. Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Sterbe-Kassen-Rechnung pro 1847.

Ginnahme.

Tit. I.

Datum.	An eisernen Bestand.	Speciel.	Totaliter.
	Rt. Sg. M	Rt. Sg. M	Rt. Sg. M
1847.			
1. Januar. a. Zu der Neisser Sparkasse zur Vergütung niedergelegt laut Spar-Kassen-Buch Nr. 669 B	67 24 7		
b. Bestand in den Händen des Rendanten Kabierske	— 10 6	68 5 1	

Tit. II. An Antrittsgeldern.

22. September.	Antrittsgeld vom Lehrer Wagner in Neisse	1	—	—
	Für Statuten und Quittungsbuch	—	2	—
11. Oktober.	Antrittsgeld vom Lehrer Zimmermann in Lassoth	1	—	—
	Für Statuten und Quittungsbuch	—	2	4 —

Tit. III. An Interessen.

28. Juni.	Zinsen von 67 Rthlr. pro erstes Halbjahr	1 3 6		
28. Dezember.	Zinsen von 68 Rthlr. pro zweites Halbjahr	1 4 —	2 7 6	
		Latus	72 16 7	

	Tit. IV. An Sterbe-Kassen-Beiträgen.	Transport	Speciel.			Totaliter.		
			M	G	N	M	G	N
20. März.	Von 77 Mitgliedern Beiträge à 23 Sgr. 5 Pf.	.	60	3	1	72	16	7
21. April.	Von 76 Mitgliedern Beiträge à 23 Sgr. 9 Pf.	.	60	5	—			
8. Juni.	Von 75 Mitgliedern Beiträge à 24 Sgr.	.	60	—	—			
3. August.	Von 74 Mitgliedern Beiträge à 24 Sgr. 4 Pf.	.	60	—	8	240	8	9

Nichts.

Tit. V. Insgemein.

Summa 312 25 4

Ausgabe.

Tit. I.

An vertheilten Sterbe-Kassen-Beiträgen.

23. März.	Der Wittwe des Schullehrers Rosemann in Altenwalde laut	71
25. April.	Quittung Nro. 1	60
10. Juni.	Der Wittwe des Schullehrers Höhn in Lassoth l. Q. Nro. 2	60
7. August.	Der Wittwe des Schullehrers Eiche in Mannsdorf l. Q. Nro. 3	60
	Den Erben des Schullehrers Sinnenreich in Volkmannsdorf l. Q.	60
		240

Tit. II.

Insgemein.

16. Mai.	Postporto für das Antwortschreiben des wirklichen Geh. Ober-Finanz-Rath v. Biegelben wegen Stempel-Erlaß zu den Quittungen	—	3	—
28. Mai.	Dem Buchbinder Schneider für 2 Bücher in Folio zum Manual und Journal l. N. Nro. 5	—	22	—
		—	25	—
	Summa	240	25	—

Balance.

Einnahme	312	25	4
Ausgabe	240	25	—

Bleibt Bestand	72	—	4
--------------------------	----	---	---

und zwar in dem Sparkassen-Kapital l. Buch 669 B mit
und in den Händen des Nendanten baar

Summa 72 — 4

Vorstehende Rechnung wurde bei der Revision in allen Theilen richtig befunden.
Neisse, den 5. Januar 1848.

Das Direktorium des Sterbekassen-Vereins.

Neumann, Kreis-Schulen-Inspektor.	Kabierske,	Müller.	Ronge.
	Nendant.		

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Leih-Amts-Auction.

Den 22. August 1848, Nachmittags um 2 Uhr,
werden auf dem hiesigen Rathause verfallene Pfandstücke gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Dieselben bestehen in Gold- und Silbergeräthen, Pretiosen, Taschen-Uhren, Zinngeräthen, Tisch-, Bett- und Leibwäsche, sowie männlichen und weiblichen Kleidungsstücken.

Das Einlösen und Prolongiren der Pfänder wird nur bis Dienstag den 15. August e. vorgenommen.

Neisse, den 10. Juni 1848.

Die städtische Leih-Amts-Verwaltung.

Landwirthschaftlicher Verein zu Neisse.

Die nächste Versammlung des Landwirthschaftlichen Vereins zu Neisse findet den 7. Juli, Vormittags 11 Uhr, in dem bekannten Lokale statt. Die Herren Mitglieder des Vereins werden ersucht, bei dieser Versammlung zahlreich zu erscheinen, indem an diesem Tage die neue Wahl der Beamten vorgenommen werden muß.

Der Vorstand.

Subbastations = Patent.

Die den Häusler Anton Glazelschen Erben zu Neuwalde gehörige sub Nro. 82 des Hypotheken-Buchs zu Rothfest belegene Dominial-Ackerparzelle von 2 Morgen 8 $\frac{1}{2}$ [[Muthen Flächenraum, auf 800 Rthlr. geschätzt, soll in dem auf

den 14. September d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserer Gerichts-Canzlei zu Langendorf anberaumten Termine öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustadt, den 13. Mai 1848.

Gerichtsamt Langendorf.

Das Comitee des constitutionellen Vereins der Landbewohner im Neisser Kreise, hat unterm 15. Mai c. eine Petition an die, zur Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung berufene Versammlung zu Berlin entworfen und dieselbe im Druck erscheinen lassen, und mit meiner Namensunterschrift als Mitglied dieses Comitees versehen.

Ich erkläre hiermit öffentlich: daß ich weder Mitglied dieses Vereins und Comitees bin, noch meine Namensunterschrift zu der entworfenen Petition gegeben habe.

Wiesau, den 6. Juni 1848.

Warmbrunn,
Gerichtsscholze.

Gasthof - Verpachtung.

Der auf der Chaussee zwischen Neisse und Ottmachau gelegene und recht bequem eingerichtete neue Gasthof genannt

„zu den drei Kronen“

ist anderweitig zu verpachten. Nähere Auskunft ertheilen die Eigenthümer desselben.

Kunfelrüben = Pflanzen

verkauft billigst

das Dominium Giesmannsdorf.

In der Müllerschen Buchdruckerei in Neisse sind stets vorrätig:

Formulare zu Fleischkatalogen, Schulentlassungsbzeugnissen und Schulberichten ic.

Markt - Preise
der Stadt Neisse, den 10. Juni 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rö.	Sgt.	St.	Rö.	Sgt.	St.	Rö.	Sgt.	St.
Weizen, o. p. Säfl.	1	21	—	1	18	9	1	16	6
Hoggen,	"	1	9	—	1	7	—	1	5
Gerste,	"	1	1	—	—	28	6	—	26
Hafser,	"	—	21	—	—	19	3	—	17
Erbse,	"	1	28	6	1	26	—	1	25
Linsen,	"	3	7	6	—	—	—	—	—

Kreis-

Blatt.



Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Pickert.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag:

der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Publikation der Entscheidung auf die Klassensteuer-Ermäßigungsgesuche pro 1848.

Zur Publikation der Entscheidung auf die pro 1848 eingereichten Klassensteuer-Ermäßigungsgesuche, habe ich der Anordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln gemäß, einen Termin auf

den 1. Juli c. früh um 9 Uhr,

in meinem Amtss lokale hier selbst anberaumt, weshalb ich die Wohlöblischen Magistrate zu Patschkau und Ziegenhals sowie die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auffordere, alle Einsassen, welche für das Jahr 1848 Klassensteuer-Ermäßigungsgesuche eingereicht haben, sofort anzuweisen, in diesem Termine bestimmt zu erscheinen.

Neisse, den 19. Juni 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Betrifft die Ab- und Anmeldung der Landwehrmänner bei Veränderung ihres Aufenthaltsortes.

Zm nachstehenden Abdruck theile ich den sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises die von dem Königl. Major und Bataillons-Commandeur Herrn von Chappuis an mich erlassene Requisition vom 17. d. Ms. unter der Aufforderung mit, selbige den nicht eingezogenen Wehrmännern, Reservisten und Beurlaubten zur genauesten Befolgung ungesäumt bekannt zu machen.

Neisse, den 21. Juni 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Indem Ein Hochwohlöblches Landraths-Amt ich ganz ergebenst benachrichtige, daß, da die auswärts stationirten Bezirksfeldwebel sich gegenwärtig hier beim zusammengezogenen Bataillon befinden, auf höheren Befehl Unteroffiziere des 2ten Aufgebots zur Fortführung derer Geschäfte in den resp. Bezirken bestimmt worden sind, erteiche Hochwohldasselbe ich ebenmäßig, dies geneigtest mittelst des Kreisblatts zur Kenntniß der Kreis-Einsassen bringen zu lassen und die nicht eingezogenen Wehrmänner, Reservisten und Beurlaubten zugleich anzuweisen, daß sie bei Veränderungen ihres Aufenthalts ic. sich nach wie vor ab- und resp. zuzumelden haben, und zwar die Leute im 2ten Compagnie-Bezirk zu Ottmachau beim Schullehrer und Unteroffizier Friedrich Kern, die im 3ten Compagnie-Bezirk zu Grottkau beim invaliden Feldwebel Witke; die im 1ten Compagnie-Bezirk haben sich, wie früher, beim Feldwebel Hanisch zu melden, da für diesen, weil er noch am Orte ist, einen Stellvertreter zu bestimmen nicht erforderlich war.

Neisse, den 17. Juni 1848.

Der Major und Bataillons-Commandeur
v. Chappuis.

Betrifft die sofortige Einzahlung der Schullehrer-Pensions-Beiträge pro 1848.

Diejenigen Herren Schullehrer hiesigen Kreises, welche mit Einzahlung der Beiträge zum Pensionsfonds pro 1848 noch im Rückstande sind, werden zur ungesäumten Verichtigung derselben bei Vermeidung unangenehmer Verfügung hiermit aufgefordert.

Neisse, den 20. Juni 1848.

Der Königliche Landrat
von Maubeuge.

Betrifft die Subscription auf das Pfarrer Dzierzon'sche Bienenbuch.

Der Bienenverein zu Koppitz, im Grottkauer Kreise, hat mir eine Subscriptionsliste auf das Pfarrer Dzierzon'sche Bienenbuch mitgetheilt, wofür der Preis mit Nachtrag 25 Sgr. incl. Einband beträgt. Es ist höheren Orts bereits anerkannt worden, daß dieses Werk einen Culturzweig behandelt, dessen weitere Entwicklung von wesentlichem Einflusse auf die National-Wohlfahrt ist. Indem ich das gedachte Buch zur Anschaffung empfehle, bemerke ich zugleich, daß Bestellungen auf dasselbe unmittelbar beim Rentmeister Brückisch in Koppitz gegen Erlegung des Subscriptionsbetrages gemacht werden können.

Neisse, den 21. Juni 1848.

Der Königliche Landrat
von Maubeuge.

Nachstehende Subscriptions-Einladung theile ich zur Beachtung und unter dem Bemerk mit, daß die Subscriptionslisten in meinem Bureau während der Dienststunden zur Benutzung ausgelegt sind.

Neisse, den 21. Juni 1848.

Der Königliche Landrat
von Maubeuge.

Das große Unglück, welches die Verdöhrner der Kreise Rybnik und Pleß betroffen, hat allerwärts eben so lebhafte als thätige Theilnahme erweckt, so daß die Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur wohl für ein der Erleichterung jenes Notstandes gewidmetes literarisches Unternehmen einige Beachtung hoffen darf. Es wird nämlich beabsichtigt, eine Sammlung von belehrenden Aufsätze, deren Inhalt sich auf die Kenntniß Schlesiens, sowohl dessen Naturbeschaffenheit als dessen Geschichte bezieht, im Druck herauszugeben. Von dem Ertrage derselben sollen keine andern Kosten als die für Druck und Papier in Abzug gebracht und die ganze übrige Summe dem Comité zur Widerlung des Notstandes in den oben bezeichneten Kreisen überliefert werden. Das Buch soll im Laufe des nächsten Sommers unter dem Titel:

„Beiträge zur Schlesischen Natur- und Geschichtskunde“,

15 — 20 Bogen stark, erscheinen, auch soll seinerzeit öffentliche Rechnungslegung erfolgen. Der Subscriptionspreis für ein Exemplar wird hiermit auf einen Thaler festgestellt und zu zahlreicher Unterzeichnung ergebenst eingeladen.

Breslau, den 10. Februar 1848.

Im Namen und Auftrage des Präsidiums der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur
die Redaktoren:

Göppert. Jacobi. Kahlert. Schneer. Stenzel.



Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Einzahlung der Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester c.

Den Ortsbehörden des Kreises theile ich im nachstehenden Abdruck den Erlaß des Herrn Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Directors d. d. Breslau, den 14. d. Mts., mit der Aufforderung mit, die Assoziateen davon in Kenntniß zu setzen, die pro I. Semester c. ausgeschriebenen Assecuranzbeiträge einzuziehen und dieselben demnächst mit den Königl. Steuern pro Monat Juli c. an das Königl. Kreis-Steuern-Amt hierselbst einzuzahlen.

Hierbei erinnere ich an die ungewöhnliche Einsendung der Nachweisungen der im I. Semester c. vorgenommenen Namensveränderungen in den Ortslagerbüchern.

Neissr, den 27. Juni 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Wenn in den beiden ersten Monaten des laufenden Jahres nicht mehr Brandschaden-Bergütigungen in Anspruch genommen würden, als in den ersten 3 Jahren des Betriebes der Provinzial-Land-Feuer-Societät zur Airechnung kamen, und wenn hiernach gehofft werden könnte, daß an die Assoziateen die früheren mäßigen Ansprüche gemacht werden dürften, so hat sich diese Hoffnung leider nicht verwirklicht, indem schon in den beiden folgenden Monaten gesteigerte Anforderungen gemacht wurden, Letztere in dem verflossenen Monat Mai hinwiederum eine bedenkliche Höhe erreichen, auch im laufenden Monat bereits Brandschäden in ungewöhnlicher Zahl eingetreten sind. — Liquidirt sind an Brandschäden: in dem Monat Januar 20,571 Rthlr., in dem Monat Februar 28,472 Rthlr., in dem Monat März 51,813 Rthlr., in dem Monat April 55,767 Rthlr., in dem Monat Mai 91,923 Rthlr., zusammen 248,545 Rthlr.

Die muthmaßlichen Brandentzündungen pro Monat Juni lassen sich freilich mit einiger Sicherheit nicht berechnen und scheinen selbige bedeutende Opfer zu fordern. Indessen kann nur der aus den Ergebnissen der Monate zu ermittelnde Durchschnittsbetrag von 49,709 Rthlr., sowie an Prämien, Ersatz für Feuerlöschgeräthe, Versicherungstaxen, Brandabschätzungs- und Verwaltungskosten 10,000 Rthlr. zur Berechnung gezogen werden, so daß durch die erste Semestral-Ausschreibung eine Summe von 308,254 Rthlr. zu decken ist, welche sich, selbst in dem glücklichen Falle, daß das wahre Bedürfniß des laufenden Monats unter dem mutmaßlich veranschlagten Betrage bleiben sollte, doch um deswillen kaum vermindern dürfte, weil aus eisigen Kreisen Brandschaden-Liquidationen noch zurück sind.

Das Kataster der Societät ist am 1. Januar d. J. mit 96,143,600 Rthlr. Versicherungssumme und 116,288 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. Beitragssimplum eröffnet worden. Durch die in der geordneten Frist vor dem Ablauf des verflossenen Jahres angemeldeten und mit dem 1. Januar d. J. in Wirkung tretenden Ab- und Zugänge, welche Letztere noch in einzelnen Kreisen in der definitiven Feststellung beruhen, wird sich indest die Katastersumme auf 80,345,290 Rthlr. und das Beitragssimplum auf 99,393 Rthlr. 18 Sgr. 8 Pf.

er mässigen. Es leuchtet daher ein, daß zur Deckung der im laufenden Halbjahr vorgekommenen Brandschäden und der dahin einschlagenden Ausgaben ein 3½-faches Beitragsfondsum um so mehr eingezogen werden muß, als der damit gewonnene Betrag nur wenig mehr als der vorstehend berechnete Betrag gewährt und dieser Überschuss, selbst wenn er zu Brandköniglichkeiten nicht gebraucht werden sollte, bei Weitem nicht den Betrag erreicht, welcher nach §. 29 bei jeder Ausschreibung über den Bedarf zu Brandhilfen nächstdem zur Bildung des Reservesfonds eingezogen werden soll. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich daher von den Assoziate vom Hundert der Versicherungssumme: in der ersten Beitragsklasse 6 Egr. 6 Pf., in der zweiten Beitragsklasse 8 Egr. 8 Pf., in der dritten Beitragsklasse 10 Egr. 10 Pf., in der vierten Beitragsklasse 13 Egr. durch die Königl. Kreis-Steuer-Kasse im Monat Juli d. J. einzahlen und an die Königl. Institute-Hauptkasse abliefern zu lassen. Dem Eingang der diesfälligen Heberolle und der Veränderungs-Nachweisung pro I. Semester d. J. wird bis zum 30. d. Mits. entgegen geschenkt. Breslau, den 14. Juni 1848.

Der Provinzial-Land-Gener-Societäts-Director Binder.

Betrifft die Veröffentlichung der zur freiwilligen Staatsanleihe abgelieferten Beiträge.

Von der Königlichen Regierung zu Oppeln dazu veranlaßt, bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß es die Absicht ist, die an die Regierungs-Haupt-Kasse abgelieferten Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe mit nahmhafter Bezeichnung der Beitragenden, zum ehrenden Anerkenntniß der dadurch betätigten patriotischen Gesinnung, durch Aufnahme in das Amtsblatt zu veröffentlichen, sofern solche Bekanntmachung nicht etwa zuvor ausdrücklich verbeten werden sollte. Neisse, den 27. Juni 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft eine auf der Koseler Feldmark gefundene stumme Weibsperson.

Nach einer Anzeige des Dorfgerichts zu Kosel ist auf der dasigen Feldmark und resp. einem Feldwege nach der Kamitzer Grenze, eine stumme blödsinnige Weibsperson, welche unten näher signalisiert ist, gefunden worden. Indem ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises zur möglichst baldigen Ermittelung der Ortsangehörigkeit dieser unglücklichen Person hierdurch auffordere, wird es mir angenehm sein, wenn die das hiesige Kreisblatt erhaltenden Herren Landräthe des Oppelner Regierungsbezirks ebenfalls Nachforschungen über das gedachte Individuum anstellen lassen und mich von dem Ergebniß gefälligst in Kenntniß setzen wollen.

Neisse, den 28. Juni 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Signalement. Dieselbe ist blödsinnig, stumm, circa 30 Jahr alt, 4 Fuß groß, hat schwärzliche kurz geschnittene Haare, niedrige Stirn, blonde schwache Augenbrauen, braune Augen, eine stumpf eingebogene Nase, breiten Mund mit hervorstehender Ulnärlippe, gesunde und vollständige Zähne in der obern Kinnlade, dagegen in der unteren unvollständige, rundes Kinn, breites Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe und aufgedunsen, ist von ziemlich unterseßter Statur und hat auf der linken Schulter eine kleine braune Warze.

Die Bekleidung besteht in einem blaugestreiften noch ziemlich guten Danzigrock nebst einem alten zerrissenen Unterrocke, aus einer alten zerrissenen Jacke mit einem schwarzbraunzeugenen Überzuge, aus einem alten zerrissenen Hemde nebst einem alten geflickten rothgestreiften leinenen Halstuch und einer alten blauleinernen Schürze, als Brotsack benutzt.

Betrifft den vagabondirenden Bauerauszüger Michael Fieber aus Deutschwette.

Der Bauerauszüger Michael Fieber aus Deutschwette, welcher sich bettelnd umherzutreiben pflegte, hat seit 5 Wochen seine frische Frau, welche übrigens am 24. d. Mits. gestorben ist, verlassen, und es hat sein gegenwärtiger Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Ich fordere daher die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, sich die Ausschöpfung des ic. Fieber und dessen Zurückbringung nach Deutschwette um so mehr angelegen sein zu lassen, als der selbe noch unmündige, der Wartung und Pflege bedürftige Kinder hat. Uebrigens ist der Michael Fieber 62 Jahr alt, von mittler gedrungener Statur und war bekleidet mit einem alten blauen Tuchmantel, einem Paar schwarzen Lederhosen, einer Tuchweste mit einer Reihe Knopfe, einem Paar langen Stiefeln und einem alten Hute. Neisse, den 28. Juni 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft das Brandunglück in dem Städtchen Friedland, Kreis Falkenberg.

Um 24. d. Mts. ist das Städtchen Friedland im Falkenberger Kreise durch eine furchtbare Feuersbrunst heimgesucht worden. Es sind 29 Besitzungen in Asche gelegt und 55 Familien mit 246 Seelen jammern im Elend, Hilfe rufend. Von dem Wohlthätigkeitssinne der hiesigen Kreisbewohner überzeugt, fordere ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, für die Verunglückten milde Gaben zu sammeln, die ich an ihren Bestimmungsort zu befördern, mich erbiete. Neisse, den 28. Juni 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Betrifft einen in der Colonie Rochus verübten Diebstahl.

In der Nacht vom 17. zum 18. d. Mts. sind auf der Besitzung Adalbertshöhe beim Bilde mittelst gewaltsamen Einbruchs in den Keller, folgende Gegenstände entwendet worden:

1) ein Fäschchen mit Stettiner Bitter, 30 Quart, 2) 24 bis 25 Flaschen alter Rheinwein, 3) 3 Flaschen Himbeersaft, 4) 8 Flaschen einfache Liqueure, 5) 32 bis 36 Flaschen doppelte Liqueure, beide Sorten in geflochtenen Strohquartflaschen, 6) 2 Flaschen feiner Arak, und 7) ein ganz neues Buttertöpfchen mit gelbem Rande. Die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises fordere ich zur Vigilanz auf die Diebe mit dem Bemerkung hierdurch auf, daß es zur Entdeckung derselben nützlich sein dürfte, auf die Strohflaschen, worin die Liqueure sich befanden, besonders zu attendiren. Neisse, den 29. Juni 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Neber die angemessene Auflösung

der zwischen den Rustikalbesitzern und den Besitzern der Rittergüter in Schlesien bestehenden Rechtsverhältnisse.

In einer Zeit, wo von minder unterrichteten Grundbesitzern, sowie von manchen begeisterten Anhängern politischer Freiheit, die Aufhebung aller Dominiallasten als ein Akt der Gerechtigkeit gefordert wird, hält es die unterzeichnete Behörde für ersprüchlich, durch Darstellung des wahren Sachverhaltes Irrthümer und Missverständnissen möglichst zu begegnen und den gerechten Weg zu bezeichnen, auf welchem diese Verhältnisse allein einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden können. Es ist nicht zu verkennen, daß die beschleunigte Auflösung der in Schlesien zwischen Dominialbesitzern und Rustikalen noch bestehende Abhängigkeit zu einer Nothwendigkeit geworden ist.

Es ist nicht mehr allein die segensreiche Beförderung der Landeskultur, es ist nach Erlass des neuesten Wahlgesetzes, daß allgemeine Wohl aller Staatsbürger, welches die Beseitigung dieser Abhängigkeit, die Verschmelzung von gleichartigen Interessen fordert, welche Dominial- und Rustikalbesitzer später auf das Intigste verbinden müssen.

Gleichwohl muß der heilsame, allgemeine Grundsatz unserer Ablösungs-Gesetze, allz am Besitz, und nicht an der Person, haftenden Lasten nicht anders als gegen eine mäßige Entschädigung aufzuheben, als der einzige gerechte, billige und moralische Weg angesehen werden, welcher eingeschlagen werden konnte.

Weit verbreitet unter dem minder unterrichteten Publikum ist die irrite Ansicht, als ob die auf bäuerlichem Grundbesitz noch haftenden Lasten und Abgaben, in der sogenannten Feudalzeit dem Verpflichteten gewaltsam aufgedrungen worden seien, und ganz besonders glaubt man von der Verpflichtung zu landwirthschaftlichen Diensten (Robotdiensten), daß diese lediglich aus der Leibeigenschaft hervorgegangen und als ein Ueberbleibsel derselben sofort unentgeltlich aufgehoben werden müßten.

Ohne über die Grenzen unserer Provinz hinauszugehen, muß diese Ansicht in Bezug auf Schlesien als vollständig unrichtig und unhistorisch betrachtet werden.

Durch die Bemühungen ausgezeichneter Männer haben wir auch in Schlesien Kenntniß von den speciellen Zuständen der Vergangenheit.

Wir wissen, daß der deutsche Landmann in Schlesien niemals von fremden Herren unterjocht, oder im Kriege dauernd besiegt worden ist. Schon der Fürstentagschluss vom 1. Oktober 1652 bezeugt uns, daß in Schlesien die Sclavaria oder Leibeigenschaft niemals üblich gewesen ist, und es steht historisch fest, daß freie Deutsche die schlesischen Gauen kolonisiert haben. Schlesien war nämlich bis in das zwölften Jahrhundert nach Christi Geburt ein ganz polnisches Land, und nur allmälig im Verlaufe von Jahrhunderten ist es von deutschen Kolonisten, besonders aus Sachsen und Franken, besiedelt worden. Noch befindet sich im Archive zu Breslau ein Theil der Urkunden im Original, welche man bei Gründung der deutschen Dörfer aufzunehmen pflegte, und wir wissen durch dieselben genau, auf welche Weise die heutigen Dienste und Abgaben der schlesischen Rustikalbesitzer entstanden sind.

Theils berufen von den einheimischen Rittern, geistlichen Stiften und zahlreichen Fürsten, theils von freien Stücken, zogen die Deutschen ins schlesische Land und erhielten gegen gewisse, fortwährende Abgaben und Dienste und einen kleinen oder gar keinen Kaufpreis Grund und Boden, über den sie meist als freie Eigenthümer schalten, den sie zuweilen aber auch, nach der Sitte früherer Zeit, nur als Nutznießer besitzen und nutzen konnten.

So haben sich die Abhängigkeitsverhältnisse der schlesischen Rustikalbesitzer von den Rittern, geistlichen Stiften und Fürsten gebildet, so sind sie auf die gegenwärtigen Besitzer der ehemaligen Ritter-, Fürsten- und Stiftsgüter übergegangen.

Nicht Gewalt also, sondern freier Wille ist die geschichtliche Quelle ihrer Entstehung.

Die Gerechtigkeit, welche im Preußischen Staate von jeher gegen Reich und Arm ohne Unterschied der Person geübt wurde, hat sich indeß niemals mit dieser allgemeinen Kenntniß früherer Verhältnisse begnügt, wenn es sich darum handelte, die Verpflichtung der Rüstikalbesitzer richterlich festzustellen. Von jeher wurde mit der gewissenhaftesten Anwendung der für jeden Staatsbürger geltenden Gesetze nach dem speciellen Rechtstitel gefragt, welcher die Verpflichtung begründet habe, und hier zeigte sich, daß es besonders vier vom Gesetz anerkannte Quellen sind, aus denen die dinglichen Rechte und Verpflichtungen der Landbewohner herfließen.

1) Die Käufe und Überlassungs-Verträge der Rüstikalbesitzer;

2) gesetzlich nachgewiesene Verjährung;

3) die der Provinz Schlesien eigenthümlichen, von Friedrich dem Großen geschaffenen Urbarien d. h. mit Bezugnahme sämtlicher Interessenten abgeschlossene, höhere Orts geprüfte und vom König bestätigte Verträge über alle die Bewohner eines Dorfs unter einander und den Gutsbürgern betreffende Rechtsverhältnisse;

4) wohl begründete Observanz an Orten, wo kein Urbarium besteht. § 136, Tit. 7, Thl. II. Allgemeines Landrecht.

Es leuchtet ein, daß auf solche Rechtstitel die Pfeiler unseres Privatrechts-Gebäudes gegründet sind.

(Fortsetzung folgt.)

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Sonnabend, den 8. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, soll im großen Magazin am Friedrichs-Wilhelms-Platz eine bedeutende Quantität noch brauchbares Flachwerk und altes Holz in einzelnen Haufen, so wie Roggen-Kleie und verschiedene Utensilien gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Neisse, den 20. Juni 1848.

Königliches Proviant-Amt.

Bekanntmachung.

Die Rindviehpacht auf dem Dominio Schlaupitz ist offen und kann sich jeder qualifizierte Pachtlustige hier melden und die Bedingungen einsehen.

Bechau, am 20. Juni 1848.

Das Rents-Amt der Herrschaft Bechau.

Aufgehobene Subhastation.

Die auf den 5. Juli d. J. in Baufchwitz angekündigte Auktion von 72 Stämmen Bauholz ist aufgehoben, welches bekannt gemacht wird.

Neisse, den 27. Juni 1848.

Jankowsky,
Gerichts-Aktuar.

Große Mühle in Neisse.

Den resp. Bewohnern der klassensteuerpflichtigen Orte erlauben wir uns mitzuteilen, daß wir jetzt durch höhere Genehmigung in Stand gesetzt sind, Mehlquantitäten von 50 Pfund an aufwärts unversteuert zu verkaufen, und empfehlen unsere Mehlfabrikate zur gefälligen Abnahme.

Zu gleicher Zeit wiederholen wir die ergebene Anzeige, wie die Panzer-Seite der großen Mühle vollständig im Gange ist, Getreide jeder Art zum Mahlen und Schrotten gegen Mahlmeize, in natura oder Baarzahlung angenommen wird, und wir durch die vorhandene bedeutende Anzahl der Mahlgänge im Stande sind, die Mahlgäste aufs Schleinigste — auf Verlangen noch an demselben Tage — zu befriedigen.

Neisse, den 20. Juni 1848.

Berliner & Sohn.

Hierzu eine Beilage.

Kreis-

Blatt.



Rédacteur:
Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Berlag
der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft den künftigen Unterhalt der bei öffentlichen Bauten beschäftigten Personen.

In Betracht des Umstandes, daß die auf Veranlassung der hohen Staatsbehörden durch Einleitung ausgedehnter Bauten der dürtigen Bevölkerung dargebotene Gelegenheit zu ernährender Beschäftigung aufhören wird, indem theils die Bauten ihre Endschafft erreichen, theils die Witterung ihre Fortsetzung verhindert, endlich auch die Geldmittel, welche im ausgedehntesten Maße und mit der höchsten Unstrengung disponibel gemacht worden sind, erschöpft sein werden, ist es nothwendig, daß alle bei den öffentlichen Bauten beschäftigte Personen sich jetzt ernstlich selbst bemühen, für den nicht fernen Zeitpunkt ihrer Entlassung aus der Arbeit, sich anderwärts ihren Unterhalt zu sichern.

Deshalb fordere ich im Auftrage des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, dies allen im Kreise an den öffentlichen Arbeiten Theil nehmenden Personen auf das Eindringlichste vorzustellen und ihnen mit Rat und That beizustehen, auch müssen es sich die Orts-Armen-Verbände zum Gegenstande ihrer angestrengtesten Sorge machen, ihren Angehörigen bei den Bemühungen um fernere Arbeit, behülflich zu sein.

Endlich ist auch dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Bauten keinen Falles angestrengter betrieben werden, als es der nicht abzuweisende Andrang von Arbeitern erfordert, daß also namentlich in der Erntezeit soviel Arbeiter als möglich entlassen werden, damit nachher noch Gelegenheit und Mittel zu fernerem Erwerbe übrig bleibent. Neisse, den 4. Juni 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Errichtung von Kreis-Sparkassen.

Es ist höheren Orts die Errichtung von Kreis-Sparkassen im allgemeinen Interesse für nützlich erachtet und hierzu das Muster der Sparkasse zu Brakel, (Justiz-Ministerial-Blatt Nro. 8, Jahrgang 1848) empfohlen worden.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien veranlaßt, ersuche ich die Herren Kreisstände hiermit, Sich die Errichtung einer solchen Sparkasse im hiesigen Kreise angelegen sein zu lassen, die Kreis-Einsassen für ein dergleichen Institut geneigt zu machen und mich von dem Erfolge der diesfälligen Bemühungen möglichst bald in Kenntniß zu setzen.

Neisse, den 6. Juli 1848. Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Kreis-Schutzmannschaften.

Nach den von verschiedenen Gemeinden aus dem hiesigen Kreise mir zugegangenen Vorstellungen gegen die Einführung der Schutzmannschaften, scheint man diese auf hoher Ministerial-Bestimmung beruhende Einrichtung als eine den Communen zur Last gereichende Maßregel anzusehen.

Zur Widerlegung dieser irrgen Meinung finde ich mich veranlaßt, allgemein bekannt zu machen, daß die Schutzmänner lediglich im Interesse der gröheren Sicherheit eingeführt worden sind, und daß dies um so mehr dankbar anzuerkennen ist, als die Gemeinden zu Unterhaltung der Kreisschutzmannschaften in keiner Art mit Beiträgen herangezogen werden.

Neisse, den 6. Juni 1848. Der Königliche Landrath von Maubéuge.

Über die angemessene Auflösung
der zwischen den Rittergutsbesitzern und den Besitzern der Nittergüter in Schlesien bestehenden Rechtsverhältnisse.
(Schluß).

Nur die Observanz, ein Ueberbleibsel früherer Zeiten, in denen die Kunst zu schreiben fast ganz unbekannt war; auf die sich aber dessen ungeachtet nicht nur Verpflichtungen, sondern auch bedeutende Berechtigungen der Rittergutsbesitzer gründen, ist stets die Quelle vielfacher Prozesse gewesen, weil das Gesetz sich über die Erfordernisse und den Beweis einer solchen Observanz nicht deutlich ausspricht. Es wird eine dringende Aufgabe des Gesetzgebers sein, diesem Zustande der Rechtsunsicherheit durch klare, zweckmäßige Gesetze ein baldiges Ende zu machen. Gleichwohl kann auch hier nicht ohne Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen verfahren werden, und es wird nunmehr klar sein, daß eine unentgeltliche Aufhebung aller am bauerlichen Besitz haftenden Verpflichtungen und Rechte, soweit sie auf allgemeine, geltende Rechtstitel gegründet sind, nicht erfolgen kann, ohne alles Rechtsbewußtsein zu zerstören, ohne die Rechte der Realgläubiger auf das empfindlichste zu verletzen, ohne das bauerliche Besitzthum vor jedem anderen Besitzthum auf ganz ungerechte Weise zu bevorzugen.

Eine solche allgemeine, durchgreifende Maßregel erscheint aber bei näherer Betrachtung ganz unausführbar, ohne unter den Rittergutsbesitzern selbst die ungerechtesten Unterschiede zu machen. Eine vollständige, gegenseitige Aufhebung aller zwischen den Rittergutsbesitzern und den bauerlichen Grundbesitzern bestehenden Berechtigungen und Verpflichtungen würde sehr viele Rittergutsbesitzer außerordentlich in Nachtheil bringen. Abgesehen von den mitunter sehr werthvollen, unabgelösten Hütungs-, Gräferei-, Brennholz- und Bauholz-Berechtigungen der Rittergutsbesitzer, stehen in vielen Gegenden von Niederschlesien selbst die dienstpflichtigen Dreschgärtner so hoch im Lohne, daß sie nach Aufhebung der Dienste und bisherigen Belohnungen mitunter noch 5 bis 6 Thaler jährliche Rente als Entschädigung für die aufhörenden Dienstbelohnungen (Mandel und Hebe) von der Gutsherrschaft herausbekommen, während in andern Gegenden zum Beispiel im Neisser und Grottkauer Kreise, wo die Belohnungen geringer sind, die Dreschgärtner bei der Dienst-Ablösung eine Rente von 5 bis 10 Thaler an die Gutsherrschaft zu zahlen haben.

Es fragt sich also, was kann gerechter Weise geschehen, um die als nothwendig anerkannte Auflösung der die Rittergutsbesitzer noch belastenden Abhängigkeits-Verhältnisse möglichst schnell zu bewirken.

Hier muß man sich zuerst klar machen, worin diese Abhängigkeit noch besteht. Abgesehen von der Patrimonialgerichtsbarkeit und der Dominial-Polizei, welche außerhalb des Geschäftskreises der Königlichen General-Commission liegt, bieten sich gegenwärtig, nachdem fast überall die großen Acker-Separationen, Spanndienst-Ablösungen und Eigenthums-Regulierungen beendet sind, hauptsächlich folgende Verhältnisse als Gegenstände der Ablösung dar:

- 1) Die sehr bedeutenden Brennholz-, Nutzholz- und Bauholz-Berechtigungen, die Waldstreu-, Hütungs- und Sichelgräferei-Berechtigungen, besonders in Oberschlesien und in der Lausitz.
- 2) Die bisher wegen der Verordnung vom 13. Juli 1827 noch nicht angegriffenen Eigenthums-Regulierungen welche alle uneigenthümlich nur zum Nutzungsbrechte besessenen Stellen unter 25 Morgen Ackerland im Bereich der Oberschlesischen Fürstenthums-Landschaft, im Ulster Halt und im Kreuzburger Kreise in sich begreifen.
- 3) Die Dienste und Abgaben der mit Mandel und Hebe belohnten Dreschgärtner.
- 4) Die wenigen noch bestehenden Dienstage, die Geldzinsen und Naturalabgaben der Bauern, Freigärtner und Häusler.
- 5) Die Zinsen, Abgaben und gewerbliche Leistungen, der Müller, Kretschmer und Schmiede auf dem platten Lande
- 6) Die Landemien, Markgroschen und Verreichsgebühren.

Es versteht sich von selbst, daß die mit dem Vorrechte vor allen Hypothekenschulden vom Gesetz beliehenen Geldzinsen der bauerlichen Grundbesitzer ohne Vernichtung alles Credits und ohne Erschütterung des Eigenthums nicht angesprochen werden können.

Wegen der übrigen, noch bestehenden Rechte und Verpflichtungen ist bereits von dem Königlichen Ministerium öffentlich Zusage ertheilt worden, daß wegen billiger und schleuniger Abwicklung dieser Verhältnisse den künftigen Vertretern der Nation angemessene, verbesserte Gesetzes-Vorschläge werden vorgelegt werden.

Die Vertreter der Nation werden im Einverständnisse mit dem Königlichen Ministerium bei Erlass dieser neuen Gesetze dafür Sorge tragen, daß die Ablösung mit Berücksichtigung des Zusammenhanges mancher Abgaben mit dem durch die Gewerbeordnung frei gewordenen Gewerbebetrieb, so wie mit der in Aussicht stehenden Veränderung in der Gerichtsverfassung auf der Grundlage der Gerechtigkeit bewirkt wird, daß der Geschäftsgang vereinfacht und beschleunigt wird, daß die Gutschädigung eine mögliche und billige ist, und daß nach Verwandlung aller noch bestehenden Dienste und Naturalabgaben in eine Geldrente, jede bleibende Abhängigkeit des bauerlichen Grundbesitzes, von den Rittergütern endlich ganz aufgehoben wird.

Auf diese Weise, können wir mit Grund erwarten, wird zum Besten der allgemeinen Wohlfahrt und zum Gedeihen der seit Emanirung der Ablösungs-Gesetze bereits unendlich geförderten Landeskultur die vollständige Abwicklung der noch bestehenden Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer binnen wenigen Jahren erreicht werden.

Wir richten daher an alle hierbei noch interessirten Rustikalbesitzer die dringende Mahnung, mit Ruhe und würdiger Mäßigung dem Fortschreiten einer Gesetzgebung entgegen zu sehen, der sie bereits so unendlich viel zu verdanken haben. Wir erwarten, daß der Rustikalandstand, vor allen andern bisher ausgezeichnet durch einfa che Redlichkeit, der Nation den Beweis geben wird, daß er Wahrheit und Recht, Gesetz und Ordnung als die heilige Grundlage jeder wahrhaften Freiheit über Alles zu ehren und zu achten weiß, und wollen nur noch schließlich durch nachfolgende amtliche Uebersicht dem Unkundigen die Ueberzeugung verschaffen, was für segensreiche Erfolge in dieser wichtigen und ernsten Angelegenheit durch die angestrengte, oft ungerecht verkannte Thätigkeit der Behörden seit Erlass der Ablösungsgesetze bereits erreicht worden sind.

I. Seit dem Jahre 1811 bis zum Ende des Jahres 1846 sind im Vereiche der Königlichen General-Commission für Schlesien auf Grund des Regulirungs-Ediktes vom 14. September 1811.

4639 Nutznießer zu freien Eigenthümern ihrer Stellen umgewandelt worden. Ihr freies Eigenthum umfaßt 171,237 Morgen Land. Der Werth ihrer freien Höfe beträgt 2,248,185 Thaler. Dabei sind sie befreit worden

- a. von 733,380 Spanndiensttagen,
- b. 182,271 Handdiensttagen.

Gleichzeitig wurden dabei

- c. 629,752 Morgen Forsten servitutsfrei,
- d. 34 Schulstellen verbessert, 7 neue Vorwerke, 8 neue Höfe und 16 neue Familien-Etablissements gegründet.

II. In dem Zeitraume von 1811 bis Ende 1846 in Schlesien gleichzeitig auf Grund der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821

- a. 62,643 Zins- und dienstpflichtige, eigenthümliche Rustikalstellen und 248 dienstpflichtige Dominien von 1,348,968 Spanndiensten und 5,738,076 Handdiensttagen befreit.
- b. Dabei wurden andere Abgaben in Naturalien oder Geld, auch Laudemien und dgl. für 659,575 Thlr. Capital, 58,293 Thlr. jährliche Geldrente, 14,728 Scheffel jährliche Kornrente und 12,514 Morgen Landentschädigung abgelöst und nebenbei 102 Schulämter verbessert, 21 neue Vorwerke, 22 neue Höfe, 97 neue Familien-Etablissements gegründet.

III. In demselben Zeitraum von 1811 bis Ende 1846 wurden außerdem auf Grund der Gem. Theil. O. v. 7. Juni 1821 in Schlesien

- a. 3586 Dominien, 27,004 Bauern, 71,042 Gärtner und Häusler mit 1,785,715 Morgen Land vollständig separirt;
- b. außerdem aber 1,765,075 Morgen Acker, 151,275 Morgen Wiese, 62,847 Morgen Hutung und 1,647,298 Morgen Forst, in Summa ad b. 3,626,596 Morgen Land von allen Holz-, Streu- und Hutungs-Servituten befreit.
- b. Gleichzeitig wurden bei dieser Gelegenheit 938 Schulämter verbessert, 79 neue Vorwerke, 219 neue Höfe und 2881 neue Familien-Etablissements gegründet.

Breslau, den 9. Juni 1848.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

In Finstergasse ist ein Stück Kambri von drei Ellen und ein Schlüssel als entwendet in Beschlag genommen worden. Der rechtmäßige Eigenthümer hat sich bei Verlust seines Anspruchsrechts, bis zum 1. August c., im Königlichen Domainen-Rent-Amte Neisse zu melden.

Neisse, den 3. Juli 1848.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Bartsch.

Es sind in Neisse eine Quantität Eggezinken, angeblich aus Hennersdorf, muthaftig als gestohlen in Beschlag genommen, und dem Königlichen Rentamte abgegeben worden.

Die rechtmäßigen Eigenthümer sollen sich binnen vier Wochen daselbst melden, da nach dieser Zeit sonst anderweitig über diese Eggezinken verfügt werden wird.

Neisse, am 6. Juli 1848.

Königliches Domainen-Rent-Amt. Bartsch.

Aufruf an alle Handwerker!

Die vom Central-Verein zu Breslau, zur Reorganisirung des Handwerksstandes, am 19. Juni c. unter Mitwirkung von 362 Deputirten beinahe aller Gewerke aus unserer Provinz gefassten Beschlüsse und Protokolle sind mir Unterzeichnetem heute in gedrucktem Exemplare zugegangen. Ich habe den Auftrag, sämtliche resp. Innungen, so wie auch die außerhalb eines Mittelsverbandes sich befindenden Herrn Handwerksmeister in Stadt und Dorf der Umgegend (dieselben mögen sich bis jetzt zum Anschluß des Vereins erklärt haben oder nicht), von dem Inhalt dieser Beschlüsse in Kenntniß zu sezen; sowie die von einzelnen Gewerken vielleicht noch beim hohen Landtage zu stellenden Bitten zur weiteren Beförderung entgegen zu nehmen.

Da sich bereits mehrere andere Provinzen unseres Staates, ja auch Hamburg und Leipzig, einverstanden erklärt und sich zum gegenseitigen Anschluß bereit finden, so ist wohl kaum zu erwarten, daß einzelne Mittel ihren Beitritt versagen werden, indem durch die Verbindung Aller nur erst ein kräftiges Wirken für Alle hervorgehen kann.

Ich erlaube mir daher, die sämtlichen Herren Handwerker zu einer Versammlung auf Montag, den 10. Juli d. J., Nachmittag 2 Uhr, im Stadt-Brauhaus-Saale einzuladen.

Neisse, den 4. Juli 1848.

Friedrich Schmidt,

Komitee-Mitglied des Centralvereins des Handwerkerstandes für Schlesien.

Aliance - Rurale

Hagelversicherungs-Gesellschaft in Paris.

Die Hagelversicherungs-Gesellschaft Aliance-Rurale in Paris, leistet gegen feste Prämien den Erfaß des Schadens, den Feldfrüchte, Gärtnerei und Obst durch Hagelschlag erleiden. Zur Annahme von Versicherungs-Anträgen empfiehlt sich

Neisse, im Juni 1848,

F. Beyer,

Trockene Ahorngewehrschäfte und Kirschbaumbohlen

empfiehlt Neisse, im Juni 1848,

F. Beyer.

Holz-Auktion.

Montag, den 17. Juli e., Vormittag 10 Uhr sollen an 400 Stämme Kiefern und Fichten von verschiedener Stärke in mehreren Losen an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert werden.

Giersdorf, den 3. Juli 1848.

Das Kirchenkollegium.

Gereinigtes Korn-Spiritus, Kornbranntwein, Rum, Liqueur und Essig-Sprit empfiehlt die Preßhesen- und Spiritus-Niederlage, Zollstraße im Hause des Herrn Lange.

Ein neuer halbgedeckter auf vier Federn ruhender Kinderwagen, zum zurückzuschlagen ist zu verkaufen. Näheres in der Müller'schen Buchdruckerei in Neisse.

Grute-Brauntwein,

das große Preußische Quart zu 2 Sgr. und bei Abnahme von 5 Quart billiger, empfiehlt

die Preßhesen- und Spiritus-Niederlage,
Zollstraße im Hause des Herrn Lange.

Ein noch lediger, brauchbarer, mit guten Zeugnissen versehener Schäferknecht findet sofort ein Unterkommen auf dem Dominium Waltdorf bei Neisse.

Markt-Preise
der Stadt Neisse, den 4. Juli 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rö.	Sgr.	M.	Rö.	Sgr.	M.	Rö.	Sgr.	M.
Weizen, d. v. Sch. I	1	18	6	1	14	6	1	10	6
Moggen, "	1	6	—	1	3	6	1	1	6
Gerste, "	—	28	—	—	25	3	—	22	6
Hafer, "	—	21	—	—	18	9	—	16	6
Erbse, "	1	24	6	1	20	3	1	16	6
Vinzen, "	3	7	6	—	—	—	—	—	—



Redacteur:

Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die zu Bauten und Reparaturen erforderliche Genehmigung der Polizeibehörde.

Indem ich die von der Königlichen Regierung zu Oppeln wegen der Bauten und Reparaturen in den Städten und auf dem Lande, sowie wegen der hierzu erforderlichen Genehmigung der Polizeibehörde, umterm 2. März 1842, durch das Amtsblatt erlassene Verordnung zur genauesten Beachtung im nachstehenden Abdruck mittheile, fordere ich die sämtlichen Wohlgeblichen Lekalpolizeibehörden des Kreises hierdurch zugleich auf, die Bestimmung zu 2 dieser Verordnung in allen dort bezeichneten Fällen jederzeit zu befolgen, was von der Königlichen Regierung in einer derartigen Angelegenheit vermischt worden ist.

Neisse, den 12. Juli 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Da es sich in der letzten Zeit vielsach gezeigt hat, daß gegen die, in Betreff der Anmeldung der Bauten in den Städten wie auf dem Lande und der Erlaubnis, Ertheilung zu solchen, ergangenen Bestimmungen häufig verstossen wird, so wird mit Bezug auf die bereits in den Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 31. Oktober 1822, Amtsblatt pro 1822, pag. 345; vom 11. November 1824, Amtsblatt pro 1824, pag. 394 und 14. November 1837, Amtsblatt pro 1837, pag. 286 enthaltenen Vorschriften, Folgendes bestimmt:

- 1) Jeder Bau in den Städten, wie auf dem Lande, und zwar sowohl jeder Neubau als auch jeder in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. November 1837, sub II. 2 und 3 näher bezeichnete Haupt-Reparaturbau, muß bei der Orts-Polizei-Behörde (d. h. in den Städten beim Magistrat, auf dem Lande bei dem Dominio) angezeigt, und ohne deren Genehmigung nicht vorgenommen werden. Auch bei Bau-Anlagen, mit denen keine Feuerungen verbunden sind, ist die vorgeschriebene Anzeige und Genehmigung unbedingt erforderlich.
- 2) Wenn es sich um Neubauten von Feuerstellen auf dem Lande und deren Verlegung oder Veränderungen an denselben handelt, ebenso bei allen Bauten neben Chausseen oder sonst öffentlichen Wegen, hat die Orts-Polizeibehörde, wenn sie ihrerseits Nichts zu erinnern findet, den von ihr auszustellenden Erlaubnisschein nebst erläuternder Handzeichnung, dem Königlichen Landrath zur weiten Prüfung einzureichen. Der Landrat hat hiebei darauf zu sehen, daß die nothwendigen Rücksichten zur Vermeidung von Feuers- und sonstiger Gefahr, so wie die gesetzlichen Vorschriften wegen der Breite der Wege, gehörig beobachtet werden.
- Erachtet derselbe den Bau für zulässig, so hat er den Erlaubnisschein durch einen demselben beizufügenden Vermerk zu bestätigen.
- Bei allen sub 2 nicht gedachten Bauten und Haupt-Reparaturen ertheilt die Orts-Polizei-Behörde selbstständig die Genehmigung.
- Wird ein Bau oder eine Haupt-Reparatur ohne Anzeige und resp. den nöthigen Consens begonnen, so wird sowohl der Bauherr als der Werkmeister mit Rücksicht auf den § 70, Tit. 8, Zhl. I des allg.

Aus. XI
Landrechts, mit einer polizeilichen Geldbuße von 5 bis 10 Thlr. oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe belegt, und der Bau muß, wo er den betreffenden Vorschriften zuwider ist, geändert, oder wenn eine Veränderung nicht stattfinden kann, wieder abgetragen werden.

- 5) Die Behörden, welche es an der erforderlichen Controle fehlen, und Bauten oder Haupt-Reparaturen unter ihren Augen, ohne Anzeige und Consens ausführen lassen, oder sich nicht vollständig über die erfolgte Anzeige und Prüfung aussweisen können, werden in unerlässliche Ordnungsstrafen verfallen. Oppeln, den 2. März 1842.

Königliche Regierung.

Betrifft die am 23. Juni c. abgehaltene Conferenz wegen des Volksschulwesens.

Dem von den Herren Schullehrern des Kreises in der Conferenz am 23. Juni c. formirten Antrage gemäß, habe ich die, über die diesfälligen Berathungen aufgenommene Verhandlung abdrucken lassen, was ich mit der Aufforderung an die sämmlichen Herren Lehrer in den Städten und auf dem Lande, hierdurch bekannt mache, die gewünschten Exemplare jener Verhandlung in meinem Bureau alsbald in Empfang nehmen zu lassen.

Neisse den 14. Juli 1848. Der Königliche Landrat von Maubéuge.

Betrifft die Eiureichung der neuen Hornvieh-Kataster pro 18^{48/49}.

Die mit der Einsendung der neuen Hornvieh-Kataster noch rückständigen Ortsbehörden fordere ich hierdurch auf, mir diese pro 18^{48/49}, jedenfalls neu anzufertigenden vollständigen Kataster unfehlbar bis zum 18. dieses Monats einzureichen, weil ich selbige sonst auf Kosten der Beihilfeten durch besondere Boten einholen lassen müßte.

Hierbei bemerke ich noch, daß das hin und wieder zur Sprache gekommene Ausscheiden aus der Hornvieh-Assekuranz gesetzlich völlig unstatthaft ist und daher jede diesfällige Remonstration der Viehbesitzer auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1841 (extraordinaire Beilage zum 9. Stück des Umtsblattes pro 1842) sogleich zurückgewiesen werden muß. Neisse, den 13. Juli 1848.

Der Königliche Landrat von Maubéuge.

Betrifft den entwichenen Dienstjungen Florian Matschalt aus Ottmachau.

Nach einer Mittheilung des Magistrats zu Ottmachau vom 12. dieses Monats hat sich der bei dem dortigen Rathmann Kieler im Dienst befindene, aus Gruben gebürtige Dienstjunge Florian Matschalt in der Nacht vom 11. zum 12. dieses Monats heimlich entfernt und dem Großknecht Franz Neumann eine silberne Taschenuhr und dem zweiten Knecht Elsner ein Paar gute lange Stiefeln mitgenommen.

Ich fordere die sämmlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, auf den ic. Matschalt, welcher ungefähr 19 Jahr alt, 2 Zoll groß ist, schwarzes Haar und ein längliches Gesicht hat, genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle per Transport an den Magistrat in Ottmachau abliefern zu lassen.

Neisse, den 14. Juli 1848.

Der Königliche Landrat von Maubéuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 22. zum 23. Juni ist bei der Post nach Frankenstein der Briefbeutel von Neisse nach Ottmachau mit mehreren Briefen und Packet-Adressen verloren gegangen.

Sollte derselbe aufgefunden, oder über den Verbleib sonst etwas bekannt geworden sein, so wird um Rückgabe resp. Auskunft recht dringend gebeten.

Neisse, den 18. Juli 1848.

Post-Amt.



Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Vickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Beteiligung des Publikums an der freiwilligen Staats-Anleihe.

Durch den Allerhöchsten Erlass vom 25. April e., ist ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für den Staatsbedarf erlassen und es sind den patriotischen Darleihern 5 p.Ot. Zinsen zugesichert worden. Die Beteiligung des Publikums hat bisher nicht zu dem gewünschten Resultat geführt, wenn es auch Allerhöchsten Orts vollkommen anerkannt worden, daß einzelne Bezirke und Personen, ihren patriotischen Sinn mit wahrer Hingabe betätigt haben.

Unter diesen Umständen soll nunmehr zur 3½ prozentigen Zwangs-Anleihe geschritten werden, wenn nicht bis zum 10. f. M. es vorgezogen werden sollte, bei der freiwilligen Anleihe sich nachträglich zu beteiligen.

Ich glaubte mich verpflichtet, im Interesse des Publikums, auf die gegenwärtige Lage der Sache besonders aufmerksam machen zu müssen und beauftrage sämtliche Ortsvorstände, ohne den geringsten Verzug diese Aufforderung zur Kenntnis ihrer Ortsangehörigen zu bringen und denselben zugleich die Dringlichkeit des Gegenstandes mit dem Bemerkens aus Herz zu legen, daß die freiwilligen Beiträge in runden Summen von 10 Rthlr., 20 Rthlr., 30 Rthlr. u. s. w. von der hiesigen Kreis-Kasse in Empfang genommen werden sollen, zu welchem Zweck eine doppelte Deklaration des Darlehens, vorgelegt werden muß.

Gleichzeitig ist auch mit einer kurze Anzeige von der erfolgten Einzahlung zu erstatten.

Neisse, den 19. Juli 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die pünktliche Einzahlung der Steuer.

Es ist bemerkt worden, daß seit einiger Zeit ein großer Theil der Wohlköblichen Dominien und Gemeinden, die Grund-, Klassen- und Gewerbe-Steuern in den längst bekannten Terminen — Steuerzahlungstagen — nicht abführen, sondern beliebig bald ganze Tage übergehen, bald wieder in solcher Anzahl erscheinen, daß die Abfertigung für den Steuerdienst unmöglich wird. Diese Unregelmäßigkeit darf nicht länger stattfinden. Die Steuern müssen pünktlich in den ersten 10 Tagen des Monats und zwar in der bekannten Ordnung abgeführt werden, dergestalt: daß die Ortschaften, welche am 1. zu erscheinen haben, auch an diesem Tage sich einzufinden müssen. Wer nicht erscheint, verwirkt eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr., welche ohne Weiteres eingezogen werden wird.

Der Kreis-Kasse sind vom 1. ab, bestimmte Zahlungen überwiesen, welche geleistet werden müssen; für die Steuerpflichtigen entsteht aber keinerlei Belästigung, da immer innerhalb 4 Wochen die Verpflichtung zur Steuerzahlung eintritt, ob solche nun mit dem 1. oder mit einem späteren Tage beginnt.

Neisse, den 19. Juli 1848. Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Aufhebung der Kreis-Schutzmannschaften.

Nach einer mir gestern zugegangenen Benachrichtigung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 18. d. M. ist höheren Orts die Wiederauflösung der Kreis-Schutzmannschaften beschlossen worden.

Indem ich dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, fordere ich die betreffenden Ortsbehörden des Kreises zugleich auf, die in meiner Bekanntmachung vom 31. Mai e., (Kreisblatt Nro. 23) namentlich genannten Schutzmänner in den acht Polizei-Districten sofort zu benachrichtigen, daß ihre Functionen mit Ende Juli e., wieder aufhören, und daß sie bis dahin ihre Abzeichen bei mir abzugeben haben.

Neisse, den 21. Juli 1848. Der Königliche Landrat von Maubauge.

Betrifft die Sperrung der Passage über die Brücke bei Kupferhammer.

Wegen der durch das neueste Hochwasser stattgefundenen Beschädigung, muß die Passage über die Brücke bei Kupferhammer, Beufs deren Herstellung vom 31. Juli, früh 5 Uhr ab, bis zum 11. August e., Abends, gesperrt werden, was ich mit dem Bemerken hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, daß die Fuhrten entweder über Bielau oder Woiz ihre Richtung hieher nehmen müssen.

Neisse, den 19. Juli 1848. Der Königliche Landrat von Maubauge.

Betrifft den entwichenen Militair-Sträfling Paul Wieczorek.

Die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises werden hiermit aufgefordert, auf den am heutigen Tage früh um 9 Uhr vom Arbeitsposten Fort Preussen desertirten Militair-Sträfling Paul Wieczorek, welcher unten näher signalisiert ist, genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle anher abliesern zu lassen.

Neisse, den 18. Juli 1848. Der Königliche Landrat von Maubauge.

Signallement eines an 18. Juli früh 9 Uhr vom Arbeitsposten Fort Preussen desertirten Sträflings.

Derselbe heißt Paul Wieczorek, ist gebürtig aus Bielhowitz, Kreis Beuthen, und hielt sich zuletzt dasselbst auf, ist katholischer Religion, 24 Jahr 4 Monat alt, 5 Fuß 5 1/2 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, eine hohe und bedeckte Stirn, dunkelblonde Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, blonden und krausen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, starke Gestalt, spricht Polnisch und gebrochen Deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Bekleidet war er mit einer blautuchenen Feldmütze mit rothem Streifen, einer blautuchenen Sträflingsjacke mit rotem Kragen und Zuckknöpfen, einem Paar grauleinenen Hosen, einer schwarztuhenen Halsbinde, einem Hemde mit dem Tempel der Strafabiturient und Nro. 2 bezeichnet, und mit einem Paar Schuhe mit Nro. 2 eingebannt.

Die Königliche Regierung hat in dem Berichte vom 8. Juni 1846 — II. 1207/5 um Entscheidung darüber nachgesucht, auf welche Weise das Interesse der kirchlichen und Schul-Institute, resp. der Kirchen- und Schulgemeinden bei den Dismembrationen bezüglich der Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zu sichern, und wie die bei Gelegenheit der Dismembrations-Verhandlungen über die Beitragspflicht zu den gedachten Bauten zu treffenden Festsetzungen die Beobachtung einer rechtsgültigen Form zu sichern sei?

Es ist namentlich in Frage gestellt worden:

- 1) ob die Streitigkeiten, welche über die Beitrags-Verbindlichkeit zu den geistlichen und Schulbauten bei den Dismembrations-Verhandlungen sich herausstellen, von der Verwaltungs-Behörde zu entscheiden oder zur Entscheidung der Gerichte zu verweisen sind, und
- 2) ob zur Vertretung der Kirche, Pfarr- und Schule resp. der Kirchen- und Schulgemeinden bei den Dismembrations-Verhandlungen Beufs Regulirung der Beitragspflicht zu geistlichen und Schulbauten blos der Patron, der Pfarrer und die Kirchen- und Schul-Vorsteher oder besondere Gemeinde-Repräsentanten zuzuziehen sind?

Ueber die in dem gedachten Berichte angeregten Bedenken ist zunächst der Bericht der Königlichen Regierungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern mit Ausschluß von Stralsund, Schlesien, Posen und Sachsen, für welche das Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedlungen, erlassen worden ist, namentlich in Beziehung auf das von denselben hierin bisher beobachtete Verfahren erforderlich, und es hat sodann eine Communication mit den Ministern des Innern und der Justiz stattgefunden.

In Folge dessen wird der Königlichen Regierung nunmehr Folgendes eröffnet.

Hinsichtlich der Frage: in welcher Weise die geistlichen und Schulinstitute bei Dismembrations-Angelegenheiten zu vertreten sind, scheint es keinem Bedenken zu unterliegen, daß die gewöhnliche Vertretung der Kirche, Pfarr- und Schule durch den Patron, die Kirchen- und Schul-Vorsteher und die Zugnießer für die Regulirungs-Verhandlungen bei Dismembrationen mit vollkommen rechtlicher Wirkung ausreicht.

Dafür spricht der § 9 des Gesetzes vom 3. Januar 1845, welcher die Zuziehung der Kirche, Pfarr- und Schule, also der Institute selbst und nicht der Kirchen- und Schulgemeinde erfordert. Es handelt sich nicht, wie die Königliche Regierung anzunehmen scheint, um die Regulirung eines neuen Beitrags-Verhältnisses rücksichtlich der geistlichen und

Schulauten zwischen den Dismembranten einer und den übrigen Mitgliedern der betreffenden Kirchen- und Schul-Gemeinde anderer Seite, sondern lediglich darum, daß nach § 7 I. c. die auf einem dismembrirten Grundstücke lastenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Abgaben haben, nach Maßgabe der in den §§ 12 sq. enthaltenen Vorschriften auf die einzelnen Trennstücke verteilt und durch diese Vertheilung den Berechtigten fernerhin gesichert werden. Diese Vertheilung nach bestehenden gesetzlichen Verschriften, nach allgemeiner Ortsgewohnheit oder nach dem that-sächlichen Vertrags-Verhältnisse gehört um so weniger zu denjenigen außerordentlichen Fällen, für welche nach § 159 II. 11 A. L.-R. besondere Repräsentanten gewählt und mit Instruktion versehen werden müssen, als dadurch die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchen- und Schul-Gemeinde als solcher, oder der einzelnen Gemeindeglieder überhaupt nicht berührt werden. Die Regulirung findet vielmehr nur zwischen den Dismembrations-Interessenten d. h. zwischen dem Eigentümer des Hauptgrundstücks und den Erwerbern der Trennstücke rücksichtlich der auf dem zu dismembrirenden Grundstücke lastenden Lasten und Abgaben statt, und die übrigen Gemeindeglieder sind dabei, insofern ihre Verpflichtungen in Folge der Dismembration nicht vermehrt werden, nicht interessirt. Die Zuziehung der Gemeinde selbst oder deren Repräsentanten würde aber auch dem Zwecke des Gesetzes, die Verhältnisse möglichst schnell und einfach zu ordnen, geradezu entgegenwirken.

Was ferner die Competenz der administrativen und gerichtlichen Behörden hinsichtlich der Abgaben und Leistungen an die geistlichen und Schulinstitute anlangt, so wird der Grundsatz festzuhalten sein,

dass bei bloßen Dismembrationen ein Streit über die Art der Vertheilung von sonst unstreitigen Abgaben lediglich zur Cognition der Regierung gehört, mag derselbe zwischen den Dismembranten allein, oder unter Theilnahme der geistlichen oder Schul-Institute stattfinden, denn die Verschriften der §§ 12 bis 18 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 über die Art der Theilung sind lediglich administrative Natur.

Ein Streit dagegen, welcher zwischen den Dismembranten und dem geistlichen Institute über die Existenz der Verpflichtung sich heraußstellt, gehört ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe nur bestritten, oder die Befreiung auf einen besonderen Titel gegründet wird, im Allgemeinen zur richterlichen Cognition, da es sich um ein Rechtsverhältniss handelt, welches auch abgesehen von einer Dismembration zum Rechtswege gehören würde. Die Verwaltungs-Behörde kann indes unter Umständen auch hier kompetent sein, worauf der § 20 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 hinweist, und kommen hier namentlich die Verschriften der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 (G.-S. pag. 198) in Betracht, um die Competenz zu bestimmen.

Auch bei einem zur gerichtlichen Entscheidung gehörigen Streite hat jedoch die Regierung, damit alle Theile des Geschäfts geordnet sind, und nach der Vorschrift des § 7 die Berichtigung des Besitz-Titels möglich wird, nach § 20 ein Interimisticum festzustellen, indem sie nach Lage der einzelnen Fälle und der für oder gegen die Existenz der Abgabe sprechenden Momenten die Abgabe interimistisch vertheilt und den Dismembranten auferlegt, oder dieselben davon vorläufig unter Vorbehalt der Rechte des betreffenden Instituts entbindet.

Das Interimisticum ist auch über die Verpflichtung zu Bauten an geistlichen und Schul-Instituten zu reguliren. Der § 20 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 macht dies den Regierungen zur Pflicht und die auf ganz andere Verhältnisse bezüglichen älteren Bestimmungen des § 707 — 709 II. 11 A. L.-R. sind auf die hier vorliegende Bestimmung des Verhältnisses der Dismembranten unter sich nicht anwendbar.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn mit der Dismembration eine neue Ansiedelung verbunden ist, indem hier außer der lediglich nach §§ 7—18 zu behandelnden Theilung der auf dem dismembrirten Grundstücke ruhenden Abgaben nach § 26 auch die selbständige Uebernahme besonderer Abgaben zur Sprache kommt, weil ein neuer Hausstand gegründet wird. Hier ist es lediglich Sache der administrativen Behörde, zu bestimmen, in welcher Klasse der vorhandenen Gemeinde-Mitglieder der Ansiedler einzureihen, resp. ob nach Lage der Sache eine neue Klasse zu bilden ist, indem dieser Gegenstand mit dem inneren Gemeinde-Verhältniß auf das Einigste zusammenhängt, und die nur von der Verwaltungsbhörde zu beurtheilende Präsentationsfähigkeit unmittelbar betrifft.

Die Frage dagegen, ob nach der Verfassung oder Observanz den einzelnen Mitgliedern der Klasse eine Abgabe an die geistlichen oder Schul-Institute obliegt, wird mit Ausnahme der Fälle der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen sein, unbeschadet der Regulirung des Interimisticums Seitens der Königlichen Regierung. Dagegen wird in dem Nr. 2 des § 26 vorgesehenen Falle lediglich die Königliche Regierung zu bestimmen haben, indem der Gesichtspunkt ein rein administrativer ist, und der Gegenstand außerhalb des Wirkungskreises der Gerichte liegt, welche zunächst nur berufen sind, die Streitigkeiten über schon vorhandene Rechts-Verhältnisse zu lösen, nicht aber um zu bestimmen, in welcher Art der Zutritt neuer Mitglieder zu einer Societät eine Erweiterung der für deren Gebrauch bestehenden Anstalten und damit einen besonderen, von Rechts-Titeln ganz unabhängigen Beitrag der neu Zutretenden bedingt.

Das Ministerium überläßt der Königlichen Regierung hiernach in vorkommenden Fällen zu versahen.

Berlin, den 5. Juni 1848.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Ladenberg.
An die Königliche Regierung zu Frankfurt. 8675.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 5. Juni 1848.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Ladenberg.
An die Königliche Regierung zu Oppeln. 8675.

Abschrift zur Nachricht und Nachachtung.
Die Herren Landräthe resp. Landrats-Aleiter werden beauftragt, dieses Rescript in Kürze durch das Kreisblatt
zur Kenntnis der Dominial-Polizei-Behörden zu bringen.

Oppeln, den 29. Juni 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe und
Magisträte des Departements.
A. d. S. III/V. 2218 b.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Erklärung.

Schon früher hatte ich Veranlassung, öffentlich zu bekennen, daß ich Anhänger der konstitutionellen Monarchie bin, daß ich es nicht erst geworden, seitdem die innern Verhältnisse in unserem Vaterlande eine ganz neue Gestaltung genommen, seitdem ein freies politisches Leben begonnen und in dem Kampfe dieser freien Bestrebungen mit dem Geiste verknöchterter Stabilität das alte absolute System für immer gesunken, sondern daß ich schon viele Jahre vorher es gewesen und unverändert diese Richtung verfolgt habe.

Durch mich ehrendes Vertrauen bin ich bei der am 8. Mai d. J. stattgehabten freien Wahl Abgeordneter für den Wahlbezirk Neisse und senach Mitglied der ersten preußischen National-Versammlung geworden, um mitzuwirken, dem versündigten Staate seine Verfassung zu geben, die Bedingungen seines Fortbestehens festzustellen, den Grund seines Gedeihens zu legen.

Es will mir nicht angemessen erscheinen, mich jetzt in einem Urtheile über den Verlauf der bisherigen Verhandlungen und Verhandlungen der National-Versammlung zu ergehen, — wer im Interesse für die Sache unparteiisch denselben gefolgt ist, wird das Urtheil sich selbst gebildet und in der Abwägung des Pro und Contra gewiß auch die richtigen Gründe für das bisherige Verhalten der Versammlung und die richtige Antwort auf die von selbst sich ergebende Frage gefunden haben, warum bisher materiell noch nicht mehr geleistet worden, — wohl aber erachte ich es für ausgemessen, gerade jetzt das oben ausgesprochene Bekanntniß zu wiederholen, halte es, den Wahlmännern und dem Gesamtkreise gegenüber, welchen ich mitzutreten, gerade jetzt sogar für Pflicht, weil, nachdem die Verbedingung alles politischen Lebens, das Vorhandensein festgegliederter Parteien, mehr und mehr erfüllt worden, der politische Körper der National-Versammlung, welchem ich angehöre, zugleich derjenige ist, welcher in der gegenwärtigen, von den stärksten politischen Leidenschaften aufgeregten Zeit, von denen namentlich, welche sich für die Hüter der Freiheit anzgeben, in der That aber dieselbe zur Förderung ehrgeiziger, die wahre Freiheit des Volks tödlicher Zwecke Einzelner missbrauchen wollen, vielsach angegriffen und welchem die Verfolgung nicht volksthümlicher freier Tendenzen untergeschoben worden ist. — Zur Steuer der Wahrheit und um möglichen Täuschungen zu begegnen, theile ich daher das Programm wörtlich mit, welches diese Partei der National-Versammlung entworfen, damit ein Feder die Tendenz erfahre, welche wir verfolgen.

Das Programm lautet:

1) Wir behaupten, daß die erbliche konstitutionelle Monarchie — nachdem durch die stattgehabte Umwälzung, in Verbindung mit der Königl. Einwilligung, das frühere Regierungs-System gestürzt worden — die rechtlich bestehende Verfassung unseres Landes ist. 2) Wir behaupten, daß der Rechtsboden, auf dem die National-Versammlung ruht, in dem Wahlgesetz vom 8. April d. J. begründet ist, daß dieselbe aber ihre Aufgabe nur dann für gelöst erachten kann, wenn bei der Vereinbarung des Staatgrundgesetzes die Grundzüge für alle damit in Verbindung stehenden organischen Gesetze gegeben worden. 3) Wir wollen die politische und religiöse Freiheit nach den dem Volke gemachten Zusicherungen, die wir ebenfalls als eine bereits vorhandene, rechtlich bestehende Grundlage betrachten, ausbilden und namentlich auch auf die vollständige Selbstregierung in der Gemeinde hinwirken. 4) Wir behaupten, daß dem Begriffe einer konstitutionellen Verfassung gemäß die Souveränitäts-Rechte von dem Könige und dem Volke zusammen ausgeübt werden. Wir wollen, daß das Volk künftighin seinen Anteil an derselben nur durch Vertreter ausübe und diese Vertretung durch zwei aus der Wahl des Volkes hervorgehende Kamänen stattfinde. Die Bedingungen der Wahlfähigkeit und Wahlbarkeit bleiben eine offene Frage, doch darf das Wahlrecht in keinem Falle an persönliche Vorrechte oder Privilegien geknüpft werden. 5) Wir erstreben auf dem materiellen Gebiete das Wohl des Volkes und namentlich der arbeitenden Klasse, ein gerechtes Maß der Steuerpflicht nach der Steuerkraft, Beseitigung des Feudal-Systems mit allen seinen Konsequenzen, Aufhebung der Patrimonial- und Dominial-Gewalt, Befreiung des Grund-Eigenthums von allen darauf lastenden gutsherrlichen Lasten, die freieste Dispositions-Befugniß des Eigentümers über Grund und Boden und Beschränkung der Regalien. Endlich aber 6) betrachten wir es als eine der National-Versammlung ganz besonders gestellte Aufgabe, für die Wiederherstellung der Achtung vor dem Gesetze und des Vertrauens zu wirken und wir werden in dies-

Hierzu eine Beilage.



Nedacteur:
Königl. Kreis-Secrétaire Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Veranlagung der Klassensteuer pro 1849.

Bei dem eingetretenen Termine zur Aufnahme der Klassensteuer, Veranlagungslisten für das Jahr 1849, fordere ich die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, mit der Aufnahme der gedachten Listen alsbald vorzugehen und mir dieselben in den Tagen vom 16 bis incl. 31. August e. während der gewöhnlichen Amtsstunden durch die Gerichtsscholzen und in Beisein der Gemeindeschreiber, persönlich zur Prüfung vorzulegen.

Wegen Unfertigung der Klassensteuer-Veranlagungslisten auf meine früheren Verfügungen und namentlich auf die Verfügung vom 16. Juli 1846 (Kreisblatt Nro 29 pro 1846) verweisend, mache ich den Ortsbehörden zur ausdrücklichen Pflicht, bei der Aufnahme der Seelenzahl sowohl bezüglich der nach Haushaltungen steuernden Familien als auch in Absicht der Einzelsteuernden mit der größten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, hierbei auch darauf zu achten, daß von den in der letzten Stufe zu veranlagenden Gesindepersonen Niemand verschwiegen werde und unbesteuert bleibe.

Ih behalte mir vor, bei den verzunehmenden örtlichen Revisionen mich von der richtigen und vollständigen Aufnahme aller in die Klassensteuerlisten gehörenden Personen zu überzeugen, weshalb ich zuverlässig erwarte, daß mir zu unliebsamen Verfügungen wegen etwa entdeckerter Mängel und Unregelmäßigkeiten keine Veranlassung gegeben werden wird. Dabei bemerke ich, daß die Aufnahmelisten alle zur Beurtheilung der Klassensteuersätze erforderlichen Klassifikations-Merkmale vollständig enthalten müssen, wohin insbesondere auf die Angabe etwanigen Grundbesitzes außerhalb des Wohnortes, sowie des Zug- und Ruhviehes gehört. Zugleich weise ich darauf hin, daß die Aussaat überall nur nach preußischen Scheffeln angegeben werden darf, wie schon das Titelblatt der Aufnahmeliste es verlangt, und daß die diesfällige Bescheinigung von der Ortsbehörde unterschrieben werden muß.

Endlich müssen den, blos im Concepfe zu meiner Prüfung vorzulegenden Aufnahmelisten die vorgeschriebenen, nicht minder mit aller Sorgfalt anzufertigenden Nachweisungen von den Bevölkerungsverhältnissen beigefügt und die nach geschehener Vorrevision der Klassensteuer-Aufnahmelisten von diesen einzureichenden beiden Reinschriften mit den Concepten, bis zum 15. September e. bei mir eingehen.

Die erforderlichen Druckformulare zu den Aufnahmelisten wird wie bisher, das hiesige Königliche Kreis-Steuer-Amt ausgeben. Neisse, den 24. Juli 1849.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft den entwichenen Tambour Franz Hänsel aus Kosel.

Der bei der 3. Compagnie des Königlichen 23. Landwehr-Regiments eingestellt gewesene, aus Kosel gebürtige, 28 Jahr alte und 5 Fuß 3 Zoll große Tambour und Schneider Franz Hänsel hat sich am 17. d. M. ohne Erlaubniß von seiner Compagnie entfernt und ist nicht wieder zurückgekehrt.

Deshalb fordere ich die sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, auf den **re. Hänsel** zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherer Begleitung an das hiesige Königliche Landwehr-Bataillons-Commando abliefern zu lassen.

Neisse, den 24. Juli 1848.

Der Königliche Landrath von Maub euge.

Betrifft einen zu Heinersdorf verübten Kuhdiebstahl.

Dem Bauer Johann Hauck zu Heinersdorf ist in der Nacht vom 21. zum 22. d. M., mittelst gewaltsamen Einstiches in die Stallwand, eine rothscheckige, am Körper mehr weiße als rothe Kuh, an der Stirn eine weiße Blume, die Füße ganz roth, gestohlen worden.

Ich fordere die Ortspolizeibehörden des Kreises zur genauen Vigilanz auf die Diebe, deren Habhaftmachung und Einlieferung zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung hierdurch auf.

Neisse, den 24. Juli 1848.

Der Königliche Landrath von Maub euge.

Betrifft einen zu Mährenzasse verübten Diebstahl.

In der Nacht vom 25. zum 26. d. M. sind bei dem Zimmermeister Haude zu Mährenzasse mittelst Erbrechung und Einstiegs durch das Fenster, aus der Nebenstube folgende Sachen gestohlen worden:

- 1) ein schweres schwarzseidenes Kleid mit Schnappentaille, der Rock mit schmalen seidenen drillirten Fransen und Sammbändchen besetzt;
- 2) ein grau- und lila-karriertes wollenes Kleid mit glatter Taille;
- 3) ein buntkarriertes halbwollenes Kleid;
- 4) ein weißes Bastardkleid;
- 5) ein feiner weißer Pique-Unterrock, keilsförmig geschnitten und ohne Leibchen;
- 6) ein weißer Unterrock von Schachwitz ohne Leibchen mit Strippengurt, und
- 7) ein weißer Schnürchenrock mit Gurt.

Ich fordere die Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, auf die Diebe sorgfältig zu vigiliren und sie im Betretungsfalle mit den gestohlenen Sachen anher abliefern zu lassen.

Neisse, den 27. Juli 1848.

Der Königliche Landrath von Maub euge.

Betrifft einen zu Sengwitz verübten Kuhdiebstahl.

In der Nacht vom 27. zum 28. d. M. ist dem Häusler Amand Neumann zu Sengwitz eine weiße, mit schwarzen Flecken gezeichnete 5 Jahr alte Kuh aus dem Stalle gestohlen worden.

Die sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises fordere ich zur genauen Vigilanz auf die Diebe, eventualiter zu deren Festnahme und Einlieferung hierdurch auf.

Da übrigens das Viehstehlen sich öfters zu wiederholen beginnt, so werden die Viehbewitzer wohl thun, ihre Ställe sorgfältig zu verwahren und eine vermehrte Aufmerksamkeit für ihr Vieh zu verwenden, was ihnen Seitens der Ortsbehörden zu empfehlen ist, auch mögen die letzteren die Nachtwächter unausgesetzt kontrolliren und sie nöthigenfalls durch Strafen zu ihrer Schuldigkeit anhalten.

Neisse, den 28. Juli 1848.

Der Königliche Landrath von Maub euge.

Betrifft den entwichenen Schneidersohn Carl Grieger aus Ottmachau.

Nach einer Mittheilung des Magistrats zu Ottmachau hat sich der 14½ Jahr alte Sohn des Schneider Grieger daselbst Namens Carl vor einigen Wochen von seinen Eltern entfernt und treibt sich wahrscheinlich umher.

Ich fordere die sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, auf den Carl Grieger zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an den Magistrat in Ottmachau abliefern zu lassen.

Neisse, den 28. Juli 1848. Der Königliche Landrath von Maub euge.

Offener Brief an den Abgeordneten von Neisse, Herrn Küzen.

Der unterzeichnete Verein beabsichtigte schon vor dem Erscheinen Ihrer „Erklärung“ vom Juni d. J. Ihnen seine Unzufriedenheit mit Ihrer Wirksamkeit als Abgeordneter bei der Preußischen National-Versammlung zu erkennen zu geben. Ihre „Erklärung“ hat uns die Ausführung dieser Absicht zur moralischen Notwendigkeit gemacht.

Wir müssen zunächst die Widersprüche hervorheben, welche sich zwischen dem Inhalte Ihrer „Erklärung“ und Ihrem Verhalten in der National-Versammlung ergeben.

Sie sagen, daß „eine Umwälzung stattgehabt, durch welche das frühere Regierungs-System gestürzt worden sei,“ haben jedoch faktisch gegen die Anerkennung dieser Umwälzung d. h. der Revolution gestimmt. — Sie erklären Sich durch das von Ihnen mitunterschriebene Programm für eine freisinnige Constitution, und doch sind Sie dem bekannten ministeriellen Verfassungs-Entwurfe, der uns die 8000 Thalermänner zu Vertretern geben wollte, nicht entgegen getreten. — Sie stellen „als Vorbedingung alles politischen Lebens das Vorhandensein festgegliederter Parteien“ auf, entblößen sich aber nicht, durch denselben Satz alle die insgesamt, welche gegen Ihre Partei Opposition bilden, als solche zu verdächtigen: „welche sich für die Hüter der Freiheit ausgeben, in der That aber dieselbe zur Förderung ehrgeiziger, die wahre Freiheit des Volkes tödender Einzelner missbrauchen wollen.“

Diese Widersprüche haben Sie als Einzelner für Ihre Person zu verantworten; nun haben wir Ihnen jedoch noch die Widerprüche und Ungereimtheiten in dem Programme, hinter welchem Sie Sich, wie hinter einem Schilde, gegen alle Angriffe gedeckt wähnen, vorzuhalten.

Ad 1. „Durch die stattgehabte Umwälzung in Verbindung mit der Königlichen Einwilligung soll das frühere Regierungs-System gestürzt worden sein.“ Was hat denn nun eigentlich das alte System gestürzt? „Die Revolution,“ sagen wir mit allen denen, welche dem Muth haben, auch dem Könige die Wahrheit zu sagen, — „die Königliche Einwilligung“ setzen Sie und Ihre Partei hinzu, sich selbst und dem Könige vorspiegelnd, daß er Schöpfer der neuen Freiheit sei, trotzdem er das alte System mit Kanonen vertheidigte. — Und diese neue Freiheit soll auch nach Ihrem Programme schon „ihre rechtlich bestehende Verfassung“ haben. Wo ist sie denn so urplötzlich hervorgewachsen, diese rechtlich bestehende Verfassung? Wir wollen es Ihnen sagen: der Wunsch des Königs ist seinen aller unterthänigsten Dienern sofort Gesetz und Recht geworden! Wozu sind Sie aber überhaupt noch in Berlin, wenn wir „die rechtlich bestehende Verfassung“ schon haben?

Ad 2 widersprechen Sie aber Ihrer Behauptung von der schon „rechtlich bestehenden Verfassung“ sogleich, indem Sie wieder behaupten, daß „die Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes,“ also der Verfassung erst zu Stande kommen soll.

Ad 3 erklären Sie: „Wir wollen die politische und religiöse Freiheit nach den dem Volke gemachten Zusicherungen ausbilden.“ Wir können uns aber keineswegs damit einverstanden erklären, daß das Mandat der constituerenden Versammlung zu Berlin durch den Leitfaden von „Zusicherungen“ beschränkt sei: sind vielmehr der rechtlichen Überzeugung, daß die Abgeordneten frei von jeder äußeren Bestimmung, nach ihrem besten Wissen und

Gewissen die Volkshoheit in einer Verfassung zu verwirklichen haben.

Ad 4. Sie theilen die Souveränität zwischen dem Könige und dem Volke, als stände der König nicht wie jeder andere Bürger im Volke, sondern ihm gegenüber, ja sogar über dem Volke, so daß am Ende in seiner Souveränität doch die des Volkes verschwunden würde. — Die Representation betreffend erklären Sie Sich ohne Weiteres für das Zweikammer-System, die Bedingungen der Wahlbarkeit und Wahlfähigkeit aber bleiben Ihnen eine offene Frage: und doch liegt just in dieser Entscheidung die Maßgabe, um zu beurtheilen, ob Sie für die Befreiung oder für die Unterdrückung des Volkes wirken. Wollten Sie uns eine Garantie Ihres Wirkens geben, so müßten Sie die Bedingungen der Wahlbarkeit und Wahlfähigkeit bestimmen: denn nach der Unbestimmtheit Ihrer Erklärung können Sie die Sitze in Ihren Kammer auch an die glücklichen Inhaber hoher Würden und strohender Geldsäcke verschenken.

Ad 5 erklären Sie dem Landmann: „die Aufhebung des Feudal-Systems mit allen seinen Consequenzen und die Befreiung des Grundeigenthums von allen darauf haftenden gutscherrlichen Lasten erstreben zu wollen.“ Erlauben Sie uns aber den Landleuten zu verrathen, daß hinter diesen allgemeinen Worten für sie eine sichere Bürgschaft der Entlastung nicht steckt. Wollten Sie Sich vor den Urwählern des Rüstikal-Standes rechtfertigen, so müßten Sie diejenigen Lasten charakterisiren, welche Sie für Ausflüsse des Feudal-Systems und der Guts herrlichkeit halten. Denn als Jurist kann Ihnen nicht unbekannt sein, daß durch die schwankende Auslegung der Begriffe „Feudal“ und „Dominial“ der Rüstikal-Stand seit 1810 in tausend kostspieligen Prozessen geblutet hat. Ebenso gehn Sie flüger Weise über die Lebensfrage, das Abslösungs-Verfahren und den etwaigen Entgelt der einzelnen Lasten hinweg. Denn die Aufhebung an sich war bereits durch unsere frühere Gesetz-Gebung angebahnt und ermöglicht. Nicht weniger unbestimmt fassen Sie die Steuer-Frage, indem Sie, statt Sich für ein bestimmtes Steuer-System zu erklären: Ihre Zuflucht zu der allgemeinen, jeder Deutung fähigen Phrase nehmen, „ein gerechtes Maß der Steuer-Pflicht erstreben zu wollen.“

Ad 6. Entgegentreten wollen Sie allen anarchischen, oder auch allen republikanischen Tendenzen, welche letztere Sie durch ein verdächtigendes „und“ mit den ersten verbinden. Wir unsrerseits glaubten, daß endlich wenigstens Deputirte von den Kinder-Märchen zurückgekommen seien, daß Republik und Anarchie dasselbe seien.

Sie wollen keine weiteren Umwälzungen, aber wenn Sie die errungenen Rechte und Freiheiten nicht zum vollkommen freien Staat entwickeln, dann säen Sie nur die Keime einer neuen Umwälzung. Möchten Sie Sich hieraus den Schluss ziehn, daß diejenigen, welche Ihren Bestrebungen entgegentreten, doch wirklich der Freiheit dienen, keineswegs dieselbe tödten.

Neisse, den 21. Juli 1848.

Der demokratische Verein.

Bestimmt die Wahrnehmung der Erfahrung unter den Kunden.

Beschrift die Maßregeln für Vergrößerung der Qualität unter den Kunden.

Carrying out the Sanitary Audit

Geesthacht, den 2. August 1848.

Zeitvertakt basiert auf einer Zeitperiode von 30 Minuten. Einmal wöchentlich wird eine 30-minütige Zeitspanne ausgewählt und für die gesamte Dauer dieses Zeitintervalls ist der Zeitverlust zu vermerken. Der Zeitverlust ist der Unterschied zwischen dem tatsächlichen und dem vorgesehenen Zeitintervall.

Car Younglife Bandra on Stage audience

Westantimadungen des Fünfz. Tamburathes.

gründig, freit. - Gedenkt der Stadtstaat. (Eidgenössische Sache.)



Kreis-

Blatt.



Redacteur:

Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Wahl eines Abgeordneten-Stellvertreters für die deutsche National-Versammlung in Frankfurt a. M.

Da der am 10. Mai e., zum Abgeordneten-Stellvertreter für die deutsche National-Versammlung in Frankfurt a. M., im 28. Wahlbezirke hierselbst gewählte Herr Oberst von Auerswald die auf ihn gefallene Wahl um deshalb abgelehnt hat, weil derselbe in einem anderen Wahlbezirke der Monarchie zum wirklichen Abgeordneten gewählt worden ist, so ist mir Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien der Auftrag geworden, die anderweitige Wahl eines Abgeordneten-Stellvertreters für die deutsche National-Versammlung zu veranlassen.

Zu dieser Wahl habe ich einen Termin auf den 7. August e., Vormittags um 9 Uhr, in dem städtischen Redoutensaale hierselbst anberaumt, was ich mit Bezug auf die an die Herren Wahlmänner des gedachten Bezirks erlassenen besonderen Einladungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Neisse, den 29. Juli 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft das Öffnen der Thore zur Nachtzeit.

Nach einer Mittheilung der Königl. Commandantur hierselbst ist durch Parolbefehl vom 30. v. Mts. bestimmt worden, daß allen in der Nacht Aus- und Einfassrenden die Thore auf Verlangen geöffnet werden sollen. Ebenso findet diese Bestimmung auch auf des Nachts passirende einzelne Reiter und Fuhrwerke Anwendung.

Ich bringe dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Wachen von der Königl. Commandantur angewiesen worden sind, zu melden, wie oft und welchen Personen sie das Thor geöffnet haben.

Neisse, den 2. August 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Maßregeln zur Verhütung der Tollkrankheit unter den Hunden.

Bei der gegenwärtigen heissen Witterung finde ich mich veranlaßt, die sämtlichen Kreisbewohner hiermit aufzufordern, ihre Hunde sorgfältig zu beaufsichtigen und weil selbige der bekannten Vorschrift gemäß, den Tag über entweder im Hause oder im Hofe angebunden bleiben müssen, den in letzterem den Hunden angewiesenen Platz zu wechseln, wenn derselbe von den Sonnenstrahlen erwärmt wird, um das sonst sehr leicht herbeigeführte Tollwerden der Hunde und die daraus insbesondere für Menschen entspringende Gefahr zu verhüten, zu welchem Zweck auch den angebundenen Hunden den Tag über öfters frisches Wasser zu geben ist.

Wo diese Vorsichtsmaßregeln nicht angewendet werden sollten, werde ich auf mir zugehende Anzeige der zur Controlirung dieses Gegenstandes beauftragten Genld'armen unnachlässlich mit Ordnungsstrafen einschreiten.

Zugleich fordere ich die Ortspolizeibehörden des Kreises auf, den Kreiseinsassen neben sofortiger Bekanntmachung dieser Verfügung auch die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Tollkrankheit (Gesetz-Sammlung pro 1835, Seite 263 — 266) in Erinnerung zu bringen und im Fall der Nothwendigkeit auf deren genaueste Befolgung zu halten.

Neisse, den 3. August 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Beiträge zur freiwilligen Staats-Anleihe.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 19. v. M., (Kreisblatt Nro. 30, pro 1848,) bringe ich wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem 10. d. M. die Annahme freiwilliger Beiträge zur 5prozentigen Staats-Anleihe geschlossen und demnächst unverzüglich zur Ausführung der Zwangs-Anleihe à 3½ pCt. geschritten werden wird, wozu bereits durch die Wahl von Schätzungs-Kommissarien, Einleitungen getroffen werden. Das unabsehbare Bedürfniß des Staats-Haushalts, macht diese Maßregel unvermeidlich; ich wende mich daher nochmals an den patriotischen Sinn der geehrten Kreis-Einsassen mit der dringenden Aufforderung die wenigen noch offen stehenden Tage zur freiwilligen Anleihe zu benutzen und auf diesem Wege die Vortheile sich zu sichern, welche in dem höhern Zinsfuße doch unzweifelhaft liegen. Was jetzt geleistet wird, kann künftig auf die Zwangs-Anleihe angerechnet werden.

Den sämtlichen Ortsvorständen von Stadt und Land, mache ich hiermit zur Pflicht, gegenwärtige Aufforderung ohne den geringsten Verzug zur Kenntniß der Einwohner zu bringen und hierzu die vorhandenen Lokalblätter zu benutzen. In den Dorfgemeinden ist diese Bekanntmachung in einer Gemeinde-Versammlung zur Kenntniß zu bringen.

Die Beiträge sind auf 10 Rthlr., 20 Rthlr. und so weiter abzurunden und mittelst doppelter Declaration an die Kreis-Kasse abzuliefern. Diese Declarationen werden in folgender Art abgefaßt:

„Zur freiwilligen verzinslichen Staats-Anleihe offerirt der Unterzeichnete den Betrag von Rthlr., „in Worten sc.“

N. N. den ten

(Vollständiger Name und Stand des Darleihers.)"

Neisse, den 3. August 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Unterstützung der durch Brand verunglückten Einwohner zu Friedland.

Indem ich mit Bezug auf meine Aufforderung vom 28. Juni c., (Kreisblatt Nro. 27) betreffend die Sammlung milder Gaben für die durch Brandschaden verunglückten Einwohner zu Friedland im Falkenberger Kreise, hiermit bekannt mache, daß mir bis heute:

- | | |
|--|---------------------------|
| 1) von dem Herrn Gutsbesitzer Lux in Wellenhof | 2 Rthlr. — Sgr. — Pf. und |
| 2) von der Gemeinde Kaundorf | 1 " 17 " 3 " |

zusammen 3 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf.

als Unterstützung für jene Verunglückten zugegangen sind, gebe ich mich der Hoffnung hin, daß sich noch die übrigen Ortschaften resp. deren Einwohner an dem Unterstützungsarbeiten beteiligen und mir die gesammelten milden Gaben in kürzester Frist zukommen lassen werden.

Die Ortsbehörden wollen es hierbei an ihrer Mitwirkung nicht fehlen lassen.

Neisse, den 3. August 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Abholung der Exemplare von dem Schulkonferenz-Protokolle.

Da in Folge meiner Bekanntmachung vom 14. v. M., (Kreisblatt Nro. 29) noch viele der Herren Lehrer auf dem Lande die von dem Protokolle vom 22. Juni c., betreffend die Conferenz über das Volkschulwesen gewünschten Exemplare in Empfang zu nehmen haben, so fordere ich wiederholt zu deren alsbaldiger Abholung hierdurch auf.

Uebrigens wollen die Ortsbehörden diese Aufforderung den dabei Beteiligten sofort vorlegen.

Neisse, den 3. August 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft den in Ziegenhals entsprungenen angeblichen Louis v. Tautenfeld.

Um 2. d. Miss. schickte der Magistrat in Zuckmantel einen gewissen Louis v. Tautenfeld, welcher im Jahre 1805 zu Warschau geboren und in Wilna und Breslau Chyrurgie studirt haben will, per Transport nach Ziegenhals, wo er seinem Begleiter vor der Ablieferung an den dasigen Magistrat, entsprungen ist.

Da der angebliche v. Tautenfeld einen ausgefüllten Wechsel über 500 Floren W. W. gezeichnet „Gebrüder Schickler in Berlin“ auf das Handlungshaus E. W. Werther & Comp. in Wien, und noch 4 unausgefüllte Wechselblanquets bei sich gehabt hat; so scheint derselbe ein gefährlicher Betrüger zu sein, weshalb ich die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hierdurch auffordere, auf den angeblichen v. Tautenfeld sorgfältig zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die nächste zuständige Gerichtsbehörde abliefern zu lassen.

Nach der Beschreibung des Transporteurs aus Zuckmantel ist das bezeichnete Subjekt von mittler schwacher Statur, hat blonde Haare, graue Augen, spitze Nase, ist blatternarbig, hat einen kleinen Backbart, längliches Gesicht, spricht deutsch und polnisch. Die Bekleidung bestand in einem grauen wattirten Sommerrock, die Taschen mit Schnüren besetzt, grauen Sommerhosen, Stiefeln, einer blausammtnen Weste, einer grauen Sommermütze mit Schild und einem Shawl, schwarz mit rothen Punkten.

Neisse, den 4. August 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Von der Königlichen Regierung für die Dauer des Friedens in mein Amt zurückberufen, habe ich die Verwaltung desselben mit dem heutigen Tage wieder übernommen, wovon ich die Königl. Amtsgemeinden hierdurch in Kenntniß seze. Neisse, den 1. August 1848.

Klenke,
Königl. Domainen-Rentmeister.

Verpachtungs-Anzeige.

Zur anderweiten Verpachtung der Brantweinbrennerei und des Bier- und Brandwein-Ausschanks im hiesigen Stadtbrauhause, vom 1. Januar 1849 ab auf drei hinter einander folgende Jahre, haben wir einen Termin auf den 11. September d. J., Nachmittags von 2 bis 5 Uhr in loco anberaumt, wozu wir cautiousfähige Pachtlustige unter dem Bemerkern einladen, daß dieselben vor dem Beginn der Licitation ein Cautions-Quantum von 300 Rthlr. zu deponiren haben, Nachgebote nicht angenommen werden und wir uns den Zuschlag an den Bestbietenden vorbehalten. Die näheren Bedingungen sind bei dem Präses der unterzeichneten Verwaltung einzusehen. Neisse, den 17. Juli 1848.

Die Verwaltung des Stadtbrauhauses.

Das in Nitterswalde gelegene neue massive mit Flachwerk gedeckte Kaffeehaus, enthaltend 6 Zimmer, Tanzsaal und schöne Keller, mit anstoßendem Gärtnchen und Bierschank, steht aus freier Hand zum Verkauf, und wollen sich zahlungsfähige Kauflustige melden bei dem Erbschöpfsei-Besitzer Alder in Prockendorf, wo selbst alles Nähere zu erfahren ist.

Eine Wiese von ungefähr 4 Morgen bei Neumühl gelegen, ist die 2te Schur abzulassen. Näheres erhält Stellmacher Lebach, Haberstraße.

Vacant werdende Lohnbrauer - Stelle.

Behufs der Wiederbesetzung der mit dem 1. Januar 1849 offen werdenden Stelle des Lohnbrauers beim hiesigen Stadtbrauhause, fordern wir mit hinreichenden theoretischen und praktischen Kenntnissen versehene, mit der bairischen Bierbrauerei vertraute unrerheirathete Brauer hiermit auf, sich bis zum 1. September d. J. bei dem Präses der unterzeichneten Verwaltung persönlich zu melden, wo ihnen wegen des zum Beweise ihrer Qualification zu liefernden Probegebräues das Nöthige eröffnet werden wird.

Neisse, den 17. Juli 1848.

Die Verwaltung des Stadtbrauhauses.

Druckfehler - Berichtigung.

Sonntag, den 13. (nicht den 15.) August e. findet die Auktion auf dem stadtsparrtheilichen Vorwerke Schilder statt, welches hiermit berichtet wird.

Sonntag, Mittag, den 30. Juli e., ist ein silbernes Freundschaftsband auf dem Wege von der Stadt zum Schießhause verloren worden; der Finder wird ersucht, dasselbe gegen eine honette Belohnung im Gewölbe des Kaufmann Herrn Menzel, Zollstraße in der goldenen Kugel abzugeben.

Magdeburger Feuer - Versicherungs - Gesellschaft.

Zur Annahme von Versicherungen auf Gebäude, Feldfrüchte, Vieh u. s. w. empfiehlt sich
Neisse, im Juli 1848.

F. Beyer.

Echt englisch Wagenfett,

wo 30 — 40 Meilen gefahren werden kann, ehe wieder geschmiert zu werden braucht, empfiehlt
Neisse, im Juli 1848.

F. Beyer,

Breslauerstraße Nro. 37.

Frische und eingemachte Ananas

empfiehlt

die Conditorei von M. Schmieder.

Ueberseeischer Riesen - Stauden - Roggen,

wie solcher in der Schlesischen Zeitung Nro. 170, Beilage 2, von einem Gutsbesitzer bei Namslau seiner besondern Vorzüglichkeit gemäß empfohlen und einem dortigen Kaufmann in Kommission gegeben worden, ist in bester Gute und Reinheit beim hiesigen Dominium der Scheffel für 2½ Rthlr. auf portofreie Bestellung, so wie bestes Gumbinner-Stauden-Saamenkorn zu haben.

Mannsdorf bei Friedland in O. S., den 27. Juli 1848.

Nother, Amtmann.

Am 1. August verlor sich ein mit schwarzen Flecken getiegerter, undressirter Hühnerbund mit Dressurband, und wird Finder gebeten selben gegen gesetzliche Belohnung an Unterzeichneten zurückzusenden.

Händler,

Revierjäger zu Klodschau.

So eben erschienen und bei Theodor Hennings in Neisse zu haben:

Dr. Heinrich Förster's gesammelte Kanzelvorträge.

Erster Theil:

Der Auf der Kirche in die Gegenwart.

Zeitpredigten.

Erster Band.

Preis geh. 1 Rthlr. 7½ Egr.

Markt - Preise
der Stadt Neisse, den 29. Juli 1848.

Getreide - Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	kg	pp	fl	kg	pp	fl	kg	pp	fl
Weizen, d. p. Schw.	2	1	6	1	27	9	1	24	—
Roggen, "	1	7	6	1	5	—	1	2	6
Gerste, "	—	28	—	—	25	3	—	22	6
Hafer, "	—	22	—	—	19	3	—	16	6
Erbsen, "	1	20	—	1	19	—	1	18	—
Vinsen, "	3	6	6	—	—	—	—	—	—



Redacteur:
Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft den veränderten Termin zur Einreichung der Klassensteuer-Veranlagungs-Listen pro 1849.

Nach einer heute mir zugegangenen Verfügung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 3. d. M. soll fortan die Veranlagung der Klassensteuer unter keinen Umständen vor dem Ablaufe des Monats August ausgeführt werden. Obgleich es zu Beseitigung des Nebelstandes, daß die Veranlagungslisten durch deren zu frühzeitige Unfertigung beim Eintritt des neuen Rollenjahres zu sehr an Unvollständigkeit und Unrichtigkeit leiden, wünschenswerth erschienen ist, die Veranlagung noch weiter hinauszurücken, so hat die Königliche Regierung sich dennoch damit einverstanden erklärt, daß die Listen im Laufe des Monats September jeden Jahres aufgenommen werden, um die für die Revisionsarbeiten erforderliche Zeit zu gewinnen.

Indem ich die sämmtlichen Ortsbehörden unter Modifizirung meiner Verfügung vom 24. v. M., (Kreisblatt Nr. 31) hierdurch anweise, die Klassensteuerlisten pro 1849, erst innerhalb der ersten drei Wochen des Monat September aufzunehmen und mir dieselben alsdann ungesäumt zur Vorrevision vorzulegen, bemerke ich, daß die hiernächst zu bewerkstelligende Reinschrift der Listen in zwei Exemplaren, möglichst beschleunigt werden muß, damit ich zur kalkulatorischen Prüfung derselben noch so viel Zeit behalte, um den zu Einreichung der Generale von der Königlichen Regierung mir zum 18. Oktober gesetzten Termine inne halten zu können.

Dabei bringe ich in Erinnerung, daß neben der sorgfältigsten Aufnahme der Seelenzahl auch die gesetzlich von der Steuer befreiten Haushaltungen und Personen in die Listen aufgenommen werden müssen.

In Ansehung der Häusler deren Besteuerung nicht überall gleichmäßig erfolgt, wird bemerkt, daß diejenigen, welche nur ein Haus besitzen, das ihnen und ihren Angehörigen Obdach gewährt, zur 12. Stufe zu veranlagen sind, diejenigen aber, welche ein Gewerbe treiben, Einlieger zur Miete oder Ländereien haben, einer höheren Besteuerung unterliegen. Wo indessen der Landbesitz eines Häuslers beziehungsweise die Miete, welche er erhält, so geringe sind, daß sie nicht in Betracht kommen, er vielmehr einem Häusler, welcher nur ein von ihm und seiner Familie allein bewohntes Haus besitzt und sich von seiner Händearbeit ernährt, gleich zu stellen ist, da tritt gleichfalls der Satz der letzten Steuerstufe ein. In diesem Falle muß jedoch sowohl der Mietbetrug der Wohnung, als auch die Qualität der geringen Bodenfläche, welche nur die Einschätzung zur 12. Stufe rechtfertigt, in der Aufnahmeliste vermerkt werden.

Daß die Steuerpflichtigen der vier oberen Stufen, deren Steuer pro 1848 erhöht worden, in Folge höherer Genehmigung aber auf den vorjährigen Satz herabgesetzt ist, bei der neuen Veranlagung mit den pro 1848, projectirten höheren Steuerbeträgen einzuschätzen sind, wird den betreffenden Ortsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Endlich bemerke ich, daß die durch die öffentlichen Blätter zur Kenntnis des Publikums gekommene allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Juni e.,

„nach welcher die Landwehr - Offiziere und Wehrmänner, welche bereits zu den Fahnen einberufen sind oder noch einberufen werden, sammt deren Haushaltungs-Angehörigen, ohne Rücksicht auf die Klasse zu welcher die Einberufenen eingeschägt sind, für die Dauer der Einberufung auch dann von „der Klassensteuer frei bleiben, wenn die zurückgebliebenen Familien ein eigenes Gewerbe oder Landwirtschaft treiben“

nur für die Dauer der gegenwärtigen Zusammenziehung der Landwehr gilt, wie dies aus dem veröffentlichten Berichte des Herrn Finanz-Ministers Hansemann Excellenz, welcher die vorhin erwähnte allerhöchste Bestimmung hervorgerufen, unzweideutig hervorgeht. — Die dadurch ausfallenden Steuerbeträge sind durch die Listen pro 2. Semester in Abgang zu stellen.

Neisse, den 10. August 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die diesjährige Departements-Ersatz-Aushebung in den beiden Bezirken Neisse und Patschkau.

Unter Bezugnahme auf die heute in Circulation gesetzten namentlichen Nachweisungen der am 25. August e., in Patschkau und am 28. August e., in Neisse der Königlichen Departemens-Ersatz-Commission vorzustellenden Cantonisten, bestimme ich für die Ortschaften beider Bezirke Folgendes zur genauesten Beachtung:

1) Um die Aushebungen an den obengenannten Tagen ohne Aufenthalt auszuführen, ist die vorherige Vorstellung sämtlicher, in den circulirenden Nachweisungen aufgeföhrten Mannschaften erforderlich und seze ich hierzu für den Bezirk Patschkau, den 24. August e., Nachmittag um 2 Uhr, in loco Patschkau vor dem däsigen Rathause, und für den Bezirk Neisse, den 27. August e., Nachmittag 2 Uhr, in dem Locale des Saluzschen Gartens hiermit fest.

Die Ortsbehörden sind dafür verantwortlich, daß die Mannschaften an den genannten Tagen und Orten zur bestimmten Stunde versammelt sind und aus den Städten durch ein Magistratsmitglied, aus den Landgemeinden aber durch die Gerichsscholzen, welche letztere mit den vorschriftsmäßigen Amtszeichen versehen sein müssen, vorgestellt werden, wobei ich erwarte, daß die, die Mannschaften vorführenden Ortsvorstandsmitglieder von den Verhältnissen derselben in genauer Kenntniß sind, um über die dieserhalb zu stellenden Fragen ausführliche Auskunft ertheilen zu können.

2) In den Ortschaften, in welchen Reclamationen vorgekommen sind, haben die Ortsbehörden zu veranlassen, daß die Eltern, sowie die arbeitsunsfähigen jüngeren männlichen Geschwister des Reclamaten, mit demselben zugleich vorgestellt werden.

3) Den zur Garde designirten Mannschaften sind von der Orts-Polizei-Obrigkeit ausgestellte Führungs-Atteste zu ertheilen, welche sie mit zur Stelle zu bringen haben, und erwarte ich sofortige Anzeige darüber, wenn einer oder der andere der zur Einstellung kommenden Heerespflichtigen, inzwischen etwa in Kriminal-Untersuchung verwickelt werden sollte.

4) Sämtliche Mannschaften müssen wo möglich gut, besonders aber reinlich gekleidet und am Körper gereinigt vorgestellt werden. Verstöße dagegen werde ich an der betreffenden Ortsbehörde unmachlich rügen.

5) Außer den hier zurück behaltenen Loosungsscheinen der dreimal wegen Schwäche zurückgestellten, oder zur Armee-Reserve designirten und der als invalide erklärten Mannschaften, müssen alle vorzustellenden Leute sich im Besitze ihres Loosungsscheins befinden und denselben bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe — für welche letztere im Unvermögensfalle des betreffenden Individiums die Ortsbehörde einstehen muß, — mit zur Stelle bringen.

Neisse, den 9. August 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Verdingung der Gensd'armerie-Fouragelieferung pro 1849.

Zufolge erhaltenen Auftrages der Königlichen Regierung zu Oppeln, habe ich zur öffentlichen Verdingung der Fouragelieferung für die Pferde der zur Stadt Patschkau, Ziegenhals und in Oppersdorf hiesigen Kreises stationirten Gensd'armen pro 1849 einen Termin auf

Den 16. September e., früh um 10 Uhr.

in meinem hiesigen Amtslokale anberaumt, zu welchem ich die Wohlöblichen Dominien des Kreises resp. deren Vertreter und alle übrigen zur Uebernahme dieser Lieferung für die genannten Stationorte geneigten Grundbesitzer hiermit einlade.

Damit der gedachte Termin allgemein bekannt werde, fordere ich die Wohlöblichen Magistrate und die Ortsgerichte des Kreises hierdurch zugleich auf, von demselben alle Kreiseinsassen alsbald in Kenntniß zu setzen.

Uebrigens werden nur Cautionsfähige zur Lizitation zugelassen und haben sich die Lizitanten im Termine definitiv über ihre Forderungen auszusprechen, indem Nachgebote nicht angenommen werden.

Endlich bemerke ich, daß die Lieferungsbedingungen auch schon vor dem Termine in meinem Amtslokale während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehn werden können.

Neisse, den 10. August 1848. Der Königliche Landrath von Maub e u g e.

Betrifft die Einsendung der Impflisten und Berichtigung der Impfgebühren.

Nach einer Anzeige des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Kausler hierselbst sind noch nachbenannte Ortschaften, und zwar: Bechau, Bielau, Bössdorf, Borkendorf, Deutschwette, Gießmannsdorf, Glumpenau, Guttwitz, Franzdorf, Kuschdorf, Korkwitz, Hannsdorf, Kaindorf, Naasdorf, Groß Neundorf, Reinschdorf, Rieglitz, Sengwitz, Struwitz, Stephansdorf, Schmelzdorf, Reimen, Schmolitz, Klein-Warthe, Ober- und Nieder-Langendorf incl. Rothfest und Kamitz mit Einsendung der Impflisten pro 1848 und mit Zahlung der Impfgebühren für das gedachte Jahr sowie zum Theil auch für das Jahr 1847 noch im Rückstande.

Demzufolge fordere ich die Ortsbehörden der genannten Ortschaften hiermit auf, nicht nur die Impflisten alsbald an den Kreis-Physikus einzusenden, sondern auch die noch rückständigen Impfgebühren spätestens binnen 14 Tagen an denselben zu berichtigen und dagegen die Impfscheine in Empfang zu nehmen.

Zum Zweck etwa nothwendiger Berichtigungen der Impflisten, welche übrigens von den Ortsgerichten unterschrieben und im reinlichen Zustande gehalten werden müssen, wird es nützlich sein, diese Listen durch die betreffenden Gemeindeschreiber anher zu senden, wobei ich bemerke, daß in Absicht der Impfgebühren eine längere Nachsicht nicht gewährt werden kann, und daß bezüglich derjenigen Reste, welche wegen Armut der Eltern der geimpften Kinder entstanden sind, die Gemeindekasse aufkommen muß, weil den Impfarzten die unentgeltliche Impfung nicht zugemutet werden kann, besoldete Armenärzte aber im Kreise nicht angestellt sind und die Ausführung der Schutzpockenimpfung eine durch die Sanitätspolizeigesetze gebotene Maßregel ist. Ich erwarte daher, daß mir durch fernerne Säumniss in der Berichtigung der Impfgebühren kein Anlaß zu deren zwangswiseiner Beitreibung gegeben werden wird.

Neisse, den 10. August 1848. Der Königliche Landrath von Maub e u g e.

Betrifft einen zu Vrieg aufgefundenen unbekannten blödsinnigen Mann.

Mit Bezug auf die im Anzeiger zum Amtsblatt Nr. 31, Seite 404 enthaltene Aussforderung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 19. v. M. veranlaße ich die Ortspolizeibehörden des hiesigen Kreises hierdurch, nur bis zum 26. d. M. die ihnen aufgetragene Anzeige zu machen, wenn der bezeichnete blödsinnige Mann in einem Dorfe des Neisser Kreises ortsbanghörig sein sollte.

Neisse, den 10. August 1848. Der Königliche Landrath von Maub e u g e.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Getreide- und Kleien-Verkauf.

Den 16. August e., früh 9 Uhr, werden in dem hiesigen Oberhospital:

54 Scheffel 5½ Menge Roggen,

54 „ 5½ „ Hafer und

9 Centner 13 Pf. Weizen- und Roggen-Kleien

an den Meistbietenden gegen gleichbare Bezahlung verkauft.

Neisse, den 29. Juni 1848.

Fürstbischofliches Oberhospital-Vorsteher-Amt. Polenz.

Zufolge Zuschrift eines Hochwohlgeblichen Land- und Stadt-Gerichts zu Ottmachau vom 8. Juli e., soll ich bis auf höhere Genehmigung die Müllersche Erbpachtsparzelle von 6 Morgen, worauf ein Wohngebäude befindlich, berechtigt sein, aus freier Hand verkaufen zu können. Käuflustige mögen sich daher bis zum 20. August e. bei mir melden und ihre Gebote abgeben.

Arnsdorf, den 8. August 1848.

Johann Sieber,
Vermund der Müllerschen Verlassenschaftsmasse.

Constitutioneller Verein der Landbewohner im Neisser Kreise.

General-Versammlung, den 19. August e., Mittags 12 Uhr, zu Neisse bei Saluz.

Wahl des künftigen Comitees, (in Anwendung § 13 des Statuts) wozu alle Mitglieder ergebnst einzuladen werden. Kamitz, den 9. August 1848. Das Comitee.

Die ganz besonders schöne Qualität des echten Amerikanischen
Varinas = Ganaster

letzter Ernte, hat uns veranlaßt davon eine ungewöhnlich große Partie in Rollen und Blättern zu beziehen.

Da nun nach unserer Erfahrung eine Mischung von Varinas Blättern und Rollen in richtigem Verhältniß und in gehöriger Auswahl den besten Rauchtabak giebt, so haben wir in dieser Art zwei neue Sorten unter der Benennung:

Varinas naturel Nro. I. 12 Sgr., II. 10 ", das Pfd.

anafertigt, welche " wir allen Kenntnern und Liebhabern einer leicht schmeckenden und vortrefflich riechenden Pfeife Tabak besonders empfehlen können. Berlin, im Juni 1848.

Carl Heinrich Ulrici & Comp.
Tabaksfabrikanten

Von obigem Varinas naturel Nro. 1 und 2 empfing Zusendung und empfiehlt solchen zur geneigten Annahme

A. Croce.

Dringende Aufforderung!

Sie, Herr Wahlkommissarius Steiner! haben Sie geheißen, daß wider Ihren Willen der Scholze Herr Alnoch als ein Stellvertreter gewählt worden, wahrscheinlich werden Sie gegen diese Wahl Protest einlegen; ehe Sie aber dagegen protestiren haben Sie die Güte und siellen uns Wahlmännern die verursachten Portoauslagen und Reisekosten nach Ottmachau gefälligst franko zu!

Lange geborgt ist nicht geschenkt.

Ober-Kreis Neisse, den 8. August 1848.

Einige Wahlmänner.

Hiermit gebührenden Dank dem Gerichtsschulzen Warinbrunn in Wiesau für den uns verliehenen Schutz und die damit verbundenen anstrengenden aufopfernden Bemühungen, welche mit den Reisen nach dem Oberhalte verbunden gewesen sein mögen.

Negyphthischer Riesen-Stauden-Roggan,
der bei einer Aussaat von 6 Riesen pro Morgen sowohl an Körnern als Stroh einen sehr hohen Ertrag giebt, eßtirt zur beanstehenden Saat das Wirtschaftsampt in Schwammelwitz zu dem Preise von 2½ Pfhl. der Scheffel. — Eine Probe des Roggens liegt in Neisse bei Herrn M. Schweizer, der auch gütigst Bestellungen darauf annimmt.

Torf-Verkauf.

Bei dem Forst-Amt Friedland steht guter, trockener Torf zum Verkauf, die ganze Klafter 1 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., die halbe Klafter 22 Sgr. 3 Pf.

Bei dem Dominium Klein-Briesen wird die Verpachtung von circa 26 Nutzflächen beabsichtigt und sind die näheren Bedingungen daselbst zu erfahren.

Markt-Preise
der Stadt Neisse, den 5. August 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rgl.	Sgl.	Ab.	Rgl.	Sgl.	Ab.	Rgl.	Sgl.	Ab.
Weizen, d. v. Schfl.	2	2	6	1	27	6	1	22	6
Roggan, "	1	10	—	1	6	9	1	3	6
Gerste, "	—	27	—	—	24	9	—	22	6
Hafer, "	—	20	—	—	17	3	—	11	6
Erbsen, "	1	20	—	1	19	—	1	18	—
Linzen, "	3	6	6	—	—	—	—	—	—

Kreis-

Blatt.



Nedacteur:
Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Abhaltung eines Kreistages.

Verschiedene Angelegenheiten des Kreises, zu deren Beratung und Beschlusffassung der Zusammentritt der Kreisversammlung nöthig ist, haben mich veranlaßt einen Kreistag auf den 14. September c., Vormittags um 10 Uhr, in dem gewöhnlichen Lokale hierselbst anzuberaumen und indem ich die Herren Kreisstände davon in Kenntniß seze, bemerke ich, daß die zum Vortrag kommenden Gegenstände in den unterm heutigen Tage erlassenen schriftlichen Circularien speziell aufgeführt worden sind.

Neisse, den 10. August 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die vagabondirende Einliegertochter Anna Dratschmidt aus Rottwitz.

Die 14 Jahr alte Tochter des Einlieger Franz Dratschmidt aus Rottwitz Namens Anna Dratschmidt, welche wegen Vagabondirens im vorigen Jahre schon einmal von Ratibor in ihren Wohnort nach Rottwitz hat zurückgeholt werden müssen, hat sich anderweitig aus dem letzteren entfernt und treibt sich muthaft wieder umher.

Ich fordere demnach die sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, auf dieses zur vollen Ausartung hingeneigte Mädchen sorgfältig zu vigiliren und selbiges im Betretungsfalle der Dominials-Polizei-Verwaltung in Bechau zuführen zu lassen.

Neisse, den 15. August 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Ermittelung des Eigenthümers eines Felleisen.

Nach einer Mittheilung des Magistrats zu Goldberg hat im Monat Juni c. ein Weißgerbergeselle, welcher nach seiner Angabe drei Stunden von Neisse zu Hause sein soll, und nach dem unter einer Menge anderer Sachen in seinem Felleisen vorgefundenen Pfeiffenkopfe worauf der Name Gottfried Langer steht, muthaft diesen Namen führt, das gedachte Felleisen zwei wandernden Strumpfwirkergesellen zwischen Sprottau und Heynau zum Tragen übergeben unter dem Vorwande, daß er noch etwas in der Stadt zu besorgen habe und bald nachkommen wolle. Obgleich die beiden Wanderer auf den Weißgerbergesellen gewartet hatten, so war er dennoch nicht nachgekommen und erstere haben daher das Felleisen in Goldberg bei der Polizeibehörde niedergelegt.

Ich fordere die sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises sowohl als die benachbarten Königlichen Landratsämter hiermit auf, für den Fall, daß der bezeichnete Weißgerbergeselle dem hiesigen oder einem Nachbar-Kreise angehören sollte, mich davon recht bald zu benachrichtigen.

Neisse, den 10. August 1848. Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft einen gesunden Rock.

Der Maurermeister Hackenberg in Köppernig hat auf einer Reise über Steinberg nach Ziegenhals einen Rock gefunden, was ich mit dem Bemerkung hierdurch zur Kenntniß bringe, daß dieser Rock von dem rechtmäßigen Eigenthümer bei dem Finder abgeholt werden kann.

Neisse, den 17. August 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Unterstützung der Nothleidenden im und am Eulengebirge.

Zm nachstehenden Abdruck theile ich den von dem Directorium des Central - Vereins zur Unterstützung der Nothleidenden im und am Eulengebirge, mir zugegangenen Hülferuf unter dem Ersuchen mit, denselben so viel als möglich berücksichtigen zu wollen und werde ich die mir anzuvertrauenden milden Gaben gern an ihren Bestimmungsort befördern.

Neisse, den 17. August 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Dringender Hülferuf

für die Nothleidenden im und am Eulengebirge!

Wie vielfach auch die thätige Liebe unserer Mitbürger nah und fern in letzter Zeit in Anspruch genommen worden ist, der unterzeichnete Verein kann und darf dennoch den Nothschrei nicht zurückhalten, zu welchem das in beängstigender Weise täglich sich steigernde Elend seiner Umgebungen ihn drängt.

Auf dem engen Raum weniger Quadratmeilen sehen wir neben einer verhältnismäßig geringen Zahl von wohlhabenden oder doch auskömmlich begüterten Bewohnern tausend längst schon von allem Besitze, jetzt aber auch von allem Erwerbe entblößte Familien mitten in dieser wohlfeilen Zeit darben, wenn nicht hungern; unter ihnen nachgerade auch die fleißigen, ordentlichen, wohlgesinnten Glieder der arbeitenden Klasse, und vielleicht leiden eben diese, die von einer sie ehrenden Schaam abgehalten, sich noch nicht entschließen können wie die andern von Thüre zu Thüre zu gehen, am meisten. Ja nicht die vorzugsweise sogenannten Arbeiter, nicht der Spuler, Spinner, Weber, Tazelöhner, nicht der unbemittelte Handwerker nur, auch andere Stände, auch — es ist schmerzlich, das sagen zu müssen — einzelne Lehrer unserer Jugend sind bereits bedrängt von bitterer Noth.

Ist dieser Zustand schon in dem gegenwärtigen Augenblicke peinlich für jedes fühlende Herz, so haben wir kaum nothig anzudeuten, mit welchen Befürchtungen wir bei der noch immer wachsenden Stockung aller Geschäfte der nächsten Zukunft entgegen gehen. Schon jetzt sind die noch bemittelten Bewohner der Gegend mit allen Opfern die sie bringen, nicht im Stande, die dringendsten Bedürfnisse der Nothleidenden zu befriedigen — und auch ihre Kräfte nehmen begreiflicher Weise ab. Was soll geschehen, wenn nun der Winter mit seinen so viel grösseren Anforderungen herbeikommt? Wie groß muß, wenn Gott nicht Hilfe sendet, der Nothstand dann erst werden! — Und unser Blick umdüstert sich noch mehr, wenn wir an die moralischen und politischen Folgen denken, welche sich bei der bereits vorhandenen Verderbniß eines nicht geringen Theiles unserer Bevölkerung und bei den bösen, wider alle Sitte und Ordnung so klug als gewaltig ankämpfenden Einflüssen von Außen her an diese äußere Noth unausbleiblich knüpfen werden.

Bereits hat die radikale, den Umsturz alles Bestehenden bezweckende Partei, wohlwissend, welchen starken Bundesgenossen sie in der Verstimmung der Hungrigen findet, ihre Wühlerien mit gewohnter Energie in den Hütten unserer Armen wie in öffentlichen Versammlungen begonnen, und wenn wir in diesem Augenblicke unserer Bevölkerung im Ganzen noch ein gutes Zeugniß geben können, so dürfte der noch vorhandene gute Sinn, wenn er nicht durch den thätigsten Beistand der Wohlgesinnten gestärkt wird, auf die Dauer jenen Bestrebungen um so weniger widerstehen, als die gedachte Parthei Behufs Erreichung ihrer Zwecke selbst die Maske der Wohlthätigkeit anzunehmen nicht verschmäht hat.

Unter diesen Umständen konnte sich der seit dem Jahre 1844 „zur Abhilfe der Noth unter den Webern, Spulern und Spinncn im Reichenbacher Kreise bestehende Verein“ bei seiner theils durch diesen bestimmten Zweck, mehr noch durch das spärliche Maafz seiner Mittel beschränkten Thätigkeit nicht länger beruhigen. Bwar hat derselbe während seines Bestehens der Noth in dem bezeichneten, von ihm ins Auge gefahnen Kreise, so weit seine Kräfte reichten, theils durch baare Unterstützungen, theils durch Darlebne un herabge-

kommenne Weber, insbesondere durch Beschaffung nahmhafter Quantitäten von Lebensmittel, in Steinseiffersdorf auch durch fortgesetzte Unterstützung der dort eingeführten Strohflechterei und Holzweberei treulich — und namentlich ohne Schmälerung seiner Mittel durch Verwaltungskosten, Reisediäten und dergleichen — entgegenzuwirken gesucht, wie denn bisher die Summe von 1560 Thaler von ihm verwendet worden ist. Inzwischen reicht, wie bemerkt die Noth über den Kreis der genannten Arbeiterklassen zu weit hinaus, als daß die Wohlthätigkeit hinfert nur auf diese rücksichtigen dürfe. Noch weniger genügen die materiellen Kräfte des Vereins, um den gegenwärtigen kolossaln Nothstand auch nur einigermaßen zu bewältigen. Eben so wenig aber glaubten wir dem in Reichenbach seit einigen Monaten erst bestehenden Volksverein die Fürsorge für unsere Nothleidenden überlassen zu dürfen, da derselbe notorisch rein demokratischen Tendenzen dient.

Aus allen diesen Gründen schien den Gliedern des erstgenannten Vereins eine Reorganisation desselben nothwendig, theils um hinfert ihre Fürsorge allen Bedürftigen ohne Unterschied des Gewerbes zuwenden zu können, hiernächst um mit dem erweiterten Zwecke auch einen größeren Kreis von thätigen Mitgliedern zu gewinnen, und endlich um so verstärkt ihre Stimme für die zahllosen Nothleidenden recht laut und weit hin erheben und — wenn dieselbe nicht vergeblich erschallt — der Noth und dem Elend in hiesiger Gegend mit einer eben so umstötzigen als kräftigen Wirksamkeit begegnen zu können.

Diese Reorganisation ist heute unter dem Zutritte einer großen Zahl sehr achtbarer Mitglieder erfolgt und der erste Act, mit welchem „der Centralverein zur Unterstützung der Nothleidenden im und am Eulengebirge“ als solcher hervortreten zu müssen glaubt, ist dieser Hilferuf, mit welchen er sich auf das dringendste an alle Menschenrunde im lieben deutschen Vaterlande wendet, denen es bei ihrer Wohlthätigkeit nur um Linderung der Noth, nicht um Verstärkung einer politischen Partei zu thun ist. Ihnen allen, welche noch ein Herz haben für den darbenden Bruder, rufen wir zu: „Lasset uns nicht lieben mit Worten, noch mit der Zunge, sondern mit der That und mit der Wahrheit! und wir sind gewiß, daß wir keine Fehlbitte thun.“

Die unserm Verein bestimmten Gaben bitten wir unter portofreiem Rubrum und unter der Adresse:

„An den Centralverein zur Unterstützung der Nothleidenden im und am Eulengebirge zu Händen des Herrn Kaufmann Schöler in Reichenbach in Schlesien,“

einzu senden und bemerken wir nur noch, daß uns alle, auch die kleinsten Darreichungen, insbesondere aber neben baarem Gelde Lebensmittel und Kleidungsstücke willkommen sein werden. Auch werden wir geeignete Arbeitsaufträge gern übernehmen und besorgen.

Ueber die eingegangenen Gaben und deren Verwendung von Zeit zu Zeit Rechnung zu legen, wird uns eine Genugthuung sein.

Schließlich ersuchen wir alle verehrlichen Zeitungsredaktionen, diesen Aufruf kostenfrei in ihre Blätter aufzunehmen zu wollen.

Reichenbach in Schlesien, den 20. Juli 1848.

Der Centralverein zur Unterstützung der Nothleidenden im und am Eulengebirge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Als mutmaßlich am 15. des vorigen Monats auf dem hiesigen Wochenmarkte gestohlen ist, ein Sack Weizen an uns eingeliefert worden. Der Eigentümer desselben wird hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu seiner Vernehmung zu melden.

Neisse, den 10. August 1848. Königliches Inquisitoriat. Hilfe.

Versteigerung von Klözern.

Donnerstag, den 24. d. M., Vormittag 10 Uhr, sollen im hiesigen Holzberg-Reviere 156 Stück Klözer und ein Doppelkloß gegen sofortige baare Bezahlung versteigert und die weiteren Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Ziegenhals, den 15. August 1848. Der Magistrat.

Holzversteigerung.

In dem Königlichen Forstdistrikt Gläsendorf bei Münsterberg, kommen nachstehende Hölzer zur Versteigerung:

1) Dienstag den 22. August c. Vormittags im sogenannten Wüsten-Guthe Nadelbauholz, Nachmittags im Niederwalde gemischtes Reisig.

2) Mittwochs den 23. August c. im Oberwalde gemischtes Reisig.

Beide Termine nehmen ihren Anfang Morgens 9 Uhr in den bezeichneten Forsttheilen.

Neisse, den 10. August 1848.

Der Königliche Oberförster Böhm.

Aufforderung.

Die Bestrebungen des Central-Vereins in Breslau zur Reorganisation des Handwerkstandes scheinen nicht genügend beachtet, so daß wir uns genötigt sehen, sämtliche resp. Innungen so wie auch die außerhalb einer Corporation sich befindenden Handwerksmeister in Stadt und Dorf namentlich die des Kreises hiermit nochmals zum Anschluß aufzufordern, indem das Streben des Vereins dahin geht: alle Uebelstände und Bedrückungen des Gewerbes in einer Petition einem hohen Landtage vorzulegen und somit die Abhilfe zu bewirken. Das diese nur in einem Zusammenwirken erstrebt werden kann, wird wohl jedem einleuchtend sein, und ist daher wünschenswerth daß sich alle Schlesischen Handwerker mit ihrer Unterschrift beteiligen. Damit Sie aber mit den bis jetzt gefassten Beschlüssen bekannt gemacht werden, erlauben wir uns Sie zu einer Versammlung auf Mittwoch, den 23. August, Nachmittag 2 Uhr, in dem städtischen Brauhauszaale einzuladen.

Zugleich erlauben wir uns die Ortsvorstände höflichst zu ersuchen die im Orte wohnenden Handwerker hieron gefälligst recht bald in Kenntniß sezen zu wollen.

Neisse, den 18. August 1848.

Die Deputation der Gewerke.

Flügel-Lotterie.

Da nur noch eine kleine Parthee Loope vorhanden sind, so werden Alle, die sich noch an obiger Lotterie betheiligen wollen, höflichst ersucht, sich recht bald Ihre Loope à 1 Rthlr. in den Konditoreien der Herrn, Schmider, Buchly, Scholz und Klingberg, sowie beim Tuchkaufmann Herrn Gierschbrich anzukaufen.

Pflüger, Instrumentenmacher.

Schumann, Tapezier.

Die Gärtnerstelle sub Nro. 9 in Glumpenau ist nebst einer dazu gehörigen Acker-Parzelle aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere beim Agent Sander auf der Breslauer-Straße in Neisse.

Gewinne der Flügel-Lotterie.

1r Gewinn ein Mahagoni-Flügel, Werth 200 Rthlr., 2r Gewinn ein Kirschbaum-Flügel, Werth 150 Rthlr., 3r Gewinn ein Sofha, Werth 40 Rthlr., 4r Gewinn ein Leder-Polsterstuhl, Werth 20 Rthlr.

Die Gewinne stehen in meiner Wohnung, Zollstraße Nro. 97 für Ledermann, der sich betheiligen will, zur Ansicht.

H. Pflüger, Instrumentenmacher.

Auf das Inserat vom 8. d. M. erwidre ich: daß mein Wille immer nur im Gesamtwillen liegt, besonders jetzt, wo Einheit so sehr noth thut. Es trifft mich daher jene kleinliche Ansspielung durchaus nicht, und muß um so mehr befremden, wie meine frühere Handlungweise von dieser Seite zu Anfeindung benutzt werden kann.

Was die Erstattung der Posteauslagen und Reisekosten betrifft, so ersuche ich die Aufforderer, mir ihre Adresse recht bald zukommen zu lassen, da ich überzeugt bin, daß bis auf eben diese „Einige“ (?), die in Ottmachau versammelt gewesenen Herren Wahlmänner sich durch Zumuthung der Theilnahme an solch albernem Treiben, — höchst beleidigt fühlen würden. Kamitz, den 15. August 1848.

Steiner.

Referent der Dankslagung aus Nro. 33 des Kreisblattes hat durch Auslassung des Prädikates „Herr“ sich einer Nichtachtung zu schulden kommen lassen, die jedenfalls zu tadeln sein dürfte. Denn wenn Herr Warmbrunn nicht mehr Schuhmann ist, so ist das nicht seine Schuld, weshalb er auch wie andere, in Gnaden entlassene Beamte, in seinem Range bleibt und immer noch Herr Schuhmann titulirt werden kann.

Torf-Verkauf.

Bei dem Forst-Amt Friedland steht guter trockener Torf zum Verkauf, die ganze Klafter 1 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., die halbe Klafter 22 Sgr. 3 Pf.

Das Forst-Amt Kasim.

Das Dominium Gießmannsdorf hat vorzüglich schöne Saugferkel abzulassen.

Markt-Preise
der Stadt Neisse, den 12. August 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rö.	Syp.	St.	Rö.	Syp.	St.	Rö.	Syp.	St.
Weizen, d. p. Sch.	1	28	6	1	25	6	1	21	6
Roggen,	"	10	—	1	7	3	1	4	6
Gerte,	"	27	6	—	25	—	—	22	—
Hafer,	"	17	—	—	15	3	—	13	—
Erbse,	"	20	—	1	19	—	1	18	—
Linsen,	"	6	6	—	—	—	—	—	—

Kreis-

Blatt.



Redacteur:
Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Steuerreste pro 1848.

Nach einer Anzeige der hiesigen Kreis-Kasse bestehen pro 1848 nicht unerhebliche Klassensteuer-Reste und bei einigen Gemeinden sind selbst Rückstände an Grundsteuer nachgewiesen worden. Die Letztern haben die Ortsgerichte unverzüglich, nöthigenfalls exekutivisch beizutreiben und spätestens mit der Steuer pro September einzuzahlen. Sollten dennoch Aussände verbleiben, so sind mir solche binnen 8 Tagen namentlich nachzuweisen und sind die diesfalligen Nachweisungen mit dem pflichtmäßigen Attest des Ortsgerichts über die Unbetreiblichkeit zu versehen, da in diesem Falle auf Subhastation des der Steuer verhafteten Grundstucks angetragen werden müste.

Was die Klassensteuer betrifft, so hat die Königliche Regierung mittelst Verfügung vom 8. d. M., zu deren Einziehung annoch eine Frist bis zum 15. f. M. bewilligt. Die Ortsbehörden werden daher unverzüglich mit der Execution gegen diejenigen Restanten vorzugehen haben, bei denen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen, nicht das gänzliche Unvermögen zur Zahlung der Rückstände obwaltet.

Diesjenigen Steuerpflichtigen, welche zahlungsunfähig bleiben, sind in die vorgeschriebene Nachweisung zu verzeichnen und es ist Letztere mir in duplo bis zum 5. f. M. ohnfehlbar einzureichen, um demnächst durch die Kreis-Exekutoren die Aussfälle vorschriftsmäßig nochmals prüfen zu lassen.

Diese Nachweisungen, wozu jedenfalls ganze Bogen zu verwenden sind, müssen folgende Rubriken enthalten: 1) laufende Nummer, 2) Namen der Restanten, 3) Stand und Gewerbe, 4) Nummer der Klassensteuer-Aufnahme- (Zugangs-) Liste, 5) der Rückstand beträgt a. für Monate, b. monatlicher Betrag, 6) Summa des Rückstandes, 7) Bemerkungen mit Angabe der Ursachen des Restes.

Das Attest muss in folgender Art ausgestellt werden:

„Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß vorbemerkter Klassensteuerbetrag von Rthlr.
Sgr. Pf. wirklich in Rest verblieben ist, die zulässigen Exekutiv-Mittel zu gehöriger Zeit und in gehöriger Art angewandt und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben worden, wie auch, daß unter den Resten keine begriffen sind, deren Eingang ult. Dezember e., noch zu erwarten steht.“

Meiße, den 23. August 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Bekanntmachung, betreffend die Annahme f. f. österreichischer Münzen.

Das Königliche Hohe Staats-Ministerium hat genehmigt, daß während der nächsten 6 Monate in den Königlichen Kassen der Provinz Schlesien, kaiserlich österreichische Spezielle-Thaler zum Werthe von 1 Rthlr., 10 Sgr., dergleichen Gulden zu 20 Sgr., dergleichen zwanzig Kreuzerstücke zu 8 Sgr. 8 Pf. angenommen werden dürfen.

Die sämmtlichen Ortsherheber hiesigen Kreises werden daher angewiesen, bei Zahlungen Königl. Kassen-Gelder obige Münz-Sorten zu dem angegebenen Werthe anzunehmen und an die hiesige Königliche Kreis-Kasse abzuführen.

Neisse, den 23. August 1848.

Der Königliche Landrath von Maubéuge.

Betrifft den vagabondirenden Niemerlehring Moritz Geißler aus Neumühl.

Der unterm 18. Mai e., (Kreisblatt Nro. 21), steckbrieflich verfolgte und inmittelst schon einmal aufgegriffene Niemerlehring Moritz Geißler aus Neumühl treibt sich anderweitig umher und sein Vater der Niemermeister Amand Geißler hat dessen wiederholte steckbriefliche Verfolgung beantragt.

Deshalb fordere ich die sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, auf den Moritz Geißler sorgfältig zu vigiliren und ihn im Betretungs-falle an seinen genannten Vater nach Neumühl abzuliefern zu lassen.

Neisse, den 23. August 1848.

Der Königliche Landrath von Maubéuge.

Betrifft die Vagabunden Joseph und Constantin Pohler aus Ritterswalde.

Die unterm 11. Mai e., (Kreisblatt Nro. 20), steckbrieflich verfolgten Gebrüder Joseph und Constantin Pohler aus Ritterswalde treiben sich fortwährend herum und da der Joseph Pohler dringend verdächtig ist, einen in der Nacht vom 29. zum 30. Mai d. J. zu Achthuben im Neustädter Kreise vorgekommenen Kuhdiebstahl verübt zu haben, so erscheint es dringend nothwendig auf die genannten beiden Subjecte genau zu vigiliren.

Indem ich hierzu die sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises auffordere, veranlasse ich dieselben zugleich, die Gebrüder Pohler, wo sie sich betreffen lassen sollten, zu verhaften und sicher begleitet an mich oder an das hiesige Königliche Domainen-Rentamt abzuliefern.

Neisse, den 24. August 1848.

Der Königliche Landrath von Maubéuge.

Betrifft die für die Brandbeschädigten zu Friedland eingekommenen Unterstützungsgelder.

Zu den nach meiner Bekanntmachung vom 3. d. M., (Kreisblatt Nro. 32), für die Abgebrannten zu Friedland im Falkenberger Kreise eingegangenen Unterstützungsgelder per 3 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf. sind noch eingekommen:

1) von der Gemeinde Alt-Patschkau	— Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf.,
2) von dem Herrn Pfarrer und der Kirchengemeinde von Bösdorf	2 Rthlr. 15 Sgr. — Pf.,
3) von der Gemeinde Glumpenau	— Rthlr. 15 Sgr. — Pf., und
4) von der Gemeinde Neunz	1 Rthlr. 20 Sgr. — Pf.,

zusammen 5 Rthlr. 13 Sgr. 9 Pf.

Mit Hinzurechnung der oben bezeichneten

3 Rthlr. 17 Sgr. 3 Pf.,

beträgt daher die ganze Sammlung

9 Rthlr. 1 Sgr. — Pf.

Neisse, den 23. August 1848.

Der Königliche Landrath von Maubéuge.

Kreis-

Blatt.



Redacteur:

Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betreffend die fixirten Armenhausgesäße.

In meiner Bekanntmachung vom 6. Mai c., (Kreisblatt Nro. 20), ist die Beitragspflicht der kleinen Acklerleute zu den fixirten Creuzburger Armenhausgesäßen, von 2 Morgen Landbesitz abhängig gemacht worden. Dies muß infofern berichtigt werden, als nach der Regierungs-Verfügung vom 8. April 1827 schon der Besitz von einem Feldacker neben einem kleinen Auengärtchen, zu Beiträgen verpflichtet, wobei es auf den Umfang des Feldackers gar nicht ankommt. Befreit sind daher nur solche Häuslerstellen, welche außer einem kleinen Auengärtchen, gar keinen Feldacker besitzen.

Hiernach haben die Ortsgerichte bei Aufnahme der jährlich aufzustellenden Zu- und Abgangslisten sich genau zu achten.

Neisse, den 29. August 1848.

Der Königliche Landrat von Mauburge.

Betrifft die Anleitung zum zweckmäßigen Verhalten bei der Cholera.

Mit der gegenwärtigen Nummer des Kreisblattes communicire ich den sämtlichen Ortsbehörden des Kreises eine von der Königlichen Regierung zu Oppeln mir zugegangene Anleitung zum zweckmäßigen Verhalten bei der Cholera, unter der Aufforderung, diese Anleitung allen Gemeindegliedern bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß die gegebenen Vorschriften genau beachtet werden.

Hiernächst mache ich den Ortsbehörden zur besonderen Pflicht nicht nur jeden bekannt werdenden dergesten Krankheitsfall durch expresse Boten anher anzuseigen, sondern auch allen im Orte wohnenden Medizinal-Personen die strengste Gewissenhaftigkeit in Erstattung dieser Anzeigen zu empfehlen, wovon auch die Hebammen nicht ausgenommen sind. Auch haben die Ortsbehörden dafür zu sorgen, daß ein Lokal eingerichtet ist, wo Obdachlose sofort untergebracht, und nach der Amtsblattverordnung vom 4. d. M., (Amtsblatt pro 1848, Stück 33, Seite 210,) überall versfahren werden kann. Uebrigens ist die wirkliche Cholera erst dann anzuerkennen, wenn sie durch die Untersuchung des Kreis-Physikus festgestellt ist, damit unzeitige Gerichte und Angst vor der Krankheit vermieden werden.

Neisse, den 30. August 1848.

Der Königliche Landrat von Mauburge.

Betrifft das Verbot der Unfertigung eiserner Räumnadeln.

Im nachstehenden Abdruck theile ich den sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises die von der Königlichen Niederschlesischen Berg-Amts-Commission zu Reichenstein mir zugegangene Requisition vom 22. d. M., unter der Aufforderung mit, die Schmiede sofort anzuweisen, sich der Unfertigung eiserner Räumnadeln bei Vermeidung der von der gedachten Behörde angedrohten Strafe zu enthalten.

Neisse, den 31. August 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

In Folge eines durch den Gebrauch eiserner Räumnadeln neuerdings vorgekommenen Unglücksfalls haben wir — höherer Anordnung gemäß — den Bergschmieden unseres Bezirks das Unfertigen eiserner Räumnadeln bei einer in Wiederholungsfällen zu erhögenden Strafe von 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. verboten.

Wir nehmen zugleich Veranlassung, Ein Königliches Wohlbüchliches Landräthliches Amt hiervon mit dem ergebenen Ersuchen in Kenntniß zu setzen, an die übrigen Schmiede des Kreises ein gleiches Verbot erlassen zu wollen, da wohl möglich, daß einzelne Bergleute — zumal wenn dieselben beurlaubt sind, um in Steinbrüchen u. c. zu arbeiten — Gelegenheit nehmen möchten, sich eiserne statt der kupfernen Räumnadeln zu verschaffen, wenn sie erstere nicht von Bergschmieden bekommen. Dabei stellen wir anheim, auf die Übertretung des Verbots eine ähnliche Strafe festzusetzen.

Reichenstein, den 22. August 1848.

Königliche Preußische Niederschlesische Berg-Amts-Commission.

Betrifft die Unterstüzung der Abgebrannten zu Falkenhain, Kreis Schönau.

Nachstehend theile ich den von dem Kreis-Landrathe zu Schönau mir zugegangenen Aufruf zur Unterstüzung der Abgebrannten zu Falkenhain unter dem Bemerk zu möglichster Berücksichtigung mit, daß ich die im hiesigen Kreise einzusammelnden milden Gaben zur weiteren Beförderung anzunehmen bereit bin.

Neisse, den 31. August 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Aufruf zur schleunigen Unterstüzung der Abgebrannten zu Falkenhain.

In der Nacht vom 20. zum 21. dieses Monats, brach zu Mittel-Falkenhain in dem Gottfried Brüggen'schen Bauergute aus noch unbekannter Ursache Feuer aus, das durch einen heftigen Sturm begünstigt:

- die katholische Kirche mit Glocken-Thurm,
- die Schule,
- den Dominial-Mittel-Hof,
- die Brauerei,
- 6 Bauergehöfte,
- 8 Acker-Häusler- und
- 22 Leerhäusler-Stellen,

zusammen 66 Gebäude, die Scheuern mit reichlicher Ernte gefüllt, — in Asche legte. Das Feuer griff so schnell um sich, daß die Verunglückten von ihren Habseligkeiten, außer dem Vieh, meist nichts und nur einige wenige Kleidungsstücke zu retten vermochten. 51 Familien mit 89 Kindern, zusammen 299 Personen sind resp. ihres Dödachs und ihrer Habe, die Bauern und Ackerhäusler der reichlichen Ernte, des Futters für ihr Vieh, und des Saamens zur Aussaat und die Leerhäusler und Inwohner der Mittel zum fernerer Erwerbe beraubt, und schleinigste Hilfe ist hier von Nothen.

Die Verunglückten nehmen in ihrer trostlosen Lage zunächst ihre Zuflucht zur Barmherzigkeit der Kreis-Einsassen und bitten die Dominiken, Magisträte und Ortsgerichte: die Sammlung von milden Gaben aller Art und der Absendung derselben an den Unterstützungs-Verein zu Falkenhain oder hierher sich zu unterziehen. Sie wenden sich ferner auch an ihre mildthätigen Landsleute in andern Kreisen und bitten die Herren Landräthe durch mich: die Sammlung einiger milder Spenden für sie vermitteln zu wollen, welche ich dankbar annehmen und dem Unterstützungs-Vereine zur zweckmäßigen Verwendung überweisen werde.

Schönau, den 22. August 1848.

Königlicher Kreis-Land-Rath. In Vertretung: von Hoffmann.

Kreis-

Blatt.



Redacteur:

Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Einsendung der Klassensteuer-Erlaß-Liquidationen für die Hagelbeschädigten.

Bekanntlich haben die durch das Hagelwetter in der Nacht vom 19. zum 20. Juli c. beschädigten Kreiseinsassen, namentlich in den Ortschaften

Schnolitz, Reimen, Ratschke, Heidersdorf, Franzdorf, Kuschdorf, Sengwitz, Rieglitz, Hannsdorf, Struwitz, Rottwitz, Bechau, Guttwitz, Schmelzdorf, Glumpenau, Nowag, Neinschdorf, Bösdorf, Stübdorf, Schwammelwitz, Friedrichseck und Kupferhammer einen Klassensteuererlaß beantragt.

Da dieser Klassensteuer-Erlaß, welcher einen monatlichen Betrag nicht übersteigen darf, ganz in derselben Weise wie bei Brandschäden liquidirt werden muß, so fordere ich die betreffenden Ortsbehörden hiermit auf, mir die diesfälligen Spezial-Liquidationen in duplo und zwar nach folgenden Rubriken angelegt:

- 1) laufende Nummer,
- 2) Name des Damnifikaten,
- 3) Stand und Gewerbe,
- 4) laufende Nummer der Aufnahmeliſte,
- 5) Haus-Nummer,
- 6) monatlicher Klassensteuerbetrag: Rthlr. Sgr. Pf.
- 7) Betrag auf resp.: und Monate: Rthlr. Sgr. Pf.,
- 8) Bemerkungen,

spätestens bis zum 1. Oktober dieses Jahres einzureichen.

Unter die solchergestalt angefertigten Liquidationen muß von den Ortsbehörden ein Attest dahin ausgestellt werden:

„dass der liquidirte Klassensteuererlaß zur Erhaltung der betreffenden Klassensteuerpflichtigen im leistungsfähigen Zustande nothwendig ist.“ —

Ferner muß in der Rubrik „Bemerkungen“ angegeben werden, wie groß der Hagelschade gewesen, da nur mit Rücksicht hierauf der Klassensteuererlaß auf resp. 2, 3, 4 bis 6 Monate liquidirt werden kann und bei ganz unerheblichem Verluste an Getreidefrüchten eben so wenig überhaupt ein Erlaß der Klassensteuer als bei wohlhabenden Personen, welche durch den erlittenen Hagelschaden zur Steuerzahlung nicht unfähig werden, zu bewilligen ist.

Es haben demnach die Ortsbehörden bei Aufstellung der Erlaß-Liquidationen mit der größten Gewissenhaftigkeit zu verfahren und in dieselben lediglich diejenigen Damnifikaten mit einem, ihrem erlittenen Ver-

luste angemessenen Klassensteuerlasse aufzunehmen, bezüglich deren die Ortsbehörden das oben vorgeschriebene Bedürftigkeits-Attest mit Ueberzeugung auszustellen im Stande sind.

Neisse, den 4. September 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Abholung der Militairgestellungs-Atteste.

Die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises werden hierdurch aufgefordert, diejenigen Mannschaften, welche sich in diesem Jahre vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission zum Zweck ihrer Bestätigung als Ganz- oder Halb-Invaliden, ingleichen als Armee- resp. Ersatz-Reservisten gestellt haben, anzzuweisen, sich zur Empfangnahme der bestätigten Militairgestellungs-Atteste alsbald in meinem Amtslokal persönlich einzufinden.

Neisse, den 7. September 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft einen zu Hennersdorf im Grottkauer Kreise verübten Pferdediebstahl.

In der Nacht vom 4. zum 5. dieses Monats sind dem Bauer Anton Hillebrand zu Hennersdorf im Grottkauer Kreise durch gewaltsamen Einbruch zwei Pferde aus dem Stalle gestohlen worden, nämlich:

- 1) ein lichtebrauner Wallach mit einer schwachen Schnurblässe, hat nur auf dem linken Vorderfusse das Eisen, ist 5 Jahr alt,
- 2) eine kirschbraune Stute, 4 Jahr alt mit einem kleinen Bläßchen auf der Stirn, ferner sind entweder worden,
- 3) zwei Kummets mit schwarzen Ziehblättern und mit Brust- und Deichselketten und
- 4) ein Korbwagen ohne Plaue mit einer zweispännigen Waage versehen.

Die sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises werden hierdurch aufgefordert, auf die Diebe sorgfältig zu vigiliren und sie im Betretungsfalle mit den gestohlenen Pferden und Wagengeräth an die nächste zuständige Behörde abzuliefern.

Neisse, den 6. September 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft das verbotnidrige Begelagern von Bettlern.

Es ist durch gesetzliche Bestimmungen verordnet, daß und in welcher Weise für erwerbsunfähige und gebrechliche Ortsarme von Seiten der Communen gesorgt werden soll.

Bei sorgfältiger Befolgung der diesfälligen Verordnungen kann es nicht vorkommen, daß Bettler an den Straßen und Wegen, namentlich aber an den besuchtesten Promenaden der Städte lagern und die Vorübergehenden, vielleicht weniger durch Ansprache um ein Almosen, als vielmehr durch ihr Neukeres belästigen, indem man oft Leute sitzen oder liegen sieht, die mit den ekelhaftesten Ausschlägen behaftet sind und dadurch höchst unangenehme Eindrücke hervorrufen.

Diesem Uebelstande muß streng entgegengewirkt werden und deshalb fordere ich die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit dringend auf, ihre Armen, insbesondere aber die körperlich Gebrechlichen von

den öffentlichen Plätzen und Wegen zurückzuhalten, widergenßfalls sie ihnen auf ihre Kosten zu Hause werden geschickt werden, unbeschadet der die betheiligte Ortsbehörde wegen verabsäumter Aufsicht über solche oft ohne Noth bettelnde Subjekte, treffenden Verantwortlichkeit.

Neisse, den 7. September 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Leih - Amts - Auction.

Den 21. November 1848, Nachmittags um 2 Uhr, werden auf dem hiesigen Rathause verfallene Pfandstücke gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Dieselben bestehen in Gold- und Silbergeräthen, Pretiosen, Taschen-Uhren, Zinngeräthen, Tisch-, Bett- und Leibwäsche, sowie männlichen und weiblichen Kleidungsstücken.

Das Einlösen und Prolongiren der Pfänder wird nur bis Dienstag, den 14. November e., vorgenommen.

Neisse, den 1. September 1848.

Die städtische Leih-Amts-Verwaltung.

Inventars - Versteigerung.

Das Inventar auf unserem Kämmereignete Gräferei dicht bei Neisse, bestehend aus 17 Pferden, 2 Fohlen, 700 Stück Schafvieh, (feine Einschur), worunter zwei eble Böcke, 138 Lämmern, 41 Stück Rindvieh sehr guter Qualität, 11 Stück Jungvieh, Acker- und Wirthschaftsgeräth, soll an Ort und Stelle Gräferei,

Donnerstag, den 14., und Freitag, den 15. d. M.,
früh von 8 Uhr ab,

gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert werden.

Wir laden Kauflustige mit dem Bemerkeln ein, daß das Vieh zuerst an die Reihe kommt.

Neisse, den 7. September 1848.

Der Magistrat.

Zur Verdingung der Anfuhr von circa 71 Klaftern Scheitholz und 123 Schock Reisig, aus dem Forsten in Grunau nach dem hiesigen Oberhospital, an den Mindestfordernden, ist ein Termin auf

den 12. September c., früh 10 Uhr,
angesezt worden, wozu Entrepriselustige eingeladen werden.

Neisse, den 26. August 1848.

Fürstbischöfliches Oberhospital - Vorsteher-Amt. Polenz.

Am 26. August c., ist auf hiesigem Wochenmarkte ein Sack Weizen herrnlos in Beschlag genommen worden, und wird derjenige als Eigentümer anerkannt werden, welcher den auf dem Sacke befindlichen Namen vollständig angeben kann, wozu er sich im hiesigen Polizei-Amte melden kann.

Neisse, den 5. September 1848.

Cholera-Essenz

offerire ich in Flaschen zu 7½ und 15 Sgr., wovon bei eintretenden heftigen Durchfall halbstündlich ein Löffel voll gebraucht wird und sind drei Löffel voll hinreichend denselben zu stillen, besonders ist zu empfehlen, sich beim brauchen einige Stunden warm zu halten.

Neisse, den 6. September 1848.

Johann Carl Beck.

Zum 1. Oktober c., wird eine zuverlässige Person zur Besorgung des Haushaltes für einen unverheiratheten Beamten auf das Land gesucht. —

Nähtere Auskunft ertheilt die Expedition dieses Blattes.

Das Dominium Gießmannsdorf bei Neisse beabsichtigt die ihm gehörige Zaubitzmühle mit 24 Morgen Acker an einen zahlungsfähigen Mann zu verkaufen.

Bei Eröffnung der Jagd empfehle ich mich hierdurch mit einer bedeutenden Auswahl von guten Doppelflinten zu ganz soliden Preisen.

Neisse, den 1. September 1848.

**F. Pütze,
Uhrmacher.**

Markt-Preise
der Stadt Neisse, den 2. September 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rh.	Grs.	M.	Rh.	Grs.	M.	Rh.	Grs.	M.
Weizen, d. p. Schtl.	2	11	—	2	4	3	1	27	6
Droggen, "	1	10	—	1	6	8	1	2	6
Gerste, "	—	25	—	—	22	9	—	20	6
Hafser, "	—	18	—	—	15	9	—	13	6
Erbien, "	2	—	—	1	26	3	1	22	6
Linsen, "	2	6	6	—	—	—	—	—	—

Kreis-

Blatt.



Redacteur:
Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Veranlagung der Gewerbesteuer pro 1849.

Nachdem die Zeit zur Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1849 heranrückt, fordere ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, sich der Unfertigung der Spezial-Gewerbesteuerrollen sowohl als der Rollen von den steuerfreien Gewerbetreibenden zu unterziehen.

Im Allgemeinen auf die wegen Unfertigung der Gewerbesteuerrollen früher ergangenen Instruktionen verweisend, bemerke ich, daß die neuen Rollen nicht vor dem 1., aber auch nicht nach dem 5. Oktober c., hier eingereicht werden dürfen, weil selbige noch sämtliche Veränderungen, welche durch Ab- und Zugang entstehen können, nachweisen müssen. Mit den neuen Rollen müssen auch die Qualifikations-Ausweise der Gast- und Schankwirthe wieder eingereicht und alle bei der Steuerklasse C. vorkommende Veränderungen in den Personen, durch die Ab- und Zugangskisten nachgewiesen werden, weil die Zulassung zum Gewerbebetriebe von der persönlichen Qualifikation der betreffenden Individuen abhängig ist, und durch die Beibringung eines von Seiten der Ortsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen ausgestellten Qualifikations-Zeugnisses bedingt wird, daher ich die Ortsbehörden auffordere, vor erfolgtem Nachweise seiner Fähigung, Niemand zum Gast- und Schankwirtschaftsbetriebe zuzulassen und dies eben so wenig vor Ertheilung des Gewerbesteuertitels zu gestatten, solche Personen aber, welche das Gastwirthschafts- oder Schankgewerbe dennnoch früher anfangen sollten, als Gewerbepolizei- und Steuercontraventionen zur Untersuchung und Bestrafung anzugeben. Auch muß in den Spezialrollen das Lokal genau bezeichnet werden, worin Gast- oder Schankwirtschaft betrieben werden soll, sowie dabei anzugeben, ob das beteiligte Individuum Eigentümer oder Pächter des Lokals ist. Die bloße Bemerkung in der Rolle „ist ferner qualifizirt“ genügt nicht, es muß vielmehr immer ein formliches Attest ausgestellt werden, was auch von den wenigen, zum Getränkehandel mit Steuerzetteln versehenen Gewerbetreibenden gilt. Hiernächst sind mit genauer Beobachtung der Vorschriften des Hausr.-Regulativs vom 28. April 1824, § 11, die Qualifikationsatteste für die umherziehenden Gewerbetreibenden Klasse L. auszustellen und mit den vollständigen Signalements der Hausrer einzuteichen.

In den Rollen der Steuerpflichtigen und Steuerfreien müssen auch die Klummern und die Steuerbezüge aus den Klassensteuerlisten pro 1849 genau und richtig angegeben werden, sowie auch der Nachweis über die Veränderungen der neuen Rolle gegen die ablaufende erfolgen muß.

Endlich ist bei den steuerfreien Gewerbetreibenden die Zahl der Gehülfen und Lehrlinge, das Alter der letzteren und bei den Webern und Tuchmachern die Zahl der Stühle sorgfältig und gewissenhaft anzugeben, wogegen Handwerker, welche ihr Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrlinge, resp. auf mehr als zwei Stühlen ausüben, zur Gewerbesteuer bei Klasse H. herangezogen werden müssen.

Uebrigens wird das Königliche Kreis - Steuer - Amt die Druckformulare zu den neuen Gewerbesteuers Rollen verabfolgen.

Neisse, den 14. September 1848.

Der Königliche Landrath von Maubéuge.

Betrifft einen zu Nieder-Hermisdorf verübten Pferdediebstahl.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M., sind dem erst vor zwei Tagen zu Nieder-Hermisdorf angezogenen Pfarrer Benner daselbst seine zwei braunen, mit kleiner Stirnblässe gezeichneten, 4 bis 5 Jahr alten Pferde aus dem von innen gut verriegelten Stalle gestohlen und an seinen ganz gedeckten, in der Scheuer gestandenen Wagen gespannt, fortgeführt worden. Gleichzeitig sind auch die Geschirre mit runden Acker-Kummern von den Dieben entwendet worden, welche über Mannsdorf gefahren sein sollen.

Ich fordere die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises, namentlich auch die an der österreichischen Grenze, hiermit dringend auf, aus die Diebe sorgfältig zu vigiliren und genaue Erkundigungen in den Grenzortschaften einzuziehen, um wo möglich die Pferde und Wagen zu ermitteln und deren Zurückeroberung zu bewirken.

Die von mir instruirten Gendarmen werden sich nicht minder angelegen sein lassen, die Diebe aufzuforschen.

Neisse, den 14. September 1848.

Der Königliche Landrath von Maubéuge.

Betrifft das Verhalten bei ausbrechenden Feuersbrünsten.

Wie früher, so kommt es auch jetzt noch vor, daß bei ausbrechenden Bränden sich zwar viele Menschen einfinden, ohne jedoch weder einen Wassereimer oder eine Art noch sonst ein zum Löschchen und zu Verhütung des weiteren Umschlags des Feuers geeignetes Werkzeug mitzubringen, vielmehr müßig und mit leeren Händen umhergehen, die brennenden Gebäude als einen Gegenstand des Schauspiels betrachten und wohl gar diejenigen belästigen, welche sich es angelegen sein lassen, durch thätige Mitwirkung bei den Löschanstalten nützliche Dienste zu leisten. Eben so mißfällig ist es bemerkt worden, daß die von benachbarten Ortschaften zu gewährende Hilfe sehr nachlässig und sparsam gesendet wird, daß sich die zum Löschchen abgeordneten Gemeindeeinsassen herausnehmen, den diesfälligen Anweisungen ihrer Vorgesetzten zu widersprechen und somit Unordnungen herbeizuführen, die den Zweck — ungesäumt und zu rechter Zeit zu helfen — gänzlich vereiteln.

Mit Ernst muß daher solchen Uebelständen fortgesetzt begegnet werden, und ich fordere deshalb die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, bei jedem entstehenden Feuer, besonders wenn das nachbarliche Dorf von dem Orte des Brandes nicht über eine Meile entfernt ist, mit den zur Hilfe zu verwendenden Mannschaften einen Gerichtsmann aus jeder zur Hilfeleistung verpflichteten Gemeinde dahin abzusenden, um über die zum Löschchen bestimmten Leute die nötige Aufsicht zu halten, da wo es nötig ist, die erforderliche Auskunft über sie zu ertheilen und solche Individuen, welche nur unnütze Zuschauer abgeben, vom Brandplatze zu verweisen oder sie mit Pfauen zu beschäftigen.

Da Feuersbrünste bekanntlich dem überall leider sich vorsindenden arbeitscheuen Gesindel eine willkommene Gelegenheit zum Stehlen sind, so erscheint es nothwendig, auf die unter polizeilicher Aufsicht stehenden oder sonst nicht von gutem Auge bekannten Ortseinwohner ein wachsames Auge zu haben, weshalb sowohl die Ortsbehörden, wo das Feuer ausbricht, als auch die Ortsbehörden der zur Hilfe herbeikommenden Gemeinden streng darauf halten wollen, daß verdächtige und als Diebe schon berüchtigte Subjekte sich unter die Löschenden gar nicht mischen und wenn dies gleichwohl geschieht, dergleichen gefährliche Individuen sofort arretirt, bis nach Beendigung des Löschgeschäftes in Verwahrung gehalten, alsdann aber nach Beweisnachdrücklichkeit nachdrücklich bestraft werden.

Zm Allgemeinen bringe ich die genaue Beobachtung der in dem Feuer - Reglement vom 9. Dezember 1822 (Extraordinaire Beilage zum Amtsblatt Stück 6, pro 1823), und namentlich das den vorliegenden Gegenstand behandelnde vierte Capitel Seite 55, § 95, sequ. in Erinnerung und erwarte ich zuverlässig, daß die Ortsgerichte bei eigener Verantwortlichkeit dem hier angeregten Unfuge entgegenwirken werden.

Endlich ersuche ich die Herren Polizei-Districts-Commissarien, sich durch öftere Revisionen davon zu überzeugen, daß den ertheilten Vorschriften genügt wird, und daß es an den nöthigen Feuerlöschgeräthschaften nirgends fehlt.

Neisse, den 12. September 1848.

Der Königliche Landrath von Maubuege.

Unter Hinweisung auf das bereits im Monat Februar e., mittelst des Kreisblattes bekannt gemachte Uebungs-Tableau des diesseitigen Bataillens pro 1848, theile ich den Wohlköblichen Magisträten und den Ortsbehörden des Bezirks die nachfolgende Uebersicht ergebenst mit, indem ich ersuche, allen betreffenden Landwehrmänner und Reservisten die daraus ersichtlichen Versammlungstage in Erinnerung zu bringen und dafür zu sorgen, daß die Leute an denselben pünktlich erscheinen. Ebenso ersuche ich, den Mannschaften anzudeuten, wie außer Veröffentlichung des gegenwärtigen Tableau keine weitere Beorderung erfolgt.

Uebersicht

der im Monat Oktober d. J. abzuhaltenden Controlversammlungen beim 1. Bataillon,
(Neisse), 23. Landwehr-Regiments.

Es haben sich zu gestellen:

Das 1. Aufgebot der Provinzial-Infanterie und deren Reserve, die Jäger und Schützen beider Reserves-Klassen und das 2. Aufgebot incl. Garde, die Kavallerie 1. Aufgebots nebst der Reserve incl. Garde, das 2. Aufgebot der Kavallerie incl. Garde,

auf den Uebungsplätzen:

zu Weizenberg am 22. Oktober,	zu Oppersdorf am 8. Oktober,	zu Ziegenhals am 1. Oktober,
zu Ottmachau am 15. Oktober,	zu Köppernig am 1. Oktober,	zu Patschkau am 8. Oktober,
zu Grottkau am 22. Oktober,	zu Friedewalde am 8. Oktober,	zu Seifersdorf am 1. Oktober,
zu Falkenberg am 22. Oktober,	zu Friedland am 1. Oktober,	zu Polnisch-Leipe am 15. Oktober,

Das 2. Aufgebot der Provinzial-Infanterie, sämmtliche Artillerie und Pioniere, incl. Garde und sämmtliche Garde-Infanterie,

auf den Uebungsplätzen:

zu Weizenberg am 15. Oktober,	zu Oppersdorf am 8. Oktober,	zu Ziegenhals am 1. Oktober,
zu Ottmachau am 22. Oktober,	zu Köppernig am 1. Oktober,	zu Patschkau am 8. Oktober,
zu Grottkau am 15. Oktober,	zu Friedewalde am 8. Oktober,	zu Seifersdorf am 1. Oktober,
zu Falkenberg am 22. Oktober,	zu Friedland am 1. Oktober,	zu Polnisch-Leipe am 8. Oktober,

(Der Zusammentritt erfolgt jedesmal Nachmittags um 2 Uhr.)

Zugleich ersuche ich die obenerwähnten Behörden dienstergebenst, alle im Laufe der jetzt verflossenen Monate etwa neu zugezogenen Landwehrmänner und Reservisten, welche nach Ausweis des Militärpasses ihre Wohnortsveränderung dem Bezirkfeldwebel noch nicht gemeldet haben sollten, nachdrücklichst zur sofortigen Meldung aufzufordern. —

Neisse, den 14. September 1848.

von Chapuis,
Major und Bataillons-Commandeur.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Befanntmachung.

Wegen der an der hiesigen Neisse-Brücke vorzunehmenden Reparatur ist dieselbe für Fuhrwerke jeder Art bis Ende dieses Monats geschlossen.

Ottmachau, den 12. September 1848.

Der Magistrat.

Leih - Amts - Auction.

Den 21. November 1848, Nachmittags um 2 Uhr,

werden auf dem hiesigen Rathause verfallene Pfandstücke gegen gleich baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Dieselben bestehen in Gold- und Silbergeräthen, Pretiosen, Taschen-Uhren, Zinngeräthen, Tisch-, Bett- und Leibwäsche, sowie männlichen und weiblichen Kleidungsstücken.

Das Einlösen und Prolongiren der Pfänder wird nur bis Dienstag, den 14. November c., vorgenommen.

Neisse, den 1. September 1848.

Die städtische Leih-Amts-Berwaltung.

Bekanntmachung.

Die Rindviehpacht auf dem Dominio Schlaupitz ist offen und kann sich jeder qualifizierte Pachtlustige hier melden und die Bedingungen einsehen.

Bechau, den 9. September 1848.

Das Rent-Amt der Herrschaft Bechau.

In Striegendorf bei Greckau ist täglich zu verkaufen: Klafterholz, Stockholz, Gebundholz, Leiterbäume, Baumpfähle, Schirr- und Bauholz, eben so wie stehendes Stangen- und Sparrenholz in kleineren und größeren Lösern.

Siegroth.

Das Dominium Gießmannsdorf bei Neisse beabsichtigt die ihm gehörige Zaupizmühle mit 24 Morgen Acker an einen zahlungsfähigen Mann zu verkaufen.

Pensions-Angebieten.

In einer gebildeten Familie können zwei die hiesigen Schulen besuchende Knaben unter billigen Bedingungen eine freundliche Aufnahme finden. Näheres in der Müllerschen Buch- und Steindruckerei in Neisse.

Indem ich alle Freunde und besonders meine werten Kunden ergebenst benachrichtige, daß sich nun mehr wieder mein vollständiges Lager von Journalen — Gold- und Silberwaaren hier befindet, empfehle ich solches einer gütigen Beachtung unter Zuicherung der größten Billigkeit und der strengsten Reellität.

A. Völkel, Goldarbeiter.

Den Landwehrmännern und Reservisten der diesseitigen Compagnie hiermit die Anzeige, daß ich in Neisse, Josephstraße im Hause des Brauermeister Herrn Pohl wohne.

Neisse, den 14. September 1848.

Erdmann,
interimist. Bezirks-Feldwebel.

Markt-Preise der Stadt Neisse, den 2. September 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	kg.	gros.	d.	kg.	gros.	d.	kg.	gros.	d.
Weizen, d. v. Saat.	2	8	6	2	3	3	1	28	—
Droggen,	1	11	—	1	7	9	1	4	6
Gerste,	—	25	—	—	22	3	—	21	6
Hafer,	—	18	—	—	15	9	—	13	6
Erbse,	2	—	—	1	26	3	1	22	—
Ginsen,	3	6	6	—	—	—	—	—	—

Kreis-

Blatt.



Redakteur:

Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die bis zum 26. Juni c. bewilligt gewesene Amnestie für verübte Forstfrevol.

Die nachstehende Circular-Vorfügung:

„Aus dem Berichte der Königlichen Regierung vom 2. d. M., habe ich ungern ersehen, daß seit dem Erlaß der allerhöchsten Order vom 26. Juni d. J., welche für alle bis zu diesem Tage verübten Forstfrevol Amnestie bewilligte, eine maslose Vermehrung der Holz-Diebstähle eingetreten ist.

Da diese Besorgniß erregende Erscheinung nach den Ermittelungen der Lokal-Behörden aus der im Publikum verbreiteten Meinung hervorgegangen sein soll, daß beim Erscheinen des neuen Staats-Grundgesetzes eine abermalige Amnestie für Forst- und Jagd-Frevol eintreten werde, so muß der Königl. Regierung zur Pflicht gemacht werden, die öffentliche Meinung über die Unrichtigkeit dieser durchaus unbegründeten Voraussetzung zu belehren.

Die neue Verfassung wird dem Volke die errungene Freiheit verbriezen, zugleich aber den Gesetzen die ihnen gebührende Achtung und Geltung sichern.

Berlin, den 23. August 1848.

Der Finanz-Minister. (gez.) Hansemann.

An die Königliche Regierung zu Potsdam. 15,571,
bringe ich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Oppeln zur Kenntniß der sämtlichen Ortsbehörden
des hiesigen Kreises mit der Aufforderung an dieselben: die Gemeindeeinsassen in der nächsten Gemeinde-
Versammlung hiermit ebenfalls bekannt zu machen.

Kreisse, den 18. September 1848.

Der Königliche Landrat von Maubéuge.

Betrifft die Verdingung der Gensd'armerie-Fouragelieferung pro 1849.

Da in dem am 16. d. M. anberaumt gewesenen Termine zur öffentlichen Verdingung der Fouragelieferung für die Pferde der zu Potschau, Ziegenhals und Oppersdorf stationirten Gensd'armen pro 1849, sich keine Lizitanten eingefunden haben, so ist ein neuer Termin zu gedachtem Zweck auf

den 7. Oktober d. J., früh 10 Uhr,

in dem hiesigen Landrathäus-Lokale angesehen worden, zu welchem ich kautionsfähige Unternehmer mit Bezug auf meine diesjährige Bekanntmachung vom 10. v. M., (Kreisblatt Nro. 33,) hierdurch einlade und die Ortsbehörden des Kreises gleichzeitig zur weiteren Benachrichtigung der Gemeindeeinsassen auffordere.

Kreisse, den 20. September 1848.

Der Königliche Landrat von Maubéuge.

Betrifft die Landwehr-Uebungen und Control-Versammlungen.

Nach einer der Königlichen Regierung zu Oppeln zugegangenen Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz, werden auf Grund eines Befehls des Herrn kommandirenden Generals Grafen von Brandenburg und nachdem der Typhus in Oberschlesien nunmehr verschwunden ist, vom 1. Oktober c. ab, die Sonntags-Uebungen und Control-Versammlungen der Landwehr, im Vereich der 12. Landwehr-Brigade wiederum beginnen.

Dies bringe ich hiermit zur Kenntniß der sämmlichen Ortsbehörden des Kreises, welche die betheiligten Mannschaften hiervon ebenfalls sofort zu benachrichtigen haben. Neisse, den 20. September 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Unterstützung der Angehörigen der in Schleswig-Holstein gebliebenen sowie der verwundeten Preuß. Krieger.

Nach einer von der Königlichen Regierung zu Oppeln unterm 8. d. M. an mich erlassenen Verfügung, hat sich in den Provinzen Berg und Mark ein Comité ehrenwerther Krieger zur Unterstützung der Angehörigen der in Schleswig-Holstein gebliebenen, sowie der verwundeten Preußischen Krieger gebildet, welches alle Vaterlandsfreunde dringend auffordert, zur Beförderung der Sache recht schnell und reichlich Unterstützungsbeiträge zu geben.

Indem ich die sämmlichen Ortsbehörden des Kreises hiervon benachrichtige, veranasse ich dieselben hierdurch zugleich, bei den Kreiseinsassen milde Beiträge für den gedachten Zweck zu sammeln und mir dieselben innerhalb der nächsten 4 Wochen zur weiteren Absendung an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse in Oppeln, zukommen zu lassen. Neisse, den 21. September 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft einen zu Kamitz verübten Kirchendiebstahl.

In der Nacht vom 12. zum 13. d. M., wurde in der Kirche zu Kamitz das starke eiserne Gitter des Sakristei-Fensters ausgeborchen und am folgenden Morgen fand sich, daß die Diebe einen Kelch zerbrochen und die übrigen Sachen in der Sakristei umhergeworfen hatten. Als gestohlen sind drei Patenen vermißt worden, von denen eine von Silber gewesen sein soll und außerdem war die Ministrantenkasse von circa 2 Rthlr. in verschiedenen Münzsorten entwendet.

Die sämmlichen Ortsbehörden des Kreises fordere ich hiermit auf, den Thätern nachzuforschen, selbige im Betretungsfalle verhaften und an das nächste zuständige Gericht zur Untersuchung abliefern zu lassen.

Neisse, den 20. September 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Sonntag, den 24. September c.,
Nachmittags 2 Uhr,

findet im Weinert'schen Eksale zu Neusalz eine

Volkssammlung

statt. Auf die Tagesordnung werden gesetzt:

- 1) der Vortrag über die Thätigkeit des Abgeordneten Kuken in der National-Versammlung zu Berlin,
- 2) der Vortrag über die alte Städteordnung und den Entwurf der neuen Gemeinde-Ordnung.

Neisse, am 23. September 1848.

Der demokratische Verein.

Kreis-

Blatt.



Redacteur:
Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
er Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Erhebung von Mauthgesällen in der Stadt Neisse.

Nachdem Seitens des Königl. Fiskus der Chausseezug durch hiesige Stadt und zwar vom Breslauer Thore ab, die Breslauer Straße entlang, an der Berliner Straße vorbei über den Paradeplatz und die Zollstraße entlang bis zum Zollthore, übernommen worden, hat hoherer Anordnung zu Folge die zeitherige Mautherhebung vor dem Breslauer- und Zollthore eingestellt werden müssen.

Um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, mache ich den die hiesige Stadt mit Fuhrwerk besuchenden Einsassen des Kreises bekannt, daß die Stadt-Commune Neisse nach wie vor von denjenigen, welche innerhalb der Stadt von dem obenbezeichneten Straßenzuge abweichen und in eine in denselben einmündende Seitenstraße fahren, Mauthe erheben wird, daß jedoch diejenigen keine dergleichen zu zahlen verpflichtet sind, welche den obigen Straßenzug von einem Thore zum andern genau inne halten. Neisse, den 28. Sept. 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Betrifft die Subscription auf eine systematische Zusammenstellung aller den Landmann angehörenden Polizeigesetze und Verordnungen.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 16. d. M. hat der Aktuarius Kurzer zu Breslau, in Folge der Preis-Aufgabe des Königl. Ober-Präsidii vom 26. Dezember 1846 (Umtsblatt für 1847, S. 23), eine systematische Zusammenstellung aller den Landmann angehörenden Polizeigesetze und Verordnungen angefertigt und eingerichtet, welche von den Königlichen Ministerien als praktisch brauchbar anerkannt ist. Derselbe hat für dieses mit Berücksichtigung auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse ausgearbeitete Werk, welches in polizeilicher Hinsicht die bisher in den Umtsblättern erschienenen Verordnungen vertritt und ungefähr 100 Drückbogen umfassen wird, den Preis von 2 Thlr. und für den dazu gehörenden Untersuchungs-Leufaden auf 15 Egr. bestimmt.

Auf Veranlassung des Herrn Oberpräsidenten von der Königl. Regierung in Oppeln beauftragt, hiernach die Subscription auf dieses, sowohl für die ganze Provinz als für einzelne Theile derselben als praktisch brauchbar anerkannte Werk im Kreise zu eröffnen, benachrichtige ich die sämmtlichen Ortsbehörden hiermit, daß in meinem Umtslokale eine Subscriptionsliste ausgelegt ist, und fordere ich dieselben zugleich auf, die Bestellungen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu machen, und Behufs dessen auch die Kreiseinsassen von dieser Subscriptionssache in Kenntniß zu setzen. Neisse, den 24. September 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Betrifft die beiden Bagabonden Albert Gerstenberger und Johann Tiez.

Nach einer Mittheilung des Königl. Land- und Stadt-Gerichts zu Grottkau vom 16. d. M. hat sich der 14jährige Albert Gerstenberger aus Ziegenhals, ein Sohn der daselbst verstorbenen Weber Gerstenbergerschen

Eheleute seit 14 Tagen aus Ziegenhals entfernt und ebenso hat der 15jährige Dienstjunge Johann Tiez, ein Sohn des zu Langendorf lebenden Einliegers Tiez, mit seinem gedachten Vater Langendorf vor circa 3 Monaten heimlich verlassen und dadurch die Fortsetzung einer wegen Landstreichelei wider dieselben eingeleiteten Untersuchung verhindert.

Indem ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises zur Vigilanz auf den rc. Gerstenberger und Tiez hiermit auffordere, bemerke ich zugleich, daß im Betretungsfalle der rc. Gerstenberger an das Königl. Stadtgericht zu Ziegenhals, der rc. Tiez aber an das Gerichtsamt Langendorf zu Neustadt abzuliefern ist.

Neisse, den 26. September 1848.

Der Königl. Landrath v. Maub e u g e.

Betrifft die vagabondirende Gärtnerin Maria Tiez aus Heidau.

Die zuletzt durch das Kreisblatt Nr. 10 pro 1848 stellorienlich verfolgte Gärtnerin Maria Tiez aus Heidau, welche inmittelst zwar zu Grunau aufgegriffen worden, jedoch nach ihrer Entfernung in Heidau wieder entlaufen ist, treibt sich anderweitig umher und da ihr jetziger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so fordere ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, auf diese Landstreicherin genau zu vigiliren und dieselbe im Betretungsfalle sicher bealeitet, an das hiesige Königl. Domänen-Rentamt oder direct an das Ortsgericht zu Heidau abzuliefern zu lassen.

Neisse, den 26. Sept. 1848.

Der Königliche Landrath von Maub e u g e.

Betrifft den vagabondirenden Knaben Friedrich Freudenreich aus Neisse.

Der 12 Jahre alte Knabe Friedrich Freudenreich aus Neisse, w lter am 27. August c. von dem Magistrat zu Grottkau hierher zurückgewiesen worden ist, hat sich nicht eingefunden, und treibt sich sehr wahrscheinlich anderweitig umher, weshalb ich die Ortsbehörden des Kreises hiermit auffordere, auf den rc. Freudenreich zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an den hiesigen Magistrat abzuliefern zu lassen.

Der rc. Freudenreich, welcher zu Riehlitz geboren ist, hat braune Haare, braune Augenbrauen und auch braune Augen; bekleidet war derselbe mit einer grauen Drilljacke, einer gestreiften Drillweste, einem Paar grauen Drillhosen und einer schwarzen Luchtmütze. Besonders ist derselbe daran zu erkennen, daß an einem Fuße die kleine Zehe mit der folgenden zur Hälfte zusammengewachsen ist.

Neisse, den 27. September 1848.

Der Königl. Landrath v. Maub e u g e

Betrifft die Approbation des Königl. Feldmessers Lehms in Neisse.

Der Kandidat der Feldmeßkunst, Herr Joseph Lehmz hierselbst, ist von der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu Berlin unterm 26. August c. zum Königl. Feldmeßer als gehörig qualifizirt bestellt und als solcher am 20. d. M. von der Königl. Regierung zu Döbeln vereidet worden, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Neisse, den 27. September 1848.

Der Königliche Landrath von Maub e u g e.

Betrifft einen zu Polnisch-Ziegel verübten Pferdediebstahl.

Dem Kreisbürger Schmidt zu Polnisch-Ziegel, im Srehlener Kreise, sind in der Nacht vom 20. zum 21. d. M. mittelst gewaltsamem Einbruchs durch die Wand, zwei Pferde mit Geschirr gestohlen worden, und zwar ein Klapp 4½ Jahr alt, 4 Fuß 11½ Zoll groß und Wallach, alsdann ein Klavre 7 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß und Stute mit Stern, rechter Hinterseifel weiß, beide in gutem Futterzustande. Diesen Diebstahl bringe ich Bewußt der Vigilanz auf die Diebe, hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Neisse, den 29. Sept. 1848.

Der Königl. Landrath v. Maub e u g e.

Aus Anlaß einer von dem Kriegs-Minister gemachten Vorlage,

in Betreff der den Militair-Familien bei eintretendem Kriege rc. zu gewährenden Unterstützungen, beschließt das Staats-Ministerium auf den Grund der gewechselten schriftlichen Vota folgendes:

1) Der § 30 der von den Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen unterm 8. Dezember 1835 nach Maßgabe des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 9. Februar 1831 aufgestellten Grundsätze über die Gewährung der Unterstützungen an Militair-Familien beim eintretenden Kriege während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter aus den Garnisonen wird auch auf die Familien der aus den Staabs-Quartieren abgerückten, noch nicht mobil gemachten Landwehren ausgedehnt.

2) den Communal-Behörden liegt ob, dafür zu sorgen, daß die Familien der in Rede stehenden Militair-Personen vor Mangel geschützt werden.

Es sind daher eintretenden Fällen Vereine zu bilden, zu denen die Kreisstände, Bürgermeister, Pfarrer, Aerzte, Schullehrer, Ortsvorsteher und angesehene Einwohner unter Mitwirkung der Landräthe zusammentreten, um die erforderlichen Unterstützungen aufzubringen und nach dem ermittelten Bedürfnisse jeder Familie verhältnismäßig an die Berechtigten zu verteilen.

3) Als dringend wünschenswerthe Unterstützungen für die fraglichen Familien sind zu bezeichnen:

a. Befreiung von allen Gemeinde-Lasten während der Abwesenheit der Ernährer, b. Befreiung vom Schulgelde, c. unentgeltliche ärztliche Pflege und Arznei, d. unentgeltliche Verabreichung solcher Natural-Nutzungen, welche die übrigen Gemeindeglieder gegen Zare erhalten, z. B. Brennholz, Streusalb, Viehweide u. c., e. Unterstützung durch Bearbeitung ihrer Grundstücke, f. Unterstützung an Kartoffeln, Brotkorn und Geld.

4) Zur Ausführung des vorstehenden Beschlusses erhalten die Ministerien der Finanzen, des Krieges und des Innern Abchrift davon. Berlin, den 19. August 1848.

Das Staats-Ministerium.

gez. v. Auerswald. Hansemann. Frhr. v. Schreckenstein. Milde. Märker.

Gierke. Kühlwetter.

Für den Minister der geistlichen Angelegenheiten: gez. v. Ladenberg.

Abschrift hiervon zur Nachricht und Nachachtung. Oppeln, den 10. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Steckbrief. Aus dem heiligen Inquisitoriate ist der nachstehend bezeichnete Müller geselle Joseph Pohler aus Ritterwalde, welcher wegen vagabondirens eine 3 monatliche Strafe zu verbüßen hat, am 20. d. Ms. von der Arbeit entsprungen. Sämtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungs-falle zu verhaften, und an das unterzeichnete Inquisitoriat abliefern zu lassen.

Neisse, den 21. September 1848. Königliches Inquisitoriat.

Signalement. Derselbe ist aus Woiz, Kreis Grottkau gebürtig, sein gewöhnlicher Aufenthaltsort war in Ritterwalde, ist katholischer Religion, 23 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat schwarze Haare, bedekte Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, gewöhnliche Nase, kleinen Mund, brauen Bart, vollständige Zähne, spitzes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Gestalt, deutsche Sprache und keine besondere Kennzeichen.

Bekleidung. Derselbe war mit einer schwarztuchenen Mütze mit einem ledernen Schirm, einem schwarztuchenen Rocke mit überzogenen Knöpfen, einer halbseidenen geblümten Weste, einem baumwollenen farrirten Halstuch, einem Paar blautuchenen Beinkleidern, und einem Paar fahlledernen Stiefeln mit langen Schäften bekleidet.

Um 26. d. M. ist der unter strenger polizeilicher Aufsicht stehende Arbeitshäusling Joseph Bonner entwichen, und soll sich im Kreise namenlich in der Gegend von Bösdorf und den umliegenden Dörfern herumtreiben. Es wird ersucht, denselben wo er betroffen wird, zu verhaften und an uns abzuliefern.

Signalement. Der Joseph Bonner ist in Neisse wohnhaft, katholischen Glaubens, 25 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat blonde Haare, blaue Augen, vollständige Zähne, ist von großer Statur und gut gewachsen. Bei seiner Entweichung trug er eine blaue Unterjacke, schwarze Tuchmütze und graue Drillichhosen.

Neisse, den 28. September 1848.

Der Magistrat.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Zur Verdingung der für unsere Karlau-Ziegelei erforderlichen Boden und Sandanfuhr haben wir einen Bietungstermin in dem Sitzungszimmer unseres Rathauses auf **Mittwoch den 4. Oktober** c., Nachmittags **3 Uhr** anberaumt. Unternehmungslustige laden wir mit dem Bemerkung ein, daß der Zuschlag der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten bleibt.

Neisse, den 26. September 1848.

Der Magistrat.

Für die beiden städtischen Ziegeleien sind auf das Jahr 1849, 1) 532 Klaftern kiesernes Leibholz und 2) 538 Tonnen Steinkohlen erforderlich, deren Beschaffung dem Mindestforderrden überlassen werden soll. Wir laden Lieferungslustige ein: Mittwoch, den 4. Oktober d. J., Nachmittags 2 Uhr, in unserem rathhäuslichen Sitzungszimmer zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Der Zuschlag bleibt der Stadtverordneten-Versammlung vorbehalten. Neisse, den 26. September 1848. Der Magistrat.

Sonntag, den 8. Oktober c., Nachmittags 3 Uhr, findet auf dem Bahnhofe zu Bösdorf eine Volksversammlung statt. Neisse, am 29. September 1848. **Der demokratische Verein.**

Wie in Nr. 35 der Kreis-Blätter zu ersehen, hat der bisherige konstitutionelle Verein der Landbewohner des Neisser Kreises in Folge Beschlusses vom 19. August c., sich seiner Selbstständigkeit begeben und sich als Zweigverein dem demokratischen Vereine zu Neisse angeschlossen. Sollte denn der Gründer und resp. erste Vorsteher des erstgenannten Vereins, Herr St-r schon so früh das sonst so vorherrschende Selbstvertrauen verloren haben und wegen Mangel des Letzteren zu einer derartigen Vermählung (gemischten Ehe) schreiten zu müssen, genügt sein? Fast möchte Schreiber dieses, dem gestern Glauben schenken, wenn derselbe sich einer Versammlung dieses Vereins zu Ottmachau erinnert, wo H. R. sich in seine gerichtsschreiberische Autorität wendend, mehrere Male die Rednerbühne (Letztere in Gestalt eines Schemmels) bestieg, der harrenden Menge salbungsvolle Vorträge zu halten beabsichtigend; jedoch überwältigt von der Untreue seines Gedächtnisses, die eingenommene Höhe öfters verlassen mußte, ohne seine Weisheit zu Tage gefördert zu haben. Schon damals konnte Schreiber dieses, sich eines mitleidigen Lächelns nicht enthalten und sah des Vereins jugendliches Verschwinden voraus. — Das Letztere scheint nun gegenwärtig der Fall zu sein, denn trotz der Versicherung des constitutionellen Vereinsvorstandes, „für die Folge vereint mit dem demokratischen Vereine fürs Allgemeinwohl wirken zu wollen“ gibt des weiland konstitutionellen Vereins sonst so rüstiges Vorstandsmitglied, Herr St-r dermalen kein Lebenszeichen von sich. Sollte derselbe denn nicht mehr auf der Oberwelt existieren oder verdientermaßen in die höheren Regionen versetzt worden sein? Der Verlust wäre um so erträglicher, als wir ohnehin nur gewohnt waren, in diesen Blättern böswillige Angriffe auf sonst achtbare Männer, (z. B. Herrn Scholzen Warmbrunn zu Wiesau, welcher an dem so früh dahingeschiedenen Vereine sich nicht beteiligen möchte), aus der Feder des Herrn St-r oder dessen Gehilfen, zu finden. Alle diese Insätze müssten, da deren gehässige Motive zu deutlich vorleuchteten, jedes Nichtvereinsmitglied anekeln und nur Herrn St-r kann die, wenn auch nicht unmittelbare Autorschaft derselben treffen. Referent, welcher keineswegs eines Audern Vertheidiger ist, liebt dergleichen Raisenments nicht, will wo möglich auch für die Folge schwigen; sollte jedoch Herr St-r den Fehdehandschuh ausheben, so wird er nicht ermangeln, mit denselben eine Lanze zu brechen. W. H... .

Bekanntmachung. Zur Bewirkung einer festeren Stellung, Unterstützung des unverschuldeten Nothstandes und Förderung der Interessen des Dekonomie- und Forstbeamten-Standes werden hiermit alle diesem Fach angehörigen Herren Beamten ohne Unterschied zur Vorlegung der Statuten und Besprechung auf Sonntag den 8. Oktober, Nachmittag 2 Uhr, im Gasthause zum blauen Hirsch Breslauerstraße in Neisse, recht zahlreich zu erscheinen hiermit ergebenst eingeladen. Neisse, den 28. Sept. 1848.

Ein Wirthschafts-Inspektor.

Die resp. Mitglieder des hiesigen Veteranen-Vereins und diejenigen Veteranen, welche noch nicht eingeschrieben sind, in der Stadt und vom Lande, werden freundlich eingeladen, sich auf den 4. Oktober c., Nachmittag 2 Uhr, im hiesigen Resourcenhouse auf der Bischofstraße recht zahlreich einzufinden.

Neisse, den 24. September 1848. **Der provvisorische Vorstand.**

Durch persönliche Einkäufe auf der Leipziger Michaelis-Messe ist mein
Tuch- und Wollenwaren-Lager
wiederum reichlich assortirt, und empfehle solches einer gutigen Beachtung.

C. Schrader neben dem städtischen Kämmerei-Gebäude.

Torf-Verkaufs-Anzeige.

Vom 25. September c. ab, wird der Torf im Torsstich zu Winklerhütte bei Greditz, zu herabgesetzten Preisen und zwar:

1. Sorte für 31 Sgr.,
2. Sorte für 26 Sgr.,
3. Sorte für 21 Sgr.

verkauft.

Marktpreise der Stadt Neisse, den 23. September 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rh.	Sgr.	h.	Rh.	Sgr.	h.	Rh.	Sgr.	h.
Weizen, p. p. Sägl.	2	10	6	2	5	3	2	—	—
Kroggen,	"	1	12	—	1	7	3	1	2
Gerte,	"	—	26	6	—	21	—	—	21
Hafser,	"	—	18	—	—	15	9	—	13
Ehren,	"	1	17	6	1	16	3	1	15
Hafsen,	"	3	6	6	—	—	—	—	—

Kreis-

Blatt.



Redacteur:

Königl. Kreis-Sekretär Vickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft einen Erlass des Herrn Ober-Präsidenten an die schlesischen Landleute.

Mit der gegenwärtigen Nummer des Kreisblattes erhalten die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises einen von der Königl. Regierung zu Oppeln so eben mir zugegangenen Erlass des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz an die schlesischen Landleute, mit der Aufforderung, selbigen durch öffentlichen Anschlag oder Aushang an einem dazu geeigneten Platze, sofort zur allgemeinen Kenntniß der Gemeindeeinsassen zu bringen.

Neisse, den 4. Oktober 1848.

Der Königl. Landrat v. Maubéuge.

Betrifft die Einsendung der Nachweisungen von den unbeitreiblich verbliebenen Klassensteuerresten.

Nach der ergangenen Regierungs-Verfügung, sollen die Nachweisungen von den unbeitreiblich verbliebenen Klassensteuer-Resten, bis zum 15. d. Mts. unausbleiblich eingereicht werden. Es ist daher Behuß Prüfung und Feststellung dieser Nachweisungen nöthig, daß solche bis zum 10. d. Mts., soweit dies nicht bereits geschehen, in duplo eingereicht werden, wozu ich die betreffenden Ortsgerichte mit der Verwarnung auffordere, daß auf später eingehende Nachweisungen keine Rücksicht genommen werden kann, die Säumigen vielmehr zur eignen Vertretung der Ausfälle werden angehalten werden.

Die Kreis-Exekutoren sind bekanntlich mit der Beitreibung der Reste beauftragt; es versteht sich daher von selbst, daß nur solche Rückstände zur Niederschlagung liquidirt werden können, welche von den Exekutoren als uneinziehbar anerkannt worden sind.

Neisse, den 4. Oktober 1848.

Der Königl. Landrat v. Maubéuge

Betrifft die Reisen diesseltiger Unterthanen nach dem Königreiche Polen.

Den sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises theile ich im nachstehenden Abdruck die von der Königlichen Regierung zu Oppeln unterm 17. v. Mts. erlassene Verfügung betreffend die Reisen diesseltiger Unterthanen nach dem Königreiche Polen, zur Kenntnißnahme und unter der Aufforderung mit, die dabei interessirten Kreideinsassen hiervom zur Nachachtung ebenfalls in Kenntniß zu setzen.

Neisse, den 4. Oktober 1848.

Der Königl. Landrat v. Maubéuge.

Nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii des Innern ist den Preußischen Unterthanen die Erlaubniß zu Reisen nach dem Königreiche Polen häufig deßhalb versagt worden, weil sie ihren, an das Königl. Preußische General-Consulat zu Warschau gerichteten Gesuchen darum, nicht die hinreichenden Angaben ihrer persönlichen Verhältnisse beigelegt haben. Zur Vermeidung dessen und Erleichterung der Beschaffung des Visas ihrer Pässe soll daher von den betreffenden Personen den an das General-Consulat zu richtenden Gesuchen um Erlaubniß zu Reisen nach Polen beigelegt werden.:

1) ein Urtest ihrer Behörde (Landräthlicher oder Polizei) wonach sie an politischen Bewegungen keinen Theil genommen haben und unverdächtig sind,

2) die genaue Angabe über den Zweck ihrer Reise, über die Orte, welche sie zu besuchen und die Personen, mit welchen sie zu verkehren beabsichtigen und

3) Die Angaben darüber; ob und wann sie schon früher im Königreiche Polen gewesen, an welchem Orte sie sich aufgehalten und welche Behörden oder Privatpersonen über ihr Verhalten Auskunft geben können. Dabei ist bemerkt worden, daß Seitens der Kaiserlich Russischen Gesandtschaft nur Kaufleuten, welche zu Handelszwecken nach Russland oder Polen reisen wollen, bisher das Visa ertheilt, für andere Personen aber die Ertheilung des Visas abgelehnt worden und diejenigen Personen, welche nicht dem Kaufmannstande angehören, die Gesuche um Beschaffung des Visas zur Reise nach Polen nicht an das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, sondern an das Königliche General-Consulat zu Warschau zu richten haben.

Euer Hochwohlgeboren tragen wir auf, diese Anordnung durch das Kreisblatt zur Nachricht und Beachtung bekannt zu machen, auch selbst darnach zu versfahren. Oppeln, den 17. Sept. 1848.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern. Ewald.

Betrifft die Verbindung von Kirchenbauten zu Greisau.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Oppeln habe ich zur öffentlichen Verbindung der zusammen auf 1066 Rthlr. 14 Sgr. 8 Pf. veranschlagten, bei der Filialkirche zu Greisau auszuführenden Baulichkeiten, einen Termin auf den 21. Oktober c., früh um 10 Uhr, in meinem Amtskloster hier selbst anberaumt, zu welchem ich qualifizierte Bauunternehmer mit dem Bemerkung hierdurch einlade, daß jeder Lizitator eine Ktaution von 100 Rthlr. vorzeigen muß. Die Kostenanschläge, Zeichnungen und Lizitationsbedingungen werden im Termine vorgelegt. Neisse, den 29. September 1848.

Der Königliche Landrath von Maub euge.

Betrifft die Aufhebung der Einquartirung in den umliegenden Dörfern der Stadt.

Mit der Benachrichtigung, daß am heutigen Tage die in den umliegenden Dörfern hiesiger Stadt noch einquartirt gewesenen Mannschaften des Füsilier-Bataillons Königl. 22. Infanterie-Regiments in den Casernen der Garnison hier selbst untergebracht worden und dadurch die Umgegend von aller Einquartirung befreit ist, hat die Königl. Commandantur das Gesuch an mich verbunden, den bequartirt gewesenen Dörfern für die sorgsame Pflege der Mannschaften während des Aufenthalts daselbst und für die Geduld, mit welcher sie die Beschwerde der Einquartirung getragen haben, den Dank der Königlichen Commandantur auszusprechen. Diesem Gesuch hierdurch nachzukommen, ist mir um so angenehmer, als dasselbe für die Erfahrung zeugt, daß die Betätigung guter Gesinnung sich ehrenwerther Anerkennung stets zu erfreuen hat.

Neisse, den 5. Oktober 1848.

Der Königliche Landrath von Maub euge.

Betrifft die vagabondirende Rosina Hartelt aus Langendorf

Die unter polizeiliche Aufsicht gestellte unverehelichte Rosina Hartelt aus Langendorf hat sich nach Entlassung aus dem hiesigen Inquisitoriate, zwar in ihrem genannten Wohnorte eingefunden, jedoch schon am anderen Tage ohne Meldung bei dem Dorfgericht, wieder von dort entfernt und sie mag sich daher anscheinend müßig herumtreiben. Deshalb veranlaßte ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises zur Vigilanz auf die ic. Hartelt mit der Aufforderung, dieselbe im Betretungs-falle an die Dominial-Polizei-Verwaltung von Langendorf abliefern zu lassen. Neisse, den 5. Oktober 1848.

Der Königliche Landrath von Maub euge.

Betrifft den verbotwidrigen Fleischverkauf im Hausrverkehr.

Nachstehend theile ich den sämtlichen Ortsbehörden des Kreises eine von dem hiesigen Magistrate unterm 29. v. Mts. erlassene Bekanntmachung wegen des Fleischverkaufs im Umherziehen unter der Aufforderung mit, dieselbe alsbald zur Kenntniß der Kreiseinsassen zu bringen und den letzteren deren genaueste Nachachtung zur Pflicht zu machen. Neisse, den 5. Oktober 1848.

Der Königliche Landrath von Maub euge.

Fleischhandel. Wer frisches Fleisch außer den Märkten zum Verkaufe umhertragen oder schicken will, bedarf nach §§ 4 und 14 Nro. 1 des Hausrregulativs vom 28. April 1824 eines Hausr-Gewerbe-

scheins, widrigenfalls nach § 26 a. a. D. außer der Confiscation des mitgeführten Fleisches die Zahressteuer im höchsten Säze nachzuzahlen und außerdem der vierfache Betrag derselben als Strafe zu entrichten ist.

Gegen bloßen Steuerschein darf auswärtiges Fleisch hier nur Sonnabends bis 12 Uhr Mittags (Stadtblatt 1847, S. 63) und zwar nur auf dem sogenannten Salzringe am Gymnasium feil gehalten werden. Wer an einem anderen Orte kauft, hat gemäß unserer Bekanntmachung vom 18. Juli 1848 (Stadtblatt S. 105) Geldbuße bis zu 20 Rthlr. oder im Unvermögensfalle verhältnismäßige Gefängnisstrafe zu gewärtigen.

Neisse, den 29. September 1848.

Der Magistrat.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Aufforderung. Die Polizei hat am 14. Februar c. in Klein-Briesen folgende Gegenstände in Besitz genommen: eine große Schrotsäge, eine Art, einen blauen Tuchrock mit schwarzem Plüsch besetzt, ein alter blauer Tuchmantel, ein Paar blau und schwarzgestreifte Tuchhosen, eine blaue Militärmütze mit rothem Besatz, eine schwarze Tuchmütze, eine schwarze Plüschmütze, eine weiße Sommermütze. Wer widerrechtlich aus deren Besitz gesetzt worden sein möchte, wolle sich im Termine den 16. October, Vormittag 9 Uhr, im Verhörzimmer Nro. 1 melden. Sie liegen zur Ansicht bereit.

Neisse, den 27. September 1848.

Königliches Inquisitoriat. Hilse.

Nothwendiger Verkauf. Das Bauergut Nro. 61 zu Bielau, Neisser Kreises, mit 61 Morgen, 80 Rthl. Ackerland, geschätzt auf 2288 Rthl. 12 Sgr. 8½ Pf. soll in termino den 17. Januar 1849, Vormittags um 10 Uhr in der Kanzlei zu Bielau verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Neisse, den 28. September 1848.

Gerichtsamt der Herrschaft Bielau.

Sonntag, den 8. Oktober c., 1 Uhr Nachmittag, werden die Rustikalbesitzer des Neisser Kreises zu einer Versammlung im Kretscham zu Schleinitz wegen Berathung über Feudallasten eingeladen.

Der Verein der Landbewohner des Neisser Kreises.

Gesundheits-, Gewürz- und Vanille-Chocolade,

eigen Fabrikat, empfiehlt zu geneigter Abnahme

Carl Lange,

Joseph- und Pilzstraßen-Ecke.

Eine gut eingerichtete Schmiede auf dem Lande ist vom 1. Oktober c. a. m. zu verpachten.

Näheres bei dem Verleger dieses Blattes.

Da die Loosse zur Flügel-Lotterie bis auf wenige vergriffen, so können solche von heute ab nur noch in der Conditorei des Herrn Schminder zu dem bekannten Preise von 1 Rthl. in Empfang genommen werden; und werden Alle, die sich noch betheiligen wollen, höflichst ersucht, recht bald ihre Loosse einzuholen.

Gewinne der Flügel-Lotterie: 1r Gewinn ein Mahagoni-Flügel im Werthe von 200 Rthl., 2r Gewinn ein Kirschbaum-Flügel im Werthe von 150 Rthl., 3r Gewinn ein Cophia im Werthe von 40 Rthl., 4r Gewinn ein Leder-Polsterstuhl im Werthe von 20 Rthl.

H. Pflüger, Instrumentenmacher,
Zollstraße Nro. 97.

F. Schumann, Tapezier,
am Ringe im Gasthof zum Mohren.

Nicht zu übersehen!

Das Einfüttern oder sogenannte Ueberziehen der Pelze, sowie die Ausbesserung aller übrigen Pelzwäaren übernimmt zu den billigsten Preisen

Joseph Kuppe, Kürschnermaster,
wohnhaft Tuchstraße Nro. 71, neben Hrn. Buchbinder Friese.

Vorzuglich schönen Grunberger Roth- und Weiß-Wein zu Bischof, Vorle ic. empfiehlt zu den billigen Preisen von 5 Sgr. pro Schlesisches Quart

Johann Carl Beck,
in Neisse, Breslauer- und Glockengassen-Ecke.

So eben ist erschienen und bei Theodor Hennings in Neisse vorrätig:

Der Bote für Schlesien und Posen,
Volkskalender für 1849.

Ausgabe Nro. 1 mit dem Kunstblatte: Mutter Gottes mit dem Kinde. Preis mit Papier durchschossen 12 Sgr.

Ausgabe Nro. 2 mit dem schönen Bilde: Schon mildthätig. Preis mit Papier durchschossen 12½ Sgr.

Öffentliche Anzeige.

Die Verlosung des für die Berliner Kunstausstellung bestimmten Damen-Schreib-Sekretaires, sowie aller übrigen Kunstgegenstände findet Montag den 9. Oktober im hiesigen Resourcen-Saal statt.

Loose à 10 Sgr. sind noch in den Konditoreien der Herren Schmider und Scholz, sowie in den Gasthäusern, zum weißen Adler, in den 3 Kronen und im Stern zu haben, woselbst auch eine Rezension über den Hauptgewinn der Verlosung in Augenschein genommen werden kann.

Ober-Glogau, den 29. September 1848.

Theodor Handel.

Durch persönliche Einkäufe auf der Leipziger Michaelis-Messe ist mein
Tuch- und Wollenwaaren-Lager
wiederum reichlich assortirt, und empfiehle solches einer gütigen Beachtung.

E. Schrader,
neben dem städt. Kämmereri-Gebäude.

Eine neue Zusendung ausgezeichnet schöner Violin- und Gitarren-Saiten empfing und empfiehlt
Johann Humann in Neisse.

Das Dominium Giesmannsdorf verkauft eine große Quantität trocknes Gebundholz.

Ein verheiratheter Actuar, der über 13 Jahre bei einem und demselben Justiz-Commissarius und demnächst ein Jahr bei einem Spezial-Commissarius fungirt hat und die besten Zeugnisse über seine Rechlichkeit und Brauchbarkeit besitzt, sucht, da sein jetzt erwähnter Principal, durch die eingetretenen Zeitumstände veranlaßt, seine Stellung aufzugeben, und er daher auch die seinige unverschuldet eingebüßt hat, ein Unterkommen als Actuar, Rentmeister, Polizeiverwalter &c. Das Nähere ist bei dem Buchdruckereibesitzer Müller in Neisse zu erfahren.

Die im Neisser Kreise noch außenstehenden Schulden für Leinsamen und Getreide an meinen seligen Schwiegervater Herrn Schönwald in Friedland, welche zu Martini dieses Jahres fällig werden, bitte ich an meinen Bevollmächtigten Herrn M. J. Brück gefälligst zahlen zu wollen, und wird derselbe deshalb vom 3. November ab sich einige Zeit in Friedland aufzuhalten. Beuthen O. S. den 4. Oktober 1848.

Moris Friedländer,
Bevollmächtigter der Schönwald'schen Erben

Joseph-Straße Nro. 53/24 ist die 2. Etage bestehend aus zwei Zimmern nebst Küche, zu vermieten, und sofort zu beziehen. Das Nähere hierüber ertheilt

Neisse, den 1. Oktober 1848,

M. Berliner.

Jesuiten-Straße Nro. 30/31.

Torf-Verkauf-Anzeige

Vom 25. September c. ab, wird der Tof im Torsstich zu Winklerhütte bei Greditz, zu herabgesetzten Preisen und zwar:

1. Sorte für 31 Sgr.,
2. Sorte für 26 Sgr.,
3. Sorte für 21 Sgr.

er kaufst.

Markt-Preise
der Stadt Neisse, den 30. September 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Rh.	Gg.	d.	Rh.	Gg.	d.	Rh.	Gg.	d.
Weizen, d. v. Schfl.	2	3	6	1	29	—	1	21	6
Roggen,	“	1	8	1	5	6	1	3	—
Gerste,	“	—	26	6	—	23	9	—	21
Waser,	“	—	18	—	15	6	—	13	—
Erbsen,	“	1	28	6	1	22	—	1	15
Hosen,	“	3	6	6	—	—	—	—	—

Kreis-

Blatt.



Redacteur:
Königl. Kreis-Secretair Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Berlag
der Müllerischen Buch- und Steindruckerei

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Subscription auf einen Plan von Berlin.

Den nachstehend abgedruckten, der Königlichen Regierung zu Oppeln von dem Herrn Ober-Präsidenten zugegangenen Prospectus des Regierungs-Conducteur Brunkow zu Berlin, wornach der letztere einen Plan von Berlin herausgeben will, theile ich mit dem Ersuchen mit, auf denselben recht zahlreich zu subscribiren und die diesfalligen Bestellungen innerhalb der nächsten 14 Tage in meinem Amtslokale zu machen, wo die Subscriptionsliste ausgelegt ist.

Neisse, den 10. Oktober 1848.

Der Königliche Landrat von Mauburge.

Unsere tapfern Truppen in Schleswig haben für eine allgemeine deutsche Sache gekämpft. Viele von ihnen haben den Heldentod, entfernt von den Zöglingen gefunden, viele Braven sind verstümmelt, verwundet, und als Krüppel einer sorgenvollen Zukunft preisgegeben. Sowohl die Wittwen und Waisen jener im Kampfe Gebliebenen, als diese Verwundeten haben den gerechtesten Anspruch auf die thätigste Theilnahme Aller.

Der Unterzeichnete wird daher im Selbstverlage einen Plan von Berlin binnen Kurzem herausgeben, welcher von ihm nach den neuesten Bestimmungen, amtlichen Materialien und eigenen Aufnahmen entworfen und bearbeitet wird.

Derselbe wird in einem Maafstabe von 1:10000 die möglichsten Details und die Umgebungen der Hauptstadt bis auf circa 1 Meile Entfernung enthalten, so wie ihm eine statistische Beschreibung beigegeben wird. Genauigkeit und Eleganz sollen nichts zu wünschen übrig lassen und um dem Unternehmen eine möglichst vielseitige Theilnahme zuzuwenden, wird auch der Preis sehr niedrig gestellt. Der Plan in einer Größe von circa 6 Quadrat-Fuß, sauber colorirt kostet auf feinem Velinpapier nur Einen Thaler.

Ohngeachtet dieses billigen Preises, und der bedeutenden Kosten des Unternehmens sollen 30 Prozent der Einnahme dem hiesigen Königlichen Hohen Kriegsministerio zur Verfügung für die oben Genannten übergeben werden. Jedem Exemplare wird auch eine Liste sämtlicher geehrten Subscribers gratis beigegeben.

In einigen Monaten wird die Ablieferung der Exemplare erfolgen, bei welcher auch erst die Bezahlung stattfindet.

Berlin, im Juli 1848.

Berthold Brunkow,
Königlicher Regierungs-Conducteur,
Karlsstraße, Nro. 20.

Betrifft die Subscription auf die Verhandlungen der Berliner und Frankfurter National - Versammlung.

Unter Mittheilung der nachstehend abgedruckten Königlichen Regierungsverfügung vom 23. vorigen Monats, ersuche ich hierdurch, auf die Verhandlungen der Berliner und Frankfurter National - Versammlung, des bezeichneten wohlthätigen Zwecks wegen, recht zahlreich subscribiren und die Bestellungen hierauf innerhalb der nächsten 3 Wochen in meinem Amtslokale machen zu wollen.

Neisse, den 11. Oktober 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Von den ersten 180 Bogen der Verhandlungen der Preußischen und von einer gleichen Bogenzahl der Verhandlungen der Frankfurter National - Versammlung liegen den Buchdruckerei - Besitzern Graf Barth und Comp. und Heinrich Richter in Breslau noch je 1000 Exemplare gehestet zur Verfügung. Der Subscriptionspreis für das Exemplar ist auf 2 Rthlr. festgesetzt und der dritte Theil desselben mit 20 Sgr. zum Besten der Nottheidenten im Eulengebirge offerirt. Mit Rücksicht auf diesen wohlthätigen Zweck und bei der Nützlichkeit der Verbreitung der Verhandlungen hat der Herr Ober - Präsident der Provinz auf den diesfälligen Antrag der Eingangs gedachten Disponenten genehmigt, daß von den Herrn Landräthen, auf die speciellen Anträge Jener, Subscribers für die qu. Verhandlungen gesammelt werden.

Euer Hochwohlgeborenen werden daher hierzu veranlaßt und gleichzeitig autorisiert, für jedes abgesetzte Exemplar 20 Sgr. unmittelbar an den Herrn Ober - Präsidenten zu dem beregten wohlthätigen Zwecke nur 1 Rthlr. 10 Sgr. an die genannten Buchdruckereibesitzer abzuführen.

Oppeln, den 23. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Gwald.

Betrifft den vagabondirenden Tagearbeiter Joseph Sommer alias Stenzel aus Volkmannsdorf.

In der Criminal - Untersuchungssache wider den Tagearbeiter Joseph Sommer alias Stenzel aus Volkmannsdorf, ist der Angeklagte, welcher zum Termine den 5. Oktober c. vor das Königliche Inquisitoriat hierselbst befußt der Publikation des Urteils geladen war, in Volkmannsdorf nicht aufzufinden gewesen. Da der ic. Sommer sich sehr wahrscheinlich wieder umhertreibt, so fordere ich die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hierdurch auf, auf denselben genau zu vigiliren, und ihn im Betretungs-falle an das hiesige Inquisitoriat abliefern zu lassen. Neisse, den 12. Oktober 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die vagabondirende Dienstmagd Karoline Sperner aus Groß - Kunzendorf.

Die schon unterm 31. Januar c. (Kreisblatt Nro. 6), steckbrieflich verfolgte Dienstmagd Karoline Sperner aus Groß - Kunzendorf treibt sich gegenwärtig wieder umher und es hat deren Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Ich fordere demnach die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auf, auf die ic. Sperner, welche in der bezeichneten Nummer des Kreisblattes näher signalisirt ist, zu vigiliren und sie im Betretungs-falle an das hiesige Königliche Domainen - Rent - Amt abliefern zu lassen.

Neisse, den 12. Oktober 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Subscription auf das Amts - Blatt - Sachregister pro 1848.

Ungeachtet der Nützlichkeit der Anschaffung des alljährlich herausgegebenen Sachregisters zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, wird selbiges gleichwohl nur von sehr wenigen Abonnenten des Amtsblattes bezogen.

Deshalb fordere ich die sämtlichen, das gedachte Sachregister noch nicht beziehenden Dominien und Gemeinden des Kreises sowie alle übrigen Abonnenten hiermit auf, auf dasselbe pro 1848 und ferner zu subscribiren und die diesfälligen Bestellungen binnen 4 Wochen in meinem Amtslokale zu machen.

Der Subscriptionspreis für ein Exemplar des Amtsblatt - Sachregisters beträgt 10 Sgr.

Neisse, den 12. Oktober 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Aufruf! Wir waren zusammengetreten in der Friedenszeit, um uns gegenseitig bei Brandungslück zu helfen; heut wo ein grösserer Brand dem Lande und der Krone droht, sind wir noch näher zusammengetreten, denn es gilt jetzt etwas Höheres als unser Haus, es gilt das Königshaus. Wir sind die Nächsten an der Hauptstadt, im täglichen Verkehr mit dem wüsten Treiben darin fort und fort ausgesetzt den Forderungen einer falschen Freiheit, sind wir eine Vorhut nahe dem feindlichen Lager; da ziemte es wach und treu zu sein, und den Verführern durch die That zu zeigen, daß der Preußen Wahlspruch: „Mit Gott für König und Vaterland“ uns heilig ist.

Aber wir wissen, daß wir in dieser Gesinnung nicht allein stehen, darum reichen wir die Bruderhand allen Gleichgesinnten, wir wollen uns kennen lernen, uns zur Stärkung, wir wollen zusammentreten, den Abtrünnigen zur Warnung, wir wollen gemeinsam wirken, dem Lande zum Segen.

An unsers Königs Geburtstag, am 15. Oktober wollen wir uns schaaren, in Köppenig und dort ein Verbrüderungs-Fest feiern. Besondere Einladungen werden noch von uns und andern gleichgesinnten Personen ergehen an Euch, aber heut schon rufen wir ins Land hinaus: wer Gott fürchtet, den König ehrt, und den Brüdern dient, der ist uns willkommen. Wir fragen nicht: „bist du Bürger oder Bauer?“ aber wir fragen: „willst du Bauer eine Mauer, willst du Bürger eine Burg sein, gegen die eindringende Bürgellosigkeit und Untreue, willst Du das?“ dann schlag ein in die dargebotene Rechte und tritt zu uns, und Gott wird uns helfen, daß wir und einst unsere Kinder eine bessere Zeit erleben, eine Zeit der echten Freiheit, die nur gedeihen kann in Treue, in Zucht und Ordnung. Der Zeltower Bauern-Verein.

Bekanntmachung. Mit Genehmigung der Königl. Regierung zu Oppeln werden die hiesigen Jahrmarkte von jetzt ab, nur 4 Tage, nämlich von Montag bis Donnerstag abgehalten werden. Der Viehmarkt wird dagegen nicht mehr am Sonnabend nach dem Jahrmarkt, sondern den Sonnabend vor demselben, mithin das nächstemal auf den 21. Oktober d. J., stattfinden.

Neisse, den 13. Oktober 1848. Der Magistrat.

Aufgebot.

Es sind dem unterzeichneten Inquisitoriate drei Silberstücke, zusammengesetzt 2 kleine Kronen bildend, als gestohlen abgegeben worden. Da bis jetzt kein Eigentümer sich gemeldet hat, so werden diejenigen, welche einen Anspruch daran zu machen glauben, aufgefordert, sich binnen 4 Wochen zu melden, widrigenfalls diese Silberstücke werden verkauft werden. Neisse, den 3. Oktober 1848.

Königliches Inquisitoriat. Hilse.

Bekanntmachung.

Das auf dem Grundstücke des Kaufmann Müller in Ziegenhals befindliche der Steuer-Verwaltung zugehörige Wangehäuschen soll am

25. d. M., Vormittags 10 Uhr,

in dem Amtlokal des Königlichen Zoll-Amtes zu Ziegenhals auf Abbruch, unter Vorbehalt des Zuschlages öffentlich meistbietend verkauft werden. Hierauf Reflectirende werden ersucht, sich im Termine einzufinden. Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf stattfindet, sind auf dem Zoll-Amt zu Ziegenhals während der Amtsstunden einzusehen.

Neustadt, den 6. Oktober.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

Aufforderung.

Der frühere Hornist, jetzige Tagearbeiter Albert Hoffmann aus Neisse, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zur Vermeidung seiner steckbrieflichen Verfolgung bei dem hiesigen Inquisitoriate zu stellen. Zugleich ersuchen wir sämtliche Behörden um gefällige Mittheilung seines Aufenthaltsortes.

Neisse, den 2. Oktober 1848. Königliches Inquisitoriat. Hilse.

Eine neue Zusendung ausgezeichnet schöner Violin- und Gitarre-Saiten empfängt
Johann Humann.

Holz = Versteigerung.

Mittwoch, den 18. Oktober c., werden in dem Königlichen Forst-Districte Klein-Briesen, Morgens 9 Uhr, im Hengewalde, im Schlag Nro. 19, weiches Reisig- und Klafterholz gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden. Neisse, den 8. Oktober 1848. Der Königliche Oberförster Böhm.

Holz = Versteigerung.

Freitag, den 20. Oktober c., Morgens 9 Uhr, werden im Königlichen Forst-Districte Schwammelwitz bei Ottmachau, im Schlag Nro. 11, nachstehende Hölzer gegen gleich baare Bezahlung zur Versteigerung kommen: 1) 150 Klaftern eichenes Klovenholz, 2) 54 Klaftern eichenes Knüppel- und Stockholz, 3) 87 Schock eichenes Abraum-Reisig, 4) 15 $\frac{1}{2}$ Schock weiches Reisig, 5) 20 Klaftern verschiedener Holzarten.

Neisse, den 8. Oktober 1848. Der Königliche Oberförster Böhm.

Lieferungs - Unternehmen.

Für die hiesige Königliche Artillerie-Werkstatt soll auf das Jahr 1849 die Lieferung ihres Bedarfs an Hanf, Leinenwaren und Leinöl öffentlich verdungen werden. Es ist hierzu auf Sonnabend, den 18. November c., Vormittags 9 Uhr, ein Submissions-Termin für Hanf und um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ein Lizitationstermin für Leinwand und Leinöl im Werkstattbüro auf dem Bischofshofe hieselbst, woselbst Proben von jenen Artikeln und die anderweitigen Bedingungen von heute ab zur Ansicht bereit liegen, angesetzt. Kautionsfähige und sonst geeignete Unternehmer werden hiermit zur Uebernahme dieser Lieferungen aufgefordert und ersucht, ihre Angebote zur Submission schriftlich und versiegelt bis zu Anfang des Termins einzureichen, zur Lizitation aber persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, um ihre Angebote mündlich abzugeben. Neisse, den 11. Oktober 1848.

Königliche Haupt-Artillerie-Werkstatt.

In der am 19. August c. gehaltenen General-Versammlung des constitutionellen Vereins der Landgemeinden im hiesigen Kreise, fiel in Folge § 13 des Statuts, die Wahl zum ersten Vorsteher, auf Herrn Schullehrer Henkel zu Gesäß, von dem sie auch angenommen wurde. Es ist demnach der Sitz des ersten Vorstehers des Vereins der Landgemeinden im Neisser Kreise zu Gesäß, wohin die sich für das Resultat der am 12. Juli c. beregten Feuersocietäts-Angelegenheit interessirenden Mitglieder nunmehr zu wenden haben werden; was um weitere Anfragen zu begegnen, hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Meine mit den neuesten belletristischen Werken versehene

Leihbibliothek

erlaube ich mir beim Eintritt der Wintersaison, einer freundlichen Beachtung bestens zu empfehlen.

Neisse, den 13. Oktober 1848.

Sander.

Wegen Liebstandveränderung sollen auf dem Dominium Bischofswalde bei Neisse 180 Stück Schafe, theils Huiz- theils Schlachtvieh, Dienstag den 24. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, an den Meistbietenden gegen gleichbare Zahlung versteigert werden.

Das mir zugehörige ehemalige Bäcker Schrauersche Haus zu Zülz, will ich unter billigen Zahlungsbedingungen wiederum verkaufen.

Isaac Eduard Doctor,
Pächter der Zülzer Schlossbrauerei.

„Nicht zu übersehen.“

Das Einfüttern oder sogenannte Ueberziehen der Pelze, sowie die Aussbesserung aller übrigen Pelzwaren übernimmt zu den billigsten Preisen

Joseph Kuppe,
Kürschnermeister, wohnhaft Luchstraße
Nr. 71, neben Hr. Buchbinder Fries.

Markt - Preise der Stadt Neisse, den 7. Oktober 1848.

Getreide-Sorten.	Weite			Mittel			Geringe		
	Sorte.	Sorte.	Sorte.						
	Rb.	Gg.	M.	Rb.	Gg.	M.	Rb.	Gg.	M.
Weizen, d. p. Schl.	2	—	—	1	26	3	1	24	6
Noggen,	"	1	7	6	1	5	6	1	3
Gerste,	"	—	26	—	—	28	6	—	21
Darer,	"	—	18	—	—	15	6	—	13
Erbien,	"	1	20	—	1	17	6	1	15
Linsen,	"	3	6	6	—	—	—	—	—

Die Löblichen Ortsgerichte werden ersucht den beiliegenden Aufruf den Gewertreibenden des Orts zu behändigen.

Kreis-

Blatt.



Redacteur:

Königl. Kreis-Sekretär Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerischen Buch- und Steindruckerei

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die den Dominien von den Rustikal-Besitzern zustehenden Abgaben und Dienste.

Den Ortsgerichten des Kreises theile ich in der Anlage eine Bekanntmachung der Königl. Regierung, d. d. Oppeln den 12. d. M., worin dieselbe auf den Besluß der National-Versammlung in Berlin in der Sitzung vom 30. Sept. d. J. verweist, welcher dahin geht:

„daß die den Dominien von den Rustikal-Besitzern zustehenden Abgaben und Dienste bis zum Erlaß des Gesetzes über die Entlastung des bäuerlichen Grundeigenthums, fortgeleistet werden müssen,“ mit der Aufforderung mit, dieselbe der zu versammelnden Gemeinde jedes Ortes zu publiziren und demnächst an einem geeigneten Orte durch Anschlag zu veröffentlichen.

Neisse, den 19. Oktober 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Ausübung der Jagd auf den Rustikal-Grundstücken.

Mit Bezug auf den im Umtsblatt Stück 34, Seite 222, Nro. 194 enthaltenen Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien, von 10. August c. a. betreffend die Ausübung der Jagd auf den Rustikalgrundstücken seitens der dazu Berechtigten, fordere ich die Rustikalbesitzer des Kreises auf, sich jeder Störung der gegenwärtigen Jagdberechtigten, so lange das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht aufgehoben und das betreffende Gesetz durch die Gesetzsammlung publicirt worden ist, zur Vermeidung der Strafe, welche die Gesetze gegen die Störung des Besitzes und des Eigenthums verhängen, zu enthalten. Neisse, den 19. Oktober 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft einen zu Deutschwette verübten Schwarzbiehdiebstahl.

In der Nacht vom 12. zum 13. d. Mts. ist dem Bauer Franz Görlich zu Deutschwette ein Stück Schwarzbieh über 20 Thlr. am Werth aus dem Stalle gestohlen worden. Das Thier ist in den nahen Wäldern am Bielufer geschlachtet worden und es wird vermutet, daß die Diebe aus den österreichischen Grenzdörfern gewesen sein mögen.

Ich fordere die Ortsbehörden des Kreises auf, sich die Ermittelung der Diebe angelegen sein zu lassen und überhaupt ein wachsames Auge auf das herumziehende Gesindel aller Art zu verwenden, die Gemeinden müssen aber auch zu veranlassen, ihr Eigentum in bessere Obhut zu nehmen.

Neisse, den 19. Oktober 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft einen zu Dürkamiz verübten gewaltsamen Diebstahl.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. M. sind dem Bauer Joseph Krause zu Dürkamiz mittelst gewaltsamen Einbruchs in das sogenannte Lemsel folgende Gegenstände gestohlen worden:

- 1) ein neuer schwarztuchener Rock mit schwarzen Kitte gefüttert, und Hornknöpfen,
- 2) ein neuer dunkelblautuchener Rock mit schwarz gefärbtem Parchent gefüttert;
- 3) ein bereits getragener dunkelblautuchener Rock mit Leinwand gefüttert;
- 4) ein dergleichen mit weißem Parchent und Kitte gefütterter Rock;
- 5) ein neuer dunkelblautuchener Mantel;
- 6) zwei dergleichen getragene Mäntel;
- 7) eine kurze Jacke von dunkelblauem Tuch;
- 8) drei schwarztuchene Westen;
- 9) ein Paar neue Beinkleider von dunkelblauem Tuche;
- 10) ein Paar dergleichen getragene von hellblauem Tuche;
- 11) ein schwarzseidenes Halstuch;
- 12) ein dergleichen rothseidenes, und
- 13) ein Paar neue Stiefeln mit langen Schäften.

Indem ich diesen Diebstahl zur Kenntniß der sämtlichen Ortspolizeibehörden und Gensd'armen bringe, fordere ich dieselben hierdurch auf, sich die Ermittelung der Diebe, und Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände angelegen sein zu lassen.

Neisse, den 19. Oktober 1848.

Der Königl. Landrath v. Maubeuge.

Betrifft das zu Zauchwitz im Leobschützer Kreise vorgekommene Brandungslück.

Die nachstehend abgedruckte Aufforderung, betreffend das zu Zauchwitz im Leobschützer Kreise vorgekommene Brandungslück, theile ich unter dem Bemerkun zur möglichsten Verüchtigung mit, daß ich die zu spendenden Unterstühungen zur weiteren Beförderung zu übernehmen bereit bin.

Neisse, den 19. Oktober 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Aufforderung.

Bei dem furchtbaren Brande, welcher am 1. August d. J. das im hiesigen Kreise belegene Dorf Zauchwitz verheerte, indem bei dem heftigen Winde, in wenigen Stunden mehr als $\frac{1}{2}$ der sämtlichen Gebäude, 53 Bauerhöfe, 21 Gärtner- und 53 Häuslerstellen nebst sämtlichen Stallungen, Speichern und Scheuern in Asche gelegt wurden, sind den unglücklichen, ihres Dachs beraubten Bewohnern, neben ihrer andern Habe auch die sämtlichen, bei der günstigen Witterung dieses Jahres damals schon geernteten Früchte mit verbrannt.

Alle sind sie dadurch in ihrer Existenz bedroht; alle haben sie jetzt schon das erforderliche Brot und Saatkorn kaufen oder borgen müssen.

Bei dieser Noth und dem Elende, welches die vorschreitende Jahreszeit in noch größerem Maße den unglücklichen Abgebrannten zu bereiten droht, da nicht alle einmal im Stande sein werden, ihre Gebäude vor dem Winter wieder herzustellen, ergeht meine dringende Bitte an alle edlen Menschenfreunde, namentlich aber an alle diejenigen, welche früher selbst von selchem Unglücke betroffen wurden, und denen die Gemeinde Zauchwitz dabei bereitwillige Hilfe gespendet, nunmehr ihrerseits hier den Sinn für Wohlthätigkeit zu bewahren, der schlesische Herzen stets auszeichnet, und den armen Abgebrannten mit freiwilligen Gaben beizuspringen.

Sowohl Beiträge an baarem Gelde, als auch an Kleidungsstücken, namentlich aber an Brotkorn, werden hier auf dem Landraths-Amte, so wie bei dem Pfarr-Administrator Herrn Förster und bei den Ortsgerichten zu Zauchwitz dankbarst angenommen und auf das Schleunigste den Bedrängten überwiesen werden. Sämtliche verehrliche Kreisblatt-Redaktionen ersuche ich, vorstehendem Aufrufe die Aufnahme in die resp. Blätter nicht zu versagen; die Magisträte und Ortsgerichte hiesigen Kreises aber fordere ich auf, die etwa bei ihnen für die Abgebrannten zu Zauchwitz eingehenden milden Gaben bereitwillig zu sammeln, und an den Pfarradministrator Herrn Förster in Zauchwitz seiner Zeit abzuführen.

Leobschütz, 5. Oktober 1848.

Der Königl. Landraths-Amtes-Verweser de Cuvry.

Aufforderung an diejenigen Neisser Amtsgemeinden, welche mit ihren Abgaben im Rückstande sind.

Einige der zum unterzeichneten Amt gehörigen Gemeinden haben bisher die an dasselbe schuldigen Abgaben deshalb zurückgehalten, weil sie erst den dessfallsigen Beschluß der National-Versammlung zu Berlin abwarten wollten. Nachdem nun von der National-Versammlung in der Sitzung vom 30. September c. beschlossen worden: **Dass bis zum Erscheinen anderweiter Ablösungs-Gesetze die auf dem ländlichen Grundbesitz ruhenden Abgaben und Dienste fortzuleisten seien,** — ist das unterzeichnete Amt höhern Orts angewiesen worden, die betreffenden Gemeinden, wenn sie auf nochmalige Ermahnung nicht Zahlung leisten sollten, durch die ernstlichsten Executionsmaßregeln dazu anzuhalten und nöthigenfalls bei der Königl. Commandantur von Neisse ein entsprechendes Militair-Commando zur Assistenzleistung zu requiriren.

Es ergeht nun an die restirenden Gemeinden hiermit die Aufforderung: die schuldigen Abgaben jetzt innerhalb 10 Tagen einzuzahlen, um das unterzeichnete Amt nicht in die Notwendigkeit zu setzen, die höhern Orts angeordneten Maßregeln in Ausführung zu bringen. Neisse, den 20. Oktober 1848.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

Klenke.

Bekanntmachung.

Bei der im III. Quartale 1848 abzuhaltenden Revision der Backwaren hatten die Bäcker nach ihrer Selbstaxe zwei Sorten Brot zum Verkauf:

A. Weißbrot:

das größte der Bäcker Pohl für 2 Sgr. 2 Pf. 15 Loth,

das kleinste der Bäcker Fieber für 2 Sgr. 2 Pf. 3 Loth.

B. Haußbrot:

das größte 1) der Bäcker Mai II. für 2 Sgr. 3 Pf. 5 Loth,

2) der Bäcker Schwarzer I. für 2 Sgr. 3 Pf. 4 Loth,

das kleinste der Bäcker Neugebauer für 2 Sgr. 2 Pf. 23 Loth.

Die Semmel wog bei sämtlichen Bäckern für 2 Sgr. 1 Pf. 5 bis 8 Loth.

Bei den Fleischern wurde das Rindfleisch für 3 Sgr., das Schweinefleisch für 4 Sgr., das Kalbfleisch für 2 Sgr. 3 Pf. und das Hammelfleisch für 3 Sgr., mit Ausnahme des Fleischer Heymann, welcher das Pfund Schweinefleisch für 3 Tgr. 6 Pf. und das Pfund Kalbfleisch für 2 Sgr. 6 Pf. verkauft.

Sowohl Back- als Fleischwaren sind von guter Beschaffenheit befunden worden.

Neisse, den 21. September 1848.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In dem abgewichenen III. Quartal 1848 ist bei dem Bäckermeister Ullnoch die schönste und auch die schwerste Semmel, und das schönste Brot bei dem Bäckermeister Ignaz Langer und Isidor Langer und das schwerste Brot bei dem Bäckermeister Weißbrich vorgefunden worden.

Sämtliche hiesige Fleischer haben nach Selbstaxe das Pfund Rindfleisch für 2 Sgr., das Schweinefleisch für 3 Sgr. 6 Pf. und das Kalbfleisch für 1 Sgr. 3 Pf. verkauft.

Das schönste Fleisch hatten die Fleischermeister Auer, Spielvogel, August Kirchner und Kluger.

Ziegenhals, den 30. September 1848.

Der Magistrat.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Diejenigen, welche Interesse bei der Sache nehmen, diene zur Nachricht: daß die Beschwerdeführer gegen uns abermals wegen ungebührlichen und grundlosen Beschwerden ab-, zur Ruhe und friedliebendem Verhalten in der Gemeinde verwiesen, resp. ermahnt worden sind.

Borkendorf, den 18. Oktober 1848.

Das Dorfgericht.

Bei dem Schafmeister Wendelin Halm zu Gräferei bei Neisse ist 1) eine große kupferne Wanne mit Messinghahn, 2) eine eiserne gegossene Wanne mit einem Messinghahn versehen, und 3) ein steinerner Maischtrog sofort zu verkaufen.

Ein pensionirter Schullehrer, der schon dreißig Jahre eine Gerichtsschreiberstelle bekleidet hat, sucht als solcher in einer großen Gemeinde ein anderweites Engagement. Näheres in der Müller'schen Buchdruckerei.

Nachdem die erste Auflage von 2000 Exemplaren binnen Jahresfrist vergriffen wurde, erschien so eben die zweite Auflage von:

Vollständiges und practisches Handbuch

zum Betriebe aller Zweige

der Landwirtschaft

für Landwirthe und die es werden wollen,

mit besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses für Wirtschaftslehringe und junge Wirthschafter, von Reinhold Nohis, practischem Landwirthe. (Danzig, Gerhardsche Buchhandlung.) 2 Bände in gr. 8. mit 78 Abbildungen. Preis 3 Rthlr.

Dieses Werk, welches schon vor seinem Erscheinen durch mehrere tüchtige praktische Landwirthe, welche auf den Wunsch der Verlagsbuchhandlung das Manuscript durchgesehen hatten, dringend empfohlen wurde, ist nunmehr, nachdem es in erster Auflage vollständig erschienen war, in verschiedenen Blättern beurtheilt, und zwar einstimmig lobend beurtheilt worden; solche Beurtheilungen finden sich unter anderen im Jüterbogker landw. Wochenblatt für 1848, No. 28; in der agronomischen Zeitung No. 114; in Beyer's Archiv, Heft 6, Seite 355 und 56; in Muschel's Wochenblatt, No. 68; in den westpr. landw. Mittheil. No. 7 und 8; im Literaturblatt zur Leipziger Landw. Zeitung No. 12, so wie anderseits auch landwirthschaftliche Autoritäten, z. B. der Direktor der landw. Lehranstalt, Herr Geh. Reg.-Rath Heinrich in Proskau, der Director der landw. Lehranstalt zu Haasenfelde bei Müncheberg, Herr General-Sekretär Nielmann, der Director der Ackerbauschule in Gr. Krebs bei Marienwerder, Herr Leinweber, sich gutähnlich höchst anerkennend über das Werk geäußert, und dasselbe zur Anschaffung dringend empfohlen haben. Wir setzen zwei dieser Urtheile hierher: daß Literaturblatt der Leipz. Landw. Zeitung sagt:

„Der Verfasser beweist, daß er sein Fach in allen Theilen gründlich versteht, daß er als Meister mit demselben wissenschaftlich und practisch auf seltene Weise vertraut ist. Sein Werk ist unstreitig ein ausgezeichnetes, eine durchdachte, umsichtige und höchst brauchbare Arbeit, und wenn irgend ein Buch geeignet ist, den angehenden Landwirth ohne Weiteres auf das Ausreichendste über alle Aufgaben zu verständigen, so ist es dieses mit der anerkennungswertesten Eindringlichkeit ausgearbeitete.“

Und Herr Director Leinweber in Gr. Krebs schreibt unterm 21. Juni d. J. an die Verlagsbuchhandlung:

„In Zukunft werde ich jeden neu hinzukommenden Ackerbauschüler anweisen, sich dieses Handbuch anzuschaffen, da in ihm das Wissenswürdigste aus der Landwirthschaft klar geordnet, umfassend behandelt und anschaulich dargestellt ist, diesem Werke aber auch sonst möglichste Verbreitung zu verschaffen suchen, damit es die allgemeine Anerkennung finde, die es verdient, und in den Besitz aller, namentlich jüngerer Landwirthe komme, denen es bis dahin an einem solchen Agricultur-Evangelium gemangelt hat.“

Indem wir schließlich bemerken, daß wir in den Umschlägen der neuerauflage viele solche Urtheile abdrucken ließen, auf welche wir hiermit aufmerksam machen, wollen wir nur noch bemerken, daß die Darstellungsweise des Verfassers so durch und durch practisch, so deutlich, klar und faßlich ist, daß sie von jedem Landmannen verstanden werden kann und muß, welches Verständniß durch die in den Text eingedruckten erläuternden Abbildungen noch sehr gefördert wird. Möge das Werk auch in der neuen Auflage allen Landwirthen, den ältern wie den jüngern, dringend empfohlen sein.

Vorrätig in der Buchhandlung von

Ferdinand Burckhardt in Neisse.

Wegen Viehstandsveränderung sollen auf dem Dominium Bischofswalde bei Neisse 180 Stück Schaafe, theils Nutz- theils Schlachtvieh, Dienstag den 24. Oktober d. J., Vormittags 9 Uhr, an den Meistbietenden gegen gleichbare Bezahlung versteigert werden.

Markt-Preise
der Stadt Neisse, den 14. Oktober 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	kg	g	lb	kg	g	lb	kg	g	lb
Weizen, d. p. Carl.	1	28	-	1	25	3	1	22	6
Roggen,	"	1	8	-	1	5	3	1	2
Gerste,	"	-	25	-	-	22	9	-	20
Hafser,	"	-	17	-	-	15	-	-	13
Erbsen,	"	1	20	-	1	17	3	1	14
Vinsen,	"	3	6	6	-	-	-	-	6

Kreis-

Blatt.



Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Vickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Wahl der Abgeordneten zur Vertheilung der Gewerbesteuer pro 1848.

Zur Wahl der Gesellschafts-Abgeordneten Behufs der Vertheilung der Gewerbesteuer für das Jahr 1849, habe ich einen Termin auf den 8. November c., in meinem Amtsslokale hier selbst anberaumt.

Ich fordere daher den Magistrat zu Ziegenhals und die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, alle Gewerbetreibende derjenigen Steuerklassen, welche Steuergesellschaften bilden, und zwar:

1) der Klasse A. (Kaufleute), 2) der Klasse C. (Gast- und Schankwirthe), der Klasse D. (Bäcker), und 4) der Klasse E. (Fleischer),

anzzuweisen, sich in dem oben gedachten Termine hier selbst persönlich dergestalt einzufinden, daß:

a. die Kaufleute früh um 9 Uhr, b. die Gast- und Schankwirthe früh um 10 Uhr, c. die Bäcker Mittags um 12 Uhr, und d. die Fleischer Nachmittags um halb 2 Uhr, ganz pünktlich erscheinen.

Die Ortsbehörden bleiben für die erfolgte Anweisung aller Gewerbetreibenden aus den genannten vier Steuerklassen zum Zweck ihres persönlichen Erscheinens in dem obigen Termine zu den bezeichneten Stunden, verantwortlich.

Hierbei bemerke ich zur Beachtung für die Ortsbehörden, daß zu dem mehrerwähnten Termine die Gewerbetreibenden anderer Steuerklassen nicht zu bestellen sind, daß vielmehr nur die Gewerbetreibenden der oben sub 1 bis incl. 4 bezeichneten vier Steuerklassen in dem Termine für die Gesellschaftsabgeordneten-Wahl sich einzufinden haben.

Bei dem allgemeinen Interesse, welches die Gewerbetreibenden der Steuerklassen A., C., D. und E. bei dem gedachten Wahltermine haben, erwarte ich zuverlässig, daß in demselben Niemand ausbleibe und im Fall unabwendbarer Verhinderung von den etwa Nichterscheinenden eine schriftliche Entschuldigung eingebracht werden wird, weil ich sonst zur Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen genötigt sein würde.

Neisse, den 24. Oktober 1848. Der Königliche Landrat von Maubuege.

Betrifft die pünktliche Einzahlung der Königlichen Steuern.

Es hat das Gerücht da und dort Eingang gefunden, daß in der Erhebungswise der Königl. Steuern auf gesetzlichem Wege vom Monat November c. ab eine Abänderung der bisherigen Steuer-Gesetze eingetreten sei. Dieses Gerücht ist ein durchaus unwahres; indem ich daher den Ortsbehörden und sämmtlichen Steuerpflichtigen hiervon amtliche Kenntniß gebe, erwarte ich von dem bisher bewahrten guten Sinne der Kreis-Einsassen, daß dieselben derartigen Gerüchten, welche offenbar das Gepräge böswilliger Erfindung tragen, nicht Gehör geben, vielmehr der Gesetzgebung, wie zeither vertrauen, und ihre Verpflichtungen getreu erfüllen werden.

Die Ortsgerichte haben diese Verfügung sämmtlichen Orts-Einfassen sofort auf gewöhnlichem Wege zu publiziren, denselben aber auch gleichzeitig zu eröffnen, daß es mir in wahren Interesse derselben schmerzlich sein würde, dem etwaigen Widerstande mit aller Energie, nöthigenfalls mit der bewaffneten Macht entgegen zu treten. Neisse, den 25. Oktober 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die ungesäumte Einsendung der Haussteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1848.

Nach der bestehenden Vorschrift sollen die Haussteuer-Zu- und Abgangslisten, oder statt derselben die Negativ-Alteste, bis zum 15. Oktober eingereicht werden. Dieser Anordnung sind bis heute nur erst wenige Ortsgerichte nachgekommen: ich fordere dieselben daher auf, binnen längstens 8 Tagen die diesfälligen Listen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Rthlr. für jede fehlende Liste, einzufinden.

Die Ortsgerichte mache ich noch besonders darauf aufmerksam, daß in die Zugangsliste diejenigen Häusler jedenfalls aufgenommen werden müssen, deren dreijährige Steuerfreiheit nach der Veranlagungsliste pro 18⁴⁷ in diesem Jahre abgelaufen ist. Es sind mithin die Veranlagungslisten zur Hand zu nehmen und es ist darnach weiter zu verfahren. Neisse, den 25. Oktober 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Nachweisungen der im Laufe des Jahres 1847 abgebrannten und wieder aufgebauten resp. hergestellten Gebäude, für welche Brandschaden-Bergütigungen gewährt worden sind.

Die Ortsgerichte, — in deren Verwaltungsbereich im Laufe des Jahres 1847, Brände stattgefunden haben, für welche von der Provinzial-Land-Feuer-Societät Brandbonifikationen gewährt worden sind, — fordere ich hiermit auf, mir unfehlbar bis zum 1. November c., die dieserhalb vorgeschriebene Nachweisung nach dem im Kreisblatte pro 1847, Nro. 31, Seite 130 enthaltenen Schema einzureichen und bei Anfertigung derselben ganz nach meiner, in dem ebengenannten Blatte enthaltenen Verfügung vom 29. Juli v. J. zu verfahren. Neisse, den 26. Oktober 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die gänzliche Aufhebung der Mauth innerhalb der Stadt Neisse.

Höherer Anordnung zu Folge ist die Erhebung von Mauthgefällen innerhalb der Stadt Neisse gänzlich untersagt, wovon ich die Einfassungen des Kreises unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 28. vorjährigen Monats (Kreisblatt Nro. 40) hiermit in Kenntniß seze.

Neisse, den 18. Oktober 1848.

Der Königl. Landrath v. Maubeuge.

Deffentliche Bekanntmachung.

In Folge der vielsachen Beschwerden der Gutsbesitzungen in Schlesien über die Verweigerung der Leistung von Diensten und Abgaben Seitens der verpflichteten Rustikalstellenbesitzer finden wir uns veranlaßt, die Besitzer von Rustikalstellen, von welchen Zinsen, Ehrungen und Dienste an die Gutsbesitzungen bisher geleistet worden sind, darauf aufmerksam zu machen, daß die National-Versammlung zu Berlin in der Sitzung vom 30. September 1848 den Antrag auf Sistirung der ferneren Leistung der Dienste und Zahlung der Zinsen verworfen hat, mithin für jetzt alle Dienste fortgeleistet und die Zinsen gezahlt werden müssen, widrigenfalls die geeigneten Maßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Bestimmungen und zum Schutz des Eigenthums angewendet werden würden. Zugleich machen wir aber auch die verpflichteten Rustikalstellenbesitzer auf das von der National-Versammlung berathene, unter dem 9. Oktober 1848 ergangene Gesetz über die Sistirung der Ablösungen noch besonders aufmerksam. Breslau, den 17. Oktober 1848.

Königliche General-Commission von Schlesien.

Betrifft einen zu Dürrensdorf verübten Kirchendiebstahl.

In der Nacht vom 24. zum 25. d. M., wurde in der Kapelle zu Dürrensdorf das eiserne Gitter des Fensters ausgebrochen und die Monstranz gestohlen.

Die sämtlichen Ortspolizeibehörden und Gensd'armen des Kreises fordere ich hierdurch auf, den Thätern nachzuforschen, selbige im Betretungsfalle zu verhaften, und an das nächste zuständige Gericht zur Untersuchung abliefern zu lassen. Neisse, den 26. Oktober 1848. Der Königliche Landrath v. Maubeuge.

Betrifft den aus dem Gefängnisse zu Heinrichau entsprungenen Schäferknecht Wilhelm Lucas aus Kühsmalz Grottkauer Kreises.

Nach einer Mittheilung des Patrimonial-Gerichts der Herrschaften Heinrichau und Schönjohnsdorf ist der Schäferknecht Wilhelm Lucas aus Kühsmalz, Grottkauer Kreises, welcher wegen Diebstahls sich in gesänglicher Haft befand, am 20. d. M. Abends, aus dem dortigen Gefängnisse entsprungen.

Indem ich den sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises das Signalement des ic. Lucas nachstehend mittheile, fordere ich dieselben gleichzeitig auf, auf den ic. Lucas zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an das Patrimonialgericht der Herrschaft Heinrichau und Schönjohnsdorf zu Heinrichau, unter sicherer Begleitung abliefern zu lassen.

Neiße, den 19. Oktober 1848. Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Signalement des Wilhelm Lucas. Derselbe ist aus Kühsmalz Grottkauer Kreis gebürtig, katholischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, unterseitige Gestalt, spricht deutsch; bekleidet war er mit einer schwarzblauen Lachjacke, ein paar schwarzledernen Hosen, einer gestreiften Zeugweste, einem grau-katunenen Halstuch, einem alten wergenem Hemde, einem Paar langen Stiefeln und einer grünen Tuchmütze mit blauen Rändern.

Betrifft den vagabondirenden Schlossergesellen Emanuel Winter aus Vorkendorf.

Der schon unterm 25. Mai c. (Kreisblatt Nr. 22) steckbrieflich verfolgte Schlossergeselle Emanuel Winter aus Vorkendorf, treibt sich fortwährend arbeitslos umher, und soll sich in neuerer Zeit auch in den benachbarten österreichischen Ortschaften aufgehalten haben.

Ich fordere demnach sämtliche Ortspolizeibehörden und Gensd'armen des Kreises hierdurch auf, auf den ic. Winter, welcher in der oben bezeichneten Nummer des Kreisblattes näher signalisiert ist, zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und an das hiesige Königliche Domainen-Rent-Amt abzuliefern zu lassen. Neisse, den 26. Oktober 1848. Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft einen im Chaussee-Zoll-Hause zu Preiland verübten Diebstahl.

Dem Chaussee-Zoll-Einnehmer Sieber zu Preiland sind in der Nacht vom 24. auf den 25. d. Mts., mittelst gewaltjamen Einbruchs in seine Wohnung, aus einer verschlossen gewesenen Tischschublade 172 Rthlr. und einige Silbergroschen gestohlen worden. Der größte Theil des Welden hat sich in einem mit dem Namen des Damnificaten bezeichneten Beutel in 11 kassenmäßig gepackten Rollen à 10 Rthlr., in losem Gelde verschiedener Münzsorten und in einer rothsassianenen Brieftasche mit 25 Rthlr. Kassenanweisungen besunden. Der Dieb hat einen Glaserdiamant zurückgelassen, welcher in meiner Amtskanzlei zur Ansicht bereit liegt und möglicherweise zur Entdeckung des Thäters beitragen dürfte.

Ich fordere alle Local-Polizei-Behörden und die Gensd'armen des Kreises auf, zur Ermittelung des Gestohlenen auf das eifrigste zu wirken, und wird für den Fall der Wiedererlangung des entwendeten Geldes eine Prämie von 10 Rthlr. gewährt werden.

Neisse, den 26. Oktober 1848. Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft einen zu Polnischwette verübten Pferdediebstahl.

Dem Bauer Michael Heckel zu Polnischwette sind in der Nacht vom 23. zum 24. d. Mts. drei Pferde nebst zwei Geschirren und einem Sattel gestohlen worden, und zwar: ein Schwarzfuchs 15 Jahr alt, mit Stirnblässe und grauem Kopfe, ein Rothfuchs 7 Jahr alt, mit Schnurblässe und weißen Hinterfüßen, (Wallach), und endlich eine 2jährige lichtebraune Stute mit Stirnblässe, einem weißen Hinter- und Vorderfuß und Fischaugen. Die Pferde waren sämtlich gut genährt und von starkem Körperbau.

Diesen Diebstahl bringe ich, Behufs der Vigilanz auf die Diebe hiermit zu allgemeinen Kenntniß.

Neisse, den 25. Oktober 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Es sollen ungefähr 900 Morgen Acker- und Wiesenland unserer Kämmereigüter Bauke und Maschkowitz auf 18 Jahre in Parzellen verpachtet und Hof nebst Garten in Parzellen verkauft werden.

Das in reizender Gegend belegene neu gebaute Wohnhaus würde sich vorzüglich für einen Pensionair oder Rentier eignen.

Wir haben den Bietungstermin Montag den 30. dieses Monats früh 8 Uhr und folgende Tage in der Oberförsterei zu Maschkowitz anberaumt und laden Pacht- und Kauflustige mit dem Bemerkern ein, daß die Bieter auf die Gebäude-Parzellen sofort im Termine zehn Prozent des Gebotes baar oder in courshabenden inländischen öffentlichen Papieren als Rauktion erlegen müssen.

Die Bedingungen liegen in der Kanzlei auf unserem Rathause zur Einsicht während der Amtsstunden bereit.

Der Stadtverordneten-Verfammlung bleibt der Zuschlag vorbehalten.

Neisse, den 24. Oktober 1848. Der Magistrat.

Landwirthschaftlicher Verein zu Neisse.

Am 4. November d. J. findet eine Versammlung des Landwirthschaftlichen Vereins zu Neisse im schwarzen Adler statt; an diesem Tage kommen wichtige Sachen im Interesse des Vereins zur Berathung; auch werden die Beamten neu gewählt. Zur grösseren Bequemlichkeit der Herren Mitglieder wird die Versammlung des Nachmittags abgehalten, und beginnen um 2 Uhr die Vorträge.

von Donat.

Gusfeinerne Stuben- und Koch-Dosen in neuester Construction, so wie Kohlen-Kästen empfiehlt billigst Heinrich Walter,
Zollstraße Nro. 4.

Hecksel-Maschinen in neuester Construction sind vorrätig und billig zu haben bei Heinrich Walter, Zollstraße Nro. 4.

Holz-Auction.

Mittwoch, den 1. November a. c., früh 9 Uhr, werden in Gießmannsdorf bei Neisse, 20 Morgen Holz, bestehend aus Unter- und Oberholz, letzteres birknes Nutz-Holz auf dem Stocke in Loosen an den Meistbietenden verkauft.

Frische Elbinger Neunaugen das Stück 1 Sar. 6 Pf., offerirt

E. E. C. Wolff.

Ein pensionirter Schullehrer, der schon dreißig Jahre eine Gerichtsschreiberstelle bekleidet hat, sucht als solcher in einer grossen Gemeinde ein anderweitiges Engagement. Näheres in der Müller'schen Buchdruckerei.

Bravo, St — r! Keine Antwort einem ehrlosen Lügner und schändlichen Verläumper.

Markt-Preise
der Stadt Neisse, den 21. Oktober 1848.

Getreide-Sorten.	Weite Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Pf.	Sgr.	Dr.	Pf.	Sgr.	Dr.	Pf.	Sgr.	Dr.
Weizen, d. v. Schü.	1	28	—	1	24	9	1	21	6
Moggen,	"	10	—	1	5	6	1	1	6
Gerste,	"	25	6	—	22	9	—	20	—
Hafer,	"	18	—	—	15	8	—	12	6
Erbsen,	1	17	6	1	13	9	1	10	—
Linsen,	3	6	6	—	—	—	—	—	—



Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die einzureichende Nachweisung derjenigen hilfsbedürftigen Combattanten der Feldzüge von 1806 — 1815; welche bis jetzt keine Unterstützung vom Staate erhalten haben.

Nach einem Beschlusse der National-Versammlung zur Vereinbarung der Verfassung, sollen zur Unterstützung der in ihren Civil-Behältnissen verarmten Krieger aus den Feldzügen von 1806 und 1807, 1813, 1814 und 1815, und endlich auch der jetzt zu Preußen gehörigen armen Krieger, welche früher in der französischen Armee gedient haben, Schritte gethan werden und es haben deshalb die Königlichen Ministerien des Krieges, des Innern und der Finanzen eine Ermittelung der noch lebenden und verarmten Krieger, welche bis jetzt keine Unterstützung beziehen, angeordnet. Hoherer Anweisung zufolge fordere ich demnach die Ortsvorstände aller Communen des Kreises hierdurch auf, mir längstens binnen 8 Tagen eine Nachweisung jener Krieger nach folgenden Rubriken einzureichen:

1) Laufende Nummer. 2) Charge. 3) Vor- und Zunamen. 4) Truppenteil (bei welchem sie gestanden). 5) Alter. 6) Dienstzeit. 7) Führung. 8) Profession. 9) Gegenwärtiger Aufenthaltsort. 10) Verheirathet. 11) Zahl der Kinder. 12) Ob er sich im Besitze der National-Rokarde befindet. 13) Ob ihm die Communal- oder Privat-Wohlthätigkeit bereits eine Unterstützung gewährt, eventhaliter welche? 14) Ob er die Kriegsdenkmünze für Combattanten besitzt. a. Nummer derselben. b. Datum. c. Jahr. 15) Ob er während des Kriegsdienstes irgend eine Beschädigung erlitten hat? eventhaliter in welcher Art? 16) Ob er ein Ehrenzeichen besitzt, eventhaliter welches? 17) Bemerkungen.

Zur Erläuterung der Nachweisung bemerke ich ad Rubrica 7, daß, wenn die Führung nicht immer gut war, die erlittenen Bestrafungen in der Rubrik Bemerkungen anzugeben sind; auch die Rubriken 15 und 16 sind nicht übrig, denn die Erfahrung lehrt täglich, daß es noch immer Blessirte, Beschädigte und Kreuzbesitzer von 1806 bis 1815 gibt, die erst jetzt eine Pension in Anspruch nehmen.

Bei Aufstellung jener Nachweisung muß jedoch genau und pflichtgemäß verfahren und die Bezeichnung „verarmt“ streng und im eigentlichen Sinne des Wortes genommen werden, indem als verarmt nur solche Individuen und Familienhäupter gelten können, welche nicht im Stande sind, aus eigenen Mitteln und mit eigenen Kräften sich und die Ihrigen zu ernähren und denen also dazu die öffentliche Communal- oder Privat-Wohlthätigkeit zu Hilfe kommen muß.

Ebenso sollen, wenn auch wie im Eingange erwähnt worden, nur von französischen Kriegern die Rede ist, die Ermittelungen auch auf diejenigen Combattanten ausgedehnt werden, welche in noch anderen Armeen, z. B. der Westphälischen und Bergischen sc. während der oben erwähnten Kriege gedient haben, und mit den Landesheeren, welchen sie angehören, an Preußen übergegangen sind.

Neisse, den 2. November 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Bekanntmachung, betreffend die Befreiung von der Klassensteuer der Krieger aus den Jahren 180 $\frac{1}{2}$ und 181 $\frac{1}{2}$.

Nach einer Allerhöchsten Bestimmung, soll die Befreiung von der Klassensteuer in der 11. und 12. Stufe vom 1. Januar f. J. auch denen Kriegern zu Gute kommen, welche in den Großherzoglich Bergischen, Königl. Westphälischen, Polnischen, Herzoglich Warschauischen und Sächsischen Armeen die Feldzüge von 180 $\frac{1}{2}$ und 181 $\frac{1}{2}$ mitgemacht haben und soll es gar nicht darauf ankommen, ob dies vor dem Feinde bei Festungen oder sonst stattgefunden. Es wird lediglich der Nachweis darüber verlangt:

dass die Theilnahme an den bereiteten Feldzügen in dem väterländischen, oder einem der verbündeten, oder endlich in dem französischen Heere wirklich statt gefunden hat.

Dieser Nachweis wird am verlässlichsten durch Beibringung der Abschiede von den Truppenteilen oder durch Dienstauszeichnungs-Scheine oder die Kriegsdenkunze der bezeichneten Staaten geführt werden können. Sollten diese Ausweise fehlen, so würde der Nachweis durch nachträgliche Beschaffung desselben von den betreffenden Truppenteilen geführt werden müssen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden daher aufgefordert, diese Bekanntmachung sofort in gewöhnlicher Art zu publiciren bis zum 15. November c. aber eine Nachweisung nach folgenden Rubriken einzureichen:

1) Namen der Ortschaft, 2) Namen der Krieger, welche in den Jahren 181 $\frac{1}{2}$ in den Preußischen oder den obenbezeichneten verbündeten Heeren die Feldzüge mitgemacht haben, 3) Namen der Krieger aus dem Jahre 180 $\frac{1}{2}$, 4) Namen der Krieger, welche in den Französischen und denselben gleichgestellten Heeren gedient haben, 5) Nummer der Klassensteuer-Aufnahmeliiste pro 1849, 6) Steuert zur 11. Stufe a und b Sgr. Pf., 7) Steuert zur 12. Stufe Sar. Pf. Sollten dergleichen Krieger nicht vorhanden sein, so erwarte ich bis zum bestimmten Termine Negativ-Anzeigen.

Neisse, den 31. Oktober 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Abhaltung der Nachtpatrouillen im Winter-Semester 1848

Bei dem allgemeinen Nutzen, welcher aus den Nachtpatrouillen als einer die öffentliche Sicherheit befördernde Maßregel entspringt, finde ich mich veranlaßt, die Abhaltung dieser Patrouillen auch für die Winterperiode 1848/49 anzuordnen, und fordere daher die Lokalpolizeibehörden und die Ortsgerichte hierdurch auf, die mehrgedachten Nachtpatrouillen von jetzt ab bis zum 15. April f. J. wieder abhalten zu lassen und mir über den Erfolg derselben bald nach dem zuletzt erwähnten Tage Mittheilung zu machen.

Indem ich mich auf meine diesen Gegenstand umständlicher behandelnde Bekanntmachung vom 24. September 1842 (Kreisblatt Nro. 1 pro 1842) beziehe, vertraue ich dem regen Eifer der Dominien und Ortsvorstände, daß dieselben dieser Angelegenheit fortgesetzt die nötige Aufmerksamkeit widmen, auch die wegen ordnungsmäßiger Handhabung des Nachtwachtdienstes unterm 24. Dezember 1845, Kreisblatt Nro. 52 erlassenen Verfügung genau beachten, und deren Befolgung kontrolliren werden, um so mehr, als der Hang zu Diebereien wiedecum sichtbar wird.

Neisse, den 2. November 1848.

Der Königl. Landrath v. Maubeuge.

Betrifft die Führung der Steuerquittungsbücher.

Um den Bedarf an Steuerquittungsbüchern feststellen und den Druck derselben veranlassen zu können, fordere ich die Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, mir innerhalb 14 Tagen anzugeben, wieviel jede Ortschaft an dergleichen Formularen, — deren jedes einen Bogen ausmacht und für ein ganzes Jahr ausreicht — entnehmen wird.

Da die Führung dieser Quittungsbücher nicht nur höheren Orts angeordnet ist, sondern auch sowohl die einzelnen Steuerpflichtigen, als auch die Ortsrheber vor Irregularitäten und den daraus entstehenden Beschwerden schützt, so erwarte ich, daß die Ortsvorstände darauf halten werden, daß jeder Steuerpflichtige in den Besitz eines solchen Buches gelangt, und dasselbe auch ordnungsmäßig geführt wird.

Neisse, den 2. November 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft einen zu Schleiwitz verübten Pferdediebstahl.

Aus dem Stalle des Dominial-Hofes zu Schleiwitz sind am gestrigen Morgen drei Pferde (Stuten) mit Geschirren gestohlen und zwar:

1) eine hellbraune, 5 Fuß 2 Zoll groß, 9 bis 10 Jahr alt, ziemlich lang, sie hat einen Stern als Abzeichen, 2) eine ebenfalls hellbraune, etwa 9 Jahr alt, ohne Abzeichen, und 3) eine schwarzbraune, 5 Fuß 4 Zoll groß, ungefähr 10 Jahr alt, ohne Abzeichen.

Die Pferde sind alle vollkommen gesund, und waren sämmtlich mit vollständigem Ackergeschirr ange- schirrt, wobei sich auch Steuerketten, Kreuzzügel, ein Sattel, eine Peitsche und eine Pferdedecke befanden.

Diesen Diebstahl bringe ich Bewußt der Vigilanz auf die Diebe hiermit zu allgemeinen Kenntniß.
Neisse, den 1. November 1848. Der Königliche Landrat von Maubauge.

Betrifft ein verloren gegangenes Quittungsbuch über empfangenes Gnadengehalt.

Bei Ablieferung der Steuern der Gemeinde Gostiz für den Monat September c. ist dem betreffenden Steuerboten das Quittungsbuch des Invaliden Joseph Fels abhanden gekommen.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich hierdurch auf, dieses Quittungsbuch — Gnadengehaltsauszahlungen betreffend — sofern dasselbe etwa an eine Gemeinde aus Versehen abgegeben worden sein sollte, an mich, oder an die Ortsgerichte zu Gostiz abzuliefern.

Neisse, den 31. Oktober 1848. Der Königliche Landrat von Maubauge.

Gedächtnisbrief. Die unten näher bezeichneten Inculpaten Gottlieb Werner aus Ohlau und Knecht Johann Dahmann aus Rothwasser, welche sich bei uns wegen gewaltsamer Diebstähle in Haft befunden haben, sind in der Nacht vom 28. zum 29. Oktober 1848 mittelst gewaltsamen Durchbruchs aus dem hiesigen Inquisitoriate entflohen. Wir ersuchen sämmtliche Civil- und Militairbehörden, auf diese Individuen zu invigiliren, und sie im Betretungsfall an uns abzuliefern.

Neisse, den 29. Oktober 1848.

Königliches Inquisitoriat. Hilse.

Signalement des Gottlieb Werner. Derselbe ist aus Kauer gebürtig, und hielt sich zuletzt in Ohlau auf, ist evangel. Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, niedrige Stirn, schwarzbraune Augenbrauen, graue Augen, längliche und spitze Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, gesunde Geschlehrte, ist von schwächerer Gestalt und spricht deutsch. Bekleidet war derselbe mit einer schwarzen Tuchjacke mit Sammetaufschlägen, einem Paar grauen Drillichhosen, einem Paar Mannsschuhen, einer blauen Tuchweste, einem blauen Kattunhalstuche, einer blautuchenen Mütze mit Plüscher beklebt und Lederschirm und einem Linnenhemde.

Signalement des Johann Dahmann. Derselbe ist aus Schropendorf in Oesterreich gebürtig und hielt sich in Kieglitz auf, ist kathol. Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, längliche Nase, breiten Mund, blonden Bart, unvollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, bräunliche Gesichtsfarbe, kleine und schwache Gestalt und spricht deutsch. Auf der rechten Seite des Halses hat er unter dem Kinn ein Muttermal. Bekleidet er war mit einer dunkelblauen Tuchjacke, weißen Leinwandhosen, einem Paar Halbstiefeln, einer weißen Piqueweste, einem roth- und blaugestreiften Schwal, einer blautuchenen Mütze mit Lederschirm und einem linnernen Hemde.

Alte Zeiger für das Kreis-Blatt.

Lieferungs-Unternehmen.

Für die hiesige Königliche Artillerie-Werkstatt soll auf das Jahr 1849 die Lieferung ihres Bedarfs an Hanf, Leinenwaaren und Leinöl öffentlich verdungen werden. Es ist hierzu auf Sonnabend den 18. November c., Vormittag 9 Uhr, ein Submissions-Termin für Hanf und um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr ein Lizitationstermin für Leinwand und Leinöl im Werkstattbüro auf dem Bischofshofe hierselbst, woselbst Proben von jenen Artikeln und die anderweitigen Bedingungen von heute ab zur Ansicht bereit liegen, angesetzt. Kautionsfähige und sonst geeignete Unternehmer werden hiermit zur Uebernahme dieser Lieferungen aufgesucht und ersucht, ihre Angebote zur Submission schriftlich und versiegelt bis zu Anfang des Termins ein-

Kreis-

Blatt.



Redacteur:

Königl. Kreis-Secretair Pickart.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag

der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die fernere Betheiligung an der freiwilligen Staats-Anleihe.

Den Einsassen des Kreises theile ich im nachstehenden Abdruck die Amtsblatt-Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 18. v. Mts. mit dem Ersuchen mit, sich an der in einem erweiterten Termine offengebliebenen freiwilligen Staatsanleihe, recht zahlreich zu beteiligen.

Neisse, den 9. November 1848.

Der Königliche Landrat von Maubéuge.

Nach einem Erlass des Königlichen Finanz-Ministeriums, wird der Gesetz-Entwurf wegen Ausschreibung einer Zwangs-Anleihe alsbald in der National-Versammlung zur Berathung und im Fall der Annahme des Gesetzes unverweilt zur Ausführung kommen, wenn nicht inzwischen die freiwilligen Beiträge einen ausreichenden Ertrag gewährt haben sollten. Höchst wünschenswerth ist es jedoch, daß es der Zwangs-Anleihe nicht bedurfen möge. Wir sehen uns daher veranlaßt, zur ferneren Betheiligung bei der freiwilligen Anleihe aufzurufen und dieseljenigen Bewohner des Regierungs-Bezirks, welche mit Beiträgen noch zurückgeblieben, im Vertrauen auf ihren patriotischen Sinn und in ihrem eigenen Interesse dazu einzuladen. Wir nehmen deshalb auf unsere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17. Mai c. Bezug, indem wir wiederholentlich auf die wichtigen Consequenzen aufmerksam machen, welche für die Wohlfahrt unseres Vaterlandes, wie für den individuellen Vortheil von den günstigen Ergebnissen der freiwilligen Anleihe wesentlich abhängig bleiben. Daß übrigens auch beim Eintritt der Zwangs-Anleihe die verzinslichen freiwilligen Beiträge zur Berücksichtigung kommen werden, ist nicht zu bezweifeln. Die Herren Landräthe und Magisträte werden aufgefordert, zur Förderung des vorliegenden Zwecks in ihrem Wirkungskreise nach Kräften beizutragen, auch die vorstehende Bekanntmachung durch die Kreis- und Local-Blätter, und auf sonst geeignete Weise weiter zu veröffentlichen. Oppeln, den 18. October 1848 Königliche Regierung.

Betrifft die Aufnahme der Stamms- und Dienst-Listen der nach dem Gesetze vom 17. Oct. c. zu bildenden Bürgerwehr.

Indem ich den sämtlichen Ortsbehörden des Kreises in nachstehendem Abdrucke die Circularverfügung der Königlichen Regierung d. d. Oppeln den 2. d. M. mittheile, fordere ich dieselben auf, darnach ungesäumt und auf das Genaueste zu verfahren, über etwaige Zweifel aber bei mir Auskunft einzuholen und mir unfehlbar am 1. December c. anzugezeigen, daß die qu. Listen aufgenommen und zur Prüfung bereit sind.

Neisse, den 9. November 1848.

Der Königliche Landrat von Maubéuge.

Nachdem in dem 47. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung unter der Nr. 3047 und 3048 das Bürgerwehr-Gesetz zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, hat das Königliche Ministerium des Innern mittels Rescript vom 20. v. M. dessen unverzügliche Ausführung angeordnet. Demzufolge bestimmen wir folgendes: 1) Die Gemeinde-Vorstände werden in Gemäßheit des § 13 des Gesetzes verpflichtet, die Stammlisten aller Bürgerwehrpflichtigen ohne allen Verzug anzulegen. Diese Arbeit muß bis zum 1. December d. J. vollständig beerdigt und die Revision der Listen nach § 14 und 129 des Gesetzes durch

die Gemeinde: Vertretung oder wo diese noch nicht vorhanden, durch die Gemeindeverwaltung bis zum 1. Januar 1849 erfolgt sein. Die Liste soll folgende Colonnen erhalten: 1) Laufende Nummer. 2) Vor- und Zunamen. 3) Alter. 4) Stand und Gewerbe. 5) Ob der Beteiligte zum Militairstande gehört und in welchem Militairverhältnisse er sich befindet. 6) Offene Colonne zu Bemerkungen. In die Stammliste sind sämmtliche Personen männlichen Geschlechts aufzunehmen, welche bereits 24 Jahre und darüber alt sind, allein das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten und dabei seit einem vollen Jahre ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben, oder doch Mitglieder der Bürgerwehr an ihrem früheren Wohnorte gewesen sind. Jedoch bleiben unbedingt davon ausgeschlossen die im §. 10 und 12 des Gesetzes genannten Personen. Auch sind die im § 11 des Gesetzes aufgeführten Personen nur dann in die Stammliste mit aufzunehmen, wenn sie ihre Bereitwilligkeit, in die Bürgerwehr einzutreten, ausdrücklich zu erkennen gegeben haben.

Wenn bei Aufstellung der Stammliste Zweifel entstehen, zu welcher Gemeinde ein Haus, Etablissement &c. in Beziehung auf die Bürgerwehrpflicht zu rechnen ist, so hat hierüber bis zur allgemeinen Regulirung der betreffenden Communal-Verhältnisse durch Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung die Kreisbehörde mit Rekurs an uns zu entscheiden. Die Stammliste wird nach § 14 des Gesetzes jedes Jahr erneuert, und es sind die dazu vorgeschriebenen Fristen pünktlich inne zu halten, überhaupt auch die Bestimmungen dieses § durchgehends genau zu befolgen. Nach erfolgter Feststellung der Stammliste ist sofort zur Aufstellung der zweiten Dienstliste (§ 18 des Gesetzes) zu schreiten, und sind zu diesem Behufe diejenigen, die nach § 18. und dessen zweitem Sätze ein Recht zur Aufnahme in dieselbe zu haben glauben, mit kurzer, jedoch nicht präklusivischer Frist zur Anmeldung auszufordern. 3) Die erste Dienstliste ergibt sich alsdann von selbst, da sie alle diejenigen umfasst, welche auf der Stammliste stehen und nicht in die zweite Dienstliste aufgenommen sind. 4) Die beiden Dienstlisten enthalten dieselben Colonnen, wie die Stammliste, jedoch noch einige mehr, und zwar: 1. Laufende Nummer. 2. Nummer der Stammliste. 3. Vor- und Zunamen 4. Alter. 5. Stand und Gewerbe. 6. Militairverhältnisse. 7. Zu welcher Compagnie und welchem Truppenteil (Bataillon, berittene Bürgerwehr, Schützen-Abtheilung, Artillerie oder Pionire) der Bürgerwehr die Person gehört. 8) Bemerkung, ob die Person auf Grund der §§ 24 bis 26 des Gesetzes vom Dienste dauernd oder auf die Zeit entbunden ist. 9. Offene Colonne zu andern Bemerkungen. 5) Ueber die Aufnahme der im § 19 des Gesetzes gedachten Personen in die erste Dienstliste kann erst dann entschieden werden, wenn der Befehlshaber der Bürgerwehr bestellt sein wird. Dieselben sind daher vorläufig unberücksichtigt zu lassen. 6) Bei Festsetzung der Stärke der einzelnen Bürgerwehr-Bataillone, Compagnien &c. und b.i Abgrenzung der Bezirke derselben, wird es ratsam sein, sich soviel als möglich an die bestehenden Gemeinde-Bezirke und deren Unterabtheilungen, als: Stadt-Reviere, Stadt-Bezirke, Sectionen, Gemeinde-Abtheilungen &c. anzuschließen. 7) Wie eine Gemeinde Bürger-Artillerie einführen, so hat sie hierüber eine Erklärung abzugeben und darin zugleich die im § 44 des Gesetzes gedachte Verpflichtung zu übernehmen. 8) Die Bestimmung wegen des Dienstzeichens (§ 57 des Gesetzes) bleibt noch vorbehalten. Wir beauftragen demnach die Herren Landräthe und Landraths-Amtsverweser, so wie die Magisträte, mit Ausführung dieses Theils des Bürgerwehr-Gesetzes nach den vorstehenden Anordnungen unverzüglich vorzugehen, und zwar die Herren Landräthe und Landraths-Amtsverweser auf dem platten Lande und in den zu demselben gehörigen Marktflecken, die Magistrate aber in den Städten ihrer Verwaltung. Die Herren Landräthe und Landraths-Amtsverweser haben daher auch die Gemeindevorstände ihres Ressorts mit specieller Anweisung zur Sache zu versehen und mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Dienstlisten innerhalb der festgesetzten Termine ausgefertigt und geprüft werden, sodann auch mit Aufstellung der beiden Dienstlisten unverzüglich vorgegangen wird. Von den Magisträten erwarten wir die Erledigung der Sache ebenfalls in den festgesetzten Fristen. Ueber die Formation der Bataillone verweisen wir auf die §§ 35 und 36 des Gesetzes. Sollte irgend eine Gemeinde Bürgerwehr-Artillerie unter den im § 44 des Gesetzes gedachten Verpflichtungen einführen wollen, so ist uns davon unter Einreichung der vorstehend ad. 7 erwähnten schriftlichen Erklärung, resp. Verpflichtung, eine besondere Anzeige zu machen. Bis zum 1. Februar 1849 erwarten wir Bericht über die vollendete Aufstellung der Stammlisten und Dienstlisten.

In wie weit einzelne Bestimmungen des Bürgerwehr-Gesetzes von 17. Oktober d. J. auch auf die gegenwärtig schon bestehenden Bürgerwehren Anwendung finden, darüber verweisen wir auf die Bekanntmachung vom heutigen Tage im nächsten Stück unseres Amtsblattes. Oppeln, den 2. November 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern. Heidsfeld.

Betrifft die Köhrung der Privatzuchthengste.

Sämrliche Ortsbehörden des Kreises weise ich hierdurch an, den Kreis-Einsassen sofort bekannt zu machen, daß der durch die Verordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 26. September 1832, (Amtsblatt pro 1832, Seite 225), zur Köhrung der Privat-Zuchthengste ein für allemal festgesetzte Termin, auch in diesem Jahre am 1. Dezember c., früh 10 Uhr, abgehalten und zu diesem Behuf die Schau-Commission hier in Neisse zusammengetreten wird.

Falls die Hengste auch zum Bedecken der Stuten anderer Pferdebesitzer benutzt werden sollen, müssen die Eigenthümer der Erstteren, dieselben am 1. Dezember c., Vormittags um 10 Uhr der Schau-Commission und zwar in der Friedrichstadt hierselbst am Friedrich Wilhelm's-Plaize vorführen und die Zeichnung der tauglich befundenen Hengste gewäctigen. Die diesfalligen Anmeldungen werden übrigens 8 Tage vor dem Gestellungstermine in meinem Amtslokale zuverlässig erwartet, da später eingehende zurückgewiesen werden müssen. Schließlich bringe ich noch die Königliche Regierungsverfügung vom 29. Juni 1837, (Amtsblatt pro 1837, Seite 174) in Erinnerung, wonach die, die Errichtung einer Privatbeschälstation beabsichtigen, den Pferdeigenthümer sich mit ihren Gesuchen ebenfalls 8 Tage vor dem Eingangs gedachten Köhrungstermine an mich zu wenden haben. Neisse, den 9. Nov. 1848. Der Königl. Landrat v. Maubuege.

Betrifft die Vigilanz auf die aus dem Königlichen Inquisitoriat hierselbst entwichenen Verbrecher.

In der Nacht vom 4. auf den 5. d. Mts. sind mittelst gewaltsamen Durchbruchs der Mauer, die unten näher signalirten vier Verbrecher aus dem hiesigen Königlichen Inquisitoriat entwichen, und ich fordere die Local-Polizei-Behörden des Kreises hiermit auf, auf dieselben zu vigiliren und sie im Betretungs-falle unter sicherer Begleitung an das obengenannte Königliche Inquisitoriat abzuliefern.

Neisse, den 9. November 1848. Der Königliche Landrat von Maubuege.

Signalement des Eduard Dumlich. Derselbe ist aus Koschpendorf gebürtig, hielt sich zuletzt daselbst auf, ist katholischer Religion, 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelbraune Haare, niedrige Stirn, braune Augenbrauen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, Bart im entstehen, vollständige Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einem Haushemde, einem Paar schlechten blaugestreiften Zeug-hosen, einem Paar Halbstiefeln, einer blauwirthen Weste, einem schwarztuchenen Rock und einer schwarz-tuchenen Mütze.

Signalement des Amand Stillier. Derselbe ist aus Sergsdorf gebürtig, hielt sich zuletzt in Heinendorf auf, ist katholischer Religion, 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, keinen Bart, ein Backenzahn fehlt, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, untersezte Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einem Hemde, einem Paar blauwestreiften Zeug-hosen, einem Paar langstäfigen Stiefeln, einer rothgeblümten Manchesterweste, einem Purpurhalstuche, einer schwarzen Tuchmütze das Bild mit Plisch eingefasst, und einem schwarztuchenen Rock.

Signalement des Robert Lanae. Derselbe ist aus Ottmachau gebürtig, hielt sich zuletzt in Neisse auf, ist katholischer Religion, 18 Jahr alt, 5 Fuß 1/2 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, blaugraue Augen, etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund, keinen Bart, einige Backenzähne fehlen, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, untersezte Gestalt, spricht Deutsch und Polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einem Hemde, einem Paar blaugestreiften Burknhosen, einem Paar Halbstiefeln, einer rothwestreiften seidenen Weste, einem weißen, blaugeblümten Halstuch, einer blauen Tuchmütze mit Sammrande, und einem braunen Rock.

Signalement des Anton Winkler. Derselbe ist aus Glombach Kreis Münsterberg, hielt sich zuletzt in Neisse auf, ist katholischer Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare mit Platte, hohe Stirn, schwarze Augenbrauen, graue Augen, längliches Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, starke Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Tuchrock, einer schwarzen Tuchweste, einem Paar blaugrauen Tuchhosen, einem schwarzseidenen Halstuch, einem weißen Vorhemde, einer schwarzen Plissmütze, einem Paar sahlledernen Halbstiefeln, einem blau- und weißgegitterten Schnupftuch und einem Hemde.

Betrifft einen zu Völsdorf verübten Pferdediebstahl.

In der Nacht vom 6. zum 7. d. Ms. sind dem Bauer Mathäus Jung zu Bösdorf mittelst Einbruchs aus dem Stalle drei Pferde gestohlen worden und zwar: 1) ein Schwarzfuchs (Stute) mit Stirnblässe, 16 Jahr alt, 2) ein Rothfuchs (Wallach), 9 Jahr alt, mit Stirnblässe, auf ein Auge blind, und 3) eine lichtebräune Stute mit Stirnblässe, 5 Jahr alt, hochtragend. Sämtliche Pferde waren gut genährt und von starkem Körperbau. Diesen Diebstahl bringe ich Bewußt der Vigilanz auf die Diebe hiermit zur allgemeinen Kenntniß. Kleisse, den 8. November 1848. Der Königl. Landrat v. Maubeuge.

Betrifft einen zu Neunz verübten Kuh-Diebstahl.

Dem Schullehrer Heckel zu Neunz ist in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. vermittelst eines Nachschlüssels aus dem wohlverschlossenen Stalle eine circa 9 Jahre alte schimmelfarbene, gutgenährte Rübe gestohlen worden und ich fordere die Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, auf den gestohlenen Gegenstand sorgfältig zu vigiliren und mir bei etwaiger Ermittlung sofort Anzeige zu machen.

Neisse, den 9. November. 1848.

Der Königliche Landrath von Maubéuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

In Folge der Aufforderung des Veteranen-Haupt-Vereines für Schlesien vom 13. Juli o., hat sich am 4. Oktober hier in Neisse ein Veteranen-Kreis-Verein gebildet, welcher sich jenem Hauptverein angeschlossen hat. Die Zwecke dieses Vereins sind: 1) mitzuwirken für eine constitutionelle Verfassung mit kräftigem Königthum, 2) entgegen zu treten allen reactionären Umtrieben und demokratischen Wühlereien, die Gesetz- und Rechtlosigkeit herbeiführen könnten, 3) wach und lebendig erhalten zu helfen die Treue für unsern König, wie das Gefühl und den Sinn für nationalen Ruhm und nationale Ehre und 4) die alten bedürftigen, noch gar nicht oder nur wenig berücksichtigten aber bewährten Kameraden aus den Befreiungskriegen von 1813 — 1815 zu unterstützen durch materielle Mittel oder durch, auf Darlegung gerechter Ansprüche, gestützte Anträge. Diesem unserm Vereine sind bereits 246 Veteranen aus jener denk- und ruhmwürdigen Zeit beigetreten, wir laden aber noch alle d ejenigen alten Kameraden, welche sich noch anschließen wollen, so wie alle Vaterlandsfreunde des Neisser Kreises, die im Heere oder im Civil unserm Könige und Herrn treu und ehrenwerth gedient haben und für die angegebenen Zwecke mitwirken wollen, hiermit kameradschaftlich ein, sich bei unserm Sekretair und Rechnungsführer, dem Königlichen Major a. D. Müller in Neisse schriftlich oder mündlich anzumelden, um in die Stammliste aufgenommen zu werden. — Die nächste Versammlung ist Sonnabend den 11. November c., Nachmittags 2 Uhr, im Saal der großen Res. source in der Bischofsstraße Nro. 67. In dieser Versammlung werden, außer der vervollständigung der Stammliste, Motivierung der Anträge bedürftiger alter Kameraden und Ausgabe der Mitglieds-Karten, den Gliedern des Vereins noch mehrere Mittheilungen gemacht werden. Neisse, den 30. Oktober 1848.

Der zeitige Vorstand des Veteranen - Vereins im Neisser Kreise.

Lieferungs-Unternehmien. Für die hiesige Königl. Artillerie-Werkstatt soll auf das Jahr 1849 die Lieferung ihres Bedarfs an Hauf-, Feinwaren und Leimöl öffentlich verdungen werden. Es ist hierzu auf Sonnabend, den 18. November C., Vormittag 9 Uhr, ein Submissionstermin für Hauf-, und um 9½ Uhr ein Licitationstermin für Feinwand und Leimöl im Werkstattbureau auf dem Bischofshofe hier selbst, woselbst Proben von jenen Artikeln und die anderweitigen Bedingungen von heute ab zur Ansicht bereit liegen, angezeigt. Kaufsfähige und sonst geeignete Unternehmer werden hiermit zur Uebernahme dieser Lieferungen aufgesordert und ersucht, ihre Angebote zur Submission schriftlich und versiegelt bis zu Anfang des Term. als einzureichen, zur Licitation aber persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen und ihre Angebote mündlich abzugeben.

Reisse, den 11. Oktober 1848.

Königliche Verwaltung der Hauptartillerie-Werkstatt

Das Dominium Giesmannsderf bei Neisse zeigt hierdurch seinen Geschäftsfreunden an, daß ihre Preßhefen- und Kornspiritusfabrik wieder vollständig in Betrieb gesetzt worden und werden eingesandte Aufträge sofort in frischer triebkräftiger Waare ausgeführt.

Markt-Preise der Stadt Neisse, den 4. November 1848.						
herreide-Sorten.	Beste Sorte.		Mittel Sorte.		Geringe Sorte.	
	kg	gros	kg	gros	kg	gros
Beizen, d. v. S. u. l.	1	25	—	1	22	3
oggem,	1	7	—	1	4	6
erste,	—	24	—	—	21	9
afer,	—	16	—	—	13	9
rbsen,	1	12	6	1	11	8
usen,	3	—	—	—	—	—

Kreis-

Blatt.



Redacteur:
Königl. Kreis-Sekretär Vickart.,

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Allerhöchste Ordre wegen Ernennung des jetzigen Staats-Ministeriums und die der National-Versammlung verkündete
Allerhöchste Botschaft.

Den Einsassen des Kreises theile ich in nachstehendem Abdruck 1) die Allerhöchste Ordre vom 8. d. M., wegen Er-
nennung der jetzigen Mitglieder des Staats-Ministeriums und 2) die der National-Versammlung am 9. huj. verkündete
Allerhöchste Botschaft, die Vertagung und Verlegung der Versammlung betreffend, zur allgemeinen Kenntnißnahme mit.

Neisse, den 16. November 1848. Der Königl. Landrat von Maubeuge.

Nach erfolgter Entlassung des bisherigen Minister-Präsidenten und Kriegsministers, Generals der Infanterie von Pfuel, will Ich Sie hierdurch zum Minister-Präsidenten ernennen und Ihnen zugleich bis zum Eintreffen des neu ernann-
ten Kriegsministers die interimistische Leitung des Kriegs-Ministeriums und bis zur Ernennung eines neuen Chefs für
das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die interimistische Leitung dieses Ministeriums übertragen.

Sanssouci, den 8. November 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.
contras. Eichmann.

An den General-Lieutenant Grafen von Brandenburg.

Nachdem der bisherige Minister-Präsident und Kriegs-Minister General der Infanterie v. Pfuel, so wie die Staats-
Minister Eichmann und v. Bonin und der Wirkliche Geheime Rath, Graf v. Donhoff, von Mir auf ihr Ansuchen von
der Leitung der ihnen unvertrauten Ministerien entbunden worden sind, habe Ich 1) den General-Lieutenant Grafen von
Brandenburg zum Minister-Präsidenten, 2) den bisherigen Minister-Verweser v. Ladenberg zum Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, 3) den bisherigen Direktor im Ministerium des Innern v. Manteuffel, zum
Minister des Innern und 4) den Kommandanten von Saarleis, General-Major v. Strotha, zum Kriegs-Minister er-
nannt. 5) Die Verwaltung des Justiz-Ministeriums wird einstweilen der bisherige Justiz-Minister Kisker beibehalten.
Zugleich habe Ich dem General-Lieutenant Grafen v. Brandenburg die interimistische Leitung des Ministeriums der aus-
wärtigen Angelegenheiten und dem neu ernannten Minister des Innern die interimistische Leitung des Ministeriums der
auswärtigen Angelegenheiten und dem neu ernannten Minister des Innern die interimistische Leitung des Ministeriums
für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen. Mit der Wahrnehmung des Finanz-Ministeriums habe ich vor-
läufig den General-Steuer-Direktor Kühne und mit der Wahrnehmung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öf-
fentliche Arbeiten vorläufig den Wirklichen Geheimen Ober-Finanz-Rath v. Pommersche beauftragt.

Mein gegenwärtiger Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 8. November 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.
contras. Graf von Brandenburg.

An das Staats-Ministerium.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem schon früher zu wiederholten Malen einzelne Mitglieder der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Ver-
sammlung wegen ihrer Abstimmungen thätlich gemobbt worden waren, ist am 31. v. Mis. von aufgeriegten Volks-
massen das Sitzungssalon der Versammlung formlich belagert und unter Entfaltung der Zeichen der Republik der Versuch
nachricht worden, die Abgeordneten durch verbrecherische Demonstrationen einzuschüchtern. Solche beklagenswerthe Ereig-
nisse beweisen nur zu deutlich, daß die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung, aus deren Schooße die
undlagen einer wahren, die allgemeine Wohlfahrt bedingenden, Freiheit hervorgehen sollen, der eigenen Freiheit entbehrt
dafs die Mitglieder dieser Versammlung bei den, zu Unserem tiefen Schmerze nicht selten wiederkehrenden anarchischen

Bewegungen in unserer Haupt- und Residenzstadt Berlin nicht denjenigen Schutz finden, welcher erforderlich ist, um ihre Verathungen vor dem Scheine der Einschüchterung zu bewahren. Die Erfüllung Unseres lebendigen, von dem Lande getheilten Wunsches, das denselben sobald als möglich die, auf Grund Unserer Vertheilungen zu erbauende, konstitutionelle Verfassung gewährt werde, kann unter solchen Verhältnissen nicht erfolgen, und darf von den Maafregeln nicht abhängig gemacht werden, welche geignet sind, im gesetzlichen Wege die Ordnung und Ruhe in der Hauptstadt wieder herbeizuführen. Wie finden Uns daher bewogen, den Sitz der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung von Berlin nach Brandenburg zu verlegen und haben Unser Staats-Ministerium beauftragt, die dazu nothigen Vorbereitungen so zu treffen, daß die Sitzungen vom 27. d. Mts. ab, in Brandenburg gehalten werden können. Bis dahin wird die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung hiervon vertragt. Wir fordern daher die Versammlung auf, ihre Verathungen nach geschehener Verlesung Unserer gegenwärtigen Botschaft sofort abzubrechen und zur Fortsetzung derselben am 27. d. Mts. in Brandenburg wieder zusammen zu treten.

Gegeben Sanssouci, den 8. November 1848.

gez. Friedrich Wilhelm.
contras. Graf von Brandenburg.

Botschaft an die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung.

Betrifft eine Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidentums zu Berlin, in Ansehung der von Seiner Majestät dem Könige, zum Schutze des Geiges und der Ordnung angeordneten Militair-Maafregel.

Die von dem Königlichen Polizei-Präsidenten Herrn v. Bardeleben unterm 10. d. M. erlassene, oben rubricirte Bekanntmachung, theile ich den Kreis-Einsassen zur Kenntnißnahme im nachstehenden Abdruck mit.
Neisse, den 16. November 1848. Der Königl. Landrath von Maubeuge.

Auf Anweisung des Königlichen Staats-Ministerii wird hiermit Nachfolgendes zur Kenntniß der Bewohner Berlins gebracht:

Obgleich Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Botschaft vom 8. d. M. die Verlegung der zur Vereinbarung der Verfassung berufenen Versammlung nach Brandenburg und deren Vertagung bis zum 27. d. M. angeordnet hat, fährt ein Theil jener Versammlung dennoch fort, hier beisammen zu bleiben und Beschlüsse zu fassen. Die Regierung Seiner Majestät befindet sich deshalb in der Nothwendigkeit, einem solchen, die Rechte der Krone beeinträchtigenden Verfahren auf das Entschiedenste entgegen zu treten und hat zu dem Ende beschlossen, da die Bürgerwehr, als die zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung verpflichtete Instanz, ihre Mitwirkung bestimmt versagt hat, die hiesige Garnison so bedeutend zu vermehren, daß nicht nur die Gehöft Aufrechthaltung des Königlichen Befehls wegen Verlegung der National-Versammlung nach Brandenburg und wegen ihrer Vertagung erforderlichen Maafregeln durchgeführt werden können, sondern daß auch die überhaupt seit längerer Zeit im hiesigen Orte vorgekommenen Störungen der öffentlichen Ordnung und Beeinträchtigungen der Freiheit kräftig unterdrückt werden können.

Das Einrücken der Truppen, welche zur Verstärkung der Garnison bestimmt sind, wird schon heute stattfinden, und darf von dem gesetzlichen Sinne der Bürgerschaft, welche anerkennen wird, daß Gesetz und Ordnung die Hauptbedingungen der Wohlfahrt der Stadt und des Staates sind, mit Zuversicht erwartet werden, daß sie den einrückenden Truppen in keiner Weise hinderlich entgegen treten werde.

Ausdrücklich und auf das Feierlichste wird zugleich versichert, daß Seiner Majestät Regierung diese Maafregel nur ergriffen hat, um die Erfüllung der Vertheilungen, welche dem Preußischen Volke zur Festigung seiner Freiheit und zur Erlangung einer wahrhaft volksthümlichen Verfassung gemacht sind, und welche heilig gehalten werden sollen, zu beschleunigen, keineswegs aber, um Rechte oder Freiheiten des Volkes in irgend einer Weise zu beeinträchtigen.

Berlin, den 10. November 1848. Der Königl. Polizei-Präsident. v. Bardeleben.

Nachstehende Allerhöchste Proklamation Et. Majestät des Königs beeile ich mich zur Kenntniß der Kreis-Einsassen zu bringen, indem ich mit Zuversicht erwarte, daß es nur dieser Allerhöchsten Ansprache bedürft haben wird, um den vereinzelt hervortretenden Geist der Opposition gegen die Regierungsmäafregeln im Kreise zu ersticken.

Mitbürger! Das Königliche Wort gewährt von Neuem die Bürgschaften für die errungenen Freiheiten, und nur Arglist oder Verblendung kann Zweifel oder Misstrauen auskommen lassen gegen Zusicherungen, die schon in den Ereignissen der neuen Zeit selbst ihre Begründung finden. Die Frage ist nur die: soll fortan Ordnung und Ruhe, oder Anarchie herrschend werden; die Wahl kann nicht schwer sein.

Mitbürger! Mit Vertrauen wende ich mich an Sie, lassen Sie nicht auskommen die Täuschungen einer kleinen Umsturz-Partei, sondern halten Sie fest an dem erhabenen Könige und Herrn, dem es wahrhafter Ernst ist, seinen getreuen Volkern ein liebender ächt konstitutioneller König zu sein. Neisse, den 14. November 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Proklamation. Der in meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin seit geraumer Zeit herrschende geschlose Zustand, der das ganze Land in den Abgrund der Anarchie zu stürzen drohte, hat Mich genothigt, auf den Rath Meiner verantwortlichen Minister, die zur Vereinbarung der Staats-Verfassung berufene Versammlung nach Brandenburg zu verlegen und dieselbe, damit diese Maafregel ausgeführt werden könne, bis zum 27. dieses Monats zu vertagen. Aus demselben Grunde habe Ich die Truppenmacht in dieser Meiner Haupt- und Residenzstadt anschlich verstärken, auch die dortige Bürgerwehr mit Rücksicht auf ihr ungesehliches Verhalten in Gemäßheit des § 3 des über die Errichtung der Bürgerwehr unter dem 17. Oktober d. Jahres ergangenen Gesetzes bis zu deren Reorganisation auflösen müssen. Ich bin Mir wohl bewußt, daß diese Maafregeln manigfacher Missdeutung ausgesetzt und von einer Umsturz-Partei dazu missbraucht werden

können, auch bei sonst gutgesinnten Staatsbürgern Besorgnisse über den Vollbestand der Meinem Volke gewährten Freiheiten hervorzurufen. Ich bin Mir aber eben so klar bewußt, daß Preußens und Deutschlands Zukunft diesen Schritt von Mir und meiner Regierung zu fordern berechtigt war. Ich wende mich deshalb in dieser entscheidenden Zeit an das ganze Land, an Euch, Meine treuen Preußen Alle, mit der Zuversicht, daß Ihr den ungesehlichen Widerstand, den ein Theil Eurer Vertreter, uneingedenk ihrer wahren Pflichten gegen Volk und Krone, der Verlegung der National-Versammlung entgegenstellt, ernst und entschieden mißbilligen werdet. Ich mahne Euch, nicht Raum zu geben den Einflüsterungen die Euch glauben machen, Ich wolle Euch die in den Märztagen verheißenen Freiheiten verkümmern, Ich wolle wieder ablenken von dem betretenen constitutionellen Wege!

Preußen! Ihr, die Ihr noch feststeht in dem alten guten Vertrauen zu Mir, Ihr, die Ihr noch ein Gedächtniß habt für die Geschichte Meines Königlichen Hauses und seiner Stellung zum Volke, Euch bitte Ich, daran ferner festzuhalten, in guten wie in bösen Tagen! — Ihr aber, die Ihr schon darin zu wanken beginnt, Euch beschwöre ich Halt zu machen auf dem betretenen jähru Pfade, und abzuwarten die Thaten, die da folgen werden! — Euch Allen aber gebe Ich nochmals die unverbrüchliche Versicherung, daß Euch nichts verkümmert werden soll an Euren constitutionellen Freiheiten, daß es Mein heiligstes Bestreben sein wird, Euch mit Gottes Hülfe ein guter constitutioneller König zu sein, auf daß wir gemeinsam ein statliches und haltbares Gebäude errichten, unter dessen Dache zum Frommen Unsers Preußischen und ganzen Deutschen Vaterlandes, Unsere Nachkommen sich ruhig und einträchtig der Segnungen einer echten wahren Freiheit Jahrhunderte lang erfreuen mögen! Dazu wolle Gott Seinen Segen verleihen!

Sanssouci, den 11. November 1848. — gez. Friedrich Wilhelm.

contras. Graf von Brandenburg. v. Ladenburg. v. Strotha. v. Manteuffel.

Betrifft die bei Dismembrationen ländlicher Grundstücke bei dem Restgute verbleibenden, ganz oder theilweise entbehrlichen Gebäude, welche gegen Feuerschaden versichert sind.

Es tritt häufig der Fall ein, daß bei Dismembrationen ländlicher Grundstücke, die dazu gehörig gewesenen Gebäude entweder ganz entbehrlich, oder wenn bei dem Restgute noch Grund und Boden reservirt wird, die vorhandenen Wirtschaftsgebäude nicht mehr in dem früheren Umfange nötig sind. In beiden Fällen haben diese Gebäude für die dermaligen Besitzer bei dem Mangel des Bedürfnisses zweckmäßiger Benutzung einen geringen Werth und da die baulichen Unterhaltungskosten mit dem Nutzungsertrage in keinem Verhältniß stehen, so gerathen dergleichen Gebäude leicht in Verfall. Wenn dieselben nun bei der Provinzial-Land-Feuer-Societät für Schlesien gegen Feuerschaden versichert sind, und nach der ursprünglichen Werthstare im Kataster fortgeführt werden, so würde bei einem an diesen Gebäuden entstehenden Brandunglücke der Societät offenbarer Nachtheit entstehen, da für ein theilweise verfallenes Gebäude dieselbe Vomission zu zahlen sein würde, welche zur Zeit der eingegangenen Versicherung bei gutem Baustande, als Maßstab angenommen worden ist. Hierdurch veranlaßt, fordere ich sämtliche, bei Dismembrationen, mit der Communal-Abgaben-Regulirung beauftragte Lokal-Polizei-Behörden auf, mir bei Vorlegung der diesfälligen Regulirungspläne jedesmal anzugeben, ob und wie die Zertheilung des Grundstücks auf die Erhaltung der zu dessen Bewirthschaffung errichteten Gebäude rückwirkt, und hiernach dieselben ganz oder theilweise entbehrlich werden.

Neisse, den 15. November 1848. — Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Kanntmachung, betreffend die Ausreichung von Legitimations-Scheinen zum Häusiren im zweimeiligen Umkreis des Wohnorts.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Verordnung vom 11. v. Mts., Stück 43, Seite 279, werden die ad I näher bezeichneten Gewerbetreibenden, als: Glaser, Dachdecker, Korbmacher, Tapezierer, Färber, Bleicher, Riemer und Sattler hiermit aufgefordert, falls dieselben selbst, oder durch ihre Gesellen und Lehrlinge, im Umkreise von 2 Meilen ihres Wohnorts unbestellte Arbeit zu suchen, oder suchen zu lassen beabsichtigten sollten, die erforderlichen ad V bezeichneten polizeilichen Legitimations-Scheine in dem Kreislandräthlichen Amte nachzusuchen.

Neisse, den 13. November 1848. — Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Aussetzung von Druckformularen zur Aufnahme der Stamm- und Dienstlisten der Bürgerwehr.

Um eine Gleichformigkeit in der Aufnahme der Stamm- und Dienstlisten der Bürgerwehr, wie selbige in der Verordnung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 2. d. M. (Kreisblatt Nro. 46) vorgeschrieben ist, herbeizuführen hat, sich der Buchdruckerei-Besitzer Müller erboten, die dazu nötigen Formulare gegen Erstattung der Druckkosten anzufertigen. Um jedoch den Bedarf dieser Formulare übersehen und den Druck bewerkstelligen zu können, fordere ich die Ortsgerichte des Kreises hierdurch auf mir unfehlbar bis Dienstag den 21. d. M., Mittags anzugeben, wie viele Bogen jede einzelne Gemeinde zu jeder dieser beiden Listen bedarf, wobei ich bemerke, daß der Deutlichkeit wegen, und um den nötigen Raum zu etwaiigen Bemerkungen zu gewinnen, auf einer Seite nicht mehr als 10 bis 12 Mann aufzuführen sein werden. Da die qu. Listen alljährig erneuert aufgestellt werden müssen, so erscheint es angemessen, wenn gleich jetzt ein größerer Bedarf an den dazu erforderlichen Formularen bestellt wird.

Neisse, den 16. November 1848. — Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft den vagabondirenden Einliegersohn Ernst Berger aus Bielau.

Nach einer Anzeige der Ortsgerichte in Bielau hat sich der Einliegersohn und Tischlerschrling Ernst Berger, 19 Jahr alt, bereits vor einigen Monaten aus der dortigen Gemeinde entfernt, und ist sein jetziger Aufenthaltsort noch nicht zu ermitteln gewesen.

Ich fordere demnach die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hierdurch auf, auf den ic. Berger, dessen Signalment jedoch nicht angegeben werden kann, zu vigiliren und ihn im Betretungs-falle an die Ortsgerichte in Bielau abliefern zu lassen.

Neisse, den 14. November 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Anordnungen wegen des Thor-Verschlusses in der hiesigen Festung.

Nach einer Witterung der Königlichen Commandantur sind in Bezug des Thor-Verschlusses in der hiesigen Festung vom 20. d. M. ab, bis auf Weiteres, nachfolgende Anordnungen getroffen worden:

Die Ausgangs-Thore werden wie folgt verschlossen: 1) das Thor am Neustädter Havelin, 2) das Thor an der Schleuse I nahe der Pulver-Fabrik, 3) das Thor im Innern Jerusalemer Barrier, 4) das am Grottkauer Barrier um 9 Uhr. Bis 10 Uhr werden solche Einzelnen ohne Karte geöffnet. Von 10 Uhr an bis zur Reveille nur gegen Vorzeigung einer Erlaubniskarte der Commandantur.

Ziegelbarriere und Schleuse IIro. 14 werden mit Dunkelwerden geschlossen und Nachts gar nicht geöffnet.

Dies bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Neisse, den 17. November 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Meine Erklärung als Abgeordneter.

Die Verordnung des Königs, daß der Sitz der National-Versammlung nach Brandenburg verlegt werden sollte, ist nicht unconstitutionell, nicht ungeseztlich. Dem Könige, als dem vorans schou jetzt constitutionellen Oberhaupte des Staats, dem Träger aller Staatsgewalt nach Außen hin, dem Ordner aller Angelegenheiten, welche nicht die innere Gesetzes-Berathung und Beschließung betreffen — dem Könige stand ganz unzweitadelhaft das Recht zu, bei der Bildung und Zusammenberufung der National-Versammlung, wie den Tag, so auch den Ort der Wahl und des Zusammentritts zu bestimmen — nach Gründen der Zweckmäßigkeit, die er zu erwägen hatte.

Er hat die Hauptstadt gewählt, und die Angemessenheit dieser Wahl war einleuchtend — nur eine Stimmen hörte ich Unheil daraus prophezien. Wie sollte aber jetzt, wo dies Unheil allerdings eingetreten ist, der König nicht mehr berechtigt sein, die Zweckmäßigkeit, die Sicherheit und Tauglichkeit des Berathungsorts sorgsam zu prüfen und dann zu entscheiden! Aus vollster Überzeugung sage ich, diese gleichsam weltliche, lokale, ökonomische Angelegenheit ist noch immer seine Sache. Er hat den Beruf und das Recht, in diesem Punkte fortwährend, wie über den ganzen Staat, so auch über die National-Versammlung zu wachen — und findet er da, daß die Gründe für die erste Wahl, obgleich zum Theil nicht geradezu hinwegfallen, dennoch weit überwogen, werden von schwereren Nachtheilen, die, wären sie gleich anfangs vorhanden gewesen oder klar vorausgeschenkt, ihn bestimmt haben würden, gleich anfangs einen anderen Ort zu wählen, so kann ihm auch nicht der Beruf und das Recht abgesprochen werden, solchen anderen Ort auch jetzt zu wählen.

Das vielversprechene Vereinbarungs-Verhältniß zwischen dem Könige und der National-Versammlung kann verständigerweise auf nichts Anderes bezogen werden als eben auf die Verfassung, auf die gemeinsame Berathung und Feststellung der Staats-Grundgesetze auf den Inhalt der Verfassungs-Urkunde und der davon unzertrennlichen organischen Gesetze, — nicht aber auf den Ort, wo diese Gesetze berathen und beschlossen werden sollen.

Ein Kontrakt zwischen der Staats Regierung und der National-Versammlung über diese Lokalien-Angelegenheit hätte doch in der That auch nicht das Geringste, weder von constitutioneller noch privatrechtlicher Natur, da ja keine verschiedene Subjekte vorhanden sind. Es könnte übrigens eben so gut behauptet werden, die National-Versammlung hätte auch nicht die Sing-Akademie zu verlassen brauchen, um in das Schauspielhaus zu ziehen, worauf auch einige Tage hingen.

Freilich hätte es das Gesetz des Aufstandes geboten, die National-Versammlung über den Umzug nach Brandenburg zu fragen.

Aber das Kabinett des Grafen Brandenburg hatte durch die Adresse vom 2. November bereits deutlich genug erfahren, welchen Bescheid es bekommen haben würde — und auch dies ganz beiseite gelassen, wer hätte wohl irgend erwartet mögen, daß die Partei, welche in den letzten Wochen sogar wiederholt den Antrag der sogenannten rechten Seiten den sogenannten Ublischen Beschluß zurückzuziehen und Schutz gegen die Insolenz und thätlichen Angriffe der roben Massen vor dem Nationalpalaste und auf der Straße zu gewähren, zurückgewiesen und zum Hallen gebracht, wer hätte von dieser Partei, deren Häupter und Mitglieder, wenn kein Missverständniß, wie am 16. September in Frankfurt, entstanden, nicht beschimpft, nicht mit Stricken und „Latouren“ bedreht, sondern, wenn erkannt, mit Hütschwenken und Hurraufzuruf bestürzt und — sogar wohl im Triumph herum getragen und gefahren wurden, wer hätte von ihr verlangen kön-

Derzu eine Billage.

nen, daß sie diesen Schauplatz hätte verlassen sollen. Und eben diese Partei hatte ja in ihrem Haupt- oder nachbarlich-modifizierten Anträgen in letzter Zeit eine zunehmende Majorität im Hause — vielleicht — doch nein — ich will gerade heraus geben — nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit eine Folge der — mir allerdings nur verächtlichen Operationen der Einwirkungsmänner und Jungen auf den Straßen, unter denen wahrlich keine Plato-, Pose, Tell-, Franklin- und Justus Möser-Physiognomien zu sehen waren. Uebrigens bemerke ich ausdrücklich, daß ich nicht behaupte, diese trefflichen Leute seien von der gedachten Partei bestellt worden, Gott behüte mich davor! Dies wäre eine parlamentarische Sünde.

Also das Gesetz des Anstandes konnte man unter solchen Umständen allersorts auf sich beruhnen lassen.

Waren denn aber in der That Gründe vorhanden, welche die Verlegung der National-Versammlung nach einem anderen Orte rechtfertigten?

Diese Frage fiel indessen einerseits ebenfalls der Regierung anheim — wie ich schon oben behauptet habe — anderseits hat dieselbe ihre Gründe der Versammlung mitgetheilt.—

Und höchstens hätte nun die Versammlung, nach ausgesprochener Verlegung und nur dadurch bedingter Vertagung darauf ausgehen können, jene Gründe zu erwägen und, wenn sie dieselben entkräften könnte, dieses vorstellig zu machen und die Regierung zu ersuchen, ihrerseits nochmals zu erwägen, ob der Verlegungs-Verschluß nicht etwa wieder zurückzunehmen sei. Was die Regierung dann beschloß, konnte natürlich keiner weiteren Contestation unterliegen, — war gesetzlich bindend.

Meines Erachtens waren aber auch die Gründe der Regierung in der That wohl begründet. Sie sind schon in dem Obigen genugsam angedeutet — ich selbst habe Beschimpfungen und Drohungen mit Hälse abschneiden und Latouren der Männer von der Rechten erfahren und gehört vor dem Palast der Nationalversammlung, während des moralischen Gassenlaufens, und auch in entfernten Theilen der Stadt. Natürlich sahen es diese Jünger der modernen Straßen- oder rothen Freiheit, die ich die Alsterfreiheit nenne, darauf ab, Deputirte von der rechten auf die linke Seite hinüber zu schrecken. Zahllose Druckschriften, periodische und Placate, hatten denselben Zweck. Fünfweck es ihnen gelungen, will ich nicht sagen. Aber fragen will ich wieder, ob es nicht menschlich wahrscheinlich ist? Ob es nicht wenigstens ein halbes Wunder sein würde, wenn die Versammlung durchweg aus solchen Männern beständen hätte, die jenem Terrorismus ein treues festes Gemüth, eine bis zur Selbstausopferung fähige Hochherzigkeit oder auch einen so floren, durchdringenden Verstand entgegenzusetzen hatten, daß sie jene Manifestationen eben nur als Vangemachen verachtet oder, wo ernstlich gemeint, stolz verachtet hätten? Aber schon der Verdacht des Gegenteils ist schlimm für die ganze Versammlung, für die moralische Höhe ihrer Beschlüsse, und diesen Verdacht hat das Land, durch die Presse und durch Schriften, schon bedeutsam genug ausgesprochen.

Ich behaupte also auch, es waren Gründe, triftige Gründe zur Verlegung vorhanden — Gründe, die notorisch landkundig waren.

Nur ihr Gewicht hätte noch die Frage zu bestehen. Aber sollte darüber ein Verfahren in contradicitorio eröffnet werden? Und wer sollte dann entscheiden — der Richter darüber sein?

Die Versammlung selbst, in dem nach der Publication der Regierung zurückgebliebenen Theile, hat sich zu folchem Richter aufgeworfen, zum Richter über eine Frage, die nicht vor ihr Forum gehörte — sie hat die Heiligkeit ihrer Sessung und ihre Bestimmung durch und durch verkannt, und darum sage ich mich los von ihr, von den Beschlüssen, die sie in ungesehlicher Fortführung ihrer Sitzungen gefaßt hat. Nicht das Parlament hat seitdem getagt, sondern 254 oder 240 Individuen in loser, unautorisierte Versammlung.

Wird dieses Parlament mich auch für einen Hochverrathen erklären?

Aber noch eine Frage:

Kann denn die Verfassung in Brandenburg nicht wirklich recht gut zu Stande gebracht werden?

Und kommt es nicht hierauf eben dem Lande an? — War der Zweifel über die Verlegungs-Berechtigung der Regierung so ungeheuer wichtig und erheblich, daß man darüber, über den Ort der Berathung, offenen entschiedenen Krieg anfangen mußte — nominell gegen die Regierung — aber der Sache nach gegen das Königthum?

Geschrieben, während meiner Krankheit, 9/12. November 1848.

Rintelen

bis dahin Deputirter des Kreises Melschede.

Das Recht des Königs, die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung zu vertagen, zu verlegen und aufzulösen.

Nach öffentlichen Blättern hat die Versammlung zur Vereinbarung der preußischen Staats-Verfassung beschlossen: „daß sie der Krone das Recht nicht zugestehen könne, die Versammlung wider ihren Willen zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen.“ Indem die Vereinbarungs-Versammlung ihren, den konstitutionellen Boden verlassen und den revolutionären betreten hat, ist es an der Zeit, die Berechtigung hierzu näher ins Auge zu fassen und die Gehaltlosigkeit der dafür beigebrachten Gründe in ihrer Nachtheit darzustellen.

1) Die National-Versammlung ist lediglich aus dem Willen des Königs hervorgegangen; das Patent vom 8. April c. sagt nicht, daß die Versammlung eine konstituierende, sondern eine vereinbarende sein solle, wobei selbstredend die Krone im Besitz der Regierung-Initiative, sich das Maß der Rechte zu bestimmen, welche sie aufzulassen gedenkt, vorbehalten hat. Bis zum 8. April c. war die Monarchie mit der vollen Souveränität bekleidet, es fehlte somit bis dahin an jedem Fundament für die Annahme: daß die Krone mit der National-Versammlung auf gleicher Linie zu verhandeln berechtigt sei. Wollte man die gegentheilige Ansicht geltend machen, so würde die preußische National-Versammlung sich auf den Standpunkt von 1789 stellen und gleich den Franzosen die Monarchie mit ihren geschichtlichen Attributionen in Frage stellen.

2) Selbst aber, wenn die preußische National-Versammlung eine konstituierende — mithin einseitig beschließende wäre; so fehlten dennoch alle staatsrechtlichen Anhaltspunkte, aus denen ein Widerspruch gegen das immer noch bestehende Recht des Königs, sie zu vertagen, zu verlegen oder aufzulösen, begründet werden könnte. Wo existiert der Kodex des Staatsrechts über konstituierende Versammlungen? Man führt uns das Beispiel Englands an. Nun wohl! dort schlägt man nach die Magna-Charta und man wird zu ganz andern Consequenzen gelangen, als diejenigen sind, welche die preußische Versammlung aufgefunden haben will; ein System aber des Rechts über ein revolutionäres Verhältniß ein Verhältniß, das aus der Ordnung eines gegebenen Staats herantritt, heißt: kein Recht anzuerkennen, heißt vielmehr ein neues Recht beliebig machen zu wollen. Mann konnte alsdann eben so gut von einem System für Staatsstreiche, als von einem Rechtssystem für konstituierende und revolutionäre Versammlungen sprechen! Ein Recht, das der König sie nicht auflösen dürfe, konnte darum auch die Konstituante von 1789 nicht in Anspruch nehmen; es war nur ihre Gewalt, daß der König es nicht durfte. Es war kein anderes Recht, als dasjenige, welches Ludwig den 16. das Schaffest besteigen ließ. Jene unheilvolle Zeit ist ein Spiegelbild für unsere Tage, und eine Prophetenstimme, wohin die Konstituante in ihren nothwendigen Consequenzen führen muß.

3) Wollte man endlich von allen geschichtlichen Vorgängen, von allem staatsrechtlichen Gebrauch Umgang nehmen und nur auf die politische Nothwendigkeit sich berufen; so würde auch daraus die beanspruchte Permanenz der National-Versammlung nicht folgen. Es könnte z. B. der Mehrheit ihrer Mitglieder gefallen, das Verfassungswerk in unabsehbare Länge zu ziehen, ja durch Beharren auf Beschlüssen, welche die Krone nicht annehmen kann, es gradezu unmöglich zu machen und so auf Lebenszeit die höchste Gewalt und die Einkünfte zu behalten, und da die Wähler rechtlich ihr Mandat nicht zurücknehmen können, so gebe es dann keine Macht, welche in solchem Beginnen sie verhindern könnte. So muß man denn, ohne in Absurdität zu gerathen, der Krone das Recht der Auflösung zugestehen. Die Krone Preußens hat daher in diesem Augenblick nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, schirmend die Rechte des Volkes und der Krone gegen die Permanenz der Versammlung einzuschreiten.

Neisse, den 15. November 1848.

Die auf den 21. d. Mis. angekündigte städtische Leih-Amts-Auktion findet nicht im hiesigen Rathause, sondern im G a s t h o f e z u m g o l d e n e n S t e r n statt.

Neisse, den 9. November 1848.

Die Leih-Amts-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Am 27. October c., zwischen 4 und 5 Uhr früh, ist die Neisse-Bösdorfer Post mittelst Nachschlüssels beraubt und sind zwei Beutel mit zusammen 407 Thaler in Thalerstücken aus dem Magazin entwendet.

Für die Entdeckung des Diebes und die Wiederherbeischaffung des gestohlenen Geldes wird hiermit eine Prämie von 50 Rthl. zugesichert. Neisse, den 10. November 1848.

Post - Amt.

Öffentlicher Verkauf.

2000 Pfd. Abgang von Schmiedeeisen in kleinen Brocken, 180 Pfd. Abgang von Messingblech, meist in Pugen und Feilspänen; ferner einige fehlerhafte Nutzhölzer bestehend in Felgen, Nabben und Deichselstangen sollen

Donnerstag, den 7. Dezember c., Vormittags 10 Uhr, durch die Königliche Artillerie-Werkstatt auf dem Bischofshofe hierselbst, öffentlich und durch Meistgebot gegen sofortige baare Bezahlung verkauft werden.

Neisse, den 16. November 1848.

Königliche Verwaltung der Haupt-Artillerie-Werkstatt.

Auction.

Montag, den 27. November c. und folgende Tage, Nachmittags $\frac{1}{2}$ Uhr, soll der Nachlaß des Partizulier Herrn Engler in seinem Hause, dicht am Neustädter Thore, bestehend in:

Gold- und Silbergeschirr, ein Brillantschmuck, Tisch- und Taschenuhren, Meubles und Hausgeräthe, männlichen und weiblichen Kleidungsstücken, Betten, Bett- und Leibwäsche, Kupfer, Zinn, Messing, einiges Porzellain und Glaswaren &c. Das Gold und Silber, sowie der Brillantschmuck wird Mittwoch, den 29. November, Nachmittags, vorgenommen,

durch den Auktions-Commissarius Angsten gegen sofort baare Zahlung öffentlich versteigert werden.

Neisse, den 11. November 1848.

Das Testament-Executorium. Der Königl. Justiz-Commissarius Scholz I.

Ich mache hiermit die ergebene Anzeige, daß mir die Agentur der neu bearündeten „Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Neisse und Umgegend“ übertragen worden ist.

Die Gesellschaft besitzt ein Gewährleistungs-Kapital von „zwei Millionen Thaler“, welches bei einem durch das Wachsthum des Geschäfts eintretenden Bedürfniß auf „drei Millionen Thaler“ erhöht werden soll. Diese zwei Millionen Thaler sind in 2000 Stück Actien an eine große Anzahl der solidesten Theilnehmer ausgegeben.

Die Gesellschaft versichert Mobilien und Immobilien, und zwar gegen feste Prämien, und wird in Bezug auf Billigkeit dieser Prämien und Freisinnigkeit bei Abmählung der sie treffenden Brandschäden hinter keiner der vorzüglichsten Feuerver sicherungs Gesellschaften zurückbleiben.

Prospecte, die das Nächste besagen, werden von mir gratis verabreicht.

Neisse, im November 1848.

Jos. Rabloffsky.

Das Dominium Giesmannsdorf bei Neisse zeigt hierdurch seinen Geschäftsfreunden an, daß ihre Preßhefen- und Kornspiritus-Fabrik wieder vollständig in Betrieb gesetzt worden und werden eingehende Aufträge sofort in frischer triebkräftiger Waare ausgeführt.

Abgelagerten Varinas in Rollen und Blättern empfing und empfiehlt J. F. Lange am Ringe in Neisse.

Hierdurch erlaube ich mir die ergebene Anzeige zu machen, daß ich auf hiesigem Platze unter der Firma:

Franz Peikert
ein

Tuch - und Wollen - Waaren - Geschäft

gegründet habe.

Gleichzeitig halte ich ein vorzüglich sortirtes Lager in
glatten und faconiirten Bufskins, Paletot- und Westenstoffen
in jedem modernen Genre.

Das Vertrauen meiner geehrten Kunden hoffe ich mir durch stets reelle Bedienung in jeder Beziehung zu erwerben und dauernd zu erhalten.

Neisse, im November 1848.

F. L. Peikert,
Paradeplatz in den drei Kronen

Auf die, in diesem Blattes enthaltene, gegen den constitutionellen Verein (seligen Andenkens) resp. dessen Gründer, Herrn St....r gerichtete Annonce, beliebt es nach langem Zögern einen Anonimus, (muthmaßlichem Scherzen des wailand Constitutionellen), mich, den Verfasser erstgenannter Annonce mit den Prädikaten „Lügner und Verläumper“ zu regaliren. Ich dürfte mich wohl kaum irren, wenn ich in dem erwähnten Anonimus einen, unter dem Schlepptau der St....rschen Frackschöpfe wohlverborgenen Adjunktus Sch.... zu erkennen glaube. Sollte der holde Verborgene aus seinem Versteck hervorzublinkeln sich nicht scheuen so würde ich für die, in meinem ersten Referate angeführten Thatsachen Beweise beizubringen suchen, daher in Ermangelung von Gegenbeweisen die mir gütigst ertheilten Prädikate einstweilen auf den anonymen Scherzen zurückfallen.

Flügel - Lotterie.

Die Ziehung beginnt den 25. November Nachmittags um 2 Uhr im städtischen Redouten-Saale und werden alle Interessenten hierzu freundlichst eingeladen. — Da der Raum etwas beschränkt ist, so können nur Familien, welche Lose haben, in den Ziehungssaal eingelassen werden.

Gewinne der Flügel-Lotterie:

1. Gewinn ein Mahagoni-Flügel im Werthe von 200 Rthlr.,
2. Gewinn ein Kirschbaum-Flügel im Werthe von 150 Rthlr.,

3. Gewinn ein Sopha im Werthe von 40 Rthlr.,

4. Gewinn ein lederner Polsterstuhl im Werthe von 20 Rthlr.

Da die erforderlichen Loose nicht abgesezt worden und durchaus auf den Tag der Ziehung gedrungen wird, so ist festgesetzt, daß der erste Gewinn 50 Rthlr. und der zweite Gewinn 30 Rthlr. heraus bezahlt; sollten jedoch bis zum Ziehungstage die Loose noch verkauft werden, so fällt das Herauszahlen weg, und können Loose à 1 Rthlr. in der Konditorei des Herrn Schmieder und in unsern Wohnungen in Empfang genommen werden. Alle nicht bezahlten Loose sind ungültig.

H. Pflüger, Instrumentenmacher.

F. Schumann, Tapzier.

Etablissements - Anzeige.

Hiermit erlauben wir uns ergebenst anzugeben, daß wir heut hierorts unter der Firma:

Unger und Silbermann
eine

Nun-, Sprit- und Liqueur-Fabrik,

Breslauer Straße im blauen Hirsch,
errichtet haben. — Mehrjähriges Wirken und hinlängliche Erfahrung in dieser Branche, verbunden mit der strengsten Reellität und gewissenhaftesten Ausführung der uns zu Theil werdenden Aufträge, werden uns in den Stand setzen, das uns zu schenkende Vertrauen jederzeit zu rechtsertigen. Indem wir ersuchen, von obiger Firma gefälligst Notiz nehmen zu wollen, zeichnen wir achtungsvoll ergebenst
Neisse, den 15. Dezember 1848.

Unger & Silbermann

So eben erhielt ich den zweiten Transport von der so schnell vergriffen gewesenen, beruhinten, ganz eigenthümlichen, bisher unübertrffenen

englischen wasserdichten Komposition

des Dr. Bailiff in Glasgow (Schottland) empfangen à 1/8 Pfd. Krucke 7 $\frac{1}{2}$ Gr. mit Gebrauchsanweisung, um 3 Paar Stiefeln und Schuhe für immer wasserdicht zu machen und sich dadurch vor Erkältung, Cholera ic. zu schützen, — laut Attest des Königlichen Medizinalrath Dr. Gräfe (Dozent an der Universität in Berlin) nicht nur höchst wohlthätig für's Leder, sondern auch die Füße erwärmt und die so nothige Fußausdünstung nicht im Geringsten hemmend.

V e s o n d e r s b e a c h t e n s w e r t h
für Militairs, Bürgerwehr, Geschäftsleute, Aerzte, Dekonomen, Feldmesser, Jagdlebhaber, Forstmänner, und alle die sich viel in Freien bewegen müssen.

Joh. Humann.

Am 6. d. M. ist hinter dem Garten der hiesigen Scholissei ein Tuch gefunden worden; der rechtmäßige Eigenthümer kann dasselbe bei dem Unterzeichneten gegen Bezahlung der Insisations-Gebühren wieder in Empfang nehmen.

Beigwitz, den 11. November 1848.

Allnoch.

Polnischen und russischen Säler-Hanf empfiehlt so eben und offerirt billigst

B. Czefalla.

Eine Parthie gut gehaltenen Tonnen-Leinsamen habe ich noch vorrätig, und offerire solchen um damit zu räumen zu äußerst billigen Preisen.

B. Czefalla.

Markt - Preise der Stadt Neisse, den 11. November 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.	Gr.
Weizen, d. p. Schäl.	1	26	—	1	21	9	1	19	6
Droggen,	"	1	7	—	1	4	3	1	1
Gerste,	"	—	23	—	—	21	—	—	19
Waffer,	"	—	16	—	—	14	—	—	12
Erbsen,	"	1	15	—	1	13	3	1	11
Linsen,	"	2	20	—	—	—	—	—	—

Kreis-

Blatt.



Redaktion:
das Königl. Landraths-Amt.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Bekanntmachung.

Nach uns zukommenen Anzeigen haben sich an verschiedenen Orten unseres Verwaltungs-Bezirks sogenannte Sicherheits-Ausschüsse oder Schutz-Commissionen gebildet, welche, sich neben den gesetzlich geordneten Behörden stellend, die Autorität derselben untergraben. Zudem wir voraussetzen, daß diese Schritte nur in der ersten Aufriegung gethan worden sind, wird es nur dieser Anregung des Sunes für Recht und Gesetzlichkeit der Einwohner unseres Verwaltungs-Bezirks bedürfen, um solche Sicherheits-Ausschüsse oder Schutz-Commissionen, so weit solche außer dem Geseze neben den geordneten Behörden irgend einen Eingriff oder Einflus auf die amtliche Wirksamkeit der Behörden auszuüben beabsichtigen, in die gesetzlichen Schranken zurückgeführt zu sezen. Sollte dies wider Erwarten nicht geschehen, so würde den vorgesetzten Behörden die unerlässliche Pflicht obliegen, mit nachdrücklichem Ernst solchen Bestrebungen entgegen zu treten, und gegen Diejenigen die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung wegen Amauierung von Amtsgehalt, gemäß § 76, 299, § 81 und 82, Allgem. Land-Recht Thl. II., Tit. X., so wie § 229 und 233, Thl. II., Tit. XX., sofort in Antrag zu bringen, welche sich dabei betheiligt haben.

Zudem wir die uns untergebenen Behörden auffordern, hiernach zu verfahren und sie dabei gleichzeitig unseres kräftigsten Schutzes versichern, finden wir uns zugleich veranlaßt, noch besonders auf § 4 des Bürgerwehrgesetzes vom 17. Oktober c., außerordentlich zu machen, nach welchem die Bürgerwehr sich bei Vermeidung der Auflösung nicht in die Verrichtungen der Gemeinde-Verwaltungs- oder gerichtlichen Behörden einmischen darf.

Oppeln, den 19. November 1848. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Pückler.

Vorstehende Königliche Regierungsverfügung theile ich den sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises zur genauen Nachachtung und unter der Aufforderung mit, selbe auch sofort zur allgemeinen Kenntniß der Gemeindeeinsassen zu bringen. Neisse, den 21. November 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Oppeln theile ich nachstehend die in Nr. 272 der schlesischen Zeitung enthaltenen Erklärungen Sr. Excellenz des gegenwärtigen Herrn Justiz-Ministers Rintelen vom 15. d. Mts. und des Chef-Präsidenten des Revisions- und Cassations-Hofes Herrn Seith vom 16. d. Mts. unter der Aufforderung an sämmtliche Ortsbehörden des Kreises mit, solche ungezäumt auch zur allgemeinen Kenntniß der Gemeindeeinsassen zu bringen. Neisse, den 23. November 1848. Der Königl. Landrat v. Maubeuge.

(Mein Eintritt in das Ministerium Graf Brandenburg.) Durch Ihre Adresse vom 2. d. M. hat die Nationalversammlung des Königs Majestät gebeten, so ehrfurchtsvoll als dringend, den Grafen Brandenburg von seiner Mission, ein Kabinett zu bilden, zu entheben. An dieser Adresse und ihrer Ueberbringung habe ich Theil genommen — und dennoch bin ich jetzt ein Mitglied eben dieses Kabinetts. Wie reimt sich das? Auf welcher Seite liegt hier die Inkonsistenz — die Abtrünnigkeit? Frei, offen, vor dem ganzen Lande will ich mich darüber hier aussprechen.

Die 250 Männer, welche seit dem 9. Nov. noch jetzt als die preußische Nationalversammlung berathen und Beschlüsse fassen, haben sich außerhalb des Gesetzes gestellt — durch offene Ablehnung, nicht sowohl gegen das Ministerium Brandenburg, als gegen das Gesetz selbst, gegen die Regierungsgewalt des Königs — diese letztere durchaus und entschieden als constitutionell aufgefaßt.

Und daher bin ich in das Cabinet eingetreten. Am 11. wurde ich dazu aufgefordert. Ich war noch sehr leidend von einer Krankheit, die mich auch verhindert hatte, in der Sitzung der National-Versammlung vom 9. zu sein. Als ich die Nachricht erhielt von dem Beginnen der Versammlung nach Bekündigung der Verleugnungsbotschaft,

schaft, fühlte ich mit dem tiefsten Schmerze sogleich, daß es sich fortan um etwas ganz Anderes handle, als um die Wegschaffung des Kabinetts Brandenburg — daß es vielmehr der Wegschaffung der Krone, des Königsthums selber gelte, nicht zwar nach der Absicht, wenigstens der großen Mehrheit der Deputirten, unter denen ich so viele-höchst ehrenwerthe, theure Freunde habe, als durch die von Ihnen leider nicht erkannten Folgen ihres Verfahrens.

Und diese Einsicht, im Bunde mit meinem von Treue und Liebe für mein Vaterland, für den König und unser Fürstenhaus ewig schlagenden Herzen, brachte meine sonst entschiedene Abneigung zu einem Ministerposten zum Schweigen. Noch geschwächt an Kräften, wie ich war, willigte ich ein, an dem heißen Kampfe Theil zu nehmen, den die 250 durch ihren offen erklärt Bruch mit der Königsgewalt entzündet haben. In diesem Kampfe stehe ich entschlossen auf Seiten des Königs, der Regierung und stehe und kämpfe mit jedem Ministerium, welchen Namen es auch an der Spize trage — nur darnach fragend und trachtend, daß die von der Nation geforderten und ihr auch verbrieften Grundfreiheiten gewahrt und ausgebildet werden 1) nach dem Prinzip der freien Selbstbestimmung der Person, der Familie, der Gemeinde, d. h. die Freiheit der Individuen und Vereine soll in allen Stücken durch politische, durch positive Gesetze nicht weiter eingeschränkt werden, als das Zusammensein der Menschen, das Gemeinwohl es unabwicßlich gebietet,

2) nach dem Prinzip der Mitbeschließung der Nation bei der Geschgebung jeder Art durch ihre Vertreter — gewählt von ihr selbst, mit der Wahlberechtigung, wie sie der Verfassungs-Eutwurf der Kommission der National-Versammlung bestimmt hat.

Ich habe mich überzeugt, daß auch das Kabinett Brandenburg ganz etwas Anderes als so thöricht ist, zu wähnen, es sei etwas Anderes haltbare möglich. Vor Allem aber bin ich auch von unserm Könige so gewiß, wie von mir selbst, daß er heilig halten wird, was er zugesagt — mit ehrlichem Sinn und unerschütterlich — und fürwahr, die Wahrhaftigkeit ist mehr bei ihm, als bei seinen Gegnern.

Das Ministerium wird es bald durch Thaten zeigen, daß es die volle Freiheit in dem vorhin bezeichneten Sinne ehrlich und aufrichtig will, daß der Glaube an seine zurückreichenden (reactionären) Bestrebungen ein Wahn ist, ein Urtheil, gesprochen von der jetzt so leicht von jedem Winde bewegten Menge vor der Anhörung der Beheimateten — und darum bei Gott und redlichen, geist- und herzsfunden Menschen verwerflich und verdammlich.

Die Rettung des theuren Vaterlandes ist mein glühender Wunsch. Ich fühle mich stark, durch die Kraft meiner Ueberzeugung, durch den unerschütterlichen Glauben, daß der Sieg der gerechten Sache zufallen muß. Und er wird es.

Berlin, den 15. November 1848.

Rintelen.

Eine Erklärung Sehne's im Staats-Anzeiger scheint uns wichtig genug, daß wir sie ganz abdrucken:

In einem Artikel der National-Zeitung Nr. 221: „Berlin den 13. November“ wurde eine Parallele zwischen einem Zusammentreffen mit napoleonischer Despotie und dem jetzigen Konflikte der Krone mit der preußischen Nationalversammlung gezogen und von meinem Sohne, dem Staats-Anwalt, erwartet, daß er bei diesem Konflikte eben so handeln werde, wie es damals von mir geschehen.

Man hat aus diesem Artikel die Deutung gezogen, als wenn ich die Regierungs-Verfügung in Beziehung auf die Nationalversammlung dem Gewaltstreiche gleichstellte, welchen Napoleon im Jahr 1813 im Großherzogthum Berg ausgeübt hat. Von mehreren Seiten bin ich daher angegangen und aufgefordert worden, mich öffentlich darüber zu erklären. Dies geschieht denn hiermit, so sehr ich auch in meinem zweihundachtzigsten Jahre damit verschont zu werden gewünscht hätte. Jene Deutung ist eine gänglich unrichtige, ich erkenne vielmehr die getroffenen königlichen Verfugungen als völlig geizmäßig und in der königlichen Macht begründet an, und halte die dagegen von einer Fraktion der Nationalversammlung erhobene Opposition für widerrechtlich und in keinem Gefege gegründet: Denn was erstlich die Erneuerung des Staats-Ministeriums betrifft, wogegen sich die Nationalversammlung protestirend erhoben hat, so hat sich der König hier in seinem vollen Rechte befunden. Auch in constitutionsellen Staaten hat der Regent die freie Wahl seiner Minister und muß sie haben, denn sie sind die Vertreter der Krone; er hat hier eben so die freie Wahl, wie dem Volke die freie Wahl seiner Repräsentanten zusteht.

So wenig man der Regierung einen Protest gegen die Wahl eines ihr mißliebigen Abgeordneten zugestehen würde, eben so wenig dürfen sich die Repräsentanten des Volkes dergleichen Proteste gegen die vom Könige ernannten Minister erlauben. Das ist ein offensbarer Eingriff in die Rechte der Krone und eine Beschränkung der freien Wahl des Königs. Ein Misstrauen der Volksvertreter gegen einen oder den andern Minister kann ein Protest nicht rechtfertigen, denn das Misstrauen kann ungegründet sein, und auf jeden Fall ist das Auftreten und Handeln der Minister abzuwarten wo es sich zeigen muß, ob sie sich halten können, (ob nicht aus Gründen der Regierungs-Politik eine andere, dem Vertrauen des Volkes mehr entsprechende Ministerwahl zu treffen und der Konflikt zu vermeiden gewesen wäre, bleibt dahingestellt.) Hier ist nur die Frage vom Rechte.)

Zweitens wird dem Könige eben so grundlos von der hier zurückgebliebenen Fraction der Nationalversammlung das Recht streitig gemacht, dieselbe von hier nach Brandenburg zu verlegen. Er hat sie aus eigener Machtvollkommenheit nach Berlin berufen; er kann sie also auch aus gleicher Macht nach einem anderen Orte verlegen. Kein Gesetz ist vorhanden, was festlegt, daß die gegenwärtige zur Vereinbarung der Verfassung berufene Nationalversammlung in Berlin tagen müsse. Und an einer Verfassungsurkunde, welche hierüber etwas ordnen müßte, fehlt es. Und hier zeigt es sich schon gleich, wie unklug es war, daß die Nationalversammlung sich nicht beeilte, die Vereinbarung der Verfassung, wozu sie doch zunächst und eigentlich ganz allein berufen war, schnell zu Stande zu bringen, denn diese mußte alles dasjenige festsetzen, worüber man jetzt schwankt und willkürliche Behauptungen aufstellt, die eben so viele Vertheidiger als Widerleger finden. So lange die neue constitutionelle Verfassung nicht vereinbart und festgestellt ist, bleibt es bei der alten bisherigen und ihren Gesetzen, und nach diesem ist es dann

doch über allen Zweifel erhaben, daß der König die Nationalversammlung nach einem beliebigen Orte berufen und verlegen kann. Die ehemaligen Stände-Versammlungen liefern genug Präcedenz-Fälle.

Eben so verhält es sich auch: Drittens mit dem Belagerungs-Zustande Berlin. Auch hier fehlt es an einem Gesetze, was die Regierung hierunter beschränkte. Aber noch mehr tritt: Viertens der Mangel eines Verfassungsgesetzes bei der beabsichtigten Anklage gegen das Staats-Ministerium hervor. Solche Anklagen sind den constitutionellen Staaten eigenhümlich, sie setzen aber nothwendig ein bestehendes Staats-Grundgesetz voraus, welches die Fälle, in denen verantwortliche Minister wegen Verlehung der Verfassung angeklagt werden können, die Formen dieser Anklage und den Gerichtshof, welcher darüber erkennen soll, bestimmen.

Unsere noch bestehende Gesetzgebung kennt solche Vergehen verantwortlicher Minister nicht, und es mangelt daher auch gänzlich an Bestimmungen darüber. Man ist deshalb auf den § 92, Tit. 20, Thl. II des Allgemeinen Landrechts gerathen, welcher vom Hochverrath handelt, und hat darauf die Klage gründen wollen. Allein unpassender und schiefer ist wohl noch nie ein Gesetz und noch dazu ein Strafgesetz angewendet worden, was die härteste und schrecklichste Leibes- und Lebensstrafe androht. Denn: Erstens ist der Hochverrath ein gemeines Verbrechen, welches, wie aus dem vorhergehenden § 91 erhellt, von Unterthanen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt begangen wird. Dies Verbrechen ist also immer gegen die Regierung gerichtet. Nach jener Anklage soll aber die Regierung selbst einen Hochverrath begangen haben. Von einzelnen Mitgliedern eines Ministeriums könnte dies zwar geschehen, allein niemals kann die Regierung gegen sich selbst einen Hochverrath begehen. Zweitens aber, abgesehen von dieser ganz unpassenden Anwendung des § 92, setzt derselbe ein auf eine „gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staats“ abzweckendes Unternehmen voraus. Eine in einzelnen Fällen von Ministern begangene Verlehung der Verfassung ist denn doch wahrlich keine gewaltsame Umwälzung der Staatsverfassung. Statt solcher gezwungenen und verdrehten Anwendung von Gesetzen wäre einer hohen Nationalversammlung wohl zu ratheen das Verfassungsgesetz baldigst zu Stande zu bringen, was ihr für politische Fragen einen sicherer Boden und festen Halt geben wird. Bei so vielen in constitutionellen Staaten vorliegenden Musteru dürfte sie, wenn mit Ernst Hand ans Werk gelegt wird, leicht binnen Monatsfrist selbiges vollenden können. Und wahrlich drängt sie dazu sowohl ihr Beruf, als das anhaltende, dringende Verlangen der Nation nach diesem höchst nothwendigen Aufbau.

Berlin, den 16. November 1848.

Sehre, Chef-Präsident des Revisions- und Cassationshofes für die Rhein-Provinzen.

Betrifft die Anfertigung der Klassen-Steuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester c.

Die sämtlichen mit der Klassensteuer-Erhebung beauftragten Kommunal-Behörden des hiesigen Kreises, werden hierdurch aufgefordert, mit der Zusammenstellung der Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro II. Semester c. nach den bekannten Vorschriften ungezäumt vorzugehen, und das dazu erforderliche lithographirte Papier in dem hiesigen Königlichen Kreis-Steuer-Amte in Empfang zu nehmen.

Zur Vorrevision der gedachten Listen ist ein Termin auf den 9. Dezember d. J., Vormittags um 9 Uhr in dem landrätlichen Geschäfts-Zimmer anberaumt worden, in welchem die Anfertiger der Listen sich unausbleiblich einzufinden haben. Die beiden Reinschriften nebst dem berichtigten Triplikat sind demnächst bis zum 15. Dezember c., dem hiesigen Kreis-Steuer-Amte zu übergeben, wodrigensfalls solche durch besondere Voten auf Kosten der Säumigen werden abgeholzt werden. Hierbei bringe ich wiederholt in Erinnerung: 1) daß die Listen zwar mit den erforderlichen Seiten- und Uebertragslinien zu versehen, allein nicht aufzurechnen sind, 2) daß die Zu- und Abgänge mit den vorgeschriebenen An- und Abzugs-Altesten zu versehen und diese mit den Nummern der Zu- und Abgangsliste zu versehen sind, 3) daß die zu den verschiedenen Truppenteilein eingezogenen Mannschaften, ausdrücklich mit der Nummer des Regiments und ob Linie oder Landwehr zu bezeichnen sind. Es versteht sich von selbst, daß im I. Semester c. bereits in Abgang nachgewiesene Mannschaften, jetzt nicht weiter in Betracht kommen und daher fortbleiben, daß aber auch, sofern dieselben zurückgekehrt sind, wieder in Zugang gestellt werden müssen, 4) Rücksichtlich der 60jährigen wird ausdrücklich bemerkt, daß die diesfälligen Abgänge nur die letzte Steuerstufe betreffen und in jede Halle die Laufzeugnisse beigefügt werden müssen, 5) die angeordneten Nachweisungen der Kombatanthen aus den Jahren 1806—7 und 1813—15 kommen hierbei noch nicht in Betracht, 6) in den Listen dürfen weder Erhöhungen, noch Ermäßigungen vorgenommen werden, da die in der Veranlagungsliste festgestellte Steuer-Quote bis zum Jahresschluß unverändert bleibt.

Neisse, den 23. November 1848.

Der Königliche Landrat von Maubenge.

Betrifft die Masernkrankheit auf dem Lande.

Nach einer mir zugegangenen Mittheilung soll im hiesigen Kreise eine bedeutende Masern-Epidemie hervortreten. Dies veranlaßt mich, die sämtlichen Ortspolizeibehörden hiermit aufzufordern, mir bald Anzeige zu machen, ob die Masernkrankheit unter den Kindern ausgebrochen ist, welchen Grad dieselbe erreicht hat und ob bereits Sterbefälle in Folge dieser Krankheit vorgekommen sind.

Überhaupt verpflichte ich die Ortsbehörden, den Gesundheitszustand in den Communen streng zu überwachen und über den Ausbruch dergleichen ansteckender Krankheiten sofort und bei persönlicher Verantwortlichkeit zu berichten. Entschuldigungen, daß ihnen ein solcher Krankheitsfall nicht angezeigt worden, können nicht angenommen werden.

Neisse, den 20. November 1848.

Der Königl. Landrat v. Maubenge.

Bischöfliche Ermahnung. Es ergeht seit einigen Tagen der Aufruf durch das Land, der Regierung Sr. Majestät des Königs die gesetzlich aufgelegten Steuern zu verweigern. Bei der Zumuthung zu einem so folgurichen Schritte fragt der gläubige Christ vor Allem sein Gewissen, das ihn auch als Staatsbürger bindet; der Katholik aber, wenn ihm unter besonderen Umständen die Erfüllung seiner Pflichten Zweifel erregt, fragt seine Kirche, das in ihr göttlich eingesetzte Lehr-Amt.

Da nun die gegenwärtigen Zeitverhältnisse so beschaffen sind, daß in der allgemeinen Verwirrung der Begriffe von Recht und Pflicht und in der Aufregung, welche die politischen Ereignisse mit sich bringen, auch mancher Gläubige über die Pflicht der Steuerzahlung schwankend und zweifelhaft geworden sein mag und daher eine oberhirtliche Lehre ihm zur Beseitigung seiner Gewissenszweifel willkommen sein wird: so erkläre ich hiermit vor Gottes Angesicht und vor aller Welt: daß, da Sr. Majestät der König nicht aufgehört hat, unser rechtmäßiger König, d. h. unsere von Gott gesetzte Obrigkeit zu sein, die Pflicht des Gehorsams gegen ihn, und insbesondere die Pflicht der Fortentrichtung der gesetzlichen Steuern an die dazu bestellten königl. Behörden für jeden katholischen Christen eine unzweifelhafte heilige Gewissenspflicht ist, nach dem ausdrücklichen Ausspruch des Herrn, da er auf die gleiche Anfrage (Mark. 12. 13—17): „Ist es erlaubt, dem Kaiser Zins zu geben, oder sollen wir ihn nicht geben?“ entscheidend antwortete: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist.“ und nach der Ermahnung des Apostels (Röm. 13. 7): „Gebet also jedem das Schuldige, Steuer, wem Steuer, Zoll, wem Zoll, Ehrfürcht, wem Ehrfürcht u. s. w. gebuhrt.“ Die Pflicht der Steuerzahlung kann daher ohne sundhaften Ungehorsam gegen diese Aussprache Christi, unseres göttlichen Gesetzgebers und seines Apostels nicht außer Acht gelassen werden, und ich ermahne daher alle meine Diöcenanen im Namen des dreierigen Gottes, sich in Erfüllung dieser Pflicht nicht betrüben zu lassen, ich ermahne sie, dem Könige zu vertrauen, daß er die seinem Volke gemachten Zusagen gewissenhaft erfüllen werde, und in der Treue gegen ihn unwandelbar zu beharren; denn seine königl. Gewalt ist von Gott angeordnet, und wer sich ihr widersteht, der widersteht sich der Anordnung Gottes, und die sich widersteht, ziehn sich selbst die Verdammnis zu.“ — Das ist nicht meine, sondern des Westapostels göttliche Ehre (Röm. 13. 12). Ich aber würde Rattheil an meiner Pflicht über und in allen hohen Gedanken brechen, wen ich sie nicht bei diesem Anlaß allen, meiner Hirtenichreihen laut und nachdrücklich, wie ich es hiermit thue, einföhre, im Uebrigen auf das Hirtenichreiben verweisend, welches ich zum Anfang des neuen Kirchenjahrs bereits erlassen habe.

Gegeben Breslau, den 18. Nov. 1848.

Melchior Frhr. v. Diepenbrock, Fürstbischof.

An das Land! Die Krone hat die Nationalversammlung bis zum 27. d. M. vertagt und nach Brandenburg einberufen aus Gründen, deren Gewicht in einer Reihe von Thatsachen seit dem Mai bis zum 31. Octbr. der Nation zur Beurtheilung vorliegt. Die Majorität der Nationalversammlung bestreitet die Befreiung zu jenem Schritte, glaubt die Volksfreiheiten gefährdet und setzt ihre Brathungen fort. Von Seiten der Regierung sind dagegen außerordentliche Schritte geschehen, und ein ungeheurer Risiko ist entstanden, welcher das Glück und die Ruhe der Nation zu verschlingen droht, sogar den Umsturz des theuern Vaterlandes herbeiführen kann.

In dieser inhaltschwereu Zeit fühlen wir, die wir uns den weiteren Beiratungen en zogen, das Bedürfnis und die Pflicht dem Lande gegenüber, die Beweggründe unseres Verhaltens öffentlich darzulegen.

Auch wir sind unabhängige, freie Söhne des Vaterlandes; auch wir streben, dessen Freiheit und Wohlfahrt nach Kräften zu fördern, wenn gleich in anderer Richtung und Weise. Manche der Narren haben die großen Schlachten der Freiheit geschlagen, Andere sich auf den Bahnen der Wissenschaft, des Rechts, des Staatsdienstes und des freien Bürgerlebens bewegt, und trauen uns ein Urtheil zu über das, was noth thut. Wir buhlen nicht um die Gunst der Meng., sondern streben nach dem Besitz der Edlen im Volke. Weise Mässigung ist die höchste Tugend in Zeiten großer politischer Stürme, und in diesem Sinne haben wir gehandelt, um das Vertrauen unserer Wähler zu rechtfertigen.

Wer das Recht der Krone bestreiten wollte, der konnte sein Urtheil über die Frage der Competenz bis zum 27. vertagen, wo ihm die unbefristete gesetzliche Erörterung zusteht. Wir wurden die Ehre und das Recht für gewahrt erachtet haben, wenn die Majorität bei abweichender Ansicht protestirt und sich selbst vertagt hätte. Nicht durch aufregende Selbstschule sehen wir das Wohl des Landes gefördert. Wir leben der Überzeugung, daß die wahre Freiheit sich selbst und die rohe Gewalt ohne Blut besiegt, daß die große geistige Revolution ohne Auflehnung gegen Gesetz und Ordnung am Sichersten gelingt. Wer das Vaterland aufrichtig liebt, denkt nicht an sich, und allen seinen Freunden empfehlen wir Eintracht und Treue zur Stunde der Gefahr. Einbrennt die Zwietracht trotz unseren heißesten Wünschen, so stehen und fallen wir mit der constitutionellen Monarchie. Danach ist unser Thun zu beurtheilen. Gott erhalte den constitutionellen König und das theuere Vaterland!

Berlin, am 14. November 1848.

Der gewählte Ausschuss der Rechten und des rechten Centrums der National-Versammlung.
Harkort. Baumstark. Ostermann. Walter. Müller. Hesse.

Treue dem König, — Achtung vor dem Gesetz!

Wir erklären: daß wir unsere Steuern wie bis hierher so noch ferner ohne Weigerung nur an jene Behörden einzahlen werden, die von unserem geliebten König und Herrn mit der Einziehung derselben beraubt und Ordnung und Ruhe, und damit des Landes Glück aufrecht zu erhalten bestimmt sind, nimmermehr aber an Solche, die den Ausruhr wollen, und darum überall auch durch die schlechtesten Mittel Erbitterung anregen. Allen Zumuthungen

pierzu eine Beilage.

Kreis-

Blatt.



Nedaktion:
das Königl. Landraths-Amt.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerschen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Ansprache Seiner Kaiserlichen Hoheit des Reichsverwesers an das deutsche Volk.

Im Auftrage des Königlichen Ober-Präsidiums theile ich nachstehend die Ansprache Seiner Kaiserlichen Hoheit des Reichsverwesers an das deutsche Volk, unter der Aufforderung mit, dieselbe in der nächsten, am künftigen Sonntage abzuhaltenden Versammlung allen Gemeindegliedern bekannt zu machen.

Die Ortsbehörden wollen überhaupt alle Sonntage das Kreisblatt in der Gemeindeversammlung vorlesen, damit die Gemeindeglieder von dem Inhalte desselben unterrichtet werden.

Neisse, den 30. November 1848. Der Königliche Landrat von Maubenge.

An das deutsche Volk! Deutsche! In ernster Stunde für unser Vaterland spreche ich zu Euch; hört meine Worte mit Vertrauen! Eine beklagenswerthe Spaltung ist eingetreten zwischen der Krone und den Volksvertretern Preußens. In weiten Kreisen hat das deutsche Volk Partei genommen in diesem Streite; es hat es gethan in ruhiger und geheimer Haltung. Aber auch die Stimme der Leidenschaft erhebt, und sie entzündet neue Leidenschaft. Ein Theil der Preußischen Volksvertreter hat beschlossen daß die Erhebung der Steuern einzustellen sei. Die Barde des Staatslebens sind dadurch gelockert, die bürgerliche Gesellschaft ist tief erschüttert, Preußen und mit ihm ganz Deutschland stehen auf der Schwelle des Bürgerkrieges.

Preußen! Die zu Frankfurt versammelten Vertreter des deutschen Volks haben in so verhängnißvollem Augenblick das ausgleichende Wort des Friedens gesprochen. Die Reichsversammlung hat verlangt; daß Preußens König sich mit Männern umgebe, welche das Vertrauen des Landes genießen. Sie hat die Euch gewährten und verheißenen Rechte und Freiheiten feierlich verbürgt; sie hat Euch gegen jeden Versuch einer Beeinträchtigung derselben ihren Schutz zugesagt. Sie hat aber zugleich den auf die Einstellung der Steuererhebung gerichteten Beschluß der Preußischen Volksvertreter für richtig erklärt.

Preußen! Die Reichsversammlung zu Frankfurt vertritt die Gesamtheit der deutschen Nation, ihr Ausspruch ist oberstes Gesetz für Alle!

Deutsche! In voller Uebereinstimmung mit der Reichsversammlung werde ich handeln. Ich werde die Beziehung jenes Beschlusses nicht dulden, welcher durch Einstellung der Steuererhebung in Preußen die Wohlfahrt von ganz Deutschland gefährdet. Ich werde aber auch die Würgschaft der Rechte und Freiheiten des Preußischen Volkes zur Geltung bringen; sie sollen ihm unverkummt bleiben, wie allen unseren deutschen Brüdern.

Ich rechne auf Euch, Preußen; Ihr werdet mir beistehen; Ihr werdet jede Ungesetzlichkeit, jede Gewaltthat meiden und Euch der Freiheit werth zeigen. Halte den Frieden ich werde ihn wahren.

Deutsche! Auf Euch Alle rechne ich. Steht Ihr zu mir, wie ich zu Euch stehe! Das längst ersehnte Ziel, nach dem wir streben, ist näher gerückt, bald wird das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und unser schönes Vaterland wird in Einheit und Freiheit groß und mächtig sein!

Frankfurt a. M., den 21. November 1848. Der Reichsverweser: Erzherzog Johann.

Die Reichsminister: Schmerling. Peucker. Duckwitz. Beckerath. R. Mohl.

Betrifft das ununterbrochene Fortbestehen der Steuerpflicht.

Im nachstehenden Abdruck communicire ich die von der Königl. Regierung zu Oppeln unterm 22. d. Ms. an mich erlassene Verfügung und deren Beilage mit der Aufforderung an die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises, sofort die Gemeindeinjassen mit beiden Verfügungen bekannt zu machen und ihnen die willige Beachtung derselben zu Gemüthe zu führen. Neisse, den 28. November 1848. Der Königl. Landrat v. Maubenge.

Das Königliche Staats-Ministerium hat an uns nachstehende Verfügung erlassen:

Es wird der Königlichen Regierung schon bekannt geworden sein, daß von Seiten dessenigen Theils der zur Verfassungs-Vereinbarung einberufenen Versammlung, welcher die Votschaft Sr. Majestät wegen der Verlegung nach Brandenburg unbeachtet lassen, ohne Theilnahme der Vertreter der Krone ihre Zusammenkünfte hier fortgesetzt hat, nächst Anderem auch der Beschluß gefaßt worden ist, daß bis zur Zurücknahme der von der Regierung getroffenen Maßregeln, alle und jede Steuerzahlung zu verweigern sei.

Wenn auch vorauszusehen ist, daß dem gesunden Sinne des Landes die formelle und materielle Ungültigkeit eines Schritts wohl einleuchten wird, der in seinen weiteren Folgen das ganze Land in einen Zustand völliger Gesetzlosigkeit und in unabsehbare Verwirrung stürzen würde; so halten wir uns dennoch verpflichtet, die Königliche Regierung darauf ausmerksam zu machen, daß, wenn und wo sich wider Verhoffen irgend eine Verwirklichung des vorgedachten Aufrufs kundgeben sollte, hiegegen ohne Verzug und nöthigenfalls, wenn eine vorgängige Belehrung über die schweren strafrechtlichen Folgen einer solchen Widerzähligkeit fruchtlos bleibt, mit Anwendung der strengsten Zwangsmittel einzuschreiten ist. Die sämmtlichen Truppen-Befehlshaber sind angewiesen, den dessfallsigen Requisitionen der Königlichen Regierung und der von Ihr für diesen Zweck zu bezeichnenden Commissarien zu genügen. Dabei aber bleibt der Königlichen Regierung ganz besonders empfohlen, dafür zu sorgen, daß die wegen eingetreterer Widerzähligkeit anzuordnenden Zwangsmaßregeln nicht auf die Beitreibung solcher Steuerbeiträge ausgedehnt werden, welche nur wegen des Unvermögens der Steuerpflichtigen in Rückstand geblieben sind, indem es, wenn gleich die dermaligen bedeutenden Ausgaben der Staatskasse den punctlichen und unverkürzten Eingang der Steuern sehr wünschenswerth erscheinen lasse, dennoch ganz außer der Absicht liegt, die Rücksichten der Schonung und Müde gegen bedrangte oder durch Unglücksfälle betroffene Steuerpflichtige außer Augen gesetzt zu sehen. Diesem entsprechend, werden daher auch die, durch anzuordnende außergewöhnliche Zwangsmaßregeln, verursachten Kosten nur auf diejenigen Steuerpflichtigen zu vertheilen sein, welche die schuldigen Steuerzahlungen aus Widerzähligkeit nicht geleistet haben. Berlin, den 18. November 1848. Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. Ledenberg. Maneuffel. v. Strotha. Rintelen.

Indem wir zur Begegnung der auch im diesseitigen Regierungs-Bezirke zerstreuten Gerüchte, über eine einstweilige Suspension der Steuerpflicht, die obigen Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen, sprechen wir zugleich unser Vertrauen dahin aus, daß die Censiten schon in Erwägung der Nachtheile, welche aus der nothgedrungenen Strenge für sie selbst folgen, uns der Anwendung von Zwangsmaßregeln überheben, und auch in dieser Beziehung ihrer Pflicht gegen den Staat willig nachkommen werden. Andernfalls würden wir der Anordnung des Königlichen Staats-Ministeriums ohne Verzug Folge geben müssen.

Oppeln, den 22. November 1848. Königliche Regierung.

Betrifft die Einstellung der freiwillig sich meldenden Landwehrmänner.

Das nachstehend abgedruckte Requitorial des Herrn Landwehrbataillons-Commandeurs vom 28. d. Mts theile ich den sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises zur genauesten Beachtung und weiteren Bekanntmachung an die Wehrmänner, hierdurch mit. Neisse, den 30. Nov. 1848. Der Königl. Landrat v. Maubenge.

Es ist zu meiner Kenntnis gekommen, daß in sehr vielen Ortschaften die Schulzen verabsäumt haben, die Landwehrmänner 1. und 2. Aufgebors zu benachrichtigen, wie das hohe General-Commando befohlen hat, daß das diesseitige Landwehr-Bataillon alle diejenigen Wehrmänner, welche sich freiwillig hier bei mir melden wollen, sofort einzukleiden und in Verpflegung zu nehmen hat.

In Folge dessen ersuche ein Hochwohlgebührliches Landrats-Amt ich eben so ergebnist als angelegenlichst, diese Aufforderung nochmals wiederholen und dafür sehr gefälligst Sorge tragen lassen zu wollen, daß dem auch unverzüglich Folge geleistet werde. Hierbei bemerke ich nur noch, wie der einzekleidete Soldat jetzt zu seinem Gehalt von 2½ Egr. täglich, noch 1 Egr. 4 Pf. tägliche Zulage, mithin in Summa 3 Egr. 10 Pf. und alle 4 Tage 6 Pfund Brot erhält. Neisse, den 28. November 1848.

v. Chappuis, Major und Bataillons-Commandeur.

Betrifft einen zu Polnischwetze verübten Diebstahl.

In der Nacht vom 23. zum 24. d. M. sind dem Bauer Franz Heckel zu Polnischwetze mittelst gewaltsamen Einbruchs in sein Gewölbe, welches mit einem starken eisernen Fenstergitter versehen war, folgende Gegenstände gestohlen worden:

1) An Gelde: a. 10 Rthlr in $\frac{1}{2}$ Stück, b. zwei Stück Dukaten. 2) An Kleidungsstück: a. ein oliven-grüner Tuchrock mit schwarzen Hornknöpfen und Kette gefüttert, b. ein schwärzblauer Tuchrock mit blaueidenen Knöpfen und schwarzem Kette gefüttert, c. ein gruner Tuchrock, mit Fehpelkragen, halbseidenen Knöpfen und grünem Kette versehen, d. ein blautuchener Mantel, mit Plüschkragen und schwarzen Hornknöpfen, roth- und blau-karrirten Parchentsfutter, und schwarzen Hornknöpfen, e. ein Paar graugestreifte Bougkling-Mannskleider mit Strüppen versehen, f. eine braunkarrirte Samtweste, g. ein roth- und graukarrirtes Umschlagetuch, h. ein oliven-grüner Tuchpenzer mit Parchentsfutter, i. eine blaugestickte Herzkämde, k. ein schwarzseidenes Halstuch, l. ein schwärzblautuchener Frauenschrank mit weißen Tressenkragen. Außerdem noch mehrere Kinder-Kleidungsstücke.

Diesen Diebstahl bringe ich Wehuß der Vigilanz auf die Diebe hierdurch zur allgemeinen Kenntnis.

Neisse, den 30. November 1848. Der Königliche Landrat v. Maubenge.

Wir unterzeichneten Abgeordneten haben zu unserer nicht geringen Überraschung aus vielen Wahlbezirken erfahren, daß in denselben Plakate, worin ein Seitens der National-Versammlung einstimmig gefasster Beschuß der Steuerverweigerung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, in zahllosen Exemplaren umlaufen. Wir halten diese mit der Unterschrift „Die National-Versammlung“ versehenen, Plakate nicht für offiziell, weil uns von einem Beschuß solcher Veröffentlichung nichts bekannt ist; dennoch haben wir auf alle Fälle nicht versäumen wollen, hiermit dagegen feierlich Verwahrung einzulegen:

1) Weil wir sämtlich für den Steuerverweigerungs-Antrag nicht gestimmt haben, indem wir theils zu der Sitzung vom 15. d. Mts. gar nicht oder nicht rechtzeitig eingeladen waren, theils für den Beschuß uns nicht erhoben haben, die Ankündigung der einstimmigen Annahme also von vorne herein auf einem Irrthum beruhte, dessen sofortige Berichtigung durch die der Abstimmung folgende Auffregung und den schnellen Schluß der Sitzung unmöglich gemacht wurde;

2) weil der Beschuß von der National-Versammlung noch gar nicht gefasst ist, indem der betreffende Antrag nach der Geschäftsordnung nur durch eine zweite Abstimmung in einer folgenden Sitzung, die bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, zum Beschuß erhoben werden konnte;

3) weil somit der Beschuß der Veröffentlichung durch Plakate nicht gefasst werden konnte und, wie bereits im Eingange bemerkt worden, auch nicht gefasst worden ist. Diese Gründe allein werden schon genügen, um diese unsere Erklärung zu rechtfertigen.

Berlin, den 22. November 1848.

Zacharia. Bornemann. Bredt. Kalberberg. Fleischer. Schatz, (Kreis Weseritz.) Neigers. Schulze, (Mindern.) Kuzen. Mrozk. Lander. Dane. Köhler, (Görlitz.) Freydr. Dunker. Kunth. Tieze. Feyerabend. Maassen.

Das Land in Schlesien ist für den König.

In dem Extrablatt der Schlesischen Zeitung vom 20. November steht das Land in Schlesien wäre gegen die Krone. — Das ist aber nicht wahr. Das Land ist für die Krone und für den König! — Wir haben der National-Versammlung und der Linken angehangen, weil sie uns Erleichterung von gußherrlichen Lasten versprach; aber wir sehen jetzt, daß sie uns an der Nase herumgeführt hat. Wir sehen, daß die Herren von der Linken vom Anfange an nichts weiter wollten, als die Republik, und daß wir nur mit schönen Worten gekirrt wurden, um ihnen, ohne daß wir dies wußten, bei der Ausführung behülflich zu sein. Das sind jetzt unsere bürgerlichen Deputirten geworden, und darum sind sie insgesamt ausgetreten. — Wir wollen keine Republik, sondern wir wollen einen König, und zwar keinen solchen, wie ihn uns der Abgeordnete Kirchmann geben will, der von dem Könige einen Eid darüber verlangt, daß er ferner Nichts zu sagen haben solle. — Wir mögen keinen solchen Kartenkönig, sondern einen, der etwas zu sagen und zu befehlen hat. Einen andern König können wir nicht gebrauchen.

Wo der Herr Kirchmann die Dreistigkeit nur hergenommen hat, es deutlich auszusprechen: „daß der König abgesetzt werden müsse, und die königl. Familie aufgehört habe, zu regieren?“ — Wir haben die Versammlung dazu gewählt, um die Verfassung mit dem Könige zu vereinbaren, nicht um ihn abzusezen. In dem Augenblicke, wo sich die National-Versammlung gegen den König erklärt, erklärt sich der schlesische Landmann gegen die National-Versammlung, und will ferner nichts von ihr wissen. Wir wollen lieber einen König, der für uns sorgt, als hundert Könige, die uns das Mark aussaugen und nur an sich denken würden.

Ich habe mich überzeugt, daß der König in seinem vollen Rechte war, als er die National-Versammlung vertrat und nach Brandenburg verlegte; denn man hat die Minister und diejenigen Deputirten, die nicht mit den Linken stimmen wollten, beim Herausgehen geschlagen, gestoßen und mit Hängen bedroht, und dies zu wiederholter Malen. Auf diese Weise kann kein Mensch seine Meinung frei abgeben, und die Versammlung konnte unmöglich in Berlin bleiben; es hätte sonst jeder Mensch glauben müssen, daß ihre Beschlüsse durch Gewalt und durch angewendete Drohungen erzwungen wären.

Überdrom, was sollte daraus werden, wenn der König nicht das Recht hätte, die National-Versammlung aufzulösen? — Dann blieben die Abgeordneten bis an ihr seliges Ende sitzen, zögen täglich ihre 3 Rthlr. und ließen im Lande vorgehen, was da wollte, weil sie von allem angerichteten Unsugie nie etwas erleiden, sondern ihre 3 Rthlr. lebenslänglich genießen würden.

Die Steuer-Verweigerung muß ich aber geradezu eine Tollheit nennen. Denn das sieht doch der Dümme ein, daß der König ohne Geld und ohne Steuern das Land nicht regieren kann. Dann müssen das ganze Militär, alle Gerichte, alle Regierungen, alle Beamte, weil sie nicht bezahlt werden, abgehen; Gesetz und Ordnung hört auf, und es kann Niemand vor die Thure gehen, ohne totgeschlagen zu werden, und jeder behält seinen Rock nur so lange auf dem Leibe, bis ein Stärker kommt und ihn auszieht.

Hier sieht man also ganz klar, daß es der übrig gebliebenen Linken der National-Versammlung nicht um unser Wohl zu thun gewesen ist. Denn weil der König nicht auf der Stelle das thun wollte, was jene Mitglieder verlangten, darum soll das ganze Land zu Grunde gehen, darum sollen Alle, die etwas haben, um das Ihrige kommen, darum sollen Gesetz und Ordnung aufhören. — Das nennen diese Leute Vaterlandsliebe, auf diese Weise wollen sie für unser Bestes sorgen, und dies soll unsere Freiheit und Gleichheit sein! — Unsere Gleichheit wird, sein, daß wir Alle Nichts haben, und unsere Freiheit: daß wir Alle betteln gehen können. So weit könnte es kommen, und so weit wäre es gekommen, wenn der König nicht ein Einsehen gehabt und die Versammlung nach Brandenburg verlegt hätte.

Darum, lieben Landsleute, lasset Euch nicht durch falsche Propheten verblenden, und haltet fest mit dem Könige! Jene Leute wollen nur ihren eigenen Vortheil, sie wollen Euch nur als ihre Fußschemmel gebrauchen

um auf Eurem Rücken zu Lemtern und Würden emporzusteigen. Lässt Euch auch den Eigennutz nicht verführen, die Steuern zu verweigern; denn Ihr werdet sie später nachzahlen müssen, und dies wird Allen schwer und Vielen ganz unmöglich fallen. Darum haltet fest an dem König, und dieser wird dafür auch an uns halten, für unser Wohl gemeinschaftlich mit der National-Versammlung sorgen und gewisslich seine Versprechungen erfüllen.

Ein schlesischer Landmann.

Anzeiger für das Kreis-Blatt

Mitbürger in Stadt und Land!

Das Vaterland ist in Gefahr! so rufen Euch diejenigen zu, welche in dem vermeintlichen Unrechte des Königs: die National-Versammlung zu vertagen und zu verlegen, ein Recht für diese herbeileiten wollen, der Staatsregierung die Steuern zu verweigern, ohne zu bedenken, daß grade durch diese Maßregel der letzte Schatten von staatlicher Ordnung zu Grunde gerichtet, die Monarchie in ihrer scheußlichsten Gestalt herausbeschworen werden muß.

Man sagt Euch: daß das vermeintliche Unrecht der Krone, von Rechtsgelehrten des preußischen Staates, als Unrecht anerkannt worden: man sagt Euch aber nicht, daß eine große Anzahl von Juristen und viele Gerichtshörsäle, so der Rheinische Kassations-Hof, und vor allen die deutsche National-Versammlung in Frankfurt, wie auch ein großer Theil unserer Deputirten in Berlin das Recht der Krone vollständig anerkannt haben. Man überredet Euch: daß die Krone damit umgehe, die verheissen Freiheiten des Volkes zu vernichten und die Zustände wieder einzuführen, welche vor dem März c. bestanden haben: man sagt Euch aber nicht, daß dies bei dem gegebenen Königswerte eine Unmöglichkeit ist und daß, wäre dies denkbar, Preußens Völker wie ein Mann gegen ein solches Beginnen mit Gut und Blut dastehen würden! Allein das ist es auch nicht, was die Parthei des Umsturzes will! Sie will auf den Trümmern Eures Wohlstandes, über Leichen schreiten zur Vermählung ihrer alten Träume: einer Republik, und so können wir gleichzeitig ausrufen: nicht das Vaterland allein, auch das Königthum ist in Gefahr! Wenn Euch, thurende Mitglieder in Stadt und Land! noch ein Zweifel hierüber aufstoßen sollte, so hört zu, was Euch die Wuhler, welche nur in dem Umsturz aller Ordnung ihr Heil zu finden hoffen, zur Lösung der großen Fragen der Gegenwart bieten? Während die Entrichtung der öffentlichen Steuern, die Ihr später doppelt zu bezahlen habt, die keine Regierung entbehren kann als eine Ungerechtigkeit bezeichnet, werdet Ihr mit fortlaufenden wöchentlichen Beiträgen und Forderungen belastet, ohne gelegte Rechtmäßigkeit, ja sogar ohne ein bestimmt angegebenes Ziel. Man zeigt Euch ein Phantom in weiter Ferne — Freiheit genannt, die aber doch, und dies begreift auch der besangene Menschenbeglückter, ohne Gesetz und Ordnung schlechterdings nicht bestehen kann.

An Euch, Mitbürger, die Ihr die Pflicht eines guten Staatsbürgers, eines wahren Patrioten höher stellt als die Kunst der Parthei-Männer, wenden wir uns in diesem ernsten, entscheidenden Augenblicke: steht fest bei Eurem Könige, dem es wahrer Ernst ist, seinem Volke die Segnungen des Frieden und der vernünftigen Freiheit zu bewahren. Neisse, den 20. November 1848. Der Veteranen-Verein des Neisser Kreises.

Aecht fliessenden astrachanischen Caviar, Elbinger Neunaugen und marinirten Lachs, sowie Muskateller Trauben-Rosinen, seine Schalen - Mandeln und Zitronen empfiehlt

J. B. Zerboni.

Steinkohlen bester Qualität und frischer Forderung von den Oberschlesischen Gruben Brandenburg und Chatarina bei Ruda werden vom 27. d. Mts. ab, sowohl auf der Niederlage am Senkwitzer Wege, in der Gegend wo denselben die Eisenbahn durchschneidet, als auch in meinem Hause Zollstraße, zur goldenen Kugel, zu nachstehenden Preisen verkauft:

Die Tonne Stückkohlen auf der Niederlage mit 28 Sgr., die Tonne Stückkohlen in der Stadt mit 1 Rthlr., die Tonne Klein-Kohlen auf der Niederlage mit 23. Sgr., die Tonne Kleinkohlen in der Stadt mit 25 Sgr. Bei Eatnahme von 50 Tonnen findet eine Preis-Ermäßigung statt.

Indem ich um recht zahlreichen Zuspruch bitte, ersuche ich die Herren Käufer, Bestellungen in meiner Handlung auf der Zollstraße, oder beim Verwalter der Niederlage gefälligst abzugeben.

Neisse, im Dezember 1848.

Heinrich Menzel.

Marinirte Neunaugen à 1 Sgr.,
frischen fliessenden Caviar à Pfd.
40 Sgr., Schweizer und Ollmützer
Käse empfiehlt

L. E. C. Wolff.

Markt-Preise
der Stadt Neisse, den 25. November 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	M.	G.	S.	M.	G.	S.	M.	G.	S.
Weizen, d. v. Saal.	1	22	—	1	20	3	1	18	6
Roggen,	"	1	4	6	1	2	6	1	—
Cereale,	"	—	22	—	19	9	—	17	—
Hafer,	"	—	14	—	12	6	—	11	—
Erbsen,	"	1	15	—	1	13	—	1	11
Linzen,	"	1	26	—	—	—	—	—	—

Kreis-

Blatt.



Redaktion:
das Königl. Landraths-Amt.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müller'schen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Berichtigung der Stammrollen pro 1849, die Vervollständigung derselben und das Verfahren bei Vorstellung der Ersatzmannschaften vor die Königl. Kreis-Ersatz-Commission.

Indem ich die Ortsbehörden des Kreises hiermit auffordere, die im Jahre 1847 auf die Dauer der nächsten drei Jahre angefertigten Stammrollen sofort und spätestens bis zum 15. d. M. in meiner Kanzlei zu deren Berichtigung resp. Vervollständigung abzuholen, verweise ich auf meine im diesjährigen Kreisblatte Stück 4 enthaltene Verfügung vom 19. Januar c. zur genauesten Nachachtung mit der Aufforderung, die darnach vervollständigten Stammrollen unfehlbar bis zum 10. Januar f. J. an mich wieder einzureichen.

Neisse, den 6. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Entdeckung der Verfertiger falscher preußischer Banknoten.

Zum Auftrage der Königlichen Regierung zu Oppeln theile ich die nachstehend abgedruckte Bekanntmachung, betreffend die Entdeckung der Verfertiger falscher preußischer Banknoten, unter der Aufforderung an sämmtliche Ortsbehörden mit, die Kreiseinsassen von dem Inhalte dieser Bekanntmachung zu unterrichten.

Neisse, den 4. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Bekanntmachung,

die Entdeckung der Verfertiger falscher Preußischer Banknoten betreffend.

Da es der bisherigen Bemühungen ungeachtet noch nicht gelungen ist, die Verfertiger der hin und wieder zum Vorschein gekommenen falschen Preußischen Banknoten à 25 Thlr. und 50 Thlr. zu entdecken, so wird hiermit jedem, der zuerst einen Verfertiger oder wissenlichen Verbreiter falscher Banknoten der Behörde dergestalt anzeigt, daß er zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 300 Thlr., und wenn in Folge der Anzeige auch die Beschlagnahme der zur Verfertigung der falschen Banknoten benützten Formen, Platten und sonstigen Geräthschaften erfolgt, eine Erhöhung dieser Belohnung bis zu 500 Thlr. zugesichert.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich an jede Ortspolizeibehörde wenden und auf Verlangen der Verschweigung seines Namens sich versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren zu willfahren ist.

Zugleich wird hierdurch die Mitwirkung des Publikums mit dem Unheimgeben in Anspruch genommen, bei dem Empfange von Preußischen Banknoten, deren Buchstaben, Nummer, Betrag und den Zahlenden sich zu merken, was, da alle Banknoten über größere Summen lauten (zu 25 Thlr., 50 Thlr., 100 Thlr. und

500 Thlr.) in der Regel ohne zu große Mühe thunlich ist. Es wird dies wesentlich dazu beitragen, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen und den Erfolg des Schadens zu erlangen.

Berlin, den 10. August 1848.

Der Chef der Preußischen Bank. Im Allerhöchsten Auftrage: v. Lamprecht.
Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch publicirt.

Berlin, den 21. November 1848.

Der Chef der Preußischen Bank. In Vertretung: v. Lamprecht.

Betrifft einen zu Kamiz verübten Diebstahl.

In der Nacht vom 30. vorigen zum 1. d. Mts. sind dem Müllermeister Joseph Blümel zu Kamiz aus seiner oberen Stube mittelst gewaltsamen Einbruchs durch das Fenster, folgende Gegenstände gestohlen worden: 1) Ein blautuchener Mantel mit rothstreifigem Halbtuche vorn ausgeschlagen, und mit einem schwarzen Posamentierkragen, 2) ein rehfarbener Tuchrock mit geblumtem seidenem Futter und braunen Cocusnuss-Knöpfen, ein Paar dergleichen Hosen von demselben Tuche, mit Bleiknöpfen, 3) ein dunkels brauner, ganz neuer Rock von Bukskins mit erbäfarbigem Orleans gefuttert, mit runden weißen Perlmutterknöpfen, 4) ein Burnus von schwarzem Tuche, mit Orleans gefuttert, 5) ein ganz neuer schwarzen Tuchrock, vorn mit Schnüren besetzt, 6) ein schon getragener Rock von braunem Tuche, in welchem sich in der Tasche eine Brieftasche mit verschiedenen Papieren befand, ein Brief, unterzeichnet von den Landtagsabgeordneten Iwand, Richter, Fischer in Berlin, 7) ein Paar braungestreifte Sommerhosen von Bukskins, 8) ein Paar dergleichen blaugestreifte, 9) eine Wintermütze von blauem Sammet, mit Astrachan besetzt, 10) ein Paar schwarztuohene Hosen mit Struppen, 11) ein lichtgrauer Sommerrock mit schwarzüberzogenen Knöpfen, 12) ein neuer Fuchskragen zum umbinden, mit altem schwarzen Sammet gefuttert.

Diesen Diebstahl bringe ich Behuſſ der Vigilanz auf die Diebe und möglichen Wiedererlangung der gestohlenen Sachen zur allgemeinen Kenntniß.

Neisse, den 6. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft einen zu Neuwalde verübten Diebstahl.

Dem Bauer Johann Gierschdorff zu Neuwalde sind in der Nacht vom 5. zum 6. d. M. mittelst Einbruchs durch eine geklebte Wand, aus einer Kammer folgende Sachen gestohlen worden:

1) ein dunkelblautuchener Rock mit Leinwand und Kittefutter, 2) ein dunkelblautuchener Mantel, 3) eine blautuchene Mütze, 4) ein rothseidenes Halstuch, 5) ein halbes purpurfarbiges Halstuch, 6) ein paar blautuchene Hosen, 7) ein paar blaustreifige Manginhosen, 8) eine schwarztuohene Weste, 9) zwei Kloven Flachs, 10) von einem Schwein das sämmtliche Fleisch.

Ich bringe diesen Diebstahl hierdurch zum Zweck der Vigilanz auf die Diebe und Behuſſ der Wiedererlangung der gestohlenen Gegenstände zur allgemeinen Kenntniß.

Neisse, den 14. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Unterstüzungsgelder für die Abgebrannten zu Friedland.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 23. August e., (Kreisblatt Nro. 35), bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß für die Abgebrannten zu Friedland mir nachfolgende Unterstützungen zugegangen sind:

1) von der Gemeinde Stephansdorf 1 Rthlr. 4 Sgr., 2) von der Gemeinde Niemertsheide 1 Rthl. 15 Sgr., 3) von der Gemeinde Conradsdorf 25 Sgr., 4) von der Gemeinde Deutschkamiz 2 Rthlr. 6 Sgr. 2 Pf., 5) von der Gemeinde Steinsdorf 1 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf., 6) von der Gemeinde Großkunzendorf 1 Rthlr., 7) von der Gemeinde Heinzendorf 10 Sgr., 8) von der Gemeinde Wischke 12 Sgr. 4 Pf. und 9) von der Gemeinde Heidau 1 Rthlr., zusammen 10 Rthlr. 10 Sgr.

Die ganze Sammlung beträgt demnach unter Hinzurechnung der bereits nachgewiesenen 9 Rthlr. 1 Sgr. überhaupt 19 Rthlr. 11 Sgr. Neisse, den 7. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Unterstützungselder für die Abgebrannten zu Falkenhein und Zauchwitz.

In Folge meiner Bekanntmachungen vom 31. August und 19. Oktober c., (Kreisblatt Nr. 36 und 43) sind mir an Unterstützungseldern

A. für die Abgebrannten zu Falkenhain:

1) von der Gemeinde Großkunzendorf 1 Rthlr., 2) von der Gemeinde Heinendorf 10 Sgr., 3) von der Gemeinde Steinhübel 5 Sgr. 6 Pf., 4) von der Gemeinde Kalkau 10 Sgr. und 5) von der Gemeinde Deutschwette 24 Sgr. 6 Pf., zusammen 2 Rthlr. 20 Sgr.,

B. für die Abgebrannten zu Zauchwitz:

1) von der Gemeinde Steinsdorf 1 Rthlr. 9 Sgr. 3 Pf., 2) von der Gemeinde Oppendorf 2 Rthl. 8 Sgr. 3 Pf., 3) von der Gemeinde Conradsdorf 1 Rthlr. 16 Sgr., 4) von der Gemeinde Rothaus 7 Sgr. 6 Pf. und 5) von der Gemeinde Polnischwette 2 Rthlr. 6 Sgr., zusammen 7 Rthlr. 17 Sgr. zu gekommen.

Zndem ich dies hierdurch mittheile, ersuche ich zugleich, die den Verunglückten noch zuzuwendenden milden Gaben mir möglichst bald zugehen lassen zu wollen.

Neisse, den 7. Dezember 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Unterstützung der Angehörigen der in Schleswig-Holstein gebliebenen, sowie der verwundeten preußischen Krieger.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 21. September c. (Kreisblatt Nr. 39) bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß mir für die Angehörigen der in Schleswig-Holstein gebliebenen, sowie die verwundeten preußischen Krieger folgende Unterstützungsbeiträge zugegangen sind:

1) von der Gemeinde Kalkau 5 Sgr. 3 Pf., 2) von der Gemeinde Kosel 5 Sgr. und 3) von dem Dominium Kosel 2 Sgr. 6 Pf., zusammen 12 Sgr. 9 Pf.

Ich ersuche die Ortsbehörden des Kreises, diese Unterstützungsache noch einmal bei den Gemeindeinsassen in Anregung zu bringen, deren es gewiß nur bedürfen wird, um auch die übrigen Ortschaften zu veranlassen, sich an dem Unterstützungsweke zu betheiligen.

Neisse, den 7. Dezember 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Betrifft die Verbreitung einer Druckschrift wegen Steuerverweigerung.

Es haben mehrere Personen sich die Verbreitung einer Druckschrift beikommen lassen, welche die Staatsregierung verunglimpfend, die Landgemeinden zur Verweigerung der landesherrlichen Steuern auffordert, unter der Bedrohung der nochmaligen Zahlung derselben.

Wegen dieser strafbaren, die Landesgesetze verhöhnenden Handlung, sind die Verbreiter gedachter Druckschrift zur fiskalischen Untersuchung angezeigt worden, damit aber die Steuerpflichtigen nicht ferner im Irrthum bleiben, was von der bezeichneten Druckschrift zu halten ist, so mache ich hiermit bekannt, daß solche jeder amtlichen Beglaubigung entbehrt, von Boswilligen verfaßt und in der strafbaren Absicht verbreitet worden ist, Misstrauen und Unzufriedenheit mit den Regierungsnmaßregeln zu erregen, und auf diesem unheilvollen Wege den Bürgerkrieg zu provociren.

Von dem gefundenen Sinn der Kreis-Einsassen darf ich zwar, wie bisher, mit Zuversicht erwarten, daß dieselben derartigen Täuschungen kein Gehör geben, sondern fortfahren werden im Geiste der Ordnung ihre Pflichten nach Kräften zu erfüllen. Um aber auch den Schwankenden oder Verirrten Gelegenheit zu geben, den rechten Weg wieder zu finden, haben die Ortsbehörden diese Bekanntmachung sogleich zur Kenntniß ihrer Ortseinsassen zu bringen. Neisse, den 7. Dezember 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 24/25. d. M. sind in Folge gewaltsamen Einbruchs aus der Sakristei der Kirche zu Liebenau nachbezeichnete Gegenstände gestohlen worden:

1) Ein silberner Kelch, innwendig, und außer der getriebenen Arbeit auch außwendig vergoldet nebst Paste (Schüsselchen) an Gewicht 39 Roth.

2) Ein kupferner Kelch mit getriebener Arbeit, inwendig und auswendig gut und neu vergoldet, nebst Patene.

3) Ein kupferner Kelch inwendig und auswendig stark vergoldet nebst Patene.

4) Ein Paar silberne Messkännchen, das eine inwendig vergoldet einem dazu gehörigen Becken. — Ueber dem Henkel der Kännchen war an dem Deckel ein römisches A und V angebracht, an Gewicht 46 Lth.

5) Eine silberne, vergoldete Kranken-Patene, 9 Loth.

6) Ein schwarzsammtenes Messgewand mit breiten echten Silberborten nebst dazu gehöriger mit den gleichen Borten besetzten Stola.

7) Ein blaues mit Blumen durchwirktes Messgewand mit echten Silberborten, nebst Zubehör.

8) Einige Ellen echte Gold-Frangen, von einem Velum losgetrennt.

Indem um Mitwirkung zur Ermittelung der Diebe ersucht wird, warne ich vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände.
Münsterberg, am 28. November 1848.

Der Vermesser des Königlichen Landrats-Amtes. Schweninger, Oberlandes-Gerichts-Assessor.

Auzeigen für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Oppeln vom 10. v. Mis. beginnt der Wochenmarkt zu Neisse Mittwoch und Sonnabend in den Sommermonaten April bis einschließlich September um sechs, in den Wintermonaten um sieben; der Getreidemarkt im Sommer um acht, im Winter um 9 Uhr. Der Schluss der beiderlei Märkte ist Mittags zwölf Uhr.

Uebertretungen dieser Anordnung werden mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe belegt. Diese Verordnung bringen wir zur Nachachtung wiederholt in Erinnerung. Neisse, den 7. Dezember 1848. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Von unserer Sparkassen-Verwaltung wird die Zinsenzahlung, sowie die Zuschreibung derselben den 22., 23., 27., 28., 29., und 30. Dezember c., Vormittags von 8 bis 12 Uhr erfolgen.

Kapitals-Rückzahlungen finden vom 15. bis Ende d. J. nicht statt, dagegen werden Einlagen täglich Vormittags von 8 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, angenommen.

Neisse, den 1. Dezember 1848. Der Magistrat.

Holz-Verkauf in Grunau.

Zum öffentlich meistbietenden Verkauf des im Grunau-Moschöfer Forsten für 1848/49 zum Einschlag kommenden Holzes in einzelnen Loosen zum Selbstabtrieb Seitens der Käufer sowohl, als auch des überschüssenden trockenen Holzes, bestehend in 16½ Klafter eichen Stockholz und 30 Schock eichen Reisig ist ein Termin auf

den 12. Dezember c. früh 10 Uhr

an Ort und Stelle angezeigt worden. Der Verkauf beginnt mit dem trockenem Holze auf dem Lagerplatz dicht am Dorfe Grunau.

Der Förster Mättner daselbst ist angewiesen, jedem die einzelnen Holzloose anzugeben und werden die Verkaufs-Bedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden.

Neisse, den 29. November 1848. Fürstliches Ober-Hospital-Vorsteher-Amt.

**Auf meinem Vorwerk zu
Mittel-Neuland bei Neisse
kaufe ich Roggenstroh.**

Mittel-Neuland, den 9. Dezember 1848. A. Berliner.

Markt-Preise der Stadt Neisse, den 2. Dezember 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg	kg
Weizen, d. p. Schtl.	1	21	6	1	19	6	1	17	6
Roggen,	"	1	4	—	1	2	—	1	—
Gehje,	"	—	20	—	—	18	3	—	16
Hafer,	"	—	14	—	—	12	3	—	10
Erbsen,	1	15	—	1	13	—	1	11	—
Linse,	1	26	—	—	—	—	—	—	—

Kreis-

Blatt.



Nedaktion:
das Königl. Landrats-Amt.

(Siebenter Jahrgang.)

Berlag
der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Veröffentlichung der von Sr. Majestät dem Könige wegen Auflösung der National-Versammlung erlassenen Verordnung sowie der in Folge dessen proklamirten provisorischen Verfassung.

In Folge der von dem Herrn Minister des Innern Excellenz mir gewordenen Auflage, communicire ich den sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises anbei ein Exemplar der von Sr. Majestät dem Könige wegen Auflösung der National-Versammlung erlassenen Verordnung sowie der in Folge dessen proklamirten provisorischen Verfassung mit der Aufforderung, diese Staatschriften sofort zur Kenntniß aller Gemeindeeinsassen zu bringen und überhaupt für deren ausgedehnteste und schleunigste Verbreitung zu sorgen.

Neisse, den 12. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Betrifft die Verdingung von Kirchenbauten zu Ludwigsdorf.

Höherer Anordnung gemäß, habe ich zur öffentlichen Verdingung der auf 915 Rthlr. 9 Gr. 1 Pf. veranschlagten Reparatur und neuen Bedachung der Filialkirche zu Ludwigsdorf, einen Termin auf

den 30. Dezember e., früh um 10 Uhr,

in meinem Amtslokale hierselbst anberaumt, zu welchem ich qualifizierte Entrepreneurs mit dem Bemerkeln hierdurch einlade, daß jeder Mitbietende eine Kaution von 90 Rthlr. vorzeigen muß. Der Kostenanschlag und die Baubedingungen werden im Termine vorgelegt.

Neisse, den 5. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

Betrifft die Liquidirung der Vergütigung über die an durchmarschirtes fremdes Militair verabreichte Marschbeleistung.

Den sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises communicire ich nachstehend die von der Königlichen Regierung zu Oppeln wegen Liquidirung der Vergütigung über die an durchmarschirtes fremdes Militair verabreichte reglements-mäßige Marschbelastigung, unterm 27. v. M. erlassene Verfügung so wie die darin bezeichneten Schemata zur Liquidation und zu der Quittung, mit der Aufforderung, in vorkommenden Fällen die Liquidation genau nach dem vorgeschriebenen Muster anzufertigen und mit einer vidimirten Abschrift von der Marschroute und der Quittung des Truppenführers belegt anher einzureichen.

Neisse, den 14. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubuege.

In Folge der in neuerer Zeit von dem Reichs-Kriegsministerium angeordneten Durchmärsche fremder Truppen durch preußische Gebietshtheile, ist wegen der Geldentzädigungen für Quartier- und Marsch-

beköstigung die Bestimmung getroffen worden, daß den Quartiergebern die Marschbeköstigungsgelder für diese Truppen nach denselben Grundsäzen und in eben der Art sofort vergütigt werden sollen, wie dies bei den Märschen preußischer Truppen geschieht.

Demgemäß haben die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen unter dem 6. d. Ms. angeordnet, daß die vorkommenden Quartier- und Marschbeköstigungs-Vergütigungen für den Durchmarsch fremder Truppen bei den Regierungen zur Liquidation gebracht, die Beträge vorschulweise auf die Regierungs-Haupt-Kassen angewiesen, hiernächst aber die Liquidationen von den Regierungen dem Königlichen Finanz-Ministerio zur weiteren Veranlassung eingereicht werden sollen.

Die Liquidationen der Marschbeköstigungs-Vergütigungen sind von den Ortsbehörden der bequartiert gewesenen Ortschaften nach dem nachstehenden Schema anzufertigen, mit einer vidimirten Abschrift von der Marschroute und einer Quittung des Befehlshabers des verpflegten Truppenheils, Commandos &c., zu der ebenfalls das nachstehende Schema als Norm dient, zu justifizieren und vorkommenden Fällen uns zur Zahlungs-Anweisung in duplo einzureichen.

Indem wir dies zur Beachtung mittheilen, bemerken wir, daß auch den Ortsbehörden des Kreises von dieser Verfügung Kenntniß zu geben ist.

Döppeln, den 27. November 1848.

Königliche Regierung. Ewald.

Liquidation

der Vergütigung über die von der Stadt N. N. (Gemeinde N. N.), im N. N. Kreise an durchmarschirtes fremdes Militair verabreichte regelmäßige Marschbeköstigung.

Nr.	Bezeichnung des Truppenheils (ob. Gemeinde) Benennung des Truppenheils, zu dem das Commando gehört.	Behörde, welche d. Marschroute ausgestiftigt hat, nebst Angabe des Datums.	Benennung der Commune, welche die Beköstigung verabreicht hat.	Anzahl der verpflegten Mannschaften.						Die Beköstigung ist verabreicht	Summa der verabreichten Portionen.	Die Vergütung beträgt à 5 Sgr. pro Mann und Tag	Bemerkungen.	
				As der Beläge.	Offiziere.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Chirurgen.	Kutschmiede.					

Die Richtigkeit dieser Liquidation bescheinigt
N. N. den ten

Der Magistrat. (Das Ortsgericht).

Auf dem Marsche des (Bezeichnung des Truppenheils &c.) von nach
finden laut der von (Angabe der Behörde, welche die Marschroute aufgestellt
hat) ausgestellten Marschroute d. d. (Ort, Datum, Monat und Jahr),

Offiziere
Unteroffiziere
Spielleute
Chirurgen
Kutschmiede
Gemeine

Summa Mann von der Stadt N. N. (von der Gemeinde N. N. den
(Datum, Monat und Jahr) auf (1) Tag (oder 2 Tage, wenn Ruhetag gehalten worden) verpflegt wor-
den, welches ich hiermit bescheinige und zugleich attestire, daß die vorgeschriebene Vergütung dafür à 5
Sgr. pro Mann und Tag mit Athlr. Sgr. Pf. nicht bezahlt, der Betrag vielmehr zu liquidiren ist.

N. N. den ten

(L. S.)

N. N.

Charge des Truppenbefehlshabers oder Führers des Commandos.

Betrifft die Sicherheitsmaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera.

Nachdem die Cholera auch in der Stadt Oppeln ausgebrochen ist, hat die Königliche Regierung mich beauftragt, die Sanitäts-Commissionen in Thätigkeit zu setzen und alle Vorbereitungen und Anstalten ungsäumt zu treffen, welche in der Amtsblatt-Befügung vom 4. August e., (Amtsblatt pro 1848, Stück 33, Seite 210 bis incl. 214) theils verordnet, theils auf das dringendste empfohlen sind.

Demgemäß fordere ich sowohl die Magistrate als auch die sämmtlichen Ortsbehörden auf dem Lande hierdurch auf, nach den Bestimmungen der vorstehend bezeichneten Amtsblatt-Befügung zu verfahren und mir beim etwaigen Ausbruch der Cholera im hiesigen Kreise, von den Erkrankungsfällen jed. smal Anzeige zu machen. Uebrigens ist den Gemeindeeinsassen dringend an's Herz zu legen, in ihrer Lebensweise alles zu vermeiden, was zu Erweckung von Stoff zu dieser sehr gefährlichen Krankheit beitragen kann.

Neisse, den 12. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Beheiligung an der belgischen Flachsbaus-Methode.

Um der Königlichen Regierung zu Liegnitz darüber berichten zu können: 1) wie zahlreich und mit welchem Erfolge Flachszieher im hiesigen Kreise an der Einführung der belgischen Flachsbaus-Methode sich beheiligt, resp. unter welchen Umständen sie dies gehan haben und 2) wer fernerhin sich daran und resp. an der Benutzung der Königlichen Flachsbauschule zu Boberau, Liegnitz'schen Kreises, durch Sendung von Lehrlingen oder Gewährung von Arbeitsmaterial zu beheiligen wünscht? fordere ich die Ortsbehörden des Kreises hiermit auf, mir die hierauf bezüglichen Anzeigen binnen 8 Tagen bestimmt einzureichen.

Neisse, den 15. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Führung und das Abholen der Steuer-Quittungsbücher.

Indem ich den Ortsbehörden des Kreises die Führung der höheren Orts angeordneten Steuer-Quittungsbücher, wiederholt zur Pflicht mache, fordere ich dieselben hierdurch auf, die erforderlichen Druckformulare gegen Erstattung der Kosten in meiner Kanzlei abzuholen.

Neisse, den 14. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Abholung der Druckformulare zu der Bürgerwehr-Stamm- und zu der Hülfsliste.

Diejenigen Ortsbehörden, welche mit Abholung der Druckformulare die dieselben zur Aufnahme der Bürgerwehr-Stamm- und der Dienst-Listen schriftlich bestellt haben, fordere ich zur ungesäumten Abholung derselben hiermit auf, widrigenfalls ich ihnen diese auf ihre Kosten übersenden werde.

Neisse, den 15. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft den entwichenen Albert Neukirch aus Breslau.

Nach einer Mittheilung des Polizei-Präsidiums zu Breslau hat der bei einem Verwandten daselbst wohnhafte Albert Neukirch, welcher die dortige Bauschule besucht, sich am 4. d. M. wahrscheinlich wegen einer ihm ertheilten Rüge, aus seiner Wohnung entfernt. Er ist 16 Jahr alt, von mittelmäßiger, eher kleiner Statur, blonden ins röthliche spielenden Haaren, ovalem Gesichte, hat große graue Augen, einen gewöhnlichen Mund und Nase und ist besonders kenntlich durch große, breue Vorderzähne in der Oberkinnsladeu sowie durch eine Schmarre oder Narbe an einem seiner Schläfe. Bekleidet war er bei seiner Entfernung mit einem dunklen Mantelkragen, dunkelbraunem wattirten Oberrocke, grauen Beinkleidern, Stiefeln, und einer Müze von rothem Plüsche mit weißem Pelze verbrämmt.

Ich fordere die Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, auf den ic. Neukirch zu vigiliren, ihn im Bestretungsfalle nach Breslau zurückzuweisen, auch seine wirkliche Abreise zu kontrolliren und ihn mit dem erforderlichen Reisegeld zu versehen, zu dessen Erstattung das Polizei-Präsidium bereit ist, welchem eintretenden Falles schleunige Nachricht davon gegeben werden soll.

Neisse, den 12. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft den vagabondirenden Holzdrechslergesellen Joseph Langer aus Arnoldsdorf.

Der erst im Monat Oktober e. aus der Strafanstalt zu Brieg entlassene, anderweitig auf 3 Jahre unter polizeiliche Aufsicht gestellte und wegen seines unbesiegbaren Hanges zum Umhertreiben und Stehlen übelbeschichtigte Holzdrechslergeselle Joseph Langer aus Arnoldsdorf hat sich vor etwa 14 Tagen ohne Meldung von dort entfernt und es ist sicher anzunehmen, daß er wieder vagabondirt und der Gelegenheit zu Diebe-

reien nachgeht. Deshalb fordere ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises zur sorgfältigsten Vigilanz, auf dieses gemeingefährliche, unten näher signalisierte Subjekt hierdurch dringend auf.

Neisse, den 14. Dezember 1848. Der Königliche Landrath von Maubéuge.

Signallement des Joseph Langer. Derselbe ist Horndrechslergeselle und Ofensezzer, aus Arnoldsdorf gebürtig, ist katholischer Religion, 33 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll 2 Strich groß, hat dunkelbraune Haare, dunkelbraune Augenbrauen, blaugraue Augen, bedeckte Stirn, gewöhnliche Nase und Mund, bis auf einen Oberzahn vollständige Zähne, schwarzen Bart, breites Kinn, längliche Gesichtsform, blaße Gesichtsfarbe, große Statur, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

An Bekleidung hatte er bei sich: Drei leinene Hemde, ein Paar gute und ein Paar alte graue Leinwandhosen, ein Paar Halbstiefeln, ein Paar wollene Socken, eine graue Tuchweste, eine braun- und schwarz-gestreifte Zeugjacke, ein violett geblümtes halbes Halstuch, eine alte blaue Tuchmütze und einen grauen Tuchmantel.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Die Erben des zu Neustadt verstorbenen Kunstmasters Jakob Zeissner beabsichtigen den zu dessen Nachlass gehörenden zur Dürr-Kunzendorf an der Chaussee zwischen Ziegenhals und Zuckmantel, dicht an der österreichischen Grenze belegenen, zwei Stockwerk hoch, ganz neu erbauten massiven Gasthof (genannt zum Golf), welcher einen sehr geräumigen Tanzsaal und 9 Wohnzimmer enthält, nebst den dabei befindlichen ebenfalls neu erbauten Stallungen und Wirtschafts-Gebäuden im Wege der Lizitation an den Bestbietenden zu verkaufen. Dazu gehören außerdem 39 Morgen Acker und 3 Morgen Gräser und Gartenland.

Zum Verkauf dieser Besitzung steht ein Termin auf den 10. Januar 1849, Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle an, wozu Kauflustige eingeladen werden, um ihre Gebote abzugeben. Nach beendigter Lizitation und erfolgtem Zuschlage Seitens der Erben soll der Kaufkontrakt mit dem Bestbietenden sofort gerichtlich abgeschlossen werden. Neustadt D.-S., den 8. Dezember 1848.

Die Kunstmester Jakob Zeissnerschen Erben.

Steinkohlen-Verkauf.

Mit Bezug auf meine Anzeige vom vorigen Monat mache ich hiermit ergebenst bekannt: daß mein Steinkohlen-Verkauf nunmehr vollständig eröffnet ist und verkaufe von meiner Niederlage auf dem Bahnhofe Stückkohle, die Tonne mit 28 Sgr., Würfekohle, die Tonne mit 25 Sgr., Kleinkohle, die Tonne mit 22 Sgr.

Um eingehende Bestellungen der geehrten Bewohner hierselbst bald vollziehen zu können, habe ich in meinem Hause Jesuiten-Straße Nr. 30/31 eine Steinkohlen-Niederlage errichtet und verkaufe daselbst inklusive Anfuhr: Stückkohle, die Tonne mit 1 Athlr., Würfekohle, die Tonne mit 27 Sgr. Bei Abnahme von ganzen Wagenladungen (ungefähr 10 Tonnen) tritt eine Preis-Ermäßigung ein. Bestellungen auf Kohlen werden in meinem Comptoir Jesuitenstraße Nr. 30/31, sowie im Comptoir der großen Mühle hieselbst angenommen. Neisse, den 6. Dezember 1848.

A. Berliner.

Steinkohlen-Verkauf. Hiermit zeige ich ergebenst an, daß ich in der Friedrichstadt Mittelstraße Nr. 30 eine Niederlage der berühmten Steinkohlen aus der Königin Louisegrube zu Zabrze habe, woron ich die Tonne Stückkohlen für 1 Athlr. verkaufe. Es wird den Landbewohnern, welche sich Steinkohlen kaufen wollen und am Markttag die Friedrichstadt passiren, bequem sein, ohne Umwege und Aufenthalt so gelegen, ihren Bedarf bei mir zu entnehmen. Jede Probe wird die Güte meiner Kohlen rechtfertigen. A. Richter.

In meinem Gewölbe im Hause des Herrn Knopfmacher Kämmerer, Paradeplatz Nr. 14 ist Ausverkauf von vielerlei Gattungen Spielwaaren, als Puppenköpfe und Rumpfe &c. unter dem Selbstkostenpreise. Daselbst sind auch zu haben Kurz- und Galanteries-Waaren, sowie Kokosnussöl-Soda-Seife &c., auch werden Bestellungen auf dergleichen Arbeiten, sowie auf Hals- und Uhrketten für Herren und Damen angenommen und bestens und billigst ausgeführt. Zudem ich ein geehrtes Publikum um zahlreichen Besuch bitte, bemerke ich noch, daß ich zu diesem Weihnachtsmärkte keine Rude stehen habe. Neisse, den 15. Dezember 1848.

Anton Krause.

Mein gut assortiertes Lager von Uhren, Gold-, Silber- und Bijouterie-Waaren empfehle ich bei vor kommendem Bedarf, sowie zum bevorstehenden Feste einer gütigen Beachtung.

Franz Wolff,
Ring Nr. 28/255.

Echt böhmische Schnur-Granaten empfiehlt zur geneigten Abnahme

Franz Wolff,
Ring Nr. 28/255.

Markt-Preise der Stadt Neisse, den 9. Dezember 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte. Hl. Hgs. d.	Mittel Sorte. Hl. Hgs. d.	Geringe Sorte. Hl. Hgs. d.
Weizen, d. v. Schfl.	1	21	6
Roggen,	1	4	—
Gerste,	—	21	9
Daser,	—	13	—
Erbsen,	1	10	7
Vinsen,	1	26	—

Extra - Beilage

zum

Weisser Kreis - Blatt Nr. 54.

Neisse, den 16. Dezember 1848.

Betreffend die Aufnahme der Urwähler zur ersten und zweiten Kammer.

Da nach § 1 des Reglements über die Urwahlen zur 1. und 2. Kammer vom 8. d. Mts. sofort zur Aufnahme der Verzeichnisse der Urwähler geschritten werden soll, so fordere ich die Ortsbehörden zu deren unverzüglichen Zusammenstellung und zu deren Einsendung bis zum 30. d. Mts. hiermit auf.

Was die Urwähler für die 1. Kammer betrifft, so werden in das Verzeichniß nach beiliegendem Schema Lit. A. alle Einwohner des Orts, welche das 30. Lebensjahr vollender, seit 6 Monaten ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde haben, nicht den Vollgenuß bürgerlicher Rechte in Folge recht kräftigen Erkenntnisses entbehren, auch entweder 20 Eer. monatliche Klassensteuer zahlen, oder können 8 Tagen nach in ortsüblicher Weise erfolgter öffentlicher Aufforderung ein Grundvermögen im Werthe von mindestens 5000 Rthlr. oder ein reines jährliches Einkommen von mindestens 500 Rthlr. glaubhaft nachweisen, namentlich verzeichnet. Etwaige Einwendungen innerhalb dagegen sind 5 Tagen beim Landrathen schriftlich, unter Beifügung der Beweismittel, anzubringen, bei Vermeidung der Præclusion. Zu diesem Zweck werden die von dem Landrathen geprüften und festgestellten Urwähler-Verzeichnisse den Ortsbehörden zurückgegeben werden.

Was demnächst die Urwahlen für die 2. Kammer betrifft, so bestimmt der § 4 des Reglements vom 8. d. M. daß die Ortsbehörden unverzüglich zur Anfertigung namenlicher Verzeichnisse nach dem Schema B zu schreiben, dieselben in einem zu bestimmenden Lokal öffentlich auszulegen haben.

Wer sich übergangen alaunt, hat seine Einwendungen innerhalb 3 Tagen, in den Städten bei dem Bürgermeister, auf dem platten Lande bei dem Landrathen schriftlich anzubringen.

Nach Artikel 1 und 2 des Wahlgesetzes vom 6. Dezember c. ist jeder selbstständige Preuse für die zweite Kammer wahlberechtigter Urwähler derjenigen Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Aufenthalt hat, insfern er nicht in Folge recht kräftigen Erkenntnisses den Vollgenuß der bürgerlichen Rechte verloren, oder aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung empfängt.

Ueber die Abgrenzung der Wahlbezirke, so wie über die Ernennung der Wahlvorsteher in den einzelnen Wahlbezirken, wird besondere Verfügung ergehen.

Diese Verzeichnisse A. und B. sind am Schlusse von den Ortsbehörden mit der Bescheinigung zu versehen „daß solche 5 und resp. 3 Tage öffentlich ausgelegt waren.“

Rücksichtlich der Urwähler für die 1. Kammer wird noch bemerkt, daß die etwa bei dem Landrathen eingehenden Reklamationen, nach § 4 des Reglements vom 8. Dezember c., von derjenigen Commission gerügt und erledigt werden sollen, welche mit der Prüfung der Klassensteuer-Reklamations-Listen beauftragt ist.

Neisse, den 15. Dezember 1848.

Der Königliche Landrath von Maubuege:

(Schema A.)

Verzeichniß

der

Bezirk

vorhandenen Urwähler zur ersten Kammer.

Name.	Zahlt an monatlicher Klassensteuer.	Hat ein Einkommen von mindestens 500 Rthlr. nachgewiesen durch	Hat einen Grundbesitz von mindestens 5000 Rthlr. im Werthe nachgewiesen durch	Alter und sonstige Bemerkungen.

Digitized by B.)

Verzeichniß der Urwähler in der Gemeinde N. zur alten Kammer.

Namen der Urwähler.	Stand.	Lebensalter.	Seit wann sie ihren Auf- enthalt in der Gemeinde haben.
------------------------	--------	--------------	---



Redaction:
das Königl. Landraths-Amt.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die sofortige Räumung der Kommunikationswege und Straßen bei eintretendem Schneewetter.

Da der gegenwärtigen Jahreszeit angemessen dem schon eingetretenen Froste auch Schnee folgen wird, so finde ich mich veranlaßt, die sämmtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch im Voraus aufzufordern, für den eben gedachten Fall bei Zeiten die nothigen Anordnungen zu treffen, daß der Schnee ungefährt weggeschafft wird, damit insbesondere die engen Kommunikations- und Hohlwege ungehindert und sicher passirt werden können.

Auch haben die Ortsbehörden zur Unterhaltung einer guten Passage dafür zu sorgen, daß die auf den Straßen und Wegen durch vieles Fahren entstehenden Vertiefungen mit Kies oder grobem Sande ausgefüllt werden, eine Arbeit, welche sich in der jetzigen Jahreszeit, wo die Wirtschaftsgeschäfte ruhen, ohne große Belästigung ausführen läßt und sich beim Eintritt milder Witterung als nützlich und wohlthätig für alle erweiset, welche mit Fuhrwerk zu verkehren haben.

Ueberhaupt werden, wenn beim Hervortreten des Bedürfnisses zu kleinen Wegereparaturen, jedesmal sofort an deren Ausführung gegangen wird, die Klagen über schlechte Wege verschwinden und die zur Wegeinstandhaltung verbundenen Communen und einzelnen Grundbesitzer sich selbst der Vortheile erfreuen, welche aus der unausgesetzten sorgfältigen Beachtung dieses Gegenstandes entspringen.

Deshalb vertraue ich dem guten Sinne der Kreisbewohner, daß sie der Wegeausbesserung unaufgefördert ihre Aufmerksamkeit zuwenden und etwanige Anregungen dazu von Seiten der Herren Polizei-Districts Commissarien, willig beachten werden.

Meisse, den 21. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft die Verbindlichkeit zum Dienst in der Bürgerwehr.

Die Königliche Regierung zu Oppeln hat in Folge der Anfrage einer Behörde entschieden, daß, da nach § 10 des Bürgerwehrgesetzes der Dienst in der Bürgerwehr unter andern mit dem Amte eines executiven Sicherheitsbeamten unvereinbar ist, die Scholzen und Gerichtsleute — mit Ausnahme der Gerichtsschreiber — unzweifelhaft zu solchen executiven Sicherheitsbeamten gehören.

Dies bringe ich hiermit zu Vermeidung etwaniger Missverständnisse zur allgemeinen Kenntniss ih.

Meisse, den 21. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft das verbetwirgige Schlittenfahren ohne Schellen geläute.

Mit Bezug auf das mehrfach in den vorhergegangenen Jahren bekannt gemachtte Verbot des Schlittenfa hrens ohne Schellen geläute, fordere ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf den Ge meindeeinsassen dieses Verbot zur Beachtung bei eintretendem Schlittenwege in Erinnerung zu bringen und sie zu bedeuten, daß kein Schlittenfuhrwerk in die Städte kommen darf, dessen Bespannung nicht wenigstens mit einer vernehmbar tonenden Klingel versehen ist.

Neisse, den 20. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Betrifft den vagabondirenden Dienstknabe Michael Hoffmann aus Wellenhoff.

Der unter polizeiliche Aufsicht gestellte, aus Langendorf gebürtige und in Wellenhoff wohnhafte vor malige Dienstknabe Michael Hoffmann, welcher sich nach seiner Entlassung aus dem hiesigen Inquisitoriate nicht einmal bei der Dominial-Polizeiverwaltung zu Wellenhoff gemeldet hat, treibt sich sehr wahrscheinlich im Kreise umher, weshalb ich die sämtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises hiermit auffordere, auf den unten nauer signalisierten *sc.* Hoffmann zu vigiliren und ihn im Betretungs falle an die genannte Dominial-Polizeiverwaltung abliefern zu lassen.

Neisse, den 21. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Signalement des Michael Hoffmann. Derselbe ist katholischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, rundes Kinn, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, unterseigte Statur und hat keine besondere Kennzeichen.

Betrifft die Annahme von Beiträgen zur freiwilligen Staats-Anleihe.

Den Ortsbehörden des Kreises communicate ich nachstehend die von der Königlichen Regierung zu Oppeln mir so eben zugegangene Verfügung vom 12. d. Mts. wegen der Annahme von Beiträgen zur freiwilligen Staats-Anleihe, mit der Aufforderung, selbige sofort zur Kenntniß der Kreiseinsassen zu bringen.

Neisse, den 22. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

Nach Inhalt des in unserem Amtsblatt Stück 51, pag. 332, Nr. 314, abgedruckten Rescripts des Königlichen Finanz-Ministerii vom 7. d. Mts. ist der Schlußtermin zur Einzahlung von Beiträgen auf die freiwillige Staatsanleihe auf den 31. d. Mts. bestimmt, und daß bis dahin auch nur noch Beiträge in Geldsorten, deren Annahme in den Staatskassen gestattet ist, nicht aber in ungemünztem Gold und Silber angenommen werden können.

Diese Bestimmung ist möglichst bald im Kreise zu veröffentlichen.

Oppeln, den 12. Dezember 1848.

Königliche Regierung Pückler.

Betrifft die Verabreichung von Erfrischungen an die Berliner Besatzung.

Im nachstehenden Abdrucktheile ich eine von dem Comité zur Verabreichung von Erfrischungen an die Berliner Besatzung erlassene und mir zur weiteren Verbreitung im hiesigen Kreise zugegangene Aufforderung unter dem Ersuchen mit, dem darin angeregten Zwecke die möglichste Theilnahme zu widmen.

Neisse, den 20. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Maubeuge.

All unsere Mitbürger!

Das unterzeichnete Comité hat von der betreffenden Militärbehörde die Erlaubniß erhalten, unsrer braven Truppen, während des schweren Dienstes, dem sie sich in diesen Tagen mit so treuer Hingebung widmen, einige Erleichterungen und Begünstigungen an Rost und Verpflegung zuwenden zu dürfen.

Auch ist uns Rath und Beistand zu ordnungsmäßiger Amschaffung und Vertheilung zugestichert worden.

Nicht nur alle Bewohner Berlins, in dessen unmittelbarem Interesse die Kräfte der Truppen in so hohem Grade in Anspruch genommen werden, sondern alle unsere preußischen Mitbürger — denn die

Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in der Hauptstadt gilt dem gesammten Vaterlande! — fordern wir sonach auf, ihren patriotischen Sinn durch Gewährung von Geld- oder Natural-Beiträgen für unsern Zweck zu bewahren!

Eile thut Muth, wenn den braven Soldaten unser guter Wille noch zu Statten kommen soll!

Nach Auflösung der Alarmpläze werden wir öffentlich Rechnung ablegen, und etwanige Bestände zum Besten der während des jetzigen Dienstes erkrankten Soldaten, oder, nach Befinden der Umstände, zum Besten der jetzt eingezogenen Landwehren verwenden.

Angenommen werden „für das unterzeichnete Comité“ unter Aussicht eines Offiziers und eines Intendantur-Beamten:

A) Geldbeiträge, zu jedem, auch den kleinsten Betrage:

1) in Berlin, im Commandantur-Gebäude (Zeughausplatz Nr. 1), eine Treppe hoch;

2) in den Provinzen, bei jedem königlichen Postamte, unter Kreuzcouvert und Adresse: „An das Comité zur Verabreichung von Erfrischungen an die Berliner Besatzung, zu Berlin, im Königlichen Commandantur-Gebäude, am Zeughausplatz Nr. 1“ mit der Portofreiheit gewährenden Bezeichnung: „Beitrag zur Erfrischung der Berliner Garnison“.

B) Naturalbeiträge an Schinken, Speck, Wurst, Kartoffeln, Butter, Käse, Bier, Tabak, Cigarren, warmen Kleidungsstück, wie der Soldat sie brauchen kann (wollene Strümpfe und Unterhosen), und dergleichen mehr,

nur in Berlin, ebenfalls im Königlichen Commandantur-Gebäude, in dem daselbst auf dem Hofe angelegten Magazine.

Berlin, den 25. November 1848.

Das Comité zur Verabreichung von Erfrischungen an die Berliner Besatzung.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Jagd - Verpachtung.

Vom Neujahr 1849 ab soll die Jagd auf der Heidersdorfer Feldmarkt bei Neisse von 3000 Morgen Fläche auf sechs hintereinander folgende Jahre meistbietend verpachtet werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Termin auf

den 31. Dezember d. J., Nachmittag 3 Uhr,

anberaumt, wozu wir Pachtlustige ganz freundschaftlichst einladen.

Heidersdorf, den 20 December 1848.

Das Dorfgericht.

Gegossene eiserne Dosen

in verschiedenen gefälligen Formen,

Tisch-, Taschen-, Feder- und Kindermesser, metallene und neusilberne Esslöffel, messingene Bügeleisen und Mörser, Metall-Leuchter, Tyrolier Glocken, Geläute neuester Dessen und Schlittschuhe,

so wie mein wohlbestortes Eisen- und Kurzwaaren-Lager empfiehlt unter Versicherung billigster Preise einer gütigen Beachtung

F. J. Geißler,
Breslauer Straße Nro. 317.

Allen Verehrern und ehemaligen Schülern des Seminar-Oberlehrers Herrn Rendschmidt
biene hierdurch zur Nachricht, daß sein wohlgetroffenes Portrait, à 15 Sgr., durch Unterzeich-
neten recht bald zu beziehen ist.

Höhn,
Lehrer an der Knabenschule.

Am Dienstag, den 12. December 1848, Vormittag 12 Uhr, habe ich vor dem Zollthor, da, wo sich
die Wege scheiden nach Mittel-Neuland und Nieder-Neuland, sowie nach der Finster-Gasse, 6 Altteste ver-
loren und eine Frau soll sie aufgenommen haben. Ich bitte sämtliche Ortsbehörden und Schullehrer so
dringend wie möglich, nachzuforschen, damit ich dieselben wieder zurückhalte.

Reisse, den 18. December 1848.

Levinhard Jussen,
ormaliger Executer.

Wohnungs-Veränderung.

Meine

Buch- und Steindruckerei

habe ich aus dem Gaihof zum goldenen Stern auf die Zollstraße Nro. 108, in das Hans
des Herrn Senator Herber, verlegt; dieß zeige ich meinen gütigen Gönnern hierdurch ergebenst
an, und verbinde damit die höfliche Bitte, mir das zeither geschenkte Wohlwollen auch fer-
ner geneigtest zu bewahren.

Reisse im Dezember 1848.

J. A. Müller.

Eine Auswahl schöner Briefbogen in verschiedenen Farben zu Neujahrswünschen &c. sich
eignend; Wechsel, Rechnungen, Quittungen, Accreditivs, Mietshskontrakte &c. empfiehlt

Reisse, den 23. Dezember 1848.

die Müllersche Buch- und Steindruckerei,
Zollstraße Nro. 108.

Fr. Warum ist in §....., dem § 20 des Schul-Reglements entgegen, das Schulge-
treide noch nicht eingenommen worden? Antw. Weil der dasige Scholze in ordnungswidri-
gen Schleppereien sich gefällt.

Das Kaffehaus mit Schauf-
gerechtigkeit in Ritterswalde
steht sofort zum Verkauf oder
zum Vermiethen. Näheres
bei dem Eigenthümer, dem
Erbsoholtseibesitzer Alder in
Prockendorf.

Markt-Preise
der Stadt Reisse, den 16. Dezember 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	kg	gros	fl	kg	gros	fl	kg	gros	fl
Weizen, d. v. Säfl.	1	20	6	1	18	3	1	16	
Roggen,	"	1	4	—	1	2	3	1	—
Gerste,	"	—	20	—	—	18	—	—	16
Hafer,	"	—	11	—	—	12	3	—	10
Erbsen,	"	1	8	6	1	6	3	1	4
Linsen	"	1	24	—	—	—	—	—	—



Nedaction:
das Königl. Landraths - Amt.

(Siebenter Jahrgang.)

Verlag
der Müllerischen Buch- und Steindruckerei.

Bekanntmachungen des Königl. Landrathes.

Betrifft die Publikation der Klassensteuer-Aufnahmelisten pro 1849.

Nachdem ich die Klassensteuer-Aufnahmelisten des hiesigen Kreises pro 1849 von der Königlichen Regierung revidirt und festgestellt, zurückerhalten habe, fordere ich die sämtlichen Ortsbehörden des Kreises hierdurch auf, die Triplicate jener, nach den Duplikaten berichtigten Listen spätestens am 3. Januar künftigen Jahres in meinem Amtelokale abholen zu lassen, alsdann die Publikation dieser Listen unfehlbar innerhalb 8 Tagen in den Gemeinden zu bewerkstelligen, so zwar, daß bis zum 11. Januar künftigen Jahres jeder Klassensteuerpflichtige in Kenntniß gesetzt ist, welchen Steuersatz derselbe für das Jahr 1849 zu entrichten hat, und müssen mir die Ortsbehörden spätestens binnen 3 Tagen anzeigen, wenn die Bekanntmachung und in welcher Art sie erfolgt ist, und wenn am Orte ein, zur Klassensteuer veranlagtes Dominium sich befindet, an welchem Tage denselben die Liste zur eigenen Kenntnißnahme vorgelegt worden ist.

Es müssen demnach die diesfälligen Anzeigen der Ortsbehörden an mich, bis incl. den 14. Januar künftigen Jahres hier eingegangen sein, so daß der Prälusiotermin zur Einreichung etwaniger Klassensteuer-Reklamationen mit dem 14. April 1849 abläuft.

Uebrigens ist bei Publikation der Klassensteuer-Aufnahmelisten alles dasjenige zu befolgen und zu beachten, was in meinen, diesen Gegenstand betreffenden Verfugungen vom 20. November 1843 (Kreisblatt №. 47) und vom 1. Dezember 1845 (Kreisblatt №. 49) enthalten ist.

Neisse, den 27. Dezember 1848.

Der Königliche Landrat von Plaue u. e.

Betrifft die Einzahlung der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro II. Semester c.

Indem ich den Ortsbehörden des Kreises im nachstehenden Abdruck den Erlaß der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion d. d. Breslau den 23. d. M. mittheile, fordere ich dieselben auf, die Associateen davon in Kenntniß zu setzen, von diesen die Assuranz-Beiträge einzuziehen und dieselben demnächst im Monat Januar f. J. mit den Königlichen Steuern an das Königliche Kreis-Steuer-Amt hierselbst einzuziehen.

zählen, wobei ich noch an die ungesäumte Einsendung der Nachweisungen der im abgelaufenen Semester c. in den Ortslagerbüchern vorgekommenen Namensveränderungen erinnre.

Neisse, den 28. Dezember 1848.

Der Königliche Landrath von Maubuege.

Die in der Circular-Verfügung vom 14. Juni d. J. angedeutete Besorgniß, daß die Beiträge, welche zu Deckung der im ersten Semester d. J. nothwendigen Brandbonificationen ausgeschrieben nicht völlig hinreichen würden, hat sich in Folge der eingetretenen Zeit-Ereignisse leider bestätigt.

Nachstehende Brandbonifikationsbezüge für Brandschäden haben bereits für liquidationsfähig anerkannt werden müssen:

im Monat Januar	20,400 Rthlr.
" " Februar	28,440 "
" " März	52,401 "
" " April	64,618 "
" " May	93,782 "
" " Juni	68,163 "
" " Juli	51,402 "
" " August	93,864 "
" " September	48,817 "
" " October	44,573 "
" " November	43,173 "

zusammen 609,633 Rthlr.

Dieser Betrag kann aber keineswegs als der wahre Bedarf angesehen werden. Denn noch ist die von den Kreissteuer-Societäts-Directoren erbetene Auskunft über die im verflossenen und in der ersten Hälfte des laufenden Monats vorgekommenen Brandschäden nicht vollständig erlangt worden, und werden daher die vorstehenden Zahlen, besonders insoweit solche die letzten Monate betreffen, in welchen beklagenswerthe Verirrung die Bande der Ordnung und der Achtung vor dem Geseze völlig zu lösen strebte und der Wahn, daß jedes frevelnde Beginnen erlaubt sei, das verderbte Gemüth zu Ausschreitungen häufiger, als sonst verlockte, — noch bedeutende Steigerung erfahren. Aber auch für den laufenden Monat sind bis zum 15. desselben bereits 34,563 Rthlr. Schaden-Bergütigungen angemeldet. Nach dieser Frist sind neue bedeutende Brände eingetreten und muß ich, um jede Verlegenheit von der Verwaltung abzuwenden, zu dem vorstehend berchneten Betrage von:

609,633 Rthlr. noch zu Deckung sowohl der Bonificationen für die Brandschäden des laufenden Monats, als der aus den vorhergegangenen Monaten noch zur Liquidation kommenden Bergütigungen eine Summe von:

90,000 Rthlr. außerdem zur Bestreitung der Betriebskosten den Betrag von:

23,622 Rthlr. in Anspruch nehmen, nämlich:

- a. an Prämien, Abschätzungslosen für Brandschäden und Bergütigung für verloren gegangene Feuerlosch-Gimer, circa 4300 Rthlr.,
- b. Meilengelder für Feststellung und Prüfung der Versicherungs-Declarations circa 2000 Rtl.,
- c. Bureaukosten-Bergütigung für die Kreis-Feuer-Societäts-Direktionen 5270 Rthlr.,
- d. Tantieme den Kreis-Steuer-Einnehmern 7252 Rthlr.,
- e. für Verwaltung der Haupt-Kasse 800 Rthlr.,
- f. Besoldungen, Büraumiethe, Druckkosten, Heizung, Beleuchtung des Geschäfts-Locals und für Geschäfts-Bedürfnisse der Provinzial-Direction circa 4000 Rthlr.

Auf die Haupt-Bedarfssumme von 723,255 Rthlr. sind für das erste Semester c., 308,554 Rthlr. ausgeschrieben worden. Es sind daher noch zu decken 414,701 Rthlr.

Da durch die im ersten Semester c. erfolgten Abmeldungen die Versicherungssumme sich um 1501150 Rthlr. und das gesammte Beitragssimplum auf 92,599 Rthlr. ermäßigt hat, so kann die Ausschreibung

eines vier- und einhalbfachen Beitrags desselben für das zweite Semester zu vollständiger Deckung der diesjährigen Brandschäden nicht umgangen werden. Es ist für mich eine schmerzliche Pflicht, zu Leistungen aufzufordern, durch welche ungewöhnliche Anstrengungen zugemuthet werden. Wenn jedoch die jüngsten traurigen Erlebnisse zu der Nothwendigkeit, schwere Opfer abzudringen, geführt haben und eine bessere und ruhigere Zukunft wohl in sicherer Aussicht steht, so darf mit gleicher Zuversicht auch die Hoffnung gesetzt werden, daß bei den zu erwartenden günstigeren Erscheinungen die Uebertragung der Sozialen-Lasten in Zukunft desto leichter fallen wird.

Das landräthliche Amt wird daher veranlaßt, von den Associaten vom Hundert der Versicherungssumme in der ersten Klasse 9 Sgr., in der zweiten Klasse 12 Sgr., in der dritten Klasse 15 Sgr., in der vierten Klasse 18 Sgr. durch die Königliche Kreis-Steuer-Kasse im Monat Januar k. J. einziehen und an die hiesige Institut-Haupt-Kasse abliefern zu lassen.

Dem Eingang der diesfälligen Heberolle und der Veränderungs-Nachweisung pro II. Semester e., wird bis zum 10. Januar k. J. entgegen gesehen. Damit die Kreis-Steuer-Kasse beim Einziehen der Beiträge einen Anhalt hat, ist ihr das Conzept der Heberolle vorläufig zuzustellen.

Breslau, den 23. Dezember 1848.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozialen-Direktor. In Vertretung Schleinich.

Betrifft eine auf der Feldmark Niemertsheide aufgefundenen Kuhhaut.

Nach Anzeige der Ortsgerichte zu Niemertsheide, ist von dem Freibauersohne Joseph Alder daselbst am 19. vorigen Monats eine Kuhhaut, rothgefleckt, auf dem dastigen Felde aufgefunden worden.

Der Eigentümer dieser Kuhhaut mag sich, wegen Wiedererlangung derselben, bei den Ortsgerichten in Niemertsheide melden.

Neisse, den 27. Dezember 1848.

Der Königliche Landrath von Maubeuge.

Anzeiger für das Kreis-Blatt.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 2. Januar 1849, wird auf dem Hofe des Kämmereigutes zu Gräferei von früh 9 Uhr ab, eine große Quantität Nebenkehr, Getreide und Raps-Spreu, sowie Kleie- und Streu-Stroh gegen sofortige Bezahlung an den Meistbietenden versteigert werden. Wir laden Kaufstücke mit dem Bemerkung ein, daß das Erkaufta sofort übernommen und abgesfahren werden muß.

Neisse, den 28. Dezember 1848.

Der Magistrat.

Ich wohne jetzt am Paradeplatz im „goldenem Becher“ (neben dem Gasthause zu den drei Kronen.) Neisse, den 30. Dezember 1848.

Dr. Berliner,
praktischer Arzt, Wundarzt u. Geburtshelpler.

Wohnungs-Veränderung.

Meine

Buch- und Steindruckerei

habe ich aus dem Gaihof zum goldenen Stern auf die Zollstraße Nro. 108, in das Haus des Herrn Senator Herber, verlegt; dieß zeige ich meinen gütigen Gönnern hierdurch ergebenst an, und verbinde damit die höfliche Bitte, mir das zeither geschenkte Wohlwollen auch ferner geneigtest zu bewahren.

Neisse im Dezember 1848.

J. A. Müller.

Eine Auswahl schöner Briefbogen in verschiedenen Farben zu Neujahrswünschen u. s. f. sich eignend; Wechsel, Rechnungen, Quittungen, Accreditivs, Mietshskontrakte u. s. empfiehlt

Neisse, den 23. Dezember 1848,

die Müllersche Buch- und Steindruckerei,
Zollstraße Nro. 108.

Meine über 7000 Bände starke

Leihbibliothek

verbunden mit

Bücher- und Journal-Lesezirkel,

welche durch Anschaffung der neuesten Erscheinungen stets vervollständigt werden, erlaube ich mir zur gütigen Beachtung wiederholt zu empfehlen.

Kataloge, in welchen zugleich die näheren Abonnements-Bedingungen enthalten sind, werden an die verehrlichen Teilnehmer gratis verabfertigt und kann der Eintritt täglich statt finden.

Theodor Henning's,

Ring- und Berlinersträßen-Gate im neu erbauten Hause des Hrn. Senator Franke.

Beschiedene Anfrage.

Wie hoch ist der Erlös von der Pacht und dem Verkauf nachstehender Parzellen gewesen: der Sandgrube, der Baumsschule, der Flecken von der Giesmannsdorfer- bis an die Grunauer Grenze, der Lehmgrube, der Strafenbäume und der zwei Biehweglinden?

Glümpinglan, im Dezember 1848.

Markt-Preise
der Stadt Neisse, den 23. Dezember 1848.

Getreide-Sorten.	Beste Sorte.			Mittel Sorte.			Geringe Sorte.		
	Fr.	Spz.	S.	Fr.	Spz.	S.	Fr.	Spz.	S.
Weizen, v. v. Z. u. l.	1	24	-	1	21	-	1	18	-
Moggen, "	1	8	-	1	5	3	1	2	6
Gerste, "	"	22	6	"	20	-	"	17	6
Hafer, "	"	15	6	"	14	-	"	12	6
Erbsen, "	1	5	6	1	6	3	1	4	-
Linsen, "	1	24	-	-	-	-	-	-	-

